

Der
Römisch-Kayserlichen,

Auch
In Hungarn, und Böhheim, ꝛc.

Königl. Majestät
FERDINANDI

Des Dritten,
Erz-Herzogen zu Oesterreich,

Unsers Allergnädigsten Herrn

Neue Meinliche

Land-Richts-Ordnung

In Oesterreich unter der Enns.

Erster und Vnderter Theil.

WZEN in Oesterreich,

Gedruckt und zu finden bey Leopold Joh. Kalinoda, auf dem Dominicaner-Platz,
in seinem Buch-Gewölb.

Imperial-Universität

und

der Wissenschaften

in Wien

FERDINANDI

Imperial

Universität

in Wien

Imperial

Universität

in Wien

Imperial



Imperial-Universität

in Wien



Sir Ferdinand der Dritte,
von Gottes Gnaden erwähl-
ter Römischer Kayser, zu allen Sei-
ten Mehrer des Reichs, in Germa-
nien, auch zu Hungarn und Böhmeim
König, 2c. Erz-Herzog zu Oester-
reich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain,
und Würtemberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Marg-
graf zu Mähren, in Ober- und Nieder-Laußniz, Graf zu
Sabsburg, Tyroll und Görz, 2c. Bekennen, und thuen
kund allmänniglich für Uns, Unsere Erben, und nachkom-
mend-regierende Lands-Fürsten dieses Erz-Herzogtums
Oesterreich unter der Enns. Demnach Uns die getreu-
gehorsamste Land-Stände gemeldtes Unseres Erz-Herzog-
tums Oesterreich unter der Enns, ein Land-Gerichts-Ord-
nung, so von Unseren hierzu deputirten Räten, und Com-
missarien in Bessenn deren drey Obern Ständen gevoll-
mächtigten Ausschüssen aufgesetzt, und von Unserer Ri-
Dest. Regierung durchsehen worden, vorgebracht, und die-
selbe Gnädigst zu bestättigen, und zu männiglichs Wissen
öffentlich ausgehen zu lassen, gebetten.

Als haben Wir dieselbe Gnädigst ersehen, in nachfol-
gender Form mit zeitigem Rath, rechten Wissen aus Lands-
Fürstlicher Macht, und Vollkommenheit auf Unser, und
Unsere Erben Wolgefahlen, gnädiglich bewilliget, ver-
besseret, erläuteret, und bestättiget.

Bewilligen, verbessern, erläuterer, und bestättigen die
auch hiemit wissentlich, in Maas, Weise, und Gestalt, wie
die von Articul zu Articul hernach folget.

Befehlen aber darbey allen und jeden ernstlich, und
wollen, daß sie in allen peinlichen Erkantnissen sicher ge-
hen, und der Sachen weder zu wenig, noch zu viel thuen,
noch auch sich einiger widerrechtlichen Schärfe oder Gütig-
keit anmassen, sondern mit wolbewogenem Rath, und ab-
son-

sonderlichem Bedacht solcher Gestalt verfahren, und urtheilen, wie es die Umstände der That, und diese Unser peinliche Land-Gerichts-Ordnung an die Hand gibt und ausweist.

Und damit hierinnen im ganzen Land ein durchgehend-gleiches Recht seye, auch nicht ein- oder das andere Land-Gericht eigene der Rechten zuwider lauffende Gewonheiten mache, oder denen solcher Gestalt gemachten nachfolge, und also vielmal unschuldiges Blut vergiessen, oder den Schuldigen aus Einfalt, oder gefährlicher Weis ungestrafter hingehen lasse, so beedes wider Gottes Gebott lauffen.

Als haben Wir alle dieser Unserer peinlichen Land-Gerichts-Ordnung zuwider lauffende Gebräuch, Herkommen, und Gewonheiten allerdings aufheben wollen: und verbieten darbey männiglich, für sich selbst kein andere Ordnung, als was etwan zu besserer Vollziehung dieser unserer Ordnung beschehen möchte, zu machen, sondern in allem dem jenigen, so hernach folgt, oder was Wir sonst in einem, oder anderen vorkommenden Fall gebieten möchten, nachzuleben.

Insonderheit aber sollen die Land-Gerichter zu Verwaltung der peinlichen Sachen gute verständige Leut, beynebens ordentliche Gerichts-Bücher, worein alles und jedes aufgeschrieben werden, und zu künftiger Nachricht bey-sammen verbleiben möge, halten, auch mit nothwendigen Gerichts-Dienern und Gefängnissen versehen seyn; damit in gäblingen Zufällen kein Mangel erscheine, und die bösen Leut wegen übel bestellten Land-Gerichts nicht entriemen.

Sie sollen auch hierinnen schleimig verfahren, und die arme Leut auch nicht einen Tag vergeblich, und ohne wichtige Ursach in denen Gefängnissen ligen und leiden lassen.

Und in Summa alles das jenige thuen, was zu Beförderung der Gott-liebenden Gerechtigkeit, Schutz deren Frommen, Straf deren Bösen, Erhaltung guter Manns-Zucht, und endlicher Ausreuttung alles Übels gereichen mag.

Register

Deren Articulen des ersten Theils.

	Pag.
Der erste Articul von dem Land- Gericht insgemein.	1
Der anderte Articul von Land- Gerichts- mässigen Fällen.	2
Der dritte Articul von Kirch- Tag- Behut- und Panthandungen.	2
Der vierte Articul von Einziehung deren offenen Thätern.	3
Der fünfte Articul von Einziehung deren Thätern, die nicht auf offener That ergriffen worden.	3
Der sechste Articul von Schiebung deren Thätern.	4
Der siebende Articul von deren Thätern bey sich habenden Gut, und derselben Liferung.	5
Der achte Articul von Erkundigung deren Thätern.	5
Der neunte Articul von ordentlicher Klag.	5
Der zehende Articul von des Klägers Caution, oder Versicherung.	6
Der eilfte Articul von des Beklagten Verantwortung.	6
Der zwölfte Articul von dem Beweistum.	7
Der dreyzehende Articul wann der Kläger von der Klag abste- hen will.	7
Der vierzehende Articul etliche Regulen, welche bey der Bewei- sung in weinlichen Sachen in Acht zu nehmen.	8
Der fünfzehende Articul von dem halben Beweistum.	8
Der sechzehende Articul von Verhörung deren Zeugen.	9
Der siebenzehende Articul von dem schriftlichen Beweis.	9
Der achtzehende Articul von der Erkenntnuß über ausgeführten Proceß.	9
Der neunzehende Articul von der Purgation, oder Entschuldigung der That.	10
Der zwanzigste Articul von denen Advocaten.	11
Der ein und zwanzigste Articul von der Denunciation.	11
Der zwey und zwanzigste Articul von der Inquisition, oder Nachforschung.	12
Der drey und zwanzigste Articul von denen gemeinen Anzeigun- gen zu der Inquisition.	13
Der vier und zwanzigste Articul von der Nachforschung, ob die That wirklich geschehen seye, und sich in Warheit also befinde.	14
Der fünf und zwanzigste Articul vom Beschauen.	14
Der sechs und zwanzigste Articul von der gefänglichen Einzie- hung nach der Inquisition.	15
Der sieben und zwanzigste Articul von der Gefängnuß.	16
Der acht und zwanzigste Articul von dem sicheren Geleit.	16
Der neun und zwanzigste Articul was nach der Verhaftung zu thun.	17

Der dreyßigste Articul von des Beklagten Caution, oder Versicherung.	17
Der ein und dreyßigste Articul von der Caution für Gewalt, zu Latein de non offendendo genant.	18
Der zwey und dreyßigste Articul von der gütigen Befragung, und Frag-Stücken.	18
Der drey und dreyßigste Articul was zu thun, wann der Thäter laugnet.	20
Der vier und dreyßigste Articul wann der Gefangene die Anzeigungen in Schriften zu haben begehret.	20
Der fünf und dreyßigste Articul von genugsamen Ursach- und Anzeigungen zur peinlichen Frag.	21
Der sechs und dreyßigste Articul von der Confrontation, oder Gegenstellung.	23
Der sieben und dreyßigste Articul von der peinlichen Frag.	23
Der acht und dreyßigste Articul, welche Personen nicht an die strenge Frag gelegt werden können.	25
Der neun und dreyßigste Articul wie oft die Tortur zu gebrauchen.	25
Der vierzigste Articul von Bestättigung der Bekantnuß nach der Pein.	26
Der ein und vierzigste Articul von Besetzung des unpartheyischen Bedings.	27
Der zwey und vierzigste Articul von dem Urtheil.	29
Der drey und vierzigste Articul von Verjährung der Missethat.	30
Der vier und vierzigste Articul von denen Umständen, welche ein Straf milderen.	31
Der fünf und vierzigste Articul von denen Umständen, so die Straf schwerer machen.	32
Der sechs und vierzigste Articul wie sich in dem Urtheil zu verhalten, wann einer unterschiedliche Ubelthaten begangen hat.	33
Der sieben und vierzigste Articul von Verfassung der Urtheil.	34
Der acht und vierzigste Articul von denen Lebens-Straffen.	34
Der neun und vierzigste Articul Urtheil in Leibs-Straffen.	37
Der fünfzigste Articul von der Appellation.	38
Der ein und fünfzigste Articul von Vollziehung der Urtheil.	39
Der zwey und fünfzigste Articul von extra-ordinari, und willkürlichen Straffen.	40
Der drey und fünfzigste Articul von Begnadungen.	41
Der vier und fünfzigste Articul von Land- Gerichts- Unkosten, und Akung.	42
Der fünf und fünfzigste Articul von deren Ubelthätern verlassenen Gut.	43

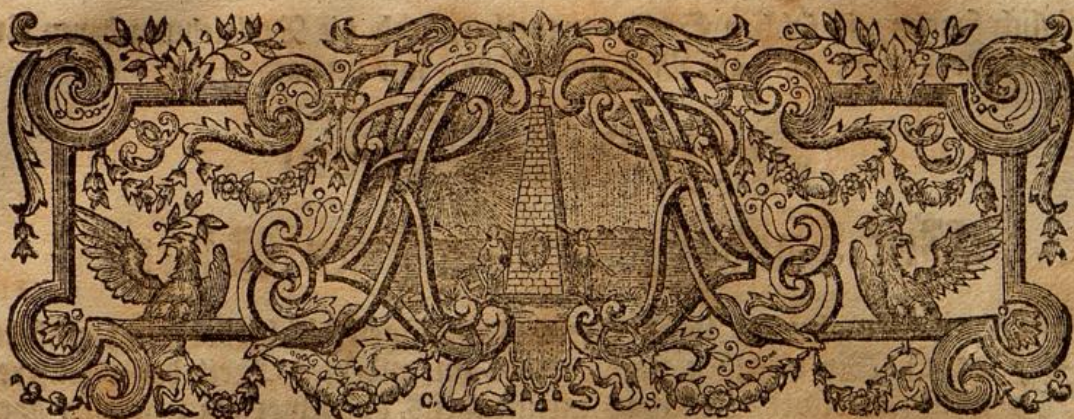
Der sechs und fünfzigste Articul von denen Urpheden.	43
Der sieben und fünfzigste Articul von dem Scharf-Richter.	44
Der acht und fünfzigste Articul von dem Hoch-Gericht, oder Galgen, und dessen Erhebung.	45

Zweiter Theil

Dieser peinlichen Land-Gerichts-Ordnung.

Der neun und fünfzigste Articul von der Gottes-Lästerung.	46
Der sechzigste Articul von der Zauberey.	49
Der ein und sechzigste Articul von dem Laster der beleidigten Majestät, Rebellion, Conspiration, Lands-Verrätherey, und Lands-Fried- oder Geleits-Bruch.	52
Der zwey und sechzigste Articul von dem Tod-Schlag, Verwund- und anderen thätlichen Handlungen.	53
Der drey und sechzigste Articul von der Noth-Wehr.	57
Der vier und sechzigste Articul von dem Tod-Schlag, so von vielen begangen wird.	61
Der fünf und sechzigste Articul von dem Vatter-Kinder- und der Ehe-Leut-Mord.	62
Der sechs und sechzigste Articul von dem Kinder-Verthuen.	63
Der sieben und sechzigste Articul von denen, so ihr Leibs-Frucht mit Fleiß abtreiben.	66
Der acht und sechzigste Articul von Hinweglegung deren Kindern.	69
Der neun und sechzigste Articul von der selbst eigenen Entleibung.	70
Der siebenzigste Articul von denen, welche zur Mordthat andere bestellen, oder sich bestellen lassen, insgemein Assassinium genannt.	72
Der ein und siebenzigste Articul vom Meichel-und Strassen-Mord.	75
Der zwey und siebenzigste Articul von denen, so mit Gift vergeben.	76
Der drey und siebenzigste Articul Unkeuschheit wider die Natur, oder Sodomia.	79
Der vier und siebenzigste Articul von der Blut-Schand.	81
Der fünf und siebenzigste Articul von der Noth-Zucht.	82
Der sechs und siebenzigste Articul von dem Ehe-Bruch.	84
Der sieben und siebenzigste Articul von zweyfacher Ehe, zu Latein Bigamia genannt.	87
Der acht und siebenzigste Articul von gewaltthätiger Entführung deren Jungfrauen, und Ehe-Weiber.	90
Der neun und siebenzigste Articul von heimlicher Ehe-Vered- und Entführung deren Töchtern, ohne Vorwissen der Eltern, oder Gerhaben.	92
Der achtzigste Articul von der Kupplerey.	93

Der ein und achtzigste Articul von gemeinen Hurerey, und anderen unzimlichen Beywohnungen.	95
Der zwey und achtzigste Articul von der Blut-Schand, Noth-Zucht, Ehe-Bruch, und anderen fleischlichen Sünden, so sich zwischen Christen, und Juden, Türcken, oder anderen Unglaubigen zugetragen.	96
Der drey und achtzigste Articul von denen Mord-Brennern.	97
Der vier und achtzigste Articul von dem Diebstahl.	99
Der fünf und achtzigste Articul von dem Kirchen-Diebstahl.	102
Der sechs und achtzigste Articul von der Strassen-Rauberey.	105
Der sieben und achtzigste Articul von denen Münz-Fälschern.	107
Der acht und achtzigste Articul von denen, so falsche Sigill, Brief, und dergleichen machen.	110
Der neun und achtzigste Articul von denen, welche Wag, Gewicht, Ellen, Maas, Kauf-Manns-Waaren, und andere Sachen verfälschen.	111
Der neunzigste Articul von Verrückung der Marck, zu Latein de termino moto.	112
Der ein und neunzigste Articul von dem Meineid.	112
Der zwey und neunzigste Articul Straf deren, so geschworne Urphede brechen.	113
Der drey und neunzigste Articul Straf deren jenigen, so Schmach-Karten wider andere machen, und ausbreiten.	113
Der vier und neunzigste Articul von dem sonders hinterlistigen, vortheilhaften Betrug, welchen auch ein Verständiger nicht wol vorsehen, oder verhüten kan, zu Latein Stellionatus genannt.	115
Der fünf und neunzigste Articul von dem Leut-Pluffangen, zu Latein Plagiariis.	116
Der sechs und neunzigste Articul von denen, die aus der Gefängnuß, und Eisen brechen, oder entlauffen.	116
Der sieben und neunzigste Articul von dem Hutstock, und Gerichts-Dienern, welche die Gefangene auslassen.	117
Der acht und neunzigste Articul was einem Land-Gericht zur Zeit eines grassirenden Ufels, als da die Zügeiner, Brenner, oder andere schädliche Leut im Land vermerckt werden, zu thuen seye.	118
Der neun und neunzigste Articul wie es mit denen Lastern, so allhie nicht ordentlich ausgeführt, solle gehalten werden.	118
Der hunderteste Articul, Beschluß dieser peinlichen Land-Gerichts-Ordnung.	119



Erster Theil

Der

Peinlichen Land-Gerichts-Ordnung des Erz-Herzogtums Oesterreichs unter der Inns.

Von dem Land-Gericht, und wie man in
denen peinlichen Malefiz-Sachen insgemein
verfahren solle.

Der erste Articul

Von dem Land-Gericht insgemein.

In Land-Gericht ist das Recht, und Macht in denen
peinlichen Sachen, über Leib und Blut deren Menschen zu
richten. Und zu solchem End kan ein jedwederer Land-Gerichts-
Herr, aus Unserer Macht in seinem Land-Gerichts-Ge-
zirck, Stöß-Holz (so man vor diesem Creuz genannt, der-
gleichen aber hinfüro nicht mehr in Gestalt eines Creuzes auf-
gerichtet werden sollen) Pranger und Galgen an gezimenden Orten, jedoch
auf seinem Grund und Boden (er wäre dann von Alters hero befreyet, und
berechtigt, dergleichen auf einem fremden Grund zu setzen) haben, und er-
heben, auch in denen peinlichen Sachen denen Ubelthätern nachstellen, ihnen
nachforschen, sie ergreifen, gefänglich einziehen, güt- und wo es vordrhen,
pein-

peinlich fragen, in solchen Sachen urtheilen, und die Vollziehung deren Urtheilen verordnen, alles auf Maß und Weis, wie hernach folget.

Der anderte Articul

Von Land: Gerichts: mässigen Fällen.

Damit man aber der Land: Gerichts: mässigen Fall halber nicht anstehe, haben Wir dieselben nachfolgendes im anderten Theil dieser Unserer Land: Gerichts: Ordnung meistentheils ausgeworffen; wollen aber auch alle diejenigen, so denenselben ungefährlich gleich, und sonst für peinlich zu halten, darunter verstanden haben.

Der dritte Articul

Von Kirch: Tag: Behut: und Panthandungen.

Nachdem, wegen deren Wändeln und Straffen, so bey denen Kirch: Tag: Behuten und Panthandungen vorkommen, zwischen denen Land: Gerichts: Dorf: und Grund: Herren unterschiedliche Strittigkeiten vorkommen, als lassen Wir es zur Nachricht bey der vorigen Land: Gerichts: Ordnung verbleiben; daß nemlich derjenige, er seye Land: Gerichts: oder Dorf: Herr, welcher die Kirch: Tag: Behut im Pan, oder anderen Dörffern hat, die Zeit desselbigen Kirch: Tags zu wandeln habe, wie eines jeden altes Herkommen mit sich bringet.

§. 1. Doch was Malefiz: und Land: Gerichts: Handel seynd, die gebühren allein dem Land: Gericht, dieser Unserer Ordnung nach, abzuhandeln; sonst außserhalb der Kirch: Tag: Behut sollen die Wändeln zustehen, und folgen einem jeden, der die von Alters gehabt hat, und wie Herkommen ist; doch daß dieselben, nach Gestalt der That, auf genugsame Verhör und Erkundigung, zimlich getreulich, und nach Ehrbarkeit aufgesetzt, und genommen, auch des Verbrechers Herrn, oder dessen Beamten zu solcher Verhör und Erkundigung verkündet werde, der mag darbey erscheinen, und solche Straf anhören.

§. 2. Desgleichen solle es in denen Panthandungen mit denen Wändeln, nach Gestalt und Herkommen einer jeden That, ehrbarlich, getreulich, und zimlich gehalten, und wider Billigkeit niemand beschweret werden; wie Wir dann auch die in etlichen alten Pan: Büchern befindlich, unvernünftig, und wider alle Recht lauffende Wändeln und Straffen; als daß einer, welcher heimlich vor einem Haus loset, ohne Bestrafung tod geschossen, oder gestochen; item, daß einem wegen eines abgehackten fruchtbaren Baums die Hand abgehauet werden solle, und andere dergleichen unrechtmässige Wändeln, und Straffen, hiemit gänzlich aufgehabet haben wollen.

§. 3. Aber in anderen bey Kirch: Tag: Behut und Panthandung vorkommenden Fällen und Verbrechen, so nicht Malefizisch, solle kein Land: Gerichts: Herr einzugreifen, noch zu handeln Macht haben; und da er sich dessen unterstunde, wurde er von Uns nicht allein, wie sichs gebührt, gestraft, sondern

dern auch in den Gewalt, und Abtrag deren Schäden, so daraus entstanden, erkennet werden.

Der vierte Articul

Von Einziehung deren offener Thäter.

SAnn nun ein Mißthäter, er seye angefessen, oder nicht, gleich also bald in öffentlicher wahrer That ergriffen wird, kan, und soll ihne der Land- / Gerichts- / Herr gefänglich einziehen, und wegführen, jedoch hernach des Gefangenen Grund- / Dorf- / oder Vogt- / Herrn mit Überschreibung deren Ursachen dessen förderlichst erinnern.

§. 1. Wann aber der Grund- / Dorf- / oder Vogt- / Herr den Thäter ehender auf seinem Grund erfahren, oder bekommen kan, solle er ihn alsobald gefangen nehmen, doch hernach dem Land- / Gericht solches ankünden, und längst inner drey Tagen mit allen habenden Anzeigungen liefern an Ort und End, wie es zwischen beyden Theilen sonst Herkommen ist.

§. 2. Oder da man der Eiferung halber, wo, oder wie dieselbe geschehen sollte, strittig wäre, solle man gleichwol den Thäter mit Vorbehalt eines jedwederen habenden Rechts in das Land- / Gericht liefern, und hernacher die Strittigkeit gehöriger Orten ausführen.

§. 3. Worbey Wir den widerrechtlichen Mißbrauch, da man an etlichen Orten, wann man mit dem Land- / Gericht strittig ist, die Malefiz- / Personen mit einem Faden oder Stroh- / Halm anbindet, und wann ihn der Land- / Gerichts- / Herr nicht gleich übernimmt, lauffen lasset, und alle andere der gleichen Unordnungen, bey Unserer Straf und Ungnad, aller Orten gänzlich aufgehobet haben wollen.

§. 4. Betreffend aber Unsere Land- / Leut, wann sich dieselben in Malefiz- / Sachen vergriffen, und in offener wahrer That betreten werden, wollen Wir, daß es mit ihnen nach Ausweisung des von Uns, ihnen, unterm Dato Preßburg den 3. Decembris, Anno Sechszehenhundert Sieben und Dreyßig ertheilten Criminal- / Privilegii gehalten werde.

Der fünfte Articul

Von Einziehung deren Thäter, die nicht auf offener That ergriffen werden.

Ahingegen, wo der Thäter nicht auf offener That betreten wird, sondern unter des Grund- / Herrn Dach- / Tropfen, oder in einem Kloster, Schloß, Frey- / Hof, oder an einem anderen von dem Land- / Gericht befreuten Ort sich befindet, kan der Land- / Gerichts- / Herr ohne des Herrn Bewilligung auf ihne nicht greiffen, weniger daselbst einfallen, sondern wann der Thäter angefessen, oder eines Angefessenen Kind, oder Dienst- / Bott ist, solle er die That, und deren Anzeigungen dem Dorf- / Grund- / oder Vogt- / Herrn vortragen, und hierüber die Stellung begehren, welches dann auch deren Unangefessenen halber, wann sie nicht in offenem Land- / Gericht, sondern unter den Dach- / Tropfen, oder an voremeldt- / befreuten Orten anzutreffen, also zu halten ist.

§. 1. Findet nun der Grund-Dorf- oder Vogt-Herr die Anzeigungen für erheblich, ist er den Thäter alsobalden, oder längst inner drey Tagen, den Angeseffenen zwar Anfangs bloß in der Person, samt dem gestohlenen Gut, den Unangeseffenen aber mit bey sich habenden Haab und Gut (es wäre dann ein- oder anderer derentwegen absonderlich befreyet, und in der Freyheits-Übung) heraus zu geben, und folgen zu lassen schuldig. Was den Land-Gerichts-Unkosten deren Angeseffenen betrifft, derentwegen ist hernacher im vier und fünfzigsten Articul Verordnung geschehen.

§. 2. Hielte aber der Grund-Herr die Anzeigungen nicht für erheblich, solle er solche Unserer R. De. Regierung unversaunt einiger Zeit vortragen, und sich derentwegen Bescheids erhollen. Was sie nun solcher Stellung halber verordnet, bey dem soll es verbleiben.

§. 3. Da auch der Grund-Herr mit Einreichung deren Bedencken saumig wäre, kan ihn der Land-Gerichts-Herr vermittels Unserer Regierung gerichtlich darzu treiben, und ist entzwischen demselben nicht verwehrt (wosfern es der Grund-Herr selbst nicht thäte) auffer des Dach-Tropfens, oder sonsten sich des Thäters mit Wacht und guter Vorsorg zu versichern, und denselben mit Haab und Gut zu vesten.

§. 4. Wann aber der Grund-Herr keinen Richter, oder Amt-Mann der Orten hätte, noch den Thäter anderwärts versicherte, und also die Gefahr des Entrinnens vorhanden wäre, kan der Land-Gerichts-Herr gleich auf den Thäter, auch unter den Dach-Tropfen greiffen, und denselben gar mit sich gefänglich hinweg führen, nachmals aber, wie oben stehet, seine Obrigkeit alsobalden dessen erinnern, wie dann auch solcher Actus der Grund-Obrigkeit in ander Weeg unpräjudicirlich seyn solle.

Der sechste Articul

Von Schiebung deren Thätern.

Is auf erfolgende Erdörterung der, zwischen der Vogt-Grund- oder Dorf- und Land-Gerichts-Obrigkeit etwann vorkommenden Strittigkeiten, solle der Grund-Dorf- oder Vogt-Herr den Thäter wolverwahrlich halten, denselben nicht gefährlich hinkommen lassen, für sich selbst mit Geld-Straf nicht belegen, noch auf einige Weis schieben; dann wer solches gefährlich, oder nachlässig thäte, der ist dem Land-Gerichts-Herrn vier und sechzig Gulden, zuforderist aber Uns als Lands-Fürsten in absonderliche Straf gefallen, welche Wir nach Beschaffenheit der Sachen, und des Verbrechens unfehlbarlich gegen ihme, auf Anzeigen des Land-Gerichts, vorzunehmen Uns vorbehalten.

§. 1. Ebener Massen ist ein Land-Gerichts-Herr sich des Thäters Person wol zu versichern verbunden, dann wann er dieselbe gefährlich- oder nachlässiger Weis hinkommen ließe, oder die Lebens- in Leib- oder Gut-Straf für sich selbst verändern thäte, es entstehe dem Grund-Herrn hieraus ein Schaden, oder nicht, ist er demselben vier und sechzig Gulden zu erlegen, beynebens allen etwann entstehenden Schaden gut zu machen schuldig, und gleichwol, wie erstgemeldt, in Unser Lands-Fürstliche Straf auf Anzeigung der Grund-Obrigkeit gefallen.

Der siebende Articul

Von deren Thätern bey sich habenden Gut,
und derselben Eiferung.

Belangend deren Thätern bey sich habendes Gut, solle, wie obgemeldt, einheimisch Angeseffener oder Inwohner, allein in der Person, auffer er hätte gestohlene Sachen bey sich, bloß mit denenselben, ein Fremder und Streichender aber mit Leib und allem Gut geliferet, und hievon die gestohlene Sachen dem rechten Herrn, dem sie der Dieb, seiner eigenen Bekanntheit nach, entfremdet hat, oder der Herr solches Guts es mit Beweistumen endlich auch in supplementum mit seinem Eid darthuen kan, daß sie ihm zu gehören, auffer des Fürfangs deren zwey und siebenzig Pfenning, sonst ohne einig weiteren Entgelt, erfolget werden.

§. I. Von dem übrigen Gut, darumen sich niemand anmeldet, hat der Land-Gerichts-Herr Macht den Land-Gerichts-Unkosten, so auf des Thäters Einzieh-ung, Process und Urtheil ergangen, abzuziehen; was aber noch verbleibet, das solle er drey ganzer Jahr, von Zeiten des vollzogenen Urtheils an, unverkehrt, oder aber da es solche Sachen wären, die ohne Unkosten, oder sonst nicht erhalten werden kunten, verkauffen, und den Wert dafür bey sich behalten, auch so sich Glaubiger, oder Erben, und zwar die im Land Anwesende, inner zwey, die Ausländische, oder Abwesende aber in drey Jahren hierzu legitimiren, solches ihnen erfolgen lassen, vorhero aber ihm selbst solches nicht zueignen, es wäre dann ein solcher Fall, in welchem Wir, und Unsere Vorfahrer, Unseren getreuen Ständen die Einziehung deren Gütern hie bevor, und in dieser Unserer Land-Gerichts-Ordnung nochmalen ausdrücklich zugeben.

Der achte Articul

Von Erkundigung deren Thätern.

Auffer obgemeldter Einzieh- oder Eiferung wird ein Thäter entweder erstlich durch Klag, oder andertens durch Denuntiation kundbar; oder drittens, kommen solche Wahrzeichen, Argwöhn, und Vermutungen vor, über welche der Land-Gerichts-Herr von Amts- wegen nachzuforschen schuldig ist.

Der neunte Articul

Von der ordentlichen Klag.

Was den ersten Weeg anbelanget, stehet einem jedwederen, den andern in peinlichen Sachen, da er dessen Fug und Recht hat, vor der Land-gerichtlichen Obrigkeit zu beklagen, bevor.

§. I. Doch hat ein Kläger hierbey zu wissen, daß er ein ordentlich-peinliche Klag, welche den Namen des Klägers und Beklagten, die begangene

B

That

That mit allen Umständen, sonderlich der Zeit, und des Orts in sich haltet, in doppelter Schrift, eine zu Händen des Richters, die andere zu Händen des Beklagten, förderlich einreiche, und solche, wie sich in peinlichen Sachen gebühret, klar und vollständig beweise.

§. 2. Wann der Kläger in seiner Klag den Beklagten gefänglich zu setzen begehret, solle der Land-Gerichts-Herr erwegen, ob die vorgebrachten Anzeigen zur Gefängnuß erheblich, oder nicht; seynd sie nicht erheblich, so kan er ihn nicht gefänglich einziehen lassen; wo sie aber erheblich, kan, und soll er es thuen.

Der zehende Articul

Von des Klägers Caution, oder Versicherung.

Sodann ist er Kläger, neben Benennung eines gewissen Orts, wo er jederzeit zu finden, auf Begehren des Beklagten, das Land-Gericht, und ihne Beklagten (sonderlich wann die Klag auf das Leben gehet) durch genugsame Bürgschaft, oder Güter dahin zu versichern schuldig, daß er seiner angefangenen Klag, bis zu End der Sachen nachkommen, auswarten, und beynebens alles dasjenige, was ihme im Urtheil und Recht auferleget wird, vollziehen wolle, widrigen Falls, und da er mit genugsamer Versicherung nicht aufkommen kan, solle er auch in guter sicherer Verwahrung angehalten werden.

§. 1. Es wäre dann die That männiglich offenbar, und an Seiten des Beklagten keine Entschuldigung vorhanden, in solchem Fall ist es an dem genug, daß der Kläger das Land-Gericht, die Klag unausfänglich fortzusetzen, versicheret.

§. 2. Wo aber an Seiten des Beklagten redliche Entschuldigungen beygebracht werden, ist es an dieser letzten Caution nicht genug, sondern der Kläger muß, wie hievor gemeldt, den Beklagten, ihme alle Schmach, Schaden, Gefängnuß und Unkosten zu erstatten, und gut zu machen, versichern.

Der eilfte Articul

Von des Beklagten Verantwortung.

Nachdem man nun dem Beklagten die Klag zu seiner Verantwortung zugestellet, ist zu hören, ob er dieselbe ersilich entweder durchgehends gestehet, und also hat der Land-Gerichts-Herr nichts anderes zu thuen, als die Erkenntnuß der Ordnung nach vorzunehmen.

Andertens, oder aber durchgehends laugnet, auf welchem Fall dem Ankläger gleich alsobalden der Beweis aufzutragen.

Drittens, oder der Beklagte gestehet die That, laugnet aber etliche erhebliche Umstände, und bringet zu seiner Entschuldigung ein- oder mehrere in denen Rechten gegründete Einreden und Entschuldigungen vor, so dann Beklagter dieselben zu beweisen schuldig.

§. 1. Es komme nun die Sachen auf einen, oder den anderen Weeg der Beweis, solle der Land-Gerichts-Herr nicht allererst einen Proceß vor der

Beweisung anordnen, sondern wann man siehet, daß die Sachen doch auf Weisung gehen muß, gleich alsbald nach der Klag und Antwort durch Bey- Urtheil, einem oder anderen Theil, nach Beschaffenheit der Sachen, und Aus- weisung deren Rechten, den Beweis auftragen, und dem Gegentheil die Ge- genweisung vorbehalten.

Der zwölffte Articul

Von dem Beweistum.

S Drauf nun der weisende Theil seine Articulen eigenhändig, oder im Fall er des Schreibens unkündig, durch zwey vor Gericht hierzu erbettene Männer unterschriebener, mit Benennung deren Zeugen, einreichen:

§. 1. Der Land- Gerichts- Herr dieselbe dem Gegentheil um seine Frag- Stuck zukommen, und zugleich einen Tag zu Verhörung deren Zeugen, so in seinem Land- Gericht wohnen, bestimmen, oder wann sie unter anderen Ju- risdictionen, oder Land- Gerichtern wohnen, er solche Obrigkeit durch Com- pafs- Brief mit Einschließung deren Articulen und Frag- Stuck die Zeugen dar- über verhören zu lassen, und ihme deren Aussagen durch Remiss verschlossener zu überschicken, ersuchen, und selbige so dann mit beyder Theil Vorwissen eröffnen solle.

§. 2. Nach eröffneter Weis- und Gegenweisung liget dem beweisenden Theil ob, seine Probations- Schrift längst inner vierzehnen Tagen zu verfassen, und solche dem Land- Gerichts- Herrn zu übergeben; diese muß er auch dem Beklagten um seine Impugnations- Schrift, so er längst inner vierzehnen Tagen einreichen solle, zukommen lassen; darüber ist noch mit einer Probations- und Impugnations- Schrift von vierzehnen zu vierzehnen Tagen zu verfahren, und hierdurch zu schließen, auch mit der Gegenweisung solcher Gestalt zu halten, wie sonst in Weisungs- Processen in diesem Land herkommen ist.

§. 3. Wo auch ein- oder anderer Theil mit Vollführung der Weisung, oder Einlegung seiner Schriften verziehe, solle ihne der Land- Gerichts- Herr, nach Verfließung deren obbenannten Terminen, noch zum Überfluß, durch zwey- drey- tägige Termin, hierzu anhalten, auch endlich wider den Saumseligen, von Amts- wegen, in Sachen verfahren.

Der dreyzehende Articul

Wann der Kläger von der Klag abstehen will.

Doch wann der Kläger von seiner Klag, und Beweistum darumen ab- stehen will, daß er die Klag aus Zorn, Gachheit, Trunckenheit, oder böshafter Anlernung eingewendet, solle er, wann sich die Sachen also verhält, weiter nicht, gleichwol aber, zu Erstattung des ehrlichen Leimuts, auch aller Schäden und Unkosten angehalten, beynebens nach Gestalt der Sa- chen, von Amts- wegen gestraffet werden.

§. 1. Wurde er aber, ohne einige genugsame Ursach, oder etwann we- gen Müthe, Gab, oder aus heimlichen Verstand abstehen, solle er über alle

obgemeldte Erstattung, ebenfalls, und nach Gestalt der Sachen, linder, oder schärffer gestraffet, und nichts destoweniger, er Kläger, zu Ausführung seiner Klag, und der Beklagte, zu Darthuung seiner Entschuldigung, angehalten werden.

Der vierzehende Articul

Etliche Regulen, welche bey der Beweifung in peinlichen Sachen in Acht zu nemmen.

S Jeweil in peinlichen Sachen die Weisungen meistens durch Zeugen geführet werden, und aber hierzu tauglich; und unverwerfliche Zeugen erforderet werden; als seynd hierbey nachfolgende Regulen in Acht zu nemmen.

§. 1. Daß ein Mißethat wenigst durch zwey unverwerfliche, und untadelhafte Zeugen (darunter auch die Weibs-Bilder, wann man keine Manns-Personen haben kan, zu verstehen) erwisen werden muß, dannhero wann der Beklagte dem Zeugen ein Laster vorwirft, und solches zugleich in etwas bescheinet, ist er nicht tauglich.

§. 2. Es müssen auch die Zeugen von ihrer eigenen Wissenschaft aussagen, und deren genugsame Ursach geben, dann die Zeugnuß von hören sagen, ist unerheblich.

§. 3. Die unbekanntten Zeugen seynd auch ungiltig, es werde dann absonderlich erwisen, daß sie ehrliche, untadelhafte Leut, und nicht verdächtig seyen.

§. 4. In peinlichen Sachen muß der Zeug zwanzig Jahr völlig alt seyn, doch kan er von solchen Sachen, so sich in seiner Minder-Jährigkeit von kurzer Zeit her zugetragen haben, und er dessen gute Wissens-Ursach zu geben weiß, wol aussagen.

§. 5. Wann einer aber nicht die Mißethat, sondern die Unschuld zu beweisen hat, werden die Thädl deren Zeugen nicht so eigentlich in Acht genommen, und bisweilen auch die Haus-Genossene zu Zeugen zugelassen; wie hernach Articulo 19. §. 3. auch gemeldet wird.

§. 6. Und können in allen peinlichen Sachen die Zeugen zu ihrer Ausfag gezwungen werden.

§. 7. Nachdem aber Unsere getreue zwey Stände, von Herren, und der Ritterschaft, von Alters hergebracht, auch Wir, und Unsere Vorfahrer, hiebevorn gnädigst bestättiget, daß sie in Ablegung ihrer Zeugnußen des Eid-Schwörens entlassen seynd, und unter ihrer Hand-Schrift, und aufgedruckten Pettefchaft, sub nobili fide, Zeugnuß geben mögen; als lassen Wir es auch dis Orts gnädigst darbey bleiben.

Der fünfzehende Articul

Von dem halben Beweistum.

In halbe Weisung geschiehet durch einen unverwerflichen Zeugen, so doch seines Wissens eigentliche Ursach geben kan, und ist solche halbe Weisung zur peinlichen Frag ein vollkommene Anzeigung, wie auch zu dem, daß dem Beklagten in Purgations-Processen das Purgations-Eid, wann die Sachen darnach beschaffen, aufgetragen werden kan, genugsam.

Der

Der sechzehende Articul

Von Verhörung deren Zeugen.

Dennach an Verhörung deren Zeugen viel gelegen, als sollen dieselben bey dem hiesigen Stadt- Gericht, auch in Städt, und Märkten von dem Stadt- Richter, zwey Besizern, und Gerichts- Schreiber selbst verhöret, oder den denen Land- Gerichtern hierzu taugliche, und solche Leut, welche die Wichtigkeit des Wercks verstehen, bestellet werden, mit absonderlicher Verordnung, daß sie die Zeugen des Meineids recht erinnern, die Kundschaft mit allem Fleiß anhören, bevorab eigentlich aufmercken, ob sie den Zeugen in seiner Aussag wanckelmütig, und unbeständig befinden, auch was sie für absonderliche Umständ in seinen äußerlichen Gebärden vermercken, und dieses alles auf das fleißigste beschreiben, und vortragen.

Der siebenzehende Articul

Von dem schriftlichen Beweis.

Die schriftlichen Urkunden, ob sie auch gleich des Beklagten eigene Hand- Schrift wären, machen keinen völligen Beweistum, sondern allein eine starcke Anzeigung; dahero dann auch ein auffer gerichtliche Bekanntnuß, Vergleichs, Abbit, und dergleichen Schriften, wann nicht andere Umstände, oder die eigene mündliche Bekanntnuß darzu kommen, nichts völliges erweisen.

Der achtzehende Articul

Von der Erkantnuß über ausgeführten Process.

Wann nun die Weisung, und der darüber vollführte Process geschlossen, solle der Land- Gerichts- Herr, durch Besetzung eines unpartheyischen Gedings, von tauglichen, verständigen Leuten, wie hernach in dem ein und vierzigsten Articul mehreres zu sehen, mit der ordentlichen Erkantnuß solcher Gestalt vorgehen.

§. 1. Entweders hat der Kläger seine Klag vollständig, und klar, wie sich es in peinlichen Sachen gebühret, erweisen, und auf solchen Fall muß das Urtheil nach der Eigenschaft des Verbrechens gestellet seyn.

§. 2. Oder er hat die Klag zum Theil, und solcher Gestalt bewisen, daß man den Beklagten an die strenge Frag legen kan, alsdann solle man ihn mit derselben auf die Weis, wie hernach von der strengen Frag gemeldet wird, belegen.

§. 3. Wann aber der Kläger ganz nichts beweisen, auch der Land- Gerichts- Herr von Amts- wegen über ihn nichts beybringen kan, in solchem Fall solle er durch das End- Urtheil von aller Straf ledig, und müßig gesprochen, der Kläger auch in Abtrag der Schmach, Schäden und Unkosten, nach Mäßigung des Gerichts, erkennen, und zum Fall die Klag so gar unbedachtsam,

oder boshaftig gewesen wäre, noch absonderlich, nach Wichtigkeit der Klag, und der beklagten Person, darzu gestraffet; hätte er aber etliche scheinbare, noch zur peinlichen Frag nicht genugsam bewisene Ursachen, solle er wedet gestraffet, wedet in die Unkñsten erkennet werden.

Der neunzehende Articul

Von der Purgation, oder Entschuldigung der That.

Sorgemeldter Proceß ist also zu halten, wann ein Kläger vorhanden, wann aber kein Kläger, hingegen die That selber, und genugsame Anzeigen vorkommen, darwider der Thäter, oder Verdächtige zu seiner Entschuldigung solche Behelf vorwendet, welche, wann sie erwisen wurden, ihne von aller Straf entledigten, oder dieselbe minderten, solle man ihme, neben Zustellung der wider ihne vorgekommenen Anzeigen, auferlegen, daß er sich von solcher Mißthat und Inzichten gegen dem Gericht, wie sich es zu recht gebühret, purgiren solle.

§. 1. Welche Purgation nun in ordentlichen Proceßten solcher Gestalt anzustellen, daß der Purgant seine Weis-Articulen in der Form, wie oben im zwölften Articul gemeldet, einreiche, und hierüber die Zeugen, so er darinnen benennet, eidlich zu verhören begehre.

§. 2. Sodann muß das Land-Gericht, von Amts-wegen, Frag-Stuck hi-rauf verfassen, und die Zeugen darüber, wie im erst-angezogenen zwölften Articul angedeutet, verhören lassen.

§. 3. Deren Zeugen halber ist zu wissen, daß in Purgationen, um Willen dieselben zu natürlicher Rett- und Darthung eines jedwederen Unschuld angesehen, die Eigenschaft deren Zeugen nicht so genau in Acht zu nehmen, sondern wann dem Richter keine absonderlich-erhebliche Bedencken vorkommen, auch die Brod und Haus-Genossene, ja die Eltern zu ihrer Kindern, und die Kinder zu ihrer Eltern Vertheidigung zuzulassen.

§. 4. Nach beschlossener Weisung ist dieselbe zu eröffnen, und dem Beschuldigten Abschriften hiervon zu ertheilen, welcher so dann seine erste Purgations-Schrift inner vierzehnen Tagen peremptorie einreichen solle.

§. 5. Worüber allhier, und in anderen Städten, durch ordentlich besetztes Gericht, auf dem Land aber durch unpartheyisches Geding, jedoch in allweg, nach vorhergehender Vernehmung deren Rechts-Gelehrten, zu erkennen, und wann selbe für genugsam, und erheblich befunden wird, der Beschuldigte ledig, und loszusprechen; im Fall sie aber nicht erheblich, solcher Gestalt zu erceimen.

Die Purgation seye unerheblich, und derentwegen der Beklagte sich mit mehreren zu purgiren, auch solche seine Schrift, inner vierzehnen Tagen peremptorie einzureichen, schuldig; bringt er nun zum andertenmal keinen mehreren Behelf vor, so gehet die ordentliche Erkenntnuß fort, wie gebräuchlich.

§. 6. Wann nun aber ein so schwer, wichtig, und verwirzte Sachen vorkäme, welche der Richter aus der blossen Purgations-Schrift nicht erörtern könnte, liget ihme ob, ein Advocaten zu bestellen, der wider solche Purgation, von Amts-wegen, die gebührende Nothdurft handle, und also, ein völliger Proceß mit zwey Purgations- und zwey Impugnations-Schriften in obbestimmten Terminen peremptorie ausgeführet, und darüber erkennet werde.

§. 7.

§. 7. Es kan zwar auch der Purgant, wann er halbe Weisung für sich hat, zum Purgations-Eid, nach Beschaffenheit des Verbrechens, oder anderer Umstände, gelassen, und dasselbe von ihm aufgenommen, er sodann hierüber gänzlich losgesprochen werden, Anfangs zwar durch Bey-Urtheil auf solche Form.

Schwöre der N. daß er (wie es das Factum mit sich bringet) so seye derselbe von aller Klag und Straf ledig, und müßig.

Wann nun der Purgant diesen Eid würcklich abgelegt, so folget so dann das End-Urtheil.

Der N. habe sich, wie sich es zu recht gebühret, (das Verbrechen zu setzen) genugsam purgirt, seye demnach von aller Klag und Straf ledig, und müßig.

Der zwanzigste Articul

Von denen Advocaten.

Auffer deren ordentlichen Klagen, und Purgations-Processen, oder wann der Gefangene zu Darthung seiner Unschuld zuzulassen, solle man sonst keinem Ubelthäter, bevorab in klaren offenen Thaten, einigen Advocaten zugeben.

§. 1. Und wann es ja aus erheblichen Ursachen geschiehet, solle der Advocat angeloben, daß er dem Gefangenen nicht etwas Böses, so zu Unterdrückung der Wahrheit gereichet, an die Hand geben, sondern allein auf dieses sehen wolle, ob nicht vielleicht der Gefangene etwas zu seiner Entschuldigung oder Ringerung der Straf Dienstliches anzuzeigen, und auszuführen unterlassen hätte.

Der ein und zwanzigste Articul

Von der Denunciation.

Der anderte Weeg, die Thäter zu erfahren, ist die Denunciation, dann nachdeme gemeiniglich der Unkosten, Gefahr, und anderer Beschweren müssen halber nicht leichtlich jemand klagen will, und aber derentwegen die Laster nicht ungestraffet bleiben; als sollen die Denunciations von denen Land-Gerichtern angenommen werden, doch ist darbey zu beobachten, daß sie

§. 1. Erstlichen von Leuten, die eines ehrbaren Thun und Wandels seynd, mit dem Angegebenen nicht in Feindschaft stehen, und also aus rechtem guten Eifer herkommen, dahingegen die falschen Denunciations, die aus unchristlichem Neid, Haß, und Rachgierigkeit, oder schlechten, verleumdten Leuten herrühren, seynd nicht allein nicht anzunehmen, sondern noch darzu der Denunciant, nach Beschaffenheit der Sachen, und zugemessenen Unrechts, zu bestraffen.

§. 2. Andertens, muß die Denunciation glaubwürdige Anzeigen in sich haben, dem Land-Gerichts-Herrn auch alle Umstände der begangenen Missethat, des Orts, der Zeit, und dergleichen an die Hand geben, damit

dieselbe, wann die That nicht kundbar ist, Anfangs auf die wahre Beschaffenheit solcher angegebenen That, nach Ausweisung des folgenden vier und zwanzigsten Articuls, hernach auch ferners der denunciirten Person nachforschen kan, wie, wann jedwederer Land: Gerichts: Herr, auf einkommende gründliche Denunciation, solches alsobalden zu thun schuldig ist.

§. 3. Kommen nun drittens aus der Denunciation, oder Inquisition solche Vermutungen heraus, welche zur gefänglichen Verhaft genug seynd, solle der Land: Gerichts: Herr darzu schreiten, und mit Überschiebung der Denunciation, und Indicien, die Stellung begehren, der Grund: Herr auch, wann er die Anzeigen für erheblich hält, die angezeigt, und beehrte Person folgen lassen, oder wann er es nicht erheblich zu seyn vermeinet, Unserer M. De. Regierung, wie oben im fünften Articul vermeldt, alsobalden vortragen.

§. 4. Über solche Denunciation, und Anzeigen solle viertens der Land: Gerichts: Herr den geliferten Beschuldigten ernstlich befragen, und im Fall er der That beständig ist, nach dieser Unserer Ordnung weiter verfahren, wo er es aber ganz, oder zum Theil widerspricht, und nicht genugsame Ursachen zur peinlichen Frag vorhanden wären, ihne zur Purgation kommen lassen.

§. 5. Es ist endlichen auch der Denunciant schuldig, auf des Land: Gerichts: Herrn Begehren, ihme in der Inquisition mit guter Nachrichtung an die Hand zu stehen, massen er sichs auch in der Denunciation erbieten, und sich öffentlich für einen Denuncianten ausgeben kan, wann er dieses nicht thut, sondern sein Person verschwigen zu halten begehret, gebühret keinem Richter, auch auf Verlangen des Beschuldigten, einigen Denuncianten zu offenbaren.

Der zwen und zwanzigste Articul

Von der Inquisition, oder Nachforschung.

Der dritte Weeg ist die Nachforschung auf die That, oder auf den Ubelthäter.

§. 1. Diese ist ein jedwedere Obrigkeit, auf einkommene erhebliche Anzeigen, obschon sonst kein Klag, oder Denunciation vorkäme, auch ungehinderet sich der Thäter mit denen Interessirten etwann verglichen haben möchte, von Amts: wegen darumen zu thun schuldig, damit die Frommen in Sicherheit, und die Bösen in Forcht der Nachstellung, und Straf erhalten, das Land auch von schädlichen Leuten gereiniget werde.

§. 2. Die solle nun nach Beschaffenheit der Sachen, entweder summarie, und generaliter, oder specialiter geschehen; generaliter, da man insgemein auf eine vorgegangene böse That, und deren Umstände, ohne Anzeig, und Argwohn, auf eine gewisse Person, nachforschet: Als, wann jemand in einem Land: Gericht umgebracht wird, und man keinen Thäter weiß, daß man nach Anleitung des folgenden fünf und zwanzigsten Articuls, durch geschworne Wund: Arzt, den Todten beschauen läßt, ob er viel, oder wenig tödtliche Wunden hat? mit was Waffen die Entleibung geschehen seyn möge? und dergleichen, damit, wann etwann der Thäter einkommet, man desto sicherer gegen ihme verfahren möge.

§. 3. Die Special-Inquisition wider ein, oder mehr verdächtige Personen geschiehet solcher Gestalt, daß man erstlich de corpore delicti, das ist, der geschenehen wahren That, eigentlich versicheret seye.

Andertens, daß man wider einen, oder mehr, genugsame Anzeigungen hat.

Drittens, sich der That gegen ihme versehen mag.

Viertens, auf solche Anzeigungen diejenigen Personen, so hierumen Wissenschaft haben, befrage, und vernemme.

§. 4. Bey der Inquisition ist auch dieses zu erinnern, daß ein rechtliche Anklag, und Inquisition, von Amts-wegen, einander nicht hindern, seitemalen der Richter, neben dem Kläger, jederzeit dasjenige thun kan, und solle, was zu Erkundigung der Wahrheit, und Bestrafung des Übels am nutzlichsten ist.

§. 5. Wann auch ein Kläger, von seiner angefangenen Klag, aus genugsamen Ursachen abstehet, und alles des Richters Amt heimstellet, so solle er doch dem Richter, zu besserer Fortstellung der Inquisition, alle habende Beihelf, und Nachrichten an die Hand geben.

§. 6. Demnach aber, wie gemeldet, genugsame Anzeigungen hierzu erfordert werden, damit nicht erwann ein Ehrlicher, Unschuldiger in eine Inquisition gezogen, und hierdurch seine Ehr angegriffen werde; als haben Wir diejenigen Anzeigungen, welche erstlich zur Inquisition, andertens zur Gefängnuß, und dann drittens zur peinlichen Frag, nicht allein insgemein, sondern auch zu, und bey jedwederer Malefiz-That, genugsam, und erheblich seynd, an seinem absonderlichen Ort ausgeworffen.

Der drey und zwanzigste Articul

Von denen gemeinen Anzeigungen zu der Inquisition.

Anfangs ist zu wissen, daß zur Inquisition, sonderlich gegen fahrenden schlechten Leuten, so gar starcke, und nahende Anzeigungen nicht vonnöthen, sondern gemeine Vermutungen genug seynd.

§. 1. Als da ist, auch eines einigen Zeugen Ausfag, ob gleich sonst wider ihne Bedencken vorfielen.

§. 2. Das gemeine Geschrey, so von etlich unverdächtig, ehrlichen Leuten herkommet, und öfters wiederhollet wird, gibt auch ein gute Anzeigung, bevorab wann der Verdächtige ein solche Person ist, zu welcher man sich der That wol versehen kan, welche auch dergleichen vor diesem mehr begangen hat, oder derentwegen sehr verdächtig gewesen ist.

§. 3. Wann ein Thäter auf einen anderen, ohne Frag, gütig, und freywillig außser der Pein bekennet.

§. 4. Hieher seynd zu ziehen alle nachfolgende Wahrzeichen, und Vermutungen zur Gefängnuß, und peinlicher Frag; dann ein Vermutung, so zu der Gefängnuß, und Tortur genug, ist vielmehr zur Inquisition erheblich.

§. 5. Daß allein ein Wahrsager, oder andere, so mit abergläubigen Offenbarungen umgehen, auf einen aussagen, gibt gar kein redliche Vermutung, auch so gar nicht zum nachforschen; ja es solle ein dergleichen vermeintter Wahrsager eingezogen, seiner verbottenen Kunst halber wol befraget, und nach Beschaffenheit der Sachen er, und der seines Wahrsagens begehret, gestraffet werden.

Der vier und zwanzigste Articul

Von der Nachforschung, ob die That würcklich geschehen seye, und sich in Warheit also befinde.

Sinnach so wol bey einer Inquisition, als auch der peinlichen Frag, sonderlich aber vor der Straf, vor allem zu wissen vonnöthen ist, ob sich die That, angezeigter Massen, zugetragen habe, und sich in Warheit also befinde? als solle ein jedwederer Land-Gerichts-Herr, in dessen Gericht ein oder mehr Thaten geschehen, alsobalden, ehe er zu weiterer Erkundigung schreitet, ungeachtet der Beklagte selbst sich angebe, und alles freywillig bekennete, doch gleichwol, wie man es zu Latein heist, in corpus delicti, inquiriren, und gewisse Nachricht einziehen, ob sich die That in Warheit also befinde; nemlich, ob dieser, oder jener, um ein solche Zeit, selbiger Orten seye ermordet worden? ob einer, dergleichen Vieh, Geld, und anderes verlohren habe? und also fort.

§. 1. Oder wann die That auffer Land, oder Land-Gerichts geschehen, der Obrigkeit selbigen Orts zuschreiben, und sich wol um die That befragen; als auch die Mithelfer, so sich etwann selbiger Orten aufhalten, namhaft machen, damit man sich derselbigen bey Zeiten, auch in anderen Land-Gerichtern und Gebieten, versichern möge.

§. 2. Kan also wider ein gewisse Person in specie ehender nicht inquirirt, noch jemand an die strenge Frag geleyet, weniger verurtheilet werden, es habe sich dann vorhero die Missethat wahr, oder durch solche unfehlbare Zeichen glaublich befunden, daß hieran kein vernünftiger Mensch zu zweifeln Ursach habe.

§. 3. Es wäre dann ein solches Laster, welches gar heimlich begangen wird, und schwer zu beweisen ist, sonderlich wann hernach kein Zeichen solcher That verbleiben thut; als Ehe-Bruch, Blut-Schand, Sodomia, Zauberey, und dergleichen.

§. 4. So ist auch bey beschreyten Land-Dieben, Beutel-Schneidern, Strassen-Raubern, und Mördern, so gar alle schlechte Diebstahl, Rauberey, und alte Mörderereyen zu erkundigen nicht vonnöthen, bevorab wann man es Länge der Zeit halber nicht wol erfahren kan, und man sich ohne das der meisten und größten Thaten bereits erkundiget hat.

Der fünf und zwanzigste Articul

Von dem Beschauen.

Sragt sich ein Rauf-Handel, oder Tod-Schlag zu, solle man alsobalden durch geschworne Wund-Arzt den Beschädigten, oder Todten beschauen lassen, ob derselbe viel oder wenig Wunden habe, welcher Orten, von was Waffen sie vermutlich geschehen, und ob sie alle, oder welche hieraus tödtlich seynd; ehender dergleichen Beschau vorgangen, solle der Leichnam nicht begraben, ja wann er neulich begraben wäre, wider ausgegraben, und ordentlich beschauet werden.

Der sechs und zwanzigste Articul

Von der gefänglichen Einziehung nach der Inquisition.

Auf die Inquisition folget die gefängliche Einziehung, bey welcher sonderlich zwey Sachen in Acht zu nemmen.

§. 1. Erstlich, daß ein Unterschied zwischen denen Personen zu halten; dann die adelichen unverleumdten Personen, und die von männiglich für ehrlich gehalten werden, bey denen auch zugleich kein Gefahr des Austretens ist, die sollen, auffer es seye die That gar offenbar, auch das Laster sehr groß, nicht alsobalden gleich in würckliche Gefängnuß geleyet werden.

§. 2. Was aber gemeine, sonderlich unangefessen-streichende Leut seynd, wo man sie auch des Austretens zu besorgen, deren kan man sich wol, auch wo man noch im Zweifel stehet, versichern.

§. 3. Ferners wird erforderet, daß man hierzu genugsame Anzeigungen habe; als nemlich

§. 4. Wann der Verdachte ein solch verwegen, oder leichtfertige Person, von bösen Leimut, und Gericht ist, daß man sich der Missethat zu ihm versehen möge.

§. 5. Oder ob er dergleichen Missethat zu üben, sich vormals unterstanden, oder würcklich geübet, und man ihn deren glaubwürdig beziehen.

§. 6. Wann er an gefährlich; und zu der That bequemen Orten, oder Zeiten gefunden worden.

§. 7. Wann ein Thäter in der That, oder dieweil er auf dem Weg darzu, oder davon gewest, gesehen worden, oder ein solche Gestalt, Kleider, Waffen, Pferd, und anderes habe, als wie der Thäter, bemeldter Massen, gesehen worden.

§. 8. Wann der Verdachte bey solchen Leuten, die dergleichen Missethat üben, Wohnung, oder Gesellschaft hat.

§. 9. Wann er, wie hernach von dem Tod-Schlag gemeldet wird, des Entleibten Feind, und grosser Mißgönnner gewesen, ihm vorher gedrohet, oder aber ein grossen Nutzen an der Missethat zu gewarten hat.

§. 10. Wann ein Verletzter, oder Beschädigter, aus etlichen Ursachen, jemand der Missethat selbst zeihet, darauf stirbet, oder es bey seinem Eid be-
theuret.

§. 11. Wann jemand einer Missethat halber flüchtig wird.

§. 12. Wann ein Ubelthäter auf einen anderen in- oder auffer der gü- oder peinlichen Frag bekennet, von welchem die Ubelthat wol zu vermuthen, er auch derentwegen im Verdacht, oder Geschrey ist.

§. 13. Was nun in einer jedwederen peinlichen Sachen für absonderliche Anzeigungen zur Gefängnuß erforderet werden, ist hernach an seinem Ort zu finden.

§. 14. Im Fall ein Land-Gerichts-Herr noch nicht gar genugsame Anzeigungen zur Verhaftung hat, doch deren innen zu werden verhoffet, solle er, sonderlich bey solchen Leuten, denen der Arrest, oder Gefängnuß, an ihren Ehren verflüenerlich ist, von weitem auf dieselben fleißige Achtung geben lassen, damit sie mittler Zeit nicht entrinnen.

Der sieben und zwanzigste Articul

Von der Gefängnuß.

Sollen die Gefängnuß allein zur Versicherung, und (auffer gewisser Fall) nicht zur Straf angesehen ist; als sollen die Gefangenen nicht in stinckende, zur Straf angefehene Kötter, noch in die alten tiefen Thurn geworffen, sondern in solchen Gefängnußen aufbehalten werden, wo sie ohne Gefahr des Lebens, und der Gesundheit verbleiben können.

§. 1. Wie man ihnen dann auch die nothwendige Nahrung geben, und denen Krancken, auch Kindel-Betherinnen alle Menschliche Hülff erzeigen, und in Lebens-Gefahr an saubere Ort, doch wolverwahrter bringen solle.

§. 2. In ein Gefängnuß solle man nicht zwey Thäter legen, damit sie nicht einander zum ausbrechen helffen, sie sollen sich auch mit einander nicht unterreden können.

§. 3. Sobald einer in die Gefängnuß gebracht worden, solle man ihn besuchen, ob er nicht verdächtige Brief, Werk-Zeug, Waffen, und andere Sachen bey sich habe, und solches zu Gericht nennen, ihme auch kein Messer, oder andere dergleichen gefährliche Werk-Zeug lassen, damit er sich nicht entleiben, oder durch Mittel derselben ausbrechen möge.

Von denen jenigen, welche denen Gefangenen aushelffen, ist hernach zu finden.

Der acht und zwanzigste Articul

Von dem sicheren Geleit.

Sollt er aber von Uns, oder Unserer N. De. Regierung ein sicheres Geleit hat, der kan, so lang der Termin wehret, von niemanden gefänglich eingezogen werden, und wer sich dessen wider Unser Landts-Fürstliches Geleit freventlich unterstunde, der solle, gleich einem Landts-Fried-Brüchigen, in Unsere Straf gefallen seyn.

§. 1. Kein Land-Gerichts-Herr kan ein sicheres Geleit ertheilen, weiln Wir Uns, und Unserer N. D. Regierung, allein solches vorbehalten haben.

§. 2. Es solle auch von Regierung aus keinem, der schon verhaft, oder leichtlich zu bekommen ist, ein sicheres Geleit ertheilet werden.

§. 3. Wann jemand um ein sicheres Geleit anhaltet, muß er das Anbringen, oder den Gewalt darum eigenhändig unterschreiben, dieweil er sich zu etlichen Sachen darinnen verbindlich machet, welche in nachfolgenden bestehen.

Erstlich, daß er sich geleitlich verhalten.

Andertens, von seinen Gütern nichts verändern.

Drittens, kein Wehr und Waffen tragen.

Viertens, den sicheren Geleits-Befehl dem Richter alsobalden beantworten.

Fünffens, seiner Purgation förderlichst nachsetzen, und sich hierinnen keiner Verlängerung, oder unbilligen Aufzugs gebrauchen wolle; dann wann er wider eines, oder das andere thut, hat er das Geleit verwürckt.

§. 4.

§. 4. Ferners ist zu wissen, daß ein jedes sicheres Geleit, nur bis zum End-Urtheil wehret, dann wann die Erkenntnuß wider den Vergleiten ergeheth, höret das Geleit auf, und muß derselbe in Verhaftung genommen werden.

Die erste Geleits-Verwilligung hat gemeiniglich drey, die Erstreckung aber, jede zwey Monat Termin, und lauffen in denenselben alle Ferien.

Der neun und zwanzigste Articul

Was nach der Verhaftung zu thun.

So derjenige, welcher in die Klag, oder Inquisition, und darüber in Verhaft gezogen worden, die Missethat verneinet, solle ihm vorgehalten werden, ob er anzeigen könnte, daß er der Missethat unschuldig, und man ihn sonderlich erinnern, ob er könnte weisen, und anzeigen, daß er zur Zeit der begangenen That, bey Leuten, Enden, und Orten gewesen, daraus abzunehmen, daß er die Missethat nicht gethan haben könnte, welche Erinnerung darumen nöthig ist, daß mancher, ob er gleich unschuldig, aus Einfalt, oder Schrocken nichts vorzuwenden weiß, wie er sein Unschuld ausführen solle.

§. 1. So nun der Gefangene, berührter Massen, oder sonst sein Unschuld anzeigt, solcher Entschuldigung solle sich alsdann der Land / Gerichts / Herr, oder Richter, auf des Beklagten, dessen Freundschaft, oder wann sie es nicht haben, auf des Land / Gerichts eigenen Unkosten, zu dem Ende auf das förderlichste erkundigen, damit der Unschuldige nicht leide, und doch das Ubel nicht ungestraffet bleibe, oder wann der Gefangene, oder seine Freund, deshalb Zeugen stellen wolten, solle man es, wie sichs gebühret, verhören lassen, findet sich nun die angezogene Unschuld nicht, so verfaret man weiter, wie hernach vermeldet wird.

Der dreyßigste Articul

Von des Beklagten Caution, oder Versicherung.

Son der Versicherung des Klägers ist oben im zehenden Articul gemeldet worden; kein Beklagter, welcher auf Leib und Leben sitzet, solle gegen Caution, oder Versicherung, es habe dieselbe Namen, wie sie wolle, losgelassen werden.

§. 1. Ob auch gleich die That etwas gering, und um Geld zu straffen, doch der Gefangene deren überwunden, oder es sonst kündig wäre, solle man bevorab, nahe vor dem Urtheil, niemanden auf Caution auslassen.

§. 2. Wann aber in dergleichen geringen Verbrechen, sich der Process in die Länge verziehen möchte, kan man den Gefangenen, gegen genugsamer Bürgschaft, und Stellungs-Versicherung, bis zu dem Urtheil aus der Gefängnuß lassen.

Der ein und dreyßigste Articul

Von der Caution für Gewalt, zu Latein de non offendendo genannt.

S kan auch ein ehrlicher Mann, für sich und die Seinigen, von einem Bedrohenden, bevorab, der die Drohungen ins Werk zu setzen pfleget, und thuen kan, nach Gestalt, und Beschaffenheit der Bedrohung, Versicherung für alle Widerwärtigkeit, und Gewalt begehren, welche ein solcher auch mit Bürgen, oder Pfändern zu leisten, oder in die Gefängnuß zu gehen, schuldig ist.

§. 1. Ein Armer, so mit keiner Bürgschaft aufzukommen weiß, kan die Versicherung mit seinem Eid thuen.

§. 2. Der Richter kan auch bisweilen von Amts, wegen dergleichen Versicherung vor Schaden selbstn begehren, oder einen, von dem Land und Leut ein Gefahr zu gewarten haben, bis zu Leistung gebühlich, und genügsamer Caution, in die Gefängnuß setzen.

Der zwey und dreyßigste Articul

Von der gütigen Befragung, und Frag-Stuck.

Wann nun der Thäter in der Gefängnuß ist, solle man ihne nicht lang vergebens ligen lassen, sondern sobald die Vermutungen beysammen, unversaumt einiger Zeit, der Richter selbst, neben zweyen geschwornen Beyßigern, und einem Gerichts-Schreiber, oder auf dem Land, der Land-Gerichts-Verwalter, neben zweyen verständigen Männern, und einem Gerichts-Schreiber, an einem Vormittag den Gefangenen gerichtlich befragen.

Anfangs insgemein:

Erstlich, wie er heiße?

Andertens, von wannen er gebürtig, und wer seine Eltern?

Drittens, wie alt?

Viertens, ob er verheyratet, und Kinder habe?

Fünftens, was seine Handthierung?

Sechstens, wo er sich ein Zeit vorhero aufgehalten?

Siebendens, bey was für Gesellschaft?

Achtens, was Religion?

Und was etwann sonstn die Gelegenheit der Person an die Hand givet.

§. 2. Hierauf ihne die Ursach seiner Gefängnuß vorhalten, und ihne um die That, derentwegen die Anzeigungen vorhanden, befragen, beynebens, daß er dieselbe warhaftig erzehlen solle, ernstlich, doch ohne Bedrohungen, vermahnen.

§. 3. Bekennet er es, so solle man es fein klar, und wie er es sagt, ohne Veränderung eines einigen Wortes, aufschreiben, und wann er die Umstände selbstn nicht, oder gar unordentlich sagt, ihn ausführlich auf gewisse Frag-Stuck darumen befragen; als zum Exempel:

Erst:

Erstlich, was ihne zu solcher That beweget habe, und wie er darzu kommen?

Andertens, wo dieselbe geschehen?

Drittens, zu welcher Zeit?

Viertens, durch was Mitteln, und auf was Weis die That geschehen?

Fünftens, wer ihne darzu geholffen?

Sechstens, wie sie heißen?

Siebendens, wo sich dieselben aufhalten?

Wie dann die absonderlichen Frag-Stück, so bey einem jedwederen Verbrechen aus gewissen Ursachen in Acht zu nehmen, in dem anderten Theil dieser Land-Gerichts-Ordnung, an seinem Ort zu finden seyn werden.

§. 4. Und ist hierbey insonderheit zu mercken, daß der Richter dem Gefangenen die Umstände der Missethat nicht vorsage, und also gleichsam anlerne, sondern allein, wie obgemeldt, die Umstände zu wissen begehre.

§. 5. Weniger den Gefangenen gut- oder peinlich um ein anderes Verbrechen frage, als derentwegen die Anzeigungen vorhanden, oder was aus der That selbstn nothwendig folgt, und derselben anhängig ist; wann aber der Thäter ungefragter ein andere That, oder Laster bekennet, muß man es beschreiben, ihne hernach um die Umstände, wie obgemeldt, befragen, und folgendts auch auf selbige inquiriren.

§. 6. Wo man aber Strassen-Rauber, und dergleichen, in wahrer That begreift, und sonstn kein andere Erfahrung einziehen kan, außser daß sie wissentlich schädliche Leut seynd, solle man dannoch Frag-Stück machen, und sie nicht allein auf ein That, sondern auf alles, was gemeiniglich solche öffentlich beschreyte, schädliche Leut zu thuen, und zu stiften pflegen, wie auch auf ihre Gesellen, und Mithelffer, mit Fleiß fragen.

§. 7. Kein Richter solle sonstn den Gefangenen, auf einen gewissen, mit Namen benennnten Mithelffer, sondern allein insgemein fragen, wer ihne darzu geholffen hat, machet er nun einen, oder mehr, selbstn namhaft; alsdann ist weiter zu fragen, wo er anzutreffen, wie er heiße, wie er gestaltet, und bekleidet seye? wie, wo, wann, und wie oft, auch welcher Gestalt er ihm zu der That geholffen habe, sagt er aber von niemand, solle man ihm auch keinen an die Hand geben, es wäre dann wider einen, oder mehr Mithelffer, genugsame Anzeig, und Vermutungen vorhanden, alsdann kan man es wol benennen, und insonderheit auf einen, und anderen fragen.

§. 8. Welche Mithelffer so dann, wann sie in eben dem Land-Gericht sich befinden, einzuziehen, oder demjenigen Land-Gerichts-oder Grund-Herrn, unter welchem sie vermuthlich anzutreffen, neben Überschiebung deren Indicien, und Aussagen, namhaft zu machen seynd, und zwar alsobalden, damit die Beschuldigte, wann sie ihres Mit-Geswans Einziehung vernennen, nicht, wie gemeiniglich geschiehet, entfliehen, sondern auch dem Verhaftten, noch in seinen Leb-Zeiten entgegen gestellet werden mögen.

§. 9. Ferners solle man keine überflüssige Fragen machen, sondern alles, was zu Erfindung der Wahrheit nicht dienstlich, auslassen, und derohalben die Frag-Stück vorhero wol erwegen, und berathschlagen.

§. 10. Eben so wenig solle ein Richter dem Gefangenen versprechen, wann er die That bekennen werde, daß er ihne Milderung erzeigen wolle, imgleichen auch nicht mit Ungrund vorsagen, daß sein Verbrechen von anderen wider ihne allbereits bekennet, oder ausgesagt worden seye; dann solches ist ein betrügliche Verführung, welche der Richter nicht halten, noch verantworten kan.

Der drey und dreyßigste Articul

Was zu thuen, wann der Thäter laugnet.

SS Wann aber der Verhafte die That durchgehends laugnet, und in der Güte auf ernstliche Ermahnung nichts bekennen will, muß der Richter die Anzeigungen wol beobachten, auch sehen, ob sie zu peinlicher Frag genugsam seynd; und hierinnen nicht seinem eigenen Gutgeduncken folgen, sondern erstlich die Ursach, und Gelegenheit, wie die Malefiz-Person einkommen; andertens, die unterschiedlichen Anzeigungen; drittens, die gütigen General- und Special-Fragen; viertens, die hierüber gethane Aussagen fleißig zusammen verzeichnen; insonderheit fünftens berichten, was der Verhafte für ein Person, ob er nemlich stark, oder schwach, frantz, oder gesund, einfältig, oder listig, und verstockt seye, hierüber ein unpartheyisches Geding besetzen; dieses alles, und zwar in schweren, und zweifelhaften Fällen, samt deren Rechts-Gelehrten Meinung, demselben vortragen, und hierüber, ob, und was für ein Grad der Tortur vorzunehmen, erkennen lassen. Und hierüber das Bey-Urtheil mit allen Actis, in denen im ein und vierzigsten Articul, §. 6. benannten Fällen, die Stadt und Märckt aber, ohne einigen Ausnahm, Unserer N. De. Regierung übergeben.

§. 1. Und sollen alle Land-Gerichter wissen, daß bey Unserer hohen Straf, niemand mit peinlicher Frag angegriffen werde, es seyen dann vorhero redlich, und derohalben genugsame Anzeigung; und Vermutungen von wegen derselben Missethat auf ihne glaubwürdig gemacht.

§. 2. Ob auch gleich ein Missethat aus Schmerzen bekennet, ja gar durch Revers, und Urpshed bestanden wurde, jedoch wann nicht genugsame Anzeigungen, neben der Nachrichtung de corpore delicti vorhanden, solle der bekantten That nicht geglaubt, sondern an die benannte Ort, allwo die That geschehen seyn solle, vorhero geschrieben, und wie vorgemeldet, Erkundigung eingezogen, vorhero aber niemands verurtheilet; widrigen Falls der Richter, nachdeme er es gefährlich, oder unverständiger Weis gethan, nach Beschaffenheit der Sachen, an Leib und Gut gestraffet, und noch darzu dem Gepeinigten alle Schmach, Schmerzen, Kosten, und Schaden, gut zu machen, angehalten werden.

Der vier und dreyßigste Articul

Wann der Befangene die Anzeigungen in Schrifften zu haben begehret.

SS Wann der Befragte weder bestehet, noch laugnet, sondern ihme die Anzeigungen zu seiner Verantwortung zu eröffnen begehret, seynd ihme dieselben, wann er ein öffentlich beschreyter Missethäter, und darzu fahrend, gar nicht schriftlich zu ertheilen, sondern allein in die Frag-Stuck zu bringen, und er darüber zu befragen; wann aber der Befragte sonst eines ehrlichen Wandels, oder die Sachen darnach beschaffen, daß er zur Purgation zu lassen ist, kan, und solle man es ihme zu seiner Verantwortung in Abschriften hinaus geben.

§. 1. Dieses aber solle dem Richter an seinem ordentlichen Proceß nichts hinderen, sondern er, wann der Beklagte mit seiner gründlichen Verantwortung nicht aufkommen kan, nach Aufweis dieser Unserer Land- Gerichts- Ordnung, ohne Verzug weiter verfahren.

Der fünf und dreyßigste Articul

Von genugsamen Ursachen, und Anzeigungen zur peinlichen Frag.

Was nun aber für Ursachen und Anzeigungen zur peinlichen Frag erfordert werden, seynd alle zu beschreiben nicht wol möglich, doch haben Wir zu besserer Nachricht hierbey etliche gemeine, und folgendes bey jedwedere Verbrechen die sonderbare Vermutungen ausdrücklich zu benennen für ein Nothdurft erachtet.

§. 1. Als erstlich ist ein genugsame Ursach zur peinlichen Frag, wann die That mit einem untadelhaften Zeugen, welcher seines Wissens genugsam, und zur Sachen taugliche Ursachen gibt, auf ihne erweisen ist.

§. 2. So jemand auf offenbarer That ergriffen wird, solche doch freventlich laugnet, und anderwärtig nicht genugsam überweisen werden kan, der solle peinlich darum gefragt werden.

§. 3. Wann mehr, oder nur ein überwundener Missethäter, der in seiner That, Helfer, Hehler, Rath, Geber, oder Mit-Gesellen gehabt, auf jemanden in der gut- oder peinlichen Frag ausgesagt, der ihm zu seinen geübterfundenen Missethaten, mit Rath, oder That geholffen, oder Gesellschaft geleistet habe; so kan man einen solchen wol einziehen, und peinlich fragen, doch anderst nicht, als wann sich nachfolgende Umstände bey der Ausfag finden.

Erstlich, daß dem Ausfager die Personen, in- oder auffer der peinlichen Frag, mit Namen nicht vorgehalten, er auch auf dieselbe nicht absonderlich, sondern nur insgemein gefragt, und doch solche Person hierauf von dem Gefragten selbst benennet, und angezeigt worden.

Andertens, daß die Ausfag, alle Umstände, welcher Gestalt, wie, wo, wann, und wie oft er mitgeholfen, oder darbey gewesen, in sich halte.

Drittens, daß der Ausfager wider den, auf welchen er bekennet, keine sonderbare Feindschaft, Unwillen, oder Widerwärtigkeit trage.

Viertens, daß die bekennete Person also argwohulich seye, daß man sich der Missethat zu ihr wol versehen möge.

Fünftens, daß der Ausfager auf seiner Sag ohne Widerruf beständig verbleibe.

Sechstens, daß der Angezeigte vorhero dem Ausfager persönlich vorgestellt, und mit seiner Gegensag vernommen werde.

§. 4. Wann einer in Übung der That etwas verliethret, auch hinter ihnligen, oder fallen läßt, als seinen Mantel, Degen, Hut, Schuh, und dergleichen, oder man auch aus der Spur, im Schnee, Kott, oder Staub hernachmals finden, und ermessen mag, daß die Sachen unfehlbar des Thäters, und nächstens vor dem Verlust in seiner Gewalt, oder aber die Tritt des Thäters eigentliche Fuß-Stapfen gewesen, hierauf ist er peinlich zu fragen, er wurde dann, wie obgemeldt, etwas dargegen vorwenden, welches, wann

es sich erfunde, oder bewisen wurde, daß er bemeldten Argwohn ableint: (als wann er erwise, daß er die Sachen kurz vorhero verkauffet, weggegeben, verlohren, oder daß er selbiger Zeit an einem anderen Ort gewesen, ic.) alsdann solle dieselbe Entschuldigung vor aller peinlichen Frag zu erfahren vorgenommen werden.

§. 5. Alle Anzeigungen zur Tortur seynd dahin zu verstehen, wann der Beschuldigte wider dieselben nicht etwas solches vorwendet, welches, wann er es erwise, die Aussag, oder den Argwohn ableinete, derentwegen solle man jederzeit die Entschuldigung hören, und ob sie sich also verhält, vorhero nachforschen; dann wo des Thäters Entschuldigung mehreren Glimpfen und Grund, dann die vorkommene Indicia auf ihnen tragen, solle die peinliche Frag ohne mehrer, und bessere Erfahrung nicht geschehen.

§. 6. Wann sich ein vernünftiger Mensch berühmet, oder frey bekennet, er habe ein Mißethat begangen, und es ein solche Person ist, zu der man sich der Mißethat versehen kan, solle der Land- Gerichts- Herr nachforschen lassen, ob sich die That an Ort und End solcher Gestalt, wie er sich berühmet, mit allen Umständen zugetragen; findet sich in allem also, so kan ein solcher, wann er die That hernach wiederum laugnete, wol peinlich befragt werden.

§. 7. Es seynd auch vielerley Anzeigungen, deren jedwedere allein zur peinlichen Frag nicht genugsam, doch wann dergleichen etliche zusammen kommen, die Tortur darauf wol vorgenommen werden kan; als zum Exempel, wann der Verdachte ein solche verwegene, und leichtfertige Person, auch von bösen Leimut und Gericht ist, daß man sich der Mißethat zu ihr versehen mag; oder aber, ob sie dergleichen Mißethat vormals geübet, unterstanden hat, und beziehen, oder derentwegen denunciiret worden ist; doch daß solcher Leimut, und Denunciation, wie obgemeldet, nicht von Feinden, oder leichtfertigen, sondern unpartheyischen, redlichen Leuten herkommen.

Wann die verdachte Person an solchen gefährlichen Orten, die zu der That verdächtig wären, gefunden wird.

Wann ein Thäter in der That, oder dieweil er auf dem Weeg darzu, oder darvon gewest, in solcher Gestalt, Waffen, Kleider, Pferd, oder andern, gleich als wie der Thäter beschrieben, gesehen worden.

Wann die verdachte Person ein Zeit her bey solchen Leuten Wohnung, und Gesellschaft gehabt hat, die dergleichen Mißethat üben.

Wann sie aus Neid, Feindschaft, vorhergangenen Bedrohungen, oder um hoffenden Nutzens willen, zu der Mißethat Ursach genommen haben möchte; sonderlich geben die Bedrohungen ein starckes, und oftmalen allein ein genugsames Anzeigen, wann der Bedrohende ein solcher Mensch ist, der die Wort ins Werck setzen kan, der vor diesem auch jemanden gedrohet, und an ihm vollzogen; oder wann man schon in etwas, als wie bey denen Zauberern, die Würckung deren Bedrohungen erfahren hat.

Wann der Verletzte, aus gewissen Ursachen, jemand die Mißethat selbst zeihet, darauf stirbet, oder es bey seinem Eid bekennet.

Wann jemand einer Mißethat halber flüchtig wird, und warumen er geflohen, kein vernünftige Ursach geben kan.

Es kommt auch darzu die Veränderung der Gestalt, Wanckelmütigkeit, und Falschheit im Reden, die in währender Gefängnuß geübte Practiquen, ein heimlicher Vergleich über das angegebene Laster, die beständige Bekanntnuß eines anderen Ubelthäters, so sein Gespan gewest, oder auch die Bekanntnuß,

wel-

welche einer vorhero, wiewol vor einem unrechtmässigen Richter, gethan hat, und dergleichen.

§. 8. Wann nun so vielfältig gemeine Vermutungen zusammen, und etwann aus der beziehenen That selbstn noch andere absonderliche Wahrzeichen hervor kommen, kan man obangedeuter Massen zur peinlichen Frag schreiten, doch solle hierüber vorhero ein unpartheyisches Beding, wie der drey und dreyssigste, und ein und vierzigste Articul ausweist, besetzt, und in demselben erkennen, und gesprochen werden, ob die Indicia zur peinlichen Frag genug? auch ob, und auf was für ein Weis der Bezüchtigte gepeiniget werden solle? und wann dergleichen Erkenntnuß nicht vorhero gehet, kan ein Richter einen Gefangenen mit der Tortur auch so gar nicht bedrohen, viel weniger ihm dieselbe wirklich anthuen.

§. 9. Schließlich ist zu wissen, daß ein jedwedere Anzeigung, darauf die peinliche Frag zu erkennen, wann sie widersprochen, oder in Zweifel gezogen wird, wenigst mit zweyen Zeugen erwisen werden muß.

Der sechs und dreyssigste Articul

Von der Confrontation, oder Gegenstellung.

Die Gegenstellung geschiehet bisweilen vor der peinlichen Frag zu dem Ende, daß man entweder die Mithelffer, so wegen einer Ubelthat zugleich verhaft seynd, dem Thäter, oder den Thäter denen Mithelffern vor, und unter die Augen stellet, wann nemlich einer allbereits die That bekennet, auch die Benennung des Thäters Gesellen, oder Helffers vor, oder in der peinlichen Frag bestättiget hätte; oder sie geschiehet, wann man dem Gefangenen einen, oder mehr Zeugen unter die Augen stellet, und ihne, was die Zeugen sagen, selbst anhören laßt.

§. 1. Solche Confrontation ist in einem, oder anderen Fall zu Erkundung der Wahrheit oft nutz und oft schädlich, derohalben kan dis Orts kein gewisse Regul vorgeschrieben werden, sondern der Richter muß aus Beschaffenheit der Person, und allen Umständen selbst erwegen, ob solche Zusammenstellung zu Erkundung der Wahrheit, und daß der Ubelthäter desto ehender zur Bekannnuß gebracht werde, nutzlich, und dienstlich seyn möge.

Der sieben und dreyssigste Articul

Von der peinlichen Frag.

Wann nun der Gefangene zu der peinlichen Frag erkennen wird, solle der Richter nachfolgendes in Acht nehmen.

§. 1. Daß er vor allen Dingen der geschehenen That vergewisset seye.

§. 2. Daß er noch vorhero auf eines, oder mehr Verbrechen (wie es die Anzeigungen an die Hand geben) kurze, wolervogene, und berathschlagte, nach der Ordnung auf einander gerichtete Frag: Stück stelle, damit der arme Mensch in der peinlichen Frag nicht derentwegen aufgehalten werde.

§. 3. Daß er, wann es kein streichender Thäter, seinem Herrn, oder dessen Beamten darzu verkünde.

§. 4. Daß die peinliche Frag an keinem Feiertag, auch sonsten jederzeit, Vor- und nicht Nachmittag angestellet werde, wann es aber ja aus erheblichen Ursachen Nachmittag seyn müste, solle man dem Thäter auffer einer Labung vorhero nichts, oder doch gar wenig zu essen, und zu trincken geben.

§. 5. Daß kein Richter, oder Land: Gerichts-Verwalter allein, sondern neben ihm zwey hierzu geschworne, oder sonsten verständige ehrliche Männer, darzu auch ein beeidigter, oder tauglicher Gerichts-Schreiber bey der Frag seyn.

§. 6. Daß der Richter dem Beschuldigten, wann er zur Pein geführt wird, vorhero nochmalen mit scharffen, doch bescheidenen Worten zuspreche, er wolle die Thaten bekennen, und zur scharffen Frag nicht Ursach geben; wann er dann gutwillig alles bekennet, ist man der peinlichen Frag überhoben, kan auch solche, wann er beständig darauf verharret, weiter nicht vorgenommen werden.

§. 7. Wann ja der Verdächtige durch keine Wort zu bewegen, solle der Richter einen Grad nach dem anderen unterschiedlich vornemmen.

Als erstlich, Anfangs den Thäter durch den Scharf-Richter angreifen, und die Kleider ausziehen.

Andertens, ihne (woran viel gelegen) starck binden.

Drittens, auf das Reck-Bänckel setzen.

Viertens, einmal aufziehen.

Fünftens, das Reck-Seil anschlagen lassen, und ihme bey jedwederen Absatz um Bekennung der Wahrheit zusprechen: wie dann in diesem meistens theils die Vernunft eines Richters zu gebrauchen ist.

Sechstens, man kan auch gegen hartnäckige Leut, so mit starcken Anzeigungen beschweret, die Tortur in einem Actu solcher Gestalt abtheilen, daß man einen zum anderen; auch zum drittenmal aufziehen läst, und dis wird nur für ein Tortur gehalten.

§. 8. Wie dann durchgehends, wann die Person gar starck, oder hartnäckig, nicht lind anzufangen, sondern die Pein etwas schärffer zu gebrauchen ist, doch daß gleichwol die rechte Maß nicht überschritten, und der Gepeinigete, zur Vollziehung des Urtheils, bey Kräften erhalten werde.

§. 9. Zum Fall aber die Person schwach, so ist das Aufziehen nicht gleich Anfangs vorzunemmen, sondern nach Gelegenheit der Sachen.

Erstlich, die Bedrohung des Scharf-Richters.

Andertens, die Vorstell- und Vorweisung seiner Werck-Zeug.

Drittens, die Anschrauffung der Daum-Stöck.

Viertens, den Spanischen Stifel zu versuchen.

§. 10. Hiebey ist zu beobachten, daß in Sachen, welche keine schwere Leibs-Straf auf sich tragen, auch kein starcke Frag, sondern nach Beschaffenheit der Ubelthat und Straffen, die Pein linder, oder schwerer gebraucht werde, damit die Tortur nicht schwerer seye, als die Straf.

§. 11. Wann ein Weib, und ein Mann, oder ein Schwager, und ein Starcker um eines gleichen Verbrechens willen peinlich zu fragen, solle man allzeit von dem Weib, oder Schwägern, oder welcher, allen Vermutungen nach, die Wahrheit ehender bekennen, und hierdurch sein Mitthäter, etwann ohne weitere Pein überwisen werden möchte, den Anfang machen.

§. 12. Hierbey wöllen, und verordnen Wir, daß ein Land: Gerichts-Herr, oder Richter keine andere Mitteln, als obgemeldt, oder die in diesem Land üblich, zur Pein gebrauche.

§. 13. Nicht weniger in der Tortur fleißig Achtung gebe, wann, und wie der Thäter sein Gestalt veränderet, und wie leicht er die Pein ausstehe, solches der Aussag beyseze, entzwischen auch nichts anderes thue, und vornehme, weniger, so lang die Tortur wehret, von dem Gepeinigten hinweg gehe.

§. 14. Daß der Gerichts-Schreiber alle Aussagen auf das fleißigste aufmercke, und weder zu Gefahr, noch aus Nachlässigkeit das geringste Wort auslasse, oder zuseze.

§. 15. Doch solle die Sag des Gepeinigten, so er in der peinlichen Frag bekennet, nicht angenommen werden, sondern das, was er aussagt, wann er von der strengen Frag gelassen ist, allererst von neuem aufgeschrieben, und für giltig gehalten werden.

Der acht und dreyßigste Articul

Welche Personen nicht an die strenge Frag geleyet werden können.

Seynd in denen Rechten gewisse Personen ausgenommen, welche man nicht torquieren kan.

§. 1. Als ein Knab unter vierzehn, und ein Weibß-Bild unter sechzehnen Jahren kan auffer Bedrohung, oder endlich Anthuung eines Ruthen-Streichs schärffer nicht gefraget werden; es seye dann, daß die Bosheit das Alter übertreffe, welches zu des Richters vernünftigen Nachdencken und Erkantnuß anheim gestellet wird.

§. 2. Jngleich ein schwangeres Weib, oder Kindel-Betherin, aber nach der Kindel-Beth solle man dem Kind ein Amel zustellen, sodann kan man es auch, doch etwas leichter, peinlich fragen.

§. 3. Ein alter Mann von sechzig Jahren, und weiter, er seye dann so frisch, daß er die Tortur, ohne Verlust seiner Gesundheit, ausstehen mag, so gleichfalls zu des Richters Erkantnuß anheim gestellet wird.

§. 4. Ein gebrechlich, gefährlich verwundter, oder sonsten kranker Mensch, bey welchem zu besorgen, er möchte sterben, kan durch nichts schärfferes angestrenget werden, als was er ohne mehrere Verzehlung ausstehen kan.

§. 5. So hat auch bey einem unsinnig, aberwitzig, item einen solchen stummen, von deme man die Warheit durch gewisse Zeichen nicht haben kan, wie auch gar einfältig, und blöden Menschen kein Tortur Statt.

§. 6. Die wirklichen Lands-Mit-Glieder dieses Unseres Erz-Herzogtums Oesterreich, wie auch Unsere Räch, Doctores, und Nobilitirte, sollen auffer des Lasters der beleidigten Majestät, Lands-Berräthereyen, und andern dergleichen schweren Verbrechen, nicht torquiret werden.

Der neun und dreyßigste Articul

Wie oft die Tortur zu gebrauchen.

Negemein solle niemand über einerley Anzeigungen mehr als einmal peinlich befragt werden.

§. 1. Außer in grossen Lastern, als in der beleidigten Majestät, und dergleichen.

§. 2. Oder wann nach der ersten ausgestandenen Pein erhebliche Anzeigen hervor kommen.

§. 3. Wie auch, wann einer nur gering, als mit dem Daum=Stock, oder dergleichen, wäre darum torquirt worden, daß man gehoffet, er werde die Wahrheit sagen, er aber solche nicht bekennen wolte, sodann kan man ihn noch einmal schärffer angreifen lassen.

§. 4. Wann einer die Bekantnuß, so er in der Pein ausgesagt, und nach der Ablassung bestättiget hat, ein Zeit hernach widerruft, kan man ihn zum anderenmal peinlich fragen, bekennet er sodann die Ubelthat in solcher anderen strengen Frag wiederum, und laugnet hernach abermal, so kan man ihn, wann die Anzeigen starck, gar zum drittenmal torquiren, er brächte dann gute erweißliche Ursachen einer irrigen Bekantnuß vor, solle man ihn damit hören.

§. 5. Wann es auch sehr starcke, und solche Leut seynd, welche die Pein der Torturen so gar hoch nicht achten, oder empfinden, als wie die Zigeiner, Juden, und andere leichtfertige Leut, können sie aus erheblichen Anzeigen wol zwey oder dreymal, nach vernünftiger Ermessung eines Richters, torquirt werden.

§. 6. Aber über dreymal solle der Richter keinen torquiren lassen, sondern denselben, der die Pein dreymal ausstehet, los und ledig sprechen, weil er sich von denen vorigen Indiciis, durch ausgestandene Tortur genug purgirt hat; doch kan er gleichwol nicht sagen, daß ihme unrecht geschehen seye, weilen der Richter die Anzeigen vor sich hat, und derentwegen muß der Torquirte auch die Azung, wann er es vermag, bezahlen, hätte aber der Richter nicht genugsame Ursachen, und Indicia darzu gehabt, sondern den Armen unrecht peinigen lassen, ist er, wie oben im drey und dreysßigsten Articul gemeldet, Straf=mässig.

§. 7. Die unterschiedlichen Torturen sollen auch nicht auf einen Tag, sondern wann sich der Gefangene wieder erhollet, und der Schmerzen deren Gliedern vermuthlich vergangen, etlich wenig Tag nacheinander beschehen.

Der vierzigste Articul

Von Bestättigung der Bekantnuß nach der Pein.

WAnn nun die peinliche Frag der Ordnung nach vorgegangen, und hierüber die Ausag fleißig, und deutlich beschriebe ist, solle der Richter zwey oder drey Tag nach der Tortur den Gefangenen aus der Gefängnuß führen, ihme in Beyseyn derenjenigen, so der Tortur beygewohnt, die Bekantnuß durch den Gerichts=Schreiber ablesen lassen, und darüber bescheidentlich fragen, ob diese Bekantnuß in allem wahr seye, und ob er darauf zu leben, und zu sterben begehre?

§. 1. Bekennet sich der Thäter freywillig darzu, oder erinnere ungesfragter noch etwas darbey, solle man es fleißig zu der Ausag verzeichnen.

§. 2. Widerspricht er es aber, und wäre doch der genugsame Argwohn vor Augen, solle man ihn wider in die Gefängnuß führen, und eben aus Ur-
sach

sach dieser neuen Veränderung, noch einmal mit strenger Frag belegen, auf die Weis, wie im nächst-vorgehenden Articul gemeldet ist.

§. 3. Wann der Gepeinigte auch in dieser Bestättigung auf einen, oder mehr Mithelffer bekennet, und selbige benennet hat, solle man dasjenige alsobald vornemmen, was oben im zwey und dreyffigsten Articul von der gültigen Befragung gemeldet worden.

Der ein und vierzigste Articul

Von Besetzung des unpartheyischen Bedings.

Nach beschehener Bekanntnuß muß man förderlich zu Schöpfung des Urtheils schreiten; das geschiehet nun in denen Städten und Märckten durch Unsere Stadt- und Land-Gerichter, auf Art und Weis, wie das von Alters herkommen, und in dieser Unserer Ordnung von neuem gesetzt ist.

Auf dem Land aber stehet dem Land-Gerichts-Herrn für sich selbst, oder durch seinen Verwalter bevor, mit Zuziehung verständiger Leute, in genugsamer Anzahl (deren wenigst sechs seyn sollen) das Urtheil zu verfassen, oder aber ein unpartheyisches Beding, wie hernach folget, zu besetzen.

§. 1. Zu deme gehöret ein Richter, zwölf Beyßigere, und ein Bedings-Schreiber, welche alle fromme, ehrbare, verständige, und erfahrene Personen seyn sollen, aufs beste man dieselbe jeder Orten haben, und bekommen kan, welche ihnen auch dergleichen grosse Sachen, so des Menschen Ehr, Leib, Leben, Gut, und Blut belangen, mit tapferem, wolbedachtem Fleiß angelegen seyn lassen; wie Wir dann zu sicher- und besserer Besetzung der unpartheyischen Beding dahin gedacht seynd, aus denen Stadt und Märckten, auch hin und wieder, auf dem Land taugliche Personen zu erkiesen, welche sich Unsere befreyt- oder approbirte Bedings-Richter nennen darffen, und sich ausser deren Reis- und Unkosten umsonst gebrauchen lassen, die mögen die Land-Gerichter vor anderen hierzu beruffen.

§. 2. Wann nun dieselben über vorgehend-schriftliche Ersuchung auf einen gewissen Tag zusammen kommen, wird durch das Land-Gericht erstlich aus ihnen ein Bedings-Schreiber benennet; und ihm andertens der Land-Gerichts-Stab; drittens, die Klag, wann eine vorhanden, oder wo ein Proceß ausgeführet worden, selbiger mit allen darzu gehödig-glaubwürdigen Nothdurften; widrigen Falls aber viertens alle Anzeigungen; fünftens, auch ob, und wie man der That auch denen bekannten Verbrechern und Mithelffern nachgeforschet; sechstens, die Frag-Stuck; siebendens, die darüber abgelegten gut; und achtens, wann ein Thäter zur strengen Frag erkannt worden, neben dem deswegen vorgegangenen Bey-Urtheil auch die peinlichen Aussagen; dann neuntens, welcher Gestalt dieselben der Thäter nach der Tortur, Inhalt des vierzigsten Articuls, bestättiget hat, eingehändiget. Dieser Bedings-Schreiber erinneret sodann die Beyßigere, daß er darzu bestellet worden, macht beynebens zwey oder drey Bedings-Richter namhaft, fordert derentwegen eines jeden Meinung ab, wer nun die meisten Stimmen hat, der ist Bedings-Richter, und deme wird der Stab neben allen erst-angedeuteten Schriften übergeben, dieser setzet sich nun oben, und der Bedings-Schreiber

ber unten an, zwischen ihnen die zwölf Beysizere, nachdem sie nacheinander beruffen werden.

§. 3. Wann das Geding also besetzt ist, auch der Gedings-Schreiber die Namen aller Beywesenden beschrieben, und man ihnen die Ursach der beschehenen Ersetzung, auf welche Person es betrifft, vorgetragen hat, so fragt der Richter die Beysizere:

Erstlich, ob sie vermeinen, daß das Gedings-Recht mit genugsam und tauglichen Personen besetzt?

Andertens, ob keiner aus ihnen dem Kläger, oder Thäter mit Feind-Freund; oder Schwagerschaft zugethan, oder sonst der Sachen theilhaftig seye?

Drittens, ob auch Tag, Stund, und Weil seye, über Menschen Blut zu richten?

§. 4. Wann dieses alles gebührend beantwortet wird, so solle der Gedings-Schreiber alle Acta, und Bekanntnußen ablesen, hierauf der Richter den Gefangenen erfordern, ihne von Puncten zu Puncten vernemen, und wann er es bestehet, wieder hinweg führen, sodann über dasjenige, so vorkommen, deren Beysizern Meinungen, was jedwederer für ein Urtheil, denen Rechten, und dieser Unserer Land-Gerichts-Ordnung nach, zu fällen erachtet, ablegen, auch durch den Gedings-Schreiber solches alles mit Fleiß verzeichnen lassen. Der Richter hat Macht, hierauf den Schluß zu machen, und der Gedings-Schreiber das Urtheil aufzusetzen, welches sie alle, noch in dem sitzenden Geding, unterschreiben, verfertigen, und also verschlossener dem Land-Gerichts-Herrn, samt allen Actis, zustellen sollen.

§. 5. Den Schluß ist jedwederer Richter nach den mehreren Stimmen zu machen schuldig, seynd aber die Stimmen gleich, solle er denenjenigen beyfallen, welche er für billiger hält, weiß er sich aber gar nicht zu entschließen, so solle man die Sachen dem Land-Gerichts-Herrn vortragen, und da derselbe auch darüber nicht sprechen wolte, an Unsere N. De. Regierung, mit Beyschliessung deren Acten, und beyderselts Motiven, zum entscheiden gelangen lassen.

§. 6. Bey dieser hievor zum Theil gebräuchig gewesten Form der unpartheyischen Gedings-Ersetzung lassen Wir es auch noch verbleiben, wollen aber dabey, daß alle und jede Land-Gerichter, sowol die Bey- als End-Urtheil, in nachfolgenden Fällen Unserer N. De. Regierung vor der Execution, zu deren weiteren Erkenntnuß, samt allen Actis, zu übergeben schuldig seyn sollen.

Als erstlich, in allen solchen Fällen, welche nicht allein dem Land-Gerichts-Herrn zweifelhaftig vorkommen, sondern auch an sich selbst nicht klar seynd.

Andertens, in denen Lastern der Gottes-Lästerung.

Drittens, in der Zauberey.

Viertens, Lands-Verrätherey.

Fünftens, Vergiftung, auch der Weid und Brunnen.

Sechstens, Lands-Mordbrennerey.

Siebendens, wegen falscher Münzer, und denen, so Unsere Sigill nachdrucken, diejenigen falschen Münzer aber, so Unsere eigene Münz nachdrucken, oder Unsere Sigill fälschlich nachstechen, behalten Wir Uns selbst zu bestraffen bevor.

Achtens, in denen an sich selbst schweren Lastern Assassinii, Sodomiae, & Plagii, das ist, Menschen verkauffen.

Neun,

Neuntens, in Sachen, welche Zusammen-Rottirung böser Leute belang; und endlich in allen denen Casibus, wo der Lands-Fürst, oder das Land, oder ein Theil desselben interessiret ist; wie auch, wo die Straf des Verbrechens eine Lands-Verweisung mit sich bringet.

In denen übrigen Fällen mögen die Land-Gerichter erkennen, und die Urtheil vollziehen, und seynd nicht schuldig, wann sie es zu Erleichterung ihres Gewissens nicht selbstern gern thun wollen, solche Unserer Regierung zu übergeben, doch wollen Wir sie hiemit gnädigst, und ernstlich ermahnet haben, daß sie hierinnen sicher, und gewahrhaftig gehen, ihren Pflegern, oder Land-Gerichts-Verwaltern nicht allein trauen, sondern alles durch Unsere bestellte, oder andere in peinlichen Sachen erfahrene Rechts-Gelehrte in reife wolerwogene Berathschlagung ziehen lassen, auf die Weis, wie in dieser Unserer Ordnung, in dem letzten Titul mit mehrerem ausgeführet, und bedrohet ist.

§. 7. Unser allhiefiges Stadt-Gericht aber, wie auch sonst alle Unsere Städte und Märkte, seynd in allen und jeden Fällen ohne einige Ausnahm, sowol die Bey- als End-Urtheil, vorhero Unseren bestellten Rechts-Gelehrten zu ordentlicher Einrichtung der Proceß, und förmliche Stellung der Urtheil, um ihr Information, und Gutbeduncken zuzuschicken, und sodann Unserer M. De. Regierung, zu fernerer Erkenntnuß, zu übergeben in allweg schuldig.

Der zwey und vierzigste Articul

Von dem Urtheil.

Damit aber gleichwol diejenigen, so in peinlichen Sachen nicht allerdings erfahren seynd, wissen, was bey Fällung eines peinlichen Urtheils am meisten zu beobachten, haben Wir nachfolgende Regulen setzen wollen.

§. 1. Daß man in Sachen, wo ein Kläger vorhanden, wie auch in Purgationen, nicht ehender zur Erkenntnuß schreitte, bis die ganze Sachen von beyden Theilen geschlossen, oder ein-oder anderer Theil der Ordnung nach contumaciret worden.

§. 2. Daß ein Richter vor allen Dingen sehe, ob die torquirte Malefiz-Person durch ordentliches Bey-Urtheil, wie erst gemeldet, zur peinlichen Frag ist erkennet worden.

§. 3. Ferners, ob man der Sachen, so der Thäter bekennet, nemlich dem corpore delicti nachgeforschet, und sich dieselbe in Wahrheit also befunden, oder zugetragen.

§. 4. Dann, ob es der Thäter nach der Tortur bestättiget hat.

§. 5. Bey der Erkenntnuß ist das vornehmste, daß der Thäter entweder durch seine eigene Bekanntnuß, oder sonst wenigst durch zwey ganz untadelhafte Zeugen der Ubelthat überwisen seyn muß.

§. 6. Dann weder aus Vermutungen, sie seyen so starck als sie wöllen, weder aus Indicien, oder unvollkommener Prob kan auch in heimlichen Lastern kein Mensch verurtheilet werden.

§. 7. Wann aber einer durch zwey Zeugen, wider welche einige Beschuldigung, oder rechtmäßige Einwüß vorgebracht werden mögen, überwisen

fen wird, ob er schon bis in den Tod beym laugnen verharret, kan er doch gleichwol verurtheilet werden.

§. 8. Daß man in dem Urtheil kein lindere, oder schärffere Straf erkenne, als die Missethat auf sich trägt, und in dieser Unserer peinlichen Landgerichts-Ordnung ausgeworffen ist.

§. 9. Wann ein Person unterschiedliche Laster begangen hat, und dieselben alle wahr, und bekanntlich seynd, daß man auch, wo möglich, mit der Straf auf jedes solcher Gestalt gedencke, wie im sechs und vierzigsten Articul hernach folget.

§. 10. Daß kein Land-Gerichts-Herr, Richter, oder unpartheyisches Geding, das Urtheil, alternative, das ist, auf ein oder andere Straf, zum Exempel, Röpffen, oder Hencken, von oben herab, oder unten hinauf Radbrechen ic. stellen, sondern ein eigentlich gewisse Straf aussprechen solle.

§. 11. Absonderlich aber muß ein jeder, so in peinlichen Sachen Stimm und Urtheil gibt, ob bey der Person, oder der That solche Umstände vorhanden, welche die Sachen, und also das Urtheil linder, oder schwerer machen, wol und fleißig in Acht nehmen, auch solchen Umständen nach, ein linderes, oder schärfferes Urtheil fällen, jedoch in allen Urtheil, und deren Vollziehung, durchgehends darauf gedacht seyn, damit die besorgende Verzweiflung eines armen Sünderz möglichst verhütet werde.

§. 12. Und weilien hieran sehr viel gelegen, seitemalen ein einiger Umstand die ganze That veränderet, und einem oft das Leben geben, oder nehmen kan, haben Wir die linderende, und schärffende Umstände insgemein in vier und vierzig- und fünf und vierzigsten Articulen nachfolgendz, die absonderlichen aber bey jedem Verbrechen an seinem Ort zu erinnern, für ein hohe Nothdurft erachtet.

Der drey und vierzigste Articul

Von Verjährung der Missethat.

Es kan ein Thäter um kein Verbrechen, so schon verjähret ist, verurtheilet werden; demnach aber bishero kein gewisse Verjährungs-Zeit bestimmt gewesen, als setzen, und ordnen Wir, daß nachfolgende Verbrechen sich in denen hernach gesetzten Zeiten verjähren.

Als erstlich, alle diejenigen Missethaten, welche zwar Malefizisch seynd, und ein extra-ordinari Leibs- aber kein Lebens-Straf auf sich tragen, verjähren sich in fünf Jahren, imgleichen auch der Ehe-Bruch, darbey doch kein Noth-Zwang, noch Blut-Schand vorgegangen.

Innerhalb zehen Jahren aber verjähren sich die gemeinen Diebstahl, worbey kein Einbruch, noch Kirchen- oder Strassen-Rauberey unterlossen; imgleichen ein gemeiner Tod-Schlag, darinnen kein Vatter-Mutter-Kinder-Brüder-Schwester-Herren- oder Frauen-Mord begriffen.

Fernerz inner zwanzig Jahren verjähret sich das Assassinium, da sich nemlich jemand, einen anderen zu tödten, bestellen lassen; item, ein vorsätzlich, und bedachte Mordthat; imgleichen da einer aus Neid, Rach, oder Feindschaft ein schädliche Brunst verursachet, (jedoch ausser deren Mord- und

Ge-

Getraid- Brenner, welche unter die Lands- Verräther zu verstehen seynd;) item ein Noth- Zwang, oder Blut- Schand an der Seiten- Linie; wie auch ein gewaltthätige Entführung ehrlicher Weibs- Bilder, und das Laster zweyfacher Ehe. Also daß nach Verfließung solcher Zeit ein jeder Thäter durch die Verjährung selbst von aller peinlichen Klag, Frag, und Straf sicher, und ledig, auch wider ihne weiter nicht zu verfahren ist.

Doch seynd hiervon ausgenommen:

Erstlich, solche Zauberey, da einer Gott verlaugnet, und sich dem bösen Feind ergeben hätte.

Andertens, grausame, bedächtige Gottes- Lasterungen.

Drittens, das Laster der beleidigten Majestät.

Viertens, Lands- Verrätherey, darunter auch obberührter Massen die bestellte Mord- und Getraid- Brenner, wie auch solche Falsarii, welche dem Land, oder der Obrigkeit, wie die vorige, einen grossen Schaden zufügen, begriffen.

Fünftens, Vatter- Mutter- Kinder- Brüder- Schwester- Herren- und Frauen- Mord.

Sechstens, falscher Geburts- Unterlegung.

Siebendens, Noth- Zwang in auf- oder absteigender Linie.

Achtens, die stumme Sodomitische Sünd wider die Natur.

Neuntens, die falsche Münzer.

Zehendens, welche junge, oder alte Christen denen Türcken, oder Juden verkauffen.

Als bey welchen hohen Verbrechen einige Verjährung nicht Statt hat.

Jedoch seynd alle diese Verjährungen auf die Flüchtigen, wider welche man derentwegen mit der verdienten Straf nicht hat verfahren können, nicht, sondern allein auf diejenige zu verstehen, deren Verbrechen in geheim gewest, und erst nach solcher verflössenen Zeit kundbar worden.

Der vier und vierzigste Articul

Von denen Umständen, welche eine Straf milderer.

Die Umstände, so die Straf eines oder anderen Verbrechens zwar nicht aufheben, jedoch nach Beschaffenheit der Sachen in etwas linderer, bestehen gemeiniglich in deme, daß man beobachte

§. 1. Des Thäters sonsten vorhero geführt gutes Christliches Leben, und ehrbaren Wandel.

§. 2. Die gar grossen Ursachen und Anleitungen, welche einem zu unmässigen Zorn, oder Vollbringung der That gegeben worden.

§. 3. Die Melancholey, oder grosse Traurigkeit eines Menschens vor, und bey der That.

§. 4. Die Unsinnigkeit, zwar kan ein völlig unsinniger Mensch gar nicht gestraffet werden, jedoch wann er gewisse Abwechslungen hat, und der Richter anstünde, zu welcher Zeit es geschehen wäre, solle er den linderen Weeg erwählen.

§. 5. Die grosse Einfalt, sonderlich bey taub- und stummen Leuten.

§. 6. Das gar hohe Alter.

§. 7. Eines Thäters Jugend, und dabey verspührende Unverstand.

§. 8. Langwierige schwere Gefängnuß, worzu der Thäter nicht Ursach geben, sonderlich bey kalter Winterszeit, und geringer Unterhaltung in Kleider, Speis, und Tranck.

§. 9. Schwere und beharliche Kranckheit, und Schwachheit des Leibs.

§. 10. Wann sich ein Thäter vor der Denunciation, oder Inquisition selbst freywillig angibt, und die Ubelthat gutwillig bekennet.

§. 11. Wann ein Mit-Ubelthäter viel andere böse Land-schädliche Leut der Obrigkeit freywillig namhaft gemacht, und zur gefänglichen Verhaftung bringen helfen.

§. 12. Wann ein Vatter seinen Sohn, so ein Ubelthäter ist, der Obrigkeit freywillig überantwortet.

§. 13. Die unversehene Trunckenheit, durch welche einer seines Verstands gänzlichen beraubet gewesen, und sonst kein Feindschaft, Droh-Wort, oder anderer rechtmässiger Argwohn vorhero gangen, ein solcher Mensch auch das Vollsauffen nicht in Übung hat, und derentwegen niemals gestraft, oder abgemahnet worden, linderet in etwas die Straf.

§. 14. So einer ein Ubelthat bekennet, der Richter aber nicht eigentlich darauf kommen kan, daß solche würcklich beschehen, entschuldiget die Ordinari-Straf.

§. 15. Die Fürbitt einer ledigen Person für die andere, unter dem Vorwand der Ehe, milderet die Tods-Straf nicht, hebt sie auch nicht auf.

§. 16. Hiebey sollen alle Richter wissen, erstlich, daß je schwerer ein Paster, je weniger die Straf, auch aus obbemeldt oder anderen Umständen, zu lindern ist.

§. 17. Zum anderten, daß dergleichen Umstände die Straf nicht gänzlich aufheben, sondern wo zwey Straffen über eine Ubelthat, als ein schärffere, und mildere in dieser Unserer Land-Gerichts-Ordnung vorgesehen, der Richter die Milde der Schärffe vorziehen, und also die lindere, oder auch nach Beschaffenheit der Sachen, die extra-ordinari Straf erkennen solle.

§. 18. Drittens, daß diejenigen Umstände, welche anderwärts beysfallen, als die Verdienst gegen dem Vatterland, vornehme Freundschaft, Künstlichkeit des Thäters, die beweglichen Fürbitten, und dergleichen, nicht bey dem Richter, sondern bey Uns stehen, ob Wir in Erwegung derselben, und anderer Umständen, auf Anzeigung des Land-Gerichts, oder wann es Uns anderwärts vorkommen möchte, für Uns selbst den Thäter begnaden wollen.

Der fünf und vierzigste Articul

Von denen Umständen, so die Straf schwerer machen.

Die Umstände, so die Straf, nach Beschaffenheit eines oder anderen Verbrechens, beschweren, seynd gemeiniglich nachfolgende:

§. 1. Des Gefangenen vorher geführt erweislich böses liederliches Leben.

§. 2. Bevorab, wann er hievon abzustehen gerichtlich gewarnet.

§. 3. Oder gar derentwegen schon ein-zwey- oder mehrmalen vorhero bestraffet, oder begnadet worden.

§. 4. Wo auch von einem kein Verbesserung zu hoffen.

§. 5. Wann einer andere, sonderlich junge Leut, zu denen Mißhandlungen verführet hat.

§. 6. Wann er die That gar arglistig, oder gefährlicher Weis angegriffen, auch etwas ärgers daraus entstehen können.

§. 7. Wann einer die Mißthat an geweyhten, befreyten, oder sonst hohen Orten, oder in Gegenwart vornehmer, oder ihme vorgesezten Personen begangen.

§. 8. Die Zeit beschwert auch die Straf, als wann einer Krancke umbringt, oder zu Pest- und Brunst-zeiten beschädiget, oder bestehlet.

§. 9. Desgleichen wann durch ein Verbrechen auch das Vatterland, und Obrigkeit merklich beleidiget wird.

§. 10. Wann ein Laster allzusehr überhand nimmt, muß man bisweilen zu mehrerem Abscheu ein schärffere Bestrafung vornehmen.

§. 11. Wann sich etliche miteinander vereiniget, und zusammen geschworen haben, und gleichsam ein Handwerk aus denen Ubelthaten machen.

§. 12. Wann ein Vatter, Mutter, Herz, Frau, oder Obrigkeit, so die Ubelthat hätte abstellen, oder verhüten können, und sollen, noch darzu geholfen hätte.

§. 13. Wann ein Præceptor, Ammel, oder andere dergleichen Personen wider ihre Untergebene ein Mord, oder anderes Laster verüben.

§. 14. Mit wenigem zu melden, ist die Linder, oder Schwereung der Straf, erstlich, aus der That, andertens, aus des Thäters, wie auch drittens, aus dessen Person, dem ein Unrecht beschehen, viertens, aus was für einem Gemüt und Vorbereitung, fünftens, an was für einem Ort, sechstens, zu welcher Zeit, siebendens, auf was Weis dieselbe vollzogen worden, zu ermessien.

Der sechs und vierzigste Articul

Wie sich in dem Urtheil zu verhalten, wann einer unterschiedliche Ubelthaten begangen hat.

So einer mehr als ein Laster begangen hat, ist billig, und nothwendig, daß jedwederes, so viel sich thuen läßt, abgestraffet werde, um willen aber hierinnen ein gewisse Maß zu finden schwer faller, als ist zu merken:

§. 1. Wann einer in einerley Verbrechen, als zum Exempel, im Ehebruch öfters gesündigt hat, und darüber nicht gestraffet worden, ist solches nur für ein That zu halten.

§. 2. Wann einer zweyerley gemeine Thaten begangen hat, so beyde des Tods Straf auf sich tragen, solle man nicht alle beyde zusammen, sondern nur diejenige Straf nehmen, welche unter beyden die schärffeste ist; als zum Exempel, wann einer ein Diebstahl, und vorsekliche Mord-That begangen, solle er als ein Mörder durch das Rad hingerichtet, und zum Zeichen des Diebstahls ein Galgen auf das Rad gemacht; hingegen wann einer ein grossen Diebstahl, und beynebens ein solche Mord-That, welche allein die Straf des Schwerds auf sich trage, begangen hätte, solle derselbe mit dem Strang, und nicht mit dem Schwert hingerichtet werden.

§. 3. Kommt aber ein absonderlich grosses Verbrechen, oder zwey grosse zusammen, solle der Richter die Ordinari- Straf des grösseren, wegen des kleineren durch Zangen-Reissen, Schleipfen, Hand abhacken, Zungen, oder Riemen schneiden, auch Kopf, oder andere Glieder zum Abscheu auf die Strassen zu stecken, oder zu hengen, und dergleichen, doch mit grosser Aufmerksamkeit vermehren.

§. 4. Wann solche Verbrechen zusammen kommen, deren eines die Lebens- das andere eine das Leben nicht benehmende Leibs- Straf auf sich trägt, so ist es allein an der ordentlichen Lebens- Straf genug.

§. 5. In Leibs- Straffen, wann einer deren etliche verdienet hätte, ist es auch an einer, und zwar der schärfsten genug; es wären dann die Verbrechen sehr gross, und viel, daß ein Leibs- Straf hierauf zu wenig, alsdann kan man zwey solche, die sich neben einander wol thuen lassen, zusammen nehmen; als zum Exempel, an den Pranger zu stellen, einen ganzen, oder halben Schilling geben zu lassen, und darnebens des Land- Gerichts zu verweisen, &c.

§. 6. Keine denen Rechten gemäß erkannte Leibs- und zugleich Geld- Straf können neben einander seyn, dann die Leibs- Straf hebt alle Geld- Straf auf.

Der sieben und vierzigste Articul

Von Verfassung deren Urtheilen.

In Verfassung deren Urtheilen solle man nachfolgende Sachen in Acht nehmen.

§. 1. Daß man in Bestraffungs- Urtheilen die Verbrechen vorhero auf das kürzeste erzehle, und dasjenige, was ein Aufruhr, oder Aergernuß verursachen, oder zu des Nächsten Schand gereichen möchte, auslasse.

§. 2. Wann jemand zu einer Wieder- Erstattung verurtheilet wird, daß man deren im Urtheil ausdrücklich gedенcke.

§. 3. Daß man in denen Urtheilen, dardurch das Leben nicht abgesprochen wird, der Unkosten (nach Beschaffenheit der Sachen) nicht vergesse.

§. 4. Daß man kein neue, sondern solche Straffen ausspreche, welche in diesem Land üblich, auch daß, wie oben im zwey und vierzigsten Articul §. II. gemeldt, alle Verzweiflung möglichst verhütet werde.

Der acht und vierzigste Articul

Von denen Lebens- Straffen.

Was aber für Straffen üblich, und wie bey einem gleichen die Urtheil hieraus verfasst werden sollen, folget hernach:

Feuer.

§. 1. Der M. solle dieser seiner begangenen Missethat halber zu wol verdienter Straf an die gewöhnliche Richt- Statt geführt, alldorten mit dem
Feuer

Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet, der Körper zu Staub und Aschen verbrennet werden.

Hiebey seynd nachfolgende Sachen in Acht zu nemmen:

Erstlich, wann ein fließendes Wasser dabey ist, setzet man darzu, und die Aschen in den R. Fluß gestreuet werden.

Andertens, wann bey der Feuers- / Straf Verzweiflung zu besorgen, pflegt man dem armen Sünder bisweilen ein Pulver- / Säcklein auf das Herz zu binden, bey welcher Gewohnheit Wir es auch verbleiben lassen.

Drittens, oder auch, wann die Umstände eine Linderung zugeben, kan man es vorhero enthaupten lassen, auf solchen Fall lautet das Urtheil also:

Der R. solle auf die gewöhnliche Richt- / Statt geführt, alldorten mit dem Schwert vom Leben zum Tod gerichtet; alsdann der Körper auf den Scheiter- / Hauffen gelegt, durch das Feuer verzehret, und die Aschen, 2c.

Viertens, oder man kan in erst- / gemeldten Fällen, wo man einem die Straf des Feuers aufsetzen muß, und dabey ein Diebstahl mit unterlauffet, einen halben Galgen in den Scheiter- / Hauffen aufrichten, den Ubelthäter hengen, und darnach verbrennen lassen.

Forma des Urtheils lautet also:

Der R. solle auf die gewöhnliche Richt- / Statt geführt, und alldort auf einem sonderbaren, in dem Scheiter- / Hauffen aufgerichteten Galgen durch den Strang vom Leben zum Tod gerichtet, alsdann der Körper zu Staub und Aschen verbrennet, und die Aschen, 2c.

Viertheilen allein.

§. 2. Der R. solle auf die gewöhnliche Richt- / Statt geführt, alldorten durch seinen ganzen Leib in vier Theil zerschnitten, und also zum Tod gestraffet, folgendes jedes Theil an einem absonderlichen Galgen an denen vier Haupt- / Strassen zur Abscheu aufgehendet, und der Kopf aufgesteckt werden.

Dabey zu beobachten, wann die Umstände des Verbrechens sehr groß, daß man (sonderlich wider die Mörder deren schwangern Weibern) das Viertheilen auf ein solche Weis in dem Urtheil anbefehle.

Der R. solle auf die gewöhnliche Richt- / Statt geführt, ihm alldorten Anfangs wegen der begangenen unbarmherzigen That sein lebendiges Herz heraus genommen, um das Maul geschlagen, so dann der Leib in vier Theil zerschnitten, und die vier Viertel an vier Strassen, absonderlich aber das Haupt, Herz, und rechte Hand zusammen, männiglich zum Abscheu aufgehendet, und aufgesteckt werden.

Radbrechen von unten hinauf, so das Schwereste.

§. 3. Der R. solle auf die gewöhnliche Richt- / Statt geführt, ihm alldorten seine Glieder durch den ganzen Leib von unten auf mit dem Rad abgestossen, und also vom Leben zum Tod hingerichtet, folgendes der tode Körper in das Rad geflechet werden.

Radbrechen von oben herab, welches linder.

§. 4. Der R. solle auf die gewöhnliche Richt- / Statt geführt, und alldorten mit dem Rad von oben herab, Anfangs der Hals, hernacher das Herz,

nachmalen alle Gliedmassen abgestossen, und also vom Leben zum Tod hingerichtet, folgendes der tode Körper in das Rad geflechtet werden.

Zu merken ist, wann der Ubelthäter auch zugleich ein Diebstahl begangen, daß man einen kleinen Galgen auf das Rad zu machen verordnet, mit diesem Anhang, und über den Kopf ein Galgen gemacht werden.

Galgen.

§. 5. Der N. solle zu dem gewöhnlichen Hochgericht geführt, und all dorten mit dem Strang vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

Wann ein Jud zum Strang verurtheilet wird, solle derselbe zwar nicht bey den Füßen, neben denen Hunden, wie an etlichen Orten gebräuchig, jedoch zum Unterschied deren Christen, an ein von dem Galgen heraus gehenden Balken, oder Schnell Galgen gehengt werden.

Schwert.

§. 6. Der N. solle auf die gewöhnliche Richt: Statt geführt, und all dorten mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

§. 7. Das Erträncken, wie auch das Schinden, Lebendige vergraben, und Pfeilen, imgleichen das Biertheilen, Radbrechen, und Hencken der Weiber; weilien dergleichen Straffen in diesen Unseren Erb: Ländern nicht gebräuchig gewesen, also soll man sich deren, wie auch des Spissens, auffer in Aufzuehren, und Lands: Verräthereyen noch ferners erhalten.

§. 8. Wann die Verbrechen sehr groß, oder deren etliche zusammen kommen, solle man es, jedoch aus genugsamen Ursachen, mit nachfolgenden Peinen obverstandener Massen vermehren.

Als erstlich, Schleipfen; andertens, mit glühenden Zangen reißen; drittens, Riemen schneiden; viertens, Zungen abschneiden, oder zum Nacken ausreißen; fünftens, Hand, oder Finger abschlagen, aus welchen man nach Beschaffenheit deren Missethaten eines, oder mehr dem armen Sünder vor der Lebens: Straf anthuen kan, ungefehr durch nachfolgende Urtheil.

Der N. solle von denen unvernünftigen Thieren zur Richt: Statt geschleipfet, und ihme alldorten Anfangs die Zungen aus dem Rachen gerissen, folgendes er mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

Oder, der N. solle wegen seinen grausamen, erschrecklichen Thaten auf einen hohen Wagen gesetzt, darauf in der Stadt herum geführt, und zwar Anfangs an dem ersten Ort ihme ein Zwick mit glühender Zangen in die rechte Brust gegeben, alsdann an einem anderen Ort (NB. das Ort jederzeit zu benennen) ein Riemen auf der linken Seiten aus dem Rücken geschnitten, an dem dritten Ort wiederum ein Zwick an die lincke Brust gegeben; letztlich am vierten Ort abermalen ein Riemen auf der rechten Seiten aus dem Rücken geschnitten, hernach auf ein Brett gelegt, aus der Stadt bis zur Richt: Statt geschleipft, ihme alldorten die rechte Hand samt dem Kopf abgeschlagen, und sodann der Körper in das Rad geflechtet werden; NB. dieses ist zu verstehen, wann es ein Mann ist, wann es aber ein Weib, sollen sodann beyde Theil, als der Kopf, und die Hand auf ein Rad, nahend bey der Strassen aufgesteckt, der tode Körper aber unter den Galgen begraben werden.

Item, die N. solle auf die gewöhnliche Richt: Statt geführt, ihr beyde Brust mit glühenden Zangen heraus gerissen, und sie folgendes mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

Der neun und vierzigste Articul

Urtheil in Leibs- Straffen.

Als Zungen abschneiden.

§. 1.

Der N. solle zu dem Pranger geführt, ihme alldorten sein lasterhafte Zungen, so weit sie aus dem Mund zu bringen, durch den Frey-Mann abgeschnitten, selbige an den Pranger geheftet, und er so dann des Land- Gerichts- Stadt- oder Burek- Friedens verwisen werden.

Ohren abschneiden.

§. 2. Der N. solle an den Pranger gestellet, ihme beyde Ohren abgeschnitten, selbige an den Pranger geheftet, so dann (wann es die Schwere des Verbrechens mit sich bringet) ein ganzer oder halber Schilling gegeben, und des Land- Gerichts ewig verwisen werden.

Hand abschlagen.

§. 3. Der N. solle zum Pranger geführt, ihme alldorten durch den Frey-Mann sein rechte Hand abgeschlagen, selbige an den Pranger genagelt, und er folgendes des Land- Gerichts ewig verwisen werden.

Finger abhauen.

§. 4. Der N. solle zum Pranger geführt, ihme alldorten durch den Frey-Mann die vorderen Glieder an denen Fingern (mit welchen er den falschen Eid geschworen) abgehauen, solche an den Pranger genagelt, letztlich er des Land- Gerichts auf ewig verwisen werden.

Ruthen ausshauen.

§. 5. Der N. solle an die (Richt- Statt) geführt, ihme alldorten an dem Pranger durch den Frey-Mann ein ganzer (oder halber) Schilling abgestrichen, und er so dann auf der Hoch-Löblichen Regierung ergangenen Befehls des Lands auf ewig verwisen werden, auch vorhero ein geschworne Urpheyd, daß er nimmermehr in dieses Land kommen wolle, von sich geben.

Zu mercken, daß erstlich ein ganzer Schilling dreyßig, ein halber fünfzehen Streich hat.

Undertens, daß bey dem Ruthen- Ausstreichen man bisweilen, nach Art des Verbrechens, dem Thäter, wann er etwann noch jung ist, und doch ein grosses Laster begangen, auch derentwegen das Feuer, oder ein andere Lebens-Straf verdienet hätte, einen Galgen auf den Rücken brennen solle, und das darumen, damit wann er nochmalen einkäme, ihme ein Straf zu der anderen genommen werde.

Drittens, aber auf die Stirn, oder ins Gesicht solle man keinem ein Mahl brennen lassen.

Noch viertens die Ruthen, mit welcher der Missethäter ausgestrichen wird, vergiften, oder solche Straf durch anderwärtige Mitteln wider das Urtheil schärffen lassen.

Lands = Verweisung.

Fünftens, auffer Uns, und Unserer Lands-Fürstlichen Regierung kan kein Land-Gericht einem Ubelthäter das Land, sondern allein das Land-Gericht, Stadt- oder Burck-Frieden verweisen.

Urtheil, wann einer losgesprochen wird.

§. 6. Anfangs, wann sich kein Kläger anmeldet, und einer zur Purgation erkennet wird.

Der N. seye hiemit von aller Kläger-Klag ledig, und müßig, doch beynebens dahin erkennt, daß er sich gegen dem Land-Gericht, wie sichs zu recht gebühret, genugsam purgiren, und derentwegen seine Purgations-Schrift inner den nächsten sechs Wochen peremptorie einreichen solle.

Wann einer völlig absolviret wird.

§. 7. Der N. habe sich, wie sichs zu recht gebühret, genugsam (oder) habe sich durch die ausgestandene Tortur genugsam purgiret, seye demnach hiemit von aller peinlichen Straf ledig, und müßig.

Hiebey ist, wie obgemeldt, der Unkosten, Schmach, und Schaden (wann der Kläger darein zu verurtheilen) nicht zu vergessen, es kan auch hingegen einem, oder anderen Theil, nach Gestalt der Sachen, die Civil-Klag vorbehalten werden.

§. 8. Oder wann einer von der ordinari Straf zwar losgesprochen, doch in ein extra-ordinari Straf erkennet wird, kan das Urtheil also lauten:

Der N. seye zwar von der ordinari Straf des N. (hier ist das Verbrechen zu benennen) ledig, und müßig, doch zu einer extra-ordinari Straf dahin erkennet, daß ic. hier folget die Straf.

Es ist auch jederzeit dahin zu gedencen, daß man den Abtrag gegen des beleidigten Kinder, oder Freundschaft, wo der von Rechts wegen Statt hat, bey dem Urtheil nicht auslasse.

Der fünfzigste Articul

Von der Appellation.

In peinlichen Sachen, so auf Leib und Leben gehen, hat kein Appellation Statt, in Bedencung der Thäter entweder mit genugsamen Beweistumen, oder eigener Bekanntnuß überwisen ist.

§. 1. Wann aber ein Gefangener wider diese Unsere Ordnung von einem Gericht beschweret wird, ist es ihm unverwehrt, solche Beschwer an Unsere Regierung zur billigen Abhelfung gelangen zu lassen.

Der ein und fünfzigste Articul

Von Vollziehung der Urtheil.

Nach geschöpft- und bekräftigtem Urtheil ist das nächste, daß der Gerichts-Schreiber an einem gewissen hierzu bestimmten Tag in besetztem Gericht, beywesend des aufgeführten armen Sünder, dasselbe öffentlich verlese, und wann der arme Sünder über des Richters letzte Frag (welche öffentlich nach verlesenem Urtheil beschehen muß) sich zu denen Aussagen und Thaten bekennet, oder deren sonsten genugsam überwisen ist, der Richter ihne dem Scharf-Richter, zu Vollstreckung des verlesenen Urtheils, übergebe.

Beynebens hat der Land-Gerichts-Herr, oder Richter auf folgende Sachen zu gedencken.

§. 1. Erstlich, daß er in Beyseyn zweyer Männer den armen Sünder wenigst drey Tag vor der Execution, ob er der vorigen Bekantnuß geständig seye, befrage, hierüber ihne mit aller Bescheidenheit den Tod, und Gerichts-Tag ankünde, und ihne zu guter Vorbereitung ermahne.

§. 2. Andertens, daß er ihm eiferige, und emsige Catholische Priester zugebe, welche ihn zur Heil. Beicht, und Communion ermahnen, ihn auch bey dem Ausführen bis zum Tod fleißig trösten, und zusprechen; worbey zu mercken, daß man dem armen Sünder nicht so gleich am Richt-Tag, sondern den Tag vorhero das Heil. Sacrament reichen solle.

§. 3. Drittens, daß man ihm in solcher Zeit, wie auch bey der Execution, nicht übrig Wein zu trincken gebe, damit er nicht hierdurch an seinem Verstand geschwächet werde.

§. 4. Viertens, daß der Richter, nachdem er den armen Sünder, nach Ablefung des Urtheils, dem Frey-Mann übergeben hat, den Stab zerbreche, aufstehe, und jemand's abordne, welcher Acht gebe, daß das Urtheil geschöpfter Massen vollzogen werde; den kan der Scharf-Richter hernach, ob er recht gerichtet habe, fragen, und der Abgeordnete solches dem Richter anzeigen.

§. 5. Wann aber der Thäter bey Ankündigung des Todes, oder bey Ablefung des Urtheils, oder auch an der Richt- Statt seine vorige Bekantnußfen laugnete, hat man sich also zu verhalten; geschiehet das Widersprechen aus Bosheit, allein zu Verhütung der Straf, und wäre solches klar, soll sich der Richter an Vollziehung des Urtheils nicht hinderen lassen; geschiehet es aber aus anderen Ursachen, und er glaubwürdige Anzeigungen seiner Unschuld an die Hand gebe, oder daß die That ein anderer gethan habe, zeigete, und wol beweisen kunte, solle ihn der Richter, auch ungehinderet er etwann vorhero durch Zeugen überwisen gewesen wäre, hören, und nach Gestalt der Sachen die Vollziehung des Urtheils verschieben.

§. 6. Tragt sich es zu, daß ein Thäter aus Schwachheit vor Vollstreckung des Urtheils in Ohnmacht fällt, oder ihne die hinfallende Sucht, auch anderer dergleichen Zustände, ankäme, also daß er nicht bey sich wäre, oder aber gar sturbe, solle man in währendem Zustand, oder Ohnmacht das Urtheil nicht vollziehen, sondern verschieben; auch wann er gleich an der Richt- Statt dahin sturbe, ohne weitere Straf ihne an gehörige Ort, wo die Thäter hingelegt werden, begraben; oder im Fall das Urtheil noch etwas, so dem toden Körper angethan werden solle, in sich hält, dasselbe vollziehen lassen.

§. 7. Daß die Fürbitt einer ledigen Person für den armen Sünder, unter dem Vorwand der Ehe, die Vollstreckung des Urtheils nicht hindere, ist hieroben im vier und vierzigsten Articul, §. 15. gemeldet worden.

§. 8. Vor Anfang jedwederer Execution, so auf das Leben gehet, solle der Land-Gerichts-Herr öffentlich ausrufen lassen, daß man an dem Scharf-Richter, im Fall der Mißlung, bey Leibs- und Guts-Straf kein Hand anlege.

§. 9. Da auch dem Scharf-Richter in Vollziehung der Execution der Streich mißlung, der Strang bräche, oder durch andere Zufall die Execution verhindert wurde, so solle nichts destoweniger an dem Thäter das gesprochene Urtheil wirklich vollzogen werden.

Der zwen und fünfzigste Articul

Von extra-ordinari, und willkürlichen Straffen.

In denenjenigen Ubelthaten, wegen welcher kein gewisse Straf ausgeworffen, sondern dieselbe dem Richter, seinem besten Verstand, und nach Beschaffenheit der Umstände, zu ermessen heimgestellt ist; solle er gedencken, daß es ihm nicht in sein blosser Willkür, sondern solcher Gestalt übergeben wird, daß er die That, und alle Umstände mit wolermogener Vernunft betrachte, und nach deren Schwer- oder Geringsheit ein schweres, oder geringes Urtheil denen Rechten nach, nicht aber aus seinem eigenen Willen in geringen Sachen ein schweres, und in schweren Sachen ein geringes Urtheil falle.

Sonsten seynd die extra-ordinari Straffen so vielfältig, und unterschiedlich, als fast die Thaten selbst.

§. 1. Darunter erstlich die Ungarischen Gränitz-Häuser, dahin einer von Uns, oder Unserer N. De. Regierung, oder auch von einem Land-Gerichts-Herrn, jedoch auf bemeldt Unserer N. De. Regierung Bewilligung, auf sein Leben-lang, oder auf gewisse Zeit umsonst zu arbeiten, oder ohne Sold zu dienen verschafft wird; auf solche Weis:

Der N. seye auf N. Jahr-lang auf der Hoch-Löblichen N. De. Regierung ergangenen Befehl auf (das Gränitz-Haus, oder Stadt-Graben zu benennen) hiemit erkennet, und alldort so lang in Band und Eisen zu arbeiten schuldig.

§. 2. Die Stadt-Grabens-Straf, das ist, in dem Stadt-Graben, in der Stadt allhier in denen Eisen öffentlich zu arbeiten, bey welcher in Acht zu nehmen, daß kein Land-Gerichts-Herr, und unterer Richter Macht hat einem Thäter die allhiefige Stadt-Grabens-Straf aufzusetzen, weilen solches ebenfalls allein in Unserer und Unser Lands-Fürstlichen Regierung Macht stehet.

§. 3. Sonsten in denen Eisen gewisse Zeit arbeiten.

§. 4. Ein heimlich-oder öffentlicher ganzer, oder halber Schilling.

§. 5. An den Pranger stellen.

§. 6. An das Holz (so man hievor Creutz genannt, hinfüro aber nicht mehr in forma eines Creuzes, wie obgemeldt, ausgerichtet werden solle)

span:

spannen, das Verbrechen auf ein Zettul schreiben, und samt denen gestohlenen Sachen an den Hals hängen.

§. 7. Vor der Kirchen, und auffer des Freythofs in die Prechel stellen, und Ruthen in der Hand haben.

§. 8. Hals / Eisen tragen.

§. 9. Öffentlich in Band und Eisen kehren.

§. 10. Gefängnuß auf ein benannte Zeit.

§. 11. In der Gefängnuß gewisse Tag in Wasser und Brod fasten.

§. 12. Denen Kranken im Spittal in Eisen warten.

§. 13. Ein öffentlich = oder heimlich geistliche Buß, welche doch in denen Urtheilen nicht vorzuschreiben, sondern derselben Benennung und Gestalt der geistlichen Obrigkeit zu überlassen.

§. 14. Die Land: Gerichts: Stadt: oder Burck: Friedens: Verweisung gegen einer gemeinen, oder geschwornen Urphed.

§. 15. Geld / Straf, welche aber, wo andere Straffen ausgeworffen seynd, keineswegs vorgenommen, auch meistens zu Erhebung deren Spitälern, Schulen, Kirchen, und Gebäuen, für das gemeine Wesen, sonderlich in Stadt und Märkten, angewendet werden solle.

Der drey und fünfzigste Articul

Von Begnadungen.

Die Lebens: Begnadungen nach geschöpftem Urtheil gebühren Uns als Lands: Fürsten allein, dahero solle sich kein Land: Gerichts: Herr, wer der auch seye, Geist: oder Weltlich, auch der gleich Güter von Uns, oder Unseren Vorfahrern mit eben denen Rechten und Freyheiten, als sie, oder Wir es gehabt, an sich gebracht hätte, und durchgehends kein Richter unterstehen, Uns dis Orts an Unseren Lands: Fürstlichen Rechten, und Regalien einigen Eingrif, oder Abbruch zu thun, und also keinen verurtheilen, oder wissentlichen Ubelthäter aus Gnaden, oder um Gelds: willen los zu lassen, bey hoher Straf, die Wir Uns nach Beschaffenheit der Sachen vorzukehren vorbehalten.

§. 1. Wann aber ein Land: Gerichts: Herr für sich selbst, oder durch seinen Verwalter, wie auch in Stadt und Märkten, ein Richter mit Befizern, noch vor dem Urtheil aus allerhand Umständen befindet, daß ein linderes Urtheil, als sonstn insgemein auf die That gehöret, zu fällen, und er dessen aus denen Rechten, und dieser Unserer peinlichen Ordnung genugsame Ursachen hat, kan er es wol thun, ist es auch schuldig.

Nach gefälltem Urtheil aber hat weder wo ein Kläger vorhanden, weder wo er von Amts: wegen verfährt, ein Land: Gerichts: Herr weiter nichts zu linderen, noch von dem Urtheil aufzuheben.

§. 2. Da auch ein Land: Gerichts: Herr mit einem armen Sünder ein absonderliches Mitleiden hätte, und Uns zur Begnadung erhebliche Ursachen vorbrachte, wollen Wir Uns alsdann in einem und anderen Fall, nach Beschaffenheit der Umstände, darauf gnädigst resolviren.

§. 3. Wie dann auch kein Land-Gericht auf diejenigen greiffen, weniger sie bestraffen solle, welche Wir etwann aus gewissen Ursachen, durch Patent, oder offenen Ruf dergestalt zu begnaden versprochen, wann sie sich selbst angeben, und ihre heimlich begangene Missethaten offenbaren wurden.

Der vier und fünfzigste Articul

Von denen Land-Gerichts-Unkosten, und Abzug.

D Jeweil jederzeit auf die Vollziehung des Urtheils, auf den Process, peinliche Fragen, und Abzug, 2c. ein zimlicher Unkosten gehet, und nun jedwederer Land-Gerichts-Herr wisse, woher derselbe zu nehmen.

§. 1. Als wollen Wir, daß erstlichen, wo kein Kläger vorhanden, der Thäter auch über die Bezahlung deren Schulden ganz nichts im Vermögen hat, der Land-Gerichts-Herr, und Richter alle Abzug, und Land-Gerichts-Unkosten auszustehen; aber dennoch jederzeit allen verdächtigen Ubelthätern emsig nachzustellen. Nicht weniger wegen deren Mithelfern, und was zu Nachforschung der begangenen That, Verhörnung deren Zeugen, Botten-Lohn, Gerichts-Dienern, und dergleichen aufget, von dem Seinigen herzugeben schuldig seyn, und keine Anlagen, oder Land-Gerichts-Unkosten auf seine Grund- oder Land-Gerichts-Unterthanen machen.

§. 2. Eben so wenig einigen Unkosten von dem gestohlenen Gut abzuziehen, sondern solches, gegen Erlegung des Fürfangs deren zwey und siebenzig Pfennig, seinem rechten Herrn, so gut es in das Land-Gericht kommen, auffer deren Sachen, so nicht aufzubehalten, darfür er doch gleichwol den Werth, so viel darumen eingenommen worden, folgen lassen solle.

§. 3. Hingegen wann der Beklagte zu dem Tod verurtheilet, oder sonst in eine extra-ordinari peinliche Straf erkennet wurde, und etwas von Gütern im Vermögen hinter sich verliesse, so ist der Land-Gerichts-Herr, es seye gleich ein Kläger vorhanden, oder nicht, befugt, seinen aufgewendten billigen Gerichts-Unkosten, welchen er bey seinem guten Trauen, und Glauben specificiren solle, bey des Verurtheilten hinterlassenen Vermögen zu erschuchen.

§. 4. Im Fall aber der Beklagte über die wider ihne vorkommene Anzeigen sich also purgirte, daß er von der Missethat unschuldig, und die Klag freventlich, oder ohne Grund befunden wurde, so solle alsdann der Beklagte nicht allein in der Haupt-Sach von der Klag, und allem Unkosten, und Abzug losgesprochen, sondern auch der Kläger dem Land-Gerichts-Herrn die Abzug, und Gerichts-Unkosten, wie nicht weniger dem Beklagten alle Schmach, Schäden, Gefängnuß, und Unkosten zu erstatten, und gut zu machen erkennet werden, allermassen oben bey dem zehenden Articul vorgesehen ist.

§. 5. Wann der Beklagte über die wider ihne vorkommene Anzeigen, und ausgestandene Tortur losgesprochen wurde, muß ihm der Kläger seine aufgewendte Unkosten selbst zumessen, der Beklagte die Abzug von dem Seinigen bezahlen, und der Richter die Amts-Unkosten über sich nehmen.

§. 6. Doch damit sich die Land-Gerichts-Herrn ihrer Unkosten in etwas besser erhollen mögen, wollen Wir ihnen auch dieses zugelassen haben, daß sie von der einheimisch- oder angesessenen Verbrechern Gut, wann dasselbe von
Uns

Uns bey denen Städt und Märkten, oder auf dem Land von denen Grund-
Herren, als Erb-los eingezogen wird, den gebührenden Land- / Gerichts- Un-
kosten, und Akung begehren, und einfordern mögen; doch denen Grund-
Obrißketten, so darwider in specie befreyet seynd, an ihren üblich herge-
brachten Freyheiten unpräjudicirlich.

§. 7. Ein von Uns begnadter Thäter mag auch ehender nicht entlassen
werden, bis er dem Land- / Gericht allen Unkosten, und Akung (wann er es
anderst im Vermögen) erstattet hat.

Der fünf und fünfzigste Articul

Von deren Ubelthätern verlassenen Gut.

S haben sich ein Zeit hero etliche, so wol Land- / Gerichts- als Grund-
Herren unterstehen wollen, ein jedwederer dasjenige, was von des
hingerichteten Thäters Gütern unter ihme gelegen, es seyen Glaubiger,
oder Erben vorhanden gewesen, oder nicht, obschon auch die Straf des Ver-
brechens solches nicht mit sich gebracht, einzuziehen, wann es aber allen Rech-
ten, und der Billigkeit entgegen ist.

Als setzen, und wollen Wir, daß kein Land- / Gerichts- oder Grund- Herr
einiges Thäters hinterlassenes Gut einziehe, weniger ihme zueigne.

§. 1. Es bringe dann erstlich das Verbrechen, neben der Lebens- / Straf,
auch zugleich die Einziehung des Guts, in dieser Unserer Land- / Gerichts- Ord-
nung ausdrücklich mit sich.

Andertens, oder es verliesse der Thäter keine Erben, bis in den zehen-
den Grad inclusive, und sturbe ohne Testament, in welchen Fällen in Unseren
Städt und Märkten der angefessenen, oder vermögigen Ubelthäter Haab und
Güter Unserer Lands- / Fürstlichen Cammer; der anderen Unterthanen aber
fahrende Haab dem Land- / Gerichts- die ligenden aber jedwederem Grund-
Herrn, darunter sie gelegen, zufallen sollen, doch denenjenigen, so (wie vor-
gemeltdt) absonderlich befreyet seynd, ohne Nachtheil.

§. 2. Wann der Thäter flüchtig ist, solle der Land- / Gerichts- Herr, oder
da er angefessen, dessen Grund- / Herr, in großem Verbrechen, da man auch
wider einen Abwesenden verfahren kan, sein Gut beschreiben, und bis zu
Austrag der Sachen niemand nichts darvon erfolgen, oder verwenden lassen,
auffer der nothwendigen Unterhaltung des Weibs, Kinder, und Dienst-
Botten.

Von dem Gut derenjenigen, die sich selbst entleiben, ist hierunten zu
finden.

Der sechs und fünfzigste Articul

Von denen Orpheden.

S Ann einer nicht genugsam überwisen ist, oder wann einer nicht so
viel in der Tortur bekennet, daß er gerichtet werden könnte, oder
wann er des Land- / Gerichts verwisen, in ein extra- ordinari Straf
verurtheilet, oder auch von Uns begnadet wird, solle der Land- / Gerichts- Herr

ihne nicht ehender entlassen, oder des Land-Gerichts verweisen, er habe dann schriftliche, auch wann es die Schwere des Verbrechens erforderet, ein mit einem Eid bestätigte Versicherung hinterlassen, daß er weder für sich selbst, noch durch andere gegen dem Land-Gerichts-Grund-Herrn, deren Beamten, Unterthanen, dessen Grund, und Boden, ic. zu keiner Zeit dasjenige, was mit ihm vorgenommen worden, auf einige Weis, wie die immer erbacht werden möchte, rächen, sondern in allem dem Urtheil nachkommen solle, und wolle; die Form der Urphed kan beyläuffig also lauten:

Form einer geschwornen Urphed.

Ech N. N. bekenne hiemit Kraft dieser geschwornen Urphed, daß, nachdem ich in das Land-Gericht N. geliferet, auch wegen der wider mich vorkommenen Anlag, Inzucht, und starcken Vermutungen mit mir Land-Gerichts-mässig verfahren, und durch Urtheil und Recht erkennet worden, daß (alhier ist der Inhalt des Urtheils zu setzen.)

Als gelobe, versriche, und zusage ich bey meinem Körperlichen Eid, daß ich weder an der Grund- noch Land-Gerichts-Obrigkeit, dero Unterthanen, Angehörigen, oder sonsten jemand's anderen, wer der auch seye, auf keinerley Weis noch Weeg, einige Gewalt, noch Rach, weder durch mich, noch andere meinetwegen, der mit mir vorgehabten gerichtlichen Handlungen halber suchen, selbst üben, Ursach geben, noch darzu auf einige Weis Behelf thuen, sondern alles, so wol bey mir, als bey denen Meinigen in ewige Vergeffenheit stellen wolle.

Zum Fall aber ich für mich selbst, oder jemand's anderen meinetwegen obbesagter gegen mir rechtmässig vorgenommenen Handlungen halber das geringste, sowol gegen der Grund- als Land-Gerichts-Obrigkeit, oder jemand's anderen, äffern, rächen, oder auch deßhalb dröhlich seyn wurde, solle gegen mir, als gegen einem meineidigen Urphed-Brecher ohne alle Snad, nach Ausweisung der Land-Gerichts-Ordnung, verfahren werden.

Urkund dessen, habe ich diese Urphed mit meinem Körperlichen Eid bekräftiget, auch solche mit Hand und Pertschaft gefertiget der Grund- und Land-Gerichts-Obrigkeit zugestellet. Actum auf dem Schloß N. den N. Tag, des N. Monats, in dem N. Jahr.

Dieses ist nur ein beyläuffige Form, welche nach Beschaffenheit, und Umstände der That, und der Thäter zu ändern, und einzurichten.

Von der Urphed-Brecher Straf ist hernacher an seinem Ort bey dem neunzigsten Articul zu finden.

Der sieben und fünfzigste Articul

Von dem Scharf-Richter.

Zuweilen die Scharf-Richter insgemein unbarmherzige Leut seynd, solle der Richter, sonderlich bey der peinlichen Frag, Acht haben, damit die rechte Maß durch sie nicht überschritten werde.

§. 1. Wie auch, daß er gewöhnliche, und nicht neu-erfundene Werk-zeug für sich selbst, ohne Bewilligung, gebrauche.

§. 2. Daß er das geschöpfte Urtheil recht mercke, und vollziehe, auch die armen Sünder nicht übereile, noch an der Geistlichen Zusprechung verhin- dere, weniger zur Verzweiflung Ursach gebe.

§. 3. Obwoln ihm ein sichere Freyheit ausgerufen, und gehalten wird, solle er doch, wann er unrecht richtet, nach Gestalt der Sachen, und Richter- lichen Erkenntnuß gestraft werden.

Der acht und fünfzigste Articul

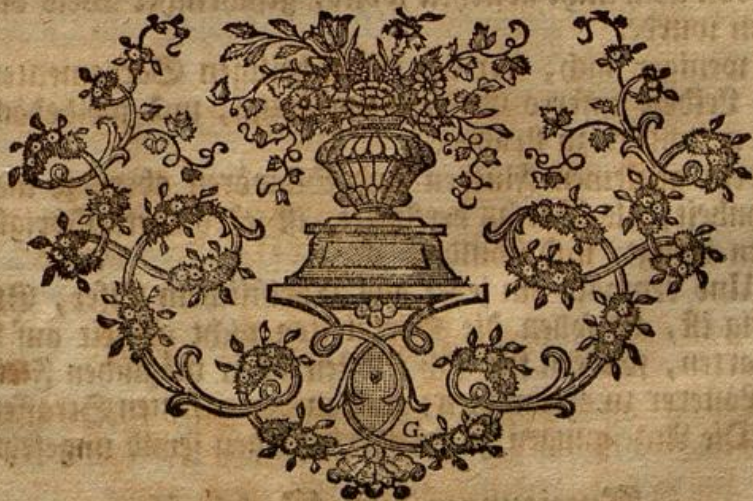
Von dem Hoch- Gericht, oder Galgen, und dessen Erhebung.

Wann ein Land- Gerichts- Herr ein Hoch- Gericht aufrichtet, muß er es wenigst vier und zwanzig Ellen weit von seines Nachbarn Grund setzen, damit der Schatten denselben nicht berühre.

§. 1. Ob zwar ein Land- Gerichts- Herr derentwegen das Land- Gericht nicht verwüreckt, daß er keinen Galgen aufgericht, oder daß derselbe eingefal- len, und von langer Zeit hero, weilen sich kein Fall zugetragen, daß man des- sen bedarft hätte, nicht erhebt worden ist, so sollen doch die Hoch- Richter zum Abscheu, und darumen jederzeit erhoben seyn, damit wann sich ein Fall ereignet, der arme Sünder in der Gefängnuß bis auf die Erbauung des Ge- richts nicht warten, und leiden darffe.

§. 2. Wo sich auch die in dem Land- Gericht, oder in denen nächsten Stadt und Märkten verhandene Handwerks- Leut der Erhebung verweigern wolten, solle man es Unserer N. De. Regierung zu gebührender Vor- sehung anzeigen.

Ende des ersten Theils.



Anderter Theil

Der

Keinlichen Land-Richts-Ordnung des Erz-Herzogtums Oesterreichs unter der Enns.

Von denen Land-Richts-mässigen Fällen
insonderheit.

Der neun und fünfzigste Articul

Von der Gottes-Lästerung.



Er GOTT den Allmächtigen, MARIAM die allerreineste Jungfrau, oder andere Heiligen GOTTES schmäblich lästeret, auch mit Worten, oder Thaten GOTT etwas zumesser, so sich nicht gebühret, oder hingegen GOTT etwas benimmt, oder abbricht, so ihm zustehet; imgleichen auch derjenige, der die GOTTES-Lästerung anhöret, und den, der also GOTT lästeret (da es seiner Ehr, Leibs- und Lebens-Gefahr halber seyn kan) nicht davon abmahnet, sondern durch sein Anwesen gleichsam daz ein williget.

Oder aber dasselbe, wann der Gottes-Lästerer über die beschehene Abmahnung davon noch nicht abstehen wolte, gefährlicher Weis verhalten, und nicht anzeigen wurde.

Nicht weniger auch, wer bey denen heiligen Sacramenten, Wunden, Creuz, und Leiden unseres Erlösers vorsätzlich, und wolbedächtlich fluchet, der ist Land-gerichtlich zu straffen.

Bei dem gemeinen Fluchen und Schwören aber, so mehr aus einer bösen Gewohnheit, als Vorsatz herfließet, ist jedes Orts Obrigkeit die Straf vorzunehmen befugt, und schuldig.

§. 1. Und demnach ein jeder aus Christlichem Eifer, GOTTES Ehr zu retten schuldig ist, als sollen die Obrigkeiten nicht allezeit auf Anzeig, oder Anklagen warten, sondern für sich selbst allen möglichen Fleiß anwenden, die GOTTES-Lästerer zu erkundigen, und zu den gesetzten Straffen zu bringen.

§. 2. Die Anzeigungen zu dem Erkundigen seynd ungefehr diese:

Anzeigungen zum Nachforschen.

Erstlich, wann die gemeine Sag herum gehet.

An.

Undertens, wann die Person ohne das derentwegen verdächtigt, und dessen erwann vorhero schon berichtigt, und bezüchtigt worden ist.

Drittens, wann sie sonst ein gott- und ruchloses Leben führet.

Viertens, dem Fressen, Sauffen, und Spielen, wie auch dem Zorn, Neid, und böser Gesellschaft ergeben ist.

Fünftens, selten, oder nie in die Kirchen kommt.

Sechstens, von denen Haus-Genossen, oder Nachbarn derentwegen angeben.

Siebendens, oder auch von bestellten Aufstechern verrathen wird. Die Juden seynd in der Gottes-Lästerung absonderlich verdächtigt.

Inquisition, oder Nachforschung.

§. 3. Und ist hiebey zu wissen, daß man in diesem abscheulichen Laster nicht alle Ordnung, so sonst in Nachforschungen gewöhnlich, in Acht nehmen, sondern so gut man nur kan, nachforschen, auch gemeinen, und in gleichem Laster ergriffenen Personen (ausgenommen, es wäre ein Feind) glauben darf.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§. 4. Wann sich nun eine, oder mehr deren obgemeldten Anzeigungen wirklich erfinden, vielmehr wann einer in frischer That ergriffen, oder von jemanden, so die Gottes-Lästerung gehöret, angezeigt worden, solle der Gottes-Lästerer alsbalden gefänglich eingezogen werden; wie dann allhier der Rumor-Meister, und Profosen, in denen Städten, oder auf dem Land die Richter, oder Gerichts-Diener, wann sie jemanden in der Gottes-Lästerung berretten, denselben alsbalden ergreifen, und in sichere Verwahrung zu bringen, befehlet seynd.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§. 5. Wann der Gefangene so dann die Gottes-Lästerung laugnen will, er aber dessen durch einen untadelhaften Zeugen überwisen ist.

Wie auch, wann der Zeug gleich tadelhaft, doch sonst die vorangezeigten gemeinen, oder absonderliche Vermutungen darneben vorhanden; sonderlich wann man in der Nachforschung sichtbare Zeichen, als das verlegte Crucifix, durchstoßen, zerschnitten, oder durchschossene Bilder, und dergleichen befinden thäte, solle der Thäter zum Überfluß mit dem Zeugen, oder Denuncianten confrontiret, und so er dannoch im Laugnen verharret, dem Bey-Urtheil nach, an die peinliche Frag gelegt werden.

§. 6. Die absonderliche Frag-Stück können ungefehr in nachfolgenden Puncten bestehen.

Frag - Stück.

Erstlichen, ob er nicht (nach Ausweisung dessen, was die Denunciation, oder Inquisition mit sich bringet) GOTT gelästeret habe?

Undertens, mit was Worten, oder Thaten, welche alle auf das fleißigste zu beobachten.

Drittens, wie oft solches beschehen?

Viertens, an welchen Orten?

Fünftens, zu welcher Zeit?

Sechstens, wer sonst dabey gewesen, und es gehört, diese alle zu benennen.

Siebendens, ob ihne niemands abgemahnet habe?

Dann wann ihn die Anhörenden nicht abgemahnet, seynd sie nach Gestalt der Sachen, und mit unterlauffenden Umständen durch jedes Orts Obrigkeit, wie obgemeldt, zu bestraffen.

Achtens, ob er nach beschehener Abmahn- oder Bestrafung gleichwol fortgefahren?

Neuntens, ob er gewist, daß er GOTT hierdurch lästere?

Zehendens, was ihne hierzu bewegt?

Elftens, aus was Gemüts- Meinung er es gethan?

End- Urtheil.

§. 7. So nun der Befragte die Gottes-Lästerung bekennet, selbige hernach bestättiget, oder aber nach genugsamen Zeugen überwisen ist, solle er, nach Gelegenheit der Umstände, und Schwere der Gottes-Lästerung, schwerer, oder linder gestraft; als nemlich, wann es ein vorsätzlich-wolbedächtliche Gottes-Lästerung im höchsten Grad ist, mit glühenden Zangen gerissen, Riemen aus seinem Leib geschnitten, zur Richt-Stat geschleipft, die Hand, welche er etwann hierzu gebraucht, abgehauen; die Gottes-lästerliche Zungen, so weit sie aus dem Mund zu bringen, abgeschnitten, und der Leib lebendig zu Staub und Aschen verbrennet werden.

§. 8. Ist aber die Gottes-Lästerung nicht mit so gar schweren Umständen beladen, doch aber gleichwol unmittelbar wider GOTT, und dessen reinesten Mutter, oder andere Heiligen, entweders mit unehrlichen, schmähtlichen Worten, oder Thaten beschehen, so solle der Gottes-Lästerer durch das Schwert vom Leben zum Tod gerichtet, ihme aber vorhero die Zungen, Hand, oder dasjenige Glied, dessen er sich zur Gottes-Lästerung bedienet, ausgeschnitten, und abgehauet werden.

§. 9. Die Straf des gemeinen Fluchens, oder Gottes-Lästerens betreffend, wollen Wir, daß nemlich die gemeinen Leut, wann sie zum erstenmal ergriffen worden, in Gefängniß mit Wasser und Brod auf acht Tag, oder aber so lang in Band und Eisen zur öffentlichen Arbeit angehalten; zum andertenmal an das Holz (so man insgemein Creuz nennet) oder Hals-Eisen; zum drittemmal drey Tag lang nach einander an den Pranger gestellet, und das Verbrechen ihme schriftlich an die Brust geheft; dann zum viertenmal, wo kein Besserung zu hoffen, und die Fluch der Gottes-Lästerung wolbedächtlich beschehen, nach vorhergehender Durchbrennung, oder auch gar Ausschneidung der Zungen, des Lands verwisen; das gemeine Schwören aber solle von jedes Orts Obrigkeit, nach Gestalt der Sachen, in gebührende Straf gezogen werden.

Die adelichen, und höheren Stands-Personen aber, nachdem sie vorhero davon alles Ernsts, und mit scharffen Verweiß abgemahnet, für das erste auf acht Tag lang in den Haus-Arrest verschafft; das andertenmal ihrer habenden Dienst beurlaubt; das drittemal am Leib mit würcklicher Gefängniß, oder in andere scharffere Weeg, nach Beschaffenheit des Verbrechens, abgestraft werden.

§. 10. Die Umstände, so die Gottes: Lasterungen schwerer machen, seynd:

Beschwerende Umstände.

Erstlich, wann die Gottes: Lasterungen nicht gleich auf einmal, sondern zu unterschiedlichen Zeiten wolbedächtlich beschehen.

Andertens, wann es einer oft thut, und macht ein Gewohnheit daraus.

Drittens, wann einer über vorhergangene Abmahnungen gleichwol im Lästern fortfahret.

Viertens, wann es mit Fleiß erdacht, und gar sonderbare ausgesuchte Gottes: Schändungen seynd, oder mit absonderlichem Frevel, oder Vermessenheit beschehen.

Fünftens, wann einer GOTT lästeret, der in grossem Ansehen, und groß geachtet ist, dann er gibt hierdurch desto grössere Uergernuß.

Sechstens, wann sie an einem Ort beschehen, wo das Gottes: Lästern nicht also im bösen Brauch ist, daß man also durch ein scharffes Exempel der bösen Nachfolg vorkommen muß.

Siebendens, die Juden, und dergleichen leichtfertige, lasterhafte Leute sollen auch schärffer als andere gestraffet werden.

Achtens, wie dann auch die Gottes: Lasterung, so mit der That beschiehet, schwerer ist, als die Lasterung der Zungen.

§. 11. Hingegen erleichteret die Straf dieses:

Erleichterende Umstände.

Erstlich, wann einer die Lasterungen alsobalden bereuet, und wider-ruffet.

Andertens, wann einer Laster: Wort ausspricht in einer fremden Sprach, deren er nicht kundig ist, und nicht weiß, was die Wort in sich haben,

Drittens, diejenige, so keinen, oder weniger Verstand haben, sollen allein nach dem, als ihr Alter, und Verstand mit sich bringet, gestraffet werden.

Viertens, die Trunckenheit, und Zorn entschuldigen in diesem Laster zwar keinen, jedoch können dergleichen, nach Beschaffenheit der Sachen, eine Milderung nach sich ziehen.

Wie dann auch sonst in diesem abscheulichen Laster keine blosse Entschuldigungen gelten, sondern in denen schwereren die Land: Gerichts: Herren auf das schärfste, in denen geringeren aber, jedes Orts Obrigkeit, der Gebühr nach mit Straffen verfahren sollen; damit GOTT der Allmächtige die nachlässigen Obrigkeiten, und das ganze Land aus billigen Zorn nicht selbst straffe.

Der sechzigste Articul

Von der Zaubererey.

Wer Zaubererey treibt, ist Land: gerichtlich zu bestraffen.

§. 1. Die Anzeigungen zur Nachforschung seynd ungefehr diese:

N

An=

Anzeigungen zum Nachforschen.

Erstlich, wann ein Zauberer, oder Zauberin auf die andere bekennet, und dessen glaubwürdige Vermutungen, und Wahrzeichen vorbringeret.

Andertens, wann die gemeine Inzucht über ein Person, daß sie denen Leuten, und Vieh schade, der Schaden auch am Tag, die verdächtige Person auch darnach beschaffen, daß man sich dergleichen zu ihr versehen mag.

Drittens, wann unterschiedliche, unverdächtige Leut aussagen, daß sie mit verbottenen Künsten, und Wahrsagen umgangen.

Einziehung der verdächtigen Person.

§. 2. Wann nun in dem Nachforschen heraus kommet, daß sich die That, der Schaden, und andere Umstände, deventwegen sie beschreyet worden, in der Wahrheit also befunden, mag der Richter ein solche verdächtige Person gar wol gefänglich einziehen; doch muß er dabey zugleich in Acht nehmen.

Erstlich, daß er alsobald mit der Einziehung ihre Kleider, Haus, und Wohnung durchsuchen, und sehen lasse, ob sie nicht Zauberische Sachen, als Del, Salben, schädliche Pulver, Büchsen, Häfen mit Ungezifer angefüllet, Menschen-Beiner, Zauberische Wax-Lichtel, oder wärene mit Nadlen durchstochene Bildel, Hostien, Crystallen, Wahrsag = Spiegel, Verbündnuß-Briefel vom bösen Feind, Zauber = Kunst = Büchel, und dergleichen, um, und bey sich hat.

Andertens, findet er dergleichen, kan er weiter gehen, und die Person durch den Scharf-Richter am Leib besuchen, und sehen lassen, ob sie nicht an heimlichen Orten verborgene Sachen, oder sonsten wahre Teufels-Zeichen an ihrem Leib habe.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§. 3. Erstlich, wann sich nun dergleichen Sachen, oder Zeichen im Haus, oder am Leib befinden.

Andertens, wann ein Beweis da ist, da sie sich andere Zauberey zu lernen erbotten.

Drittens, oder jemand's zu bezaubern bedrohet, und dem Bedrohenden dergleichen beschiehet.

Viertens, auch sonderliche Gemeinschaft mit dergleichen Zaubers-Leuten hat.

Fünftens, oder mit solchen verdächtigen Dingen, Gebärden, Worten, und Wesen umgeheth, welche Zauberey auf sich tragen, und diese Person deselben sonsten berichtet ist.

Sechstens, oder die Person zu Nachts zu gewissen Zeiten bey versperrter Thür bey Haus nicht anzutreffen, von ihr hingegen nicht zu erweisen wäre, wo sie sonstn um selbige Zeit gewesen.

Alsdann kan der Land-Gerichts-Herr über vorgehend; eingezogene Erkundigung, ob sich, denen einkommnen Anzeigungen nach, in der That alles also befindet, und das darüber geschöpftte Bey-Urtheil, zur peinlichen Frag schreiten, und darbey ungefehr nachfolgende Frag-Stuck brauchen.

Grag = Stück.

- §. 4. Erstlich, ob sie kein Verbündnuß mit dem bösen Feind habe?
 Andertens, welcher Gestalt?
 Drittens, wann dieselbe beschehen?
 Viertens, auf wie viel Zeit?
 Fünftens, ob es schrift- oder mündlich beschehen?
 Sechstens, an welchem Ort?
 Siebendens, durch was Gelegenheit?
 Achterns, ob jemand dabey gewesen?
 Neuntens, wo die Verbündnuß seye, oder was sie hiervon für ein Wahrzeichen habe?
 Zehendens, was sie hierzu verursacht?
 Elftens, ob sie Zauberey getriben?
 Zwölftens, welcher Gestalt, und auf was Weis?
 (Hiebey zu mercken, daß man die Person vorhero selbstn aussagen lassen solle, wann sie aber über die verhandenen Anzeigungen nichts sagt, sie hierauf umständiglich fragen muß.)
 Dreyzehendens, mit was Worten, oder Wercken solches alles beschehen, (wann die Person etwas anzeigt, daß sie etwas eingraben, oder behalten hätte, daß zu solcher Zauberey dienstlich, solle man darnach suchen, ob man es finde?)
 Vierzehendens, wie oft?
 Fünfzehendens, an was Orten?
 Sechzehendens, wann, oder zu welcher Zeit?
 Siebenzehendens, gegen wem? (die unterschiedlichen Personen fleißig zu beschreiben, damit man inquiriren kan.)
 Achtzehendens, wem sie hierdurch geschadet, und wie sehr?
 Neunzehendens, ob sie der verzauberten Person wieder helfen könne? (hiebey zu mercken, daß allein diejenige Hülff, welche ohne fernere neue Zauberey beschehen kan, zulässig ist.)
 Zwanzigstens, von wem sie die Zauberey gelernet? und wie sie darzu kommen? ob sie es nicht wiederum andere gelernet? wem? welcher Gestalt? und was erwann sonstn die Thaten, und deren Umstände für nothwendige Fragen an die Hand geben.
 Nach beschehener Aussag muß sich das Land- Gericht alsobalden eigentlich aller Orten erkundigen, ob sich die Zeichen, und vergrabene, oder verborgene Sachen also befinden? auch ob sich die That, und der Schaden, so dem Menschen, oder Vieh durch Zauberey bekannter Massen zugefüget worden, also verhalten? dann auf bloße Bekanntnuß, die sich in der That nicht erfindet, ist nicht zu bauen. Es solle auch die Erforschung durch das kalte Wasser, als ein ungewiß- betrüglisches Ding, nicht gebraucht werden.
 Man solle vor, und bey der Erkenntnuß wol in Acht nehmen, ob alle bekannte Sachen eine Zauberey auf sich tragen?
 Ingleichen, ob darbey ein öffentliche Verbündnuß mit dem bösen Feind vorhanden?
 Oder, ob sie es ohne öffentliche Verbündnuß von anderen, zu dem End, daß sie denen Leuten hierdurch schaden möge, gelernet, und getriben?
 Oder, ob sie ohne Schaden, ihres Gewinns halber, aus Crystallen, Gläser, Spiegeln, und dergleichen, denen Leuten wahrgesagt?

Oder nur verbottene, abergläubische Seegen gebraucht?

Oder die Leut auf dem Bock, Mantel, und Schiff herbringen können?

§. 5. Nach Beschaffenheit nun eines, oder des anderen Verbrechenß müssen auch die Straffen gerichtet werden.

End = Urtheil.

Dann auf rechte Zauberey, sie geschehe mit ausdrücklich; oder verstandener Verbündnuß gegen dem bösen Feind, dardurch denen Leuten Schaden zugesüget wird, oder auch auf diejenige, welche neben Verlaugnung des Christlichen Glaubens sich dem bösen Feind ergeben, mit demselben umganggen, oder fleischlich vermischer, ob sie schon sonst durch Zauberey niemand einen Schaden zugesüget, gehöret die Straf des Feuers, welche doch aus erheblichen Umständen, und wann der Schaden nicht groß, bey bußfertigen Leuten durch die vorhergehende Enthauptung gelinderet werden kan.

Die Wahrsager, abergläubische Seegen; Sprecher, und Bock; Schicker aber mögen, nach Erheblichkeit des Verbrechenß, zum Schwerd verurtheilet, oder wann der Schaden, und Umstände nicht gar groß, oder beweglich, mit einem ganzen, oder halben Schilling abgefertiget, und zugleich des Lands verwisen werden.

Es solle auch, jedes Orts Obrigkeit, diejenigen, so sich dergleichen Leut, oder Künsten gebrauchen, in gebührende Straf ziehen.

Beschwerliche Umstände.

§. 6. Erstlich, diese Straffen schärffet die etwann vielfältige Boshaftigkeit. Untertens, die lange Übung.

Drittens, der grosse, sonderlich armen Leuten, der Obrigkeit, Eltern, oder Herren zugesügte Schaden.

Viertens, wann jemandß viel andere darzu gebracht, und verführet hat.

Fünftens, unter die Zauberer gehören auch diejenige, so ihnen die Heil. Hostien, sich damit gefrohren zu machen, oder daß sie nicht aussagen sollen können, einheilen.

Sünderungs = Umstände.

Dahingegen milderet über vorige in genere angezeigte Umstände auch dieses, wann ein Zauberer noch vorher, ehender er angeklagt, und in Verhaft gebracht wird, wahre Buß thut.

Der ein und sechzigste Articul

Von dem Laster der beleidigten Majestät, Rebellion, Conspiration, Lands-Verrätheren, und Lands-Fried, oder Seleit-Bruch.

Dieweil diese Laster unmittelbar zu Unserer M. De. Regierung Erkenntnuß gehören; als solle sonst kein Land-Gerichts-Herr, oder Richter, wie der Namen haben, oder sonst befreyet seyn mag, in dem Laster der beleidigten Majestät, Lands-Verrätheren, Rebellionen, schädlichen

Conspirationen, Lands-Fried, und Geleit-Bruch, ichtwas zu erkennen, oder zu sprechen sich anmassen; sondern wann einer, oder mehr in diesem Laster verdächtig ist, den, oder dieselben, alsobald wie er kan, und mag, gefänglichen einziehen, Unserer Regierung anzeigen, und deroelben auf weitere Verordnung unweigerlich folgen lassen.

§. 1. Ingleichen auch, wann bey denen nachgesetzten Obrigkeiten in Civil- oder Criminal-Processen solche Sachen vorkämen, welche dergleichen Laster auf sich trugen, dieselbe ebenfalls Unserer M. De. Regierung mit Übersendung deren Acten berichten

Hieher gehören auch die Münz-Fälscher, Unserer Kayserl. und Lands-Fürstlichen Münz, wie auch diejenigen, so Unserer Kayserl. oder Lands-Fürstlichen Insigel nachzustechen sich unterstehen.

Diffidatores, oder Absager.

Übersteiger Unserer Stadt-Mäuren.

Auführer wider die Lands-Fürstliche Obrigkeit, und dergleichen.

Der zwey und sechzigste Articul

Von dem Tod-Schlag, Herwund- und anderen tödtlichen Handlungen.

Wer den anderen boshafter Weis tödtet, und also Menschen-Blut vergießet, dessen Blut solle wiederum vergossen werden.

§. 1. Demnach aber die Tod-Schlag nicht einerley, indeme etliche boshafter, etliche unversehener Weis beschehen, dann abermalen die boshaft-vorsächlichen Tod-Schlag, entweder wegen der nahenden Verwandtschaft, oder der darbey vorgehenden allzu grossen Boshaftigkeit schwerer, und der Straffen halber voneinander unterschieden seynd.

§. 2. Also ist erstlichen zu wissen, daß, wann jemand insgemein einen Menschen aus Zorn, oder Gächheit um das Leben bringet, und er auf frischer That ergriffen wird, derselbe ob-vorgeschriebener Massen gefänglich einziehen.

Anzeigungen zum Nachforschen.

§. 3. Wann man aber allein von dem Entleibten, und nicht von dem Thäter weiß, solle der Land-Gerichts-Herr den toden Körper durch erfahrene Wund-Arzt beschauen, beynebens alsobald an dem Ort, da die That beschehen, und bey denen jenigen, so es etwann gesehen, fleißig nachforschen, wer etwann solche That gethan haben möchte? auch wann der tödtlich Verwundte noch ein Leben in ihm hat, ihne selbstem um den wahren Thäter befragen lassen.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§. 4. Wann der Beschädigte auf ein gewisse Person aussagt, oder einer, der es vermutlich möchte gethan haben, fliehen will, oder schon in der Flucht ist.

Item, wann einer an dem Ort, wo die That geschehen, ergriffen, oder jemandens blosser Degen, oder andere Waffen daselbst befunden wird.

Desgleichen wann einer von des Entleibten Sachen etwas bey sich, oder solches verkauffet hat.

Nicht weniger, wann jemand einen toden Körper heimlich vertuschen, oder vergraben will.

Aus diesen, und dergleichen Ursachen solle der Land-Gerichts-Herr einen solchen gefänglich einziehen.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§. 5. Kämen aber aus der eingezogenen Inquisition alle erst-bemeldte, oder hieraus die vornehmsten Indicia, und noch andere gemeine darzu, als daß einer bey vorgangenen Kauf-Handel, und hierauf erfolgten Tod-Schlag mit dem Entleibten gezancket, sein Wehr, oder Messer genommen, und auf den Entleibten gestochen, gehauen, oder sonst mit gefährlichen Streichen geschlagen; sonderlich wann man auch des Verdächtigen Wehr, Messer, oder Kleider zur Zeit der beschehenen Entleibung blutig gesehen, oder wann er des Entleibten Haab genommen, verkauffet, hinweg geben, oder noch bey ihm hätte, und solchen Verdacht mit glaublichen Gegenanzeig- und Beweisungen nicht ableinen könnte, solle der Richter zur peinlichen Frag schreiten, und ihne, nach denen gemeinen Frag-Stücken, ungefehr auf nachfolgende Punkten befragen.

Frag - Stück.

§. 6. Erstlich, ob er nicht diesen Tod-Schlag begangen?

Andertens, welcher Gestalt es beschehen, von Anfang bis zu dem End zu erzehlen?

Drittens, an welchem Ort?

Viertens, zu welcher Zeit, Tag, und Stund?

Fünftens, mit was Mitteln, und Waffen?

Sechstens, was ihn zu dieser That bewogen?

Siebendens, ob ihme jemand's darzu geholffen?

Achtens, wer derselbe gewesen? wie er heisse? und wo er sich aufhalte?

Neuntens, wo er den Todten hingethan, oder vergraben?

Zehendens, was der Entleibte von Geld, oder anderen Sachen bey sich gehabt?

Elfstens, was er ihme genommen?

Zwölftens, wo er solches hingethan?

Dreyzehendens, wie theuer er es verkauffet, oder wohin verborgen habe?

Vierzehendens, ob er nicht mehr Tod-Schlag begangen?

§. 7. Wosern der Befragte bekennet, oder überwisen ist, so folgt das Urtheil, und Straf, die ist:

End - Urtheil.

In gemeinen Tod-Schlägen das Schwert, doch hat es dabey viel Absäg, indeme nemlich bisweilen ein Tod-Schlag gar nicht, bisweilen nicht am Leben, bisweilen auch schärffer, als durch das Schwert zu straffen ist.

§. 8. Die Tod-Schlag, welche gar nicht gestraffet werden, seynd fürnemlich diese:

Erstlich, welcher einen anderen aus rechter Noth-Wehr umbringt, und solches beweist, der ist unsträflich, was aber ein rechte Noth-Wehr seye, folget im hernachgehendem Articul.

Andertens, imgleichen ein unsinniger Mensch, oder ein Kind unter zehn Jahren, es wurde dann ein absonderliche Boshaftigkeit dabey verspühret.

Drittens, wann sich einer der Obrigkeit, die ihn aus rechtmässigen Ursachen gefänglich einziehen lassen will, gewaltthätig widersetzet, und darüber erschlagen wird.

Viertens, der einen Nacht-Dieb, so sich zur Wehr stellet, umbringt.

Fünftens, wann ein Ehe-Mann einen Ehe-Brecher, den er bey seinem Weib im Ehe-Bruch ergreift, oder das Weib in der That, auf solche Weis, wie es die gemeinen Rechten zulassen, umbringt.

Sechstens, wann einer zu Rettung eines anderen Leib, oder Lebens jemanden erschlägt, und sonst der Angegriffene anderer Gestalt nicht wol hätte errettet werden können.

Siebendens, so im Bauen, oder anderen Fällen ein Mensch über gethane Warnung unter den Wurf gangen, und ungefehr daselbst unkommen.

Achtens, so einer den anderen in zugelassenen Ritter- / Spielen, oder Fecht-Schulen umbrächte.

§. 9. Die gemeine Tod-Schlag, so nicht die Lebens- sondern andere Straffe auf sich tragen, seynd diejenigen, bey welchen ein- oder mehrere in denen Rechten gegründte Milderungs-Umstände sich befinden.

Als nemlich:

Sinderungs - Umstände.

Erstlich, wann ein Tod-Schlag ohne boshafte Vorsatz, und wider des Thäters Willen beschiehet.

Andertens, die übermässig, und allzu grosse Trunckenheit, so dem Thäter ungefehr zugestanden.

Drittens, die unleidentliche Schmah-Wort, so den Thäter zum billigen Zorn angetrieben.

Viertens, wann sich einer selbst bey der Obrigkeit angibt.

Fünftens, wann ein Vatter seinen Sohn, der sonst kein verwegener böser Mensch ist, wegen eines Tod-Schlags, aus Lieb der Gerechtigkeit, dem Richter selbst übergibt.

Sechstens, wann einer seine Mitthäter der Obrigkeit anzeigt, und zur Gefängnuß bringt.

Siebendens, wann ein Vatter seine Tochter in würcklichem Ehe-Bruch ergriffe, und solche an der Stell umbrächte.

Dahingegen werden die Tod-Schlag beschwert.

Beschwerende Umstände.

§. 10. Erstlich, durch den leichtfertig-boshafte Vorsatz.

Andertens, durch die Unbarmherzigkeit.

Drittens, durch die boshaftig, arglistig, und erfundene vollbrachte Weis des Tod-Schlags.

Viertens, wann die umgebrachte Person eines hohen Stands ist.

Fünften, wann einer seinen eigenen Herrn, Frau, oder andere Personen, so ihm Gutthat, und Treu erzeigt haben, oder jemand unter dem Schein der Freundschaft umbringt, &c.

In diesen und dergleichen Fällen solle es nicht bey der Ordinari - Straf des Schwerds verbleiben, sondern dieselbe mit vorbergehenden Leibs - Straffen, als mit Zangen reissen, Hand abhauen, und Schleipfen vermehret, oder aber der Thäter an statt des Schwerds geviertheilt, oder mit dem Rad hingerichtet werden.

§. 11. Ein absonderlich schwerer Tod - Schlag ist auch derjenige, wann ein Bettler unter dem Schein des begehrenden Almosen, oder auf andere Weis die reisenden Leut ermordet, oder ein Wirt die Gäst grausamlich erwürget, und etwann noch darzu anderen Gästen verspeiset; dergleichen Mörder sollen geviertheilt, oder geradbrecht, vorhero auch, nach Gestalt der Umstände, mit Zangen gezwickt, oder Riemen aus ihnen geschnitten werden.

§. 12. Wann jemand einen bösen Vorsatz hat, einen um das Leben zu bringen, daran aber durch andere verhindert wird, der solle mit einer extraordinari Straf belegt; da aber einer aus bösem lang - bedachtem Vorsatz jemanden vorgewartet, denselben würcklich angegriffen, und seiner Seits an Verbringung der Mord - That nichts hätte erwinden lassen; ob gleich der Tod des Angegriffenen hierauf nicht erfolgt, der solle nichts destoweniger mit dem Schwerd von dem Leben zum Tod hingerichtet werden.

§. 13. Was anlangt die Verwundungen, und andere freventliche Gewaltthätigkeiten, die ohne Tod - Schlag beschehen, wollen Wir zu Abschneidung vieler Strittigkeiten, so sich deroenthalben zwischen denen Land - Gerichts - Grund - und Dorf - oder Marckt - Obrigkeiten ins künstlig ereignen möchten, daß es damit folgender Gestalt gehalten werde.

Erstlichen, wann jemand mit einer verbottenen Wehr, als Degen, Spieß, Hacken, Stecken, oder Prügel verwundet, oder verleset, auch solche Verwund - oder Verletzung durch beeidigte Bader, und Wund - Arzt für tödtlich erkennet wurde; solle allein die Land - Gerichts - Obrigkeit hierinnen, was recht ist, zu handeln, der Thäter auch unverzogentlich auf Maß und Weis, wie oben von Eiferung deren Thätern geordnet, in das Land - Gericht gelieferet werden.

Andertens, da aber die Verwund - und Verletzung nicht für tödtlich erkennet wurde, ob sich gleich selbige unter, oder auffer des Dach - Tropfens zugetragen hätte, solle in diesem Fall, wie auch in anderen gemeinen Schlägereyen, und Kauf - Händeln, wo kein tödtliche Verletzung geschiehet, die Marckt - oder Dorf - Obrigkeit (zum Fall kein Kläger vorhanden) die gebührende Straf (doch nicht an Geld) nach Beschaffenheit der Sachen, und Umstände, gegen dem Verbrecher von Amts - wegen vornehmen, und wann der Verbrecher in des Grund - Herrn, oder anderer Obrigkeit Händen, und Gewalt sich befindet, selbige der Marckt - oder Dorf - Obrigkeit alsobalden geliefert werden; wo aber kein Kläger vorhanden, demselben nach Befund der Sachen dermassen Ausrichtung thun, damit ihm neben Abtrag aller Kösten, Schäden, und Versaumnus durch den Beklagten ein satzames Begnügen beschehe; der Thäter auch noch darzu, und zwar, da er Armut halber dem Kläger die verursachte Unkösten, Schäden, und Versaumnus nicht erstatten könnte, oder auch sonstens mehrers in dergleichen wäre betretten worden, schärffer gestraffet werden.

Drittens, jedoch wollen Wir dieses von denen Verletzungen, so durch Schiessen, Messer- und Stillet-Stich, und andere verbottene Wehren sich zutragen, und aller Vermutungen nach aus Mörderischem Vorsatz beschehen, sie werden gleich tödtlich, oder nicht erkennet, keineswegs verstanden, sondern hierinnen ohne Mittel denen Land- Gerichts- Obrigkeiten die Erkenntnuß, und Bestrafung allein vorbehalten haben.

Viertens, wie dann auch, da ein Diener freventlicher Weis, (ohne, und auffer der Noth-Wehr) über seinen Herrn die Wehr, oder Büchsen ruckete, oder gar Hand an ihne legte, selbigen verwundete, oder sonsten übel tractirte, solle die Land- Gerichts- Obrigkeit gegen einem solchen Verbrecher, auf vorhergehende Erkenntnuß, mit gezimender Bestrafung, als Gefängnuß, Stellung an den Pranger, Anhaltung zur Arbeit in Band und Eisen, oder auch gar (da die Verletzung groß, und schmählich) mit Abhaung der rechten Hand verfahren, und dieses solle auch von denen Weibs- Personen, und Dienst- Menschen, so sich in obbenannten Fällen wider ihre Frauen sträflich verhalten, verstanden werden.

Der drey und sechzigste Articul

Von der Noth-Wehr.

SU einer rechtmässig- zugelassenen Noth-Wehr wird fürnemlich erforderet, daß

§. 1. Erstlich, derjenige, so sich dero in Rechten bedienen will, von seinem Gegentheil mit tödtlichen Waffen, oder anderen Lebens- gefährlichen Instrumenten angefochten, überlossen, oder geschlagen, und also zur Gegenwehr feye benöthiget worden.

Andertens, daß er sein Leib, Leben, Ehr, oder guten Leimut weder mit der Flucht, noch auf einige andere vorträgliche Weis habe retten können, sondern gezwungen- und gedrungener seinen Feind mit der, damals zur Hand gestandener Wehr, habe umbringen, und also sein Leib, Leben, Ehr, und guten Leimut erhalten müssen, und ist ein solcher Benöthigter mit seiner Gegenwehr, bis er geschlagen wird, zu warten nicht schuldig.

Drittens, daß es gleich an dem Ort, oder Plas von Stund an, und nicht erwann über ein merckliche Zeit hernach beschehe.

§. 2. Ein solcher, da er dergleichen Noth-Wehr, wie recht, und in dieser Unserer peinlichen Land- Gerichts- Ordnung Articulo 12. vorgesehen ist, in der ihme auferlegten Purgation ausfindig machet, und erweist, ist von aller Straf ledig, und müßig zu erkennen.

§. 3. Und hat dieses nicht allein Statt, wann ein Mann gegen einem Mann, oder ein Mann gegen einem bösen gefährlich bewaffneten Weib sich einer Noth-Wehr zu gebrauchen, sondern auch da einer seiner Befreundten, oder sonsten ehrlicher Leut Leben zu retten verursacht wurde.

§. 4. Dieweilen aber obbenannte zu einer rechten Noth-Wehr gehörige Stuck, wegen entstehender Verwirrung deren hitzig- und zornigen Gemütern, bey denen Tod- Schlägen gar selten alle beobachtet, sondern jezuweilen mercklich überschritten, oder von dem Thäter nicht können bewisen werden, daß also dem Richter billig schwer fallet, wie er sich, bevorab wann die Noth-Wehr überschritten wird, zu verhalten.

Als ist vor allen Dingen wegen der Uberschreitung in Acht zu nehmen, ob der Entleibte, oder der Beschuldigte den ersten feindlichen Angriff gethan habe? dann so der Beschuldigte den Umgebrachten erstlich angefallen, und allererst im wählenden Kampf zur Gegenwehr wäre gedrungen worden, kan ihm die vorgeschuzte Noth: Wehr, wann er seinen Gegentheil entleibet, nichts fürtragen, sondern er ist als ein Tod: Schläger mit dem Schwert zu bestraffen.

§. 5. Ein anderes wäre, wann der Entleibte den Beschuldigten mit tödtlichen Waffen, oder sonst feindlich angetastet, und also den Anfang des Streits gemacht hätte, dann in diesem Fall, ob schon der Beschuldigte nicht alles dasjenige, was Wir Anfangs zu einer rechtmässigen Noth: Wehr erfordern, beobachtet, sondern dieselbe (bevorab wann ihm der abgeleibte Gegentheil an Stärke, Keck: und Geschwindigkeit so weit überlegen wäre, daß er ihm mit einem Degen, Messer, oder anderen Waffen kaum so viel, als der andere mit der Faust, oder einem Stecken auszurichten getraute) in etwas überschritten, und gegen dem Bendthigten sich ungleicher Wehr und Waffen, oder anderen Vorthails gebraucht hätte, solle der Richter ohne abgefordertes Gutbeduncken deren Rechts: Verständigen niemals mit der Todts: Straf vorbei gehen, sondern je und allezeit, nach Maß und Weis der überschrittenen Noth: Wehr, ein schärffer: oder lindere extra-ordinari Straf erwählen, und solches, wann bekanntlich, daß der Entleibte den tödtlichen Angriff gethan.

§. 6. Indem es aber an Beweistum einer rechtschaffenen Noth: Wehr, bevorab wann ein Tod: Schlag bey der Nacht, oder an End und Orten, allwo niemand zugegen gewesen, geschieht, denen Beschuldigten vielmals er mangelt, und sie also weder die Bendthigung, noch ihre gethane Noth: Wehr, um besagter Ursachen willen, beweisen können, und nichts desto minder einer Noth: Wehr berühren, ligt einem Richter ob, anzusehen den gut und bösen Stand beyder Personen; das Ort, da der Tod: Schlag geschehen ist, auch was jeder für Wunden, und Wehren gehabt, und wie sich jeder Theil in dergleichen Fällen vor und nach der That gehalten habe, welcher Theil auch aus vorgehenden Geschichten mehr Glauben, Ursach, Bewegung, Vorthail, oder Nutz haben mögen, den anderen an dem Ort, wo der Tod: Schlag geschehen, zu erschlagen, oder zu bendthigen, ic. daraus dann ein verständiger Richter ermessen kan, ob der vorgewendten Noth: Wehr zu glauben seye, oder nicht.

§. 7. Wann nun so starke Vermutungen vorhanden, welche den Richter, der vorgeschuzten Noth: Wehr glauben zu geben, bewegten, solle er nach beschehener Purgation abermals willkürlich verfahren, oder aber, da die Vermutungen einer halben Weisung gleich wären, dem Thäter, zu Ersekung des völligen Beweistums, den Eid auferlegen, auch nach geleistem Eid denselben allein gegen Erlegung des Gerichts: Unkosten (wann der Thäter denselben vermag) gänzlich ledig sprechen.

§. 8. Zum Fall aber die Vermutungen wider den Thäter sehr groß, und derselbe sonst auch ein Fried: hässig, greinerisch, und aufrührerische Person wäre, zu deme man sich eines vorgenommenen Mords versehen könnte, er aber in der Güte die That nicht bekennen wolte, kan der Richter bey solcher Beschaffenheit weder die ordentliche Todts: noch ein willkürliche Leibs: oder Guts: Straf vorkehren, sondern solle, zu Erkundigung der Wahrheit, auf geschöpftes Bey: Urtheil den Thäter veinlich fragen.

Frag:

Frag - Stuck.

- §. 9. Erstlich, ob er den Entleibten zuvor gekennet?
 Andertens, wie lang, und von welcher Zeit an?
 Drittens, ob sie mit einander zu thun gehabt, gehandelt, oder gewandelt, soll es alles erzehlen?
 Viertens, ob sie unter wählender Bekanntschaft, oder sonsten vor dem Tod-Schlag sich niemals miteinander zerkrüegt? sagt er, sie hätten sich zerkrüegt:
 Fünftens, aus was Ursach?
 Sechstens, wie lang sie im Unwillen gelebt?
 Siebendens, wie sie endlich an- und voneinander gerathen?
 Ahtens, an was vor einem Ort?
 Neuntens, zu was Stund und Zeit?
 Sagt er bey der Nacht.
 Zehendens, ob die Nacht sehr finster, oder dunkel gewesen?
 Eilftens, ob er den Entleibten sehen, und erkennen können?
 Zwölftens, ob der Anlauffende damals geredet, geschrien, oder stillschweigend ihne angetast?
 Wann er geredet:
 Dreyzehendens, was für Wort?
 Vierzehendens, was er ihm hierauf geantwortet?
 Fünfzehendens, wie lang das Wort-Wechseln gewähret?
 Sechzehendens, ob er schon mit entblöster Wehr über ihn kommen, oder ob er erst alldorten die Wehr ausgezogen?
 Siebenzehendens, ob beyde, einer, oder keiner aus ihnen bezechet gewesen?
 Ahtzehendens, ob er seinem Gegentheil nicht füglich hätte entweichen können, oder durch geringere Verletzung?
 Sagt er nein?
 Neunzehendens, aus was Ursachen?
 Sagt er ja, er hätte weichen können.
 Zwanzigstens, warumen er es nicht gethan?
 Ein und zwanzigstens, wer den ersten Streich, oder Stoß gethan?
 Zwey und zwanzigstens, wohin?
 Drey und zwanzigstens, ob er gemerckt, daß der tödtliche Stich, oder Hüß so übel gerathen?
 Vier und zwanzigstens, ob er denselben mit Fleiß an das tödtliche Ort geführt, und dahin zu richten verlanget?
 Fünf und zwanzigstens, ob damals gar niemand auf der Gassen gewesen, oder zu denen Fenstern ausgeschauet?
 Sollte dieselbe, oder solche Häuser benennen.
 Sechs und zwanzigstens, wann der Entleibte gefallen?
 Sieben und zwanzigstens, ob er ligen bliben, und noch lebendig gewesen seye? ob er ihn noch darüber weiter verlezet habe? oder ob er noch weiter gehen können, oder alsbalten gestorben?
 Aht und zwanzigstens, wie er eines, oder das andere wisse?
 Neun und zwanzigstens, wo er sich alsdann hinbegeben?
 Und also von allen anderen Umständen, welche sich bey denen Tod-Schlägen sehr unterschiedlich ereignen, und alle an die Hand zu geben unmöglich ist, solle ein Richter ordentliche Frag - Stuck stellen.

Urtheil.

Kan man nun aus seiner Aussag abnehmen, daß er dem Entleibten nachstellig, und also ein vorsätzlicher Tod = Schläger gewesen, solle er, nach ordentlicher Bestätigung der Bekantnuß, zum Schwerd verurtheilet, blibe er aber über ausgestandene Tortur bey seiner vorgeschuzten Noth-Wehr beständig, ledig gesprochen werden.

§. 11. Sonsten wird insgemein die Noth-Wehr nicht für erheblich geachtet in folgenden Fällen.

Beschwerende Umstände.

Erstlich, wann einer von jemand ohne Gefahr des Lebens geschlagen, oder angetastet wurde, als da einer den anderen (zum Exempel) mit einer Hand schlug, oder bey dem Haar rauffete, und der also Geschlagene, oder Geraufte erwürgete seinen Gegentheil mit einem Messer, oder anderen Waffen, der möchte sich keiner rechten Noth-Wehr bedienen; es wäre dann, daß der Stärkere den Schwachen also hart mit Fäusten schlug, und nicht nachlassen wolte; derentwegen der Schwache aus redlichen Ursachen besorgen möchte, daß er ihn zu tod schlug; in welchem Fall, wann der Schwache den Nöthiger durch Gebrauchung der Waffen entleibet, und solche gefährliche Benöthigung genugsam beweisen möchte, wird er dardurch auch, als für ein Noth-Wehr, entschuldiget; jedoch solle der Richter hierinnen einen Unterschied deren Personen, deroselben Standts, höheren Würden und Ehren halten.

Andertens, so einer denjenigen, der ihm allein mit Worten drohlich, oder sonsten nur argwohnisch gewesen wäre, umbrächte.

Drittens, welcher seinen fliehenden, oder allbereits Wehr-los gemachten Gegentheil entleibte, auffer, wann derselbe sich zu seinem besseren Vortheil in die Flucht begeben, oder alsobalden zu einer anderen Wehr kommen könnte.

Viertens, wann nach dem Grein-Handel bereits eine geraume Zeit, als etwann ein oder mehr Stund, oder Tag verflossen, und doch gleichwol der Anfangs Beleidigte den Beleidiger von neuem hernach angreift, und hinrichtet.

Fünftens, wann nach beschehenem Angrif, und gestilltem Zanck beyde Theil von einander gebracht, und die Sachen verglichen worden, jedoch hernach über ein Zeit (die seye nun kurz, oder lang) der Anfangs Beleidigte seinen vorigen Gegentheil um das Leben bringet.

In jetzt-erwehnten Fällen solle man den Thäter mit der ordentlichen Lebens-Straf, oder nach Gestalt der hinzu kommenden Umständen, mit einer scharffen extra-ordinari Straf belegen.

Milderende Umstände.

§. 12. Dahingegen wird die Straf gelinderet, wann

Erstlich, ein grosse Beleidigung vorher gangen, und also allein die Maß der gebrauchten Gegenwehr nicht gehalten worden.

Andertens, wann der Thäter ein adeliche, oder Ritter-mässige Person wäre, ob er sich gleich mit der Flucht hätte erretten können.

Drittens, wann ein Weib, ein Mann, der sie an Ehren, Leib, und Leben angegriffen, umbringt, da sie doch von der Gefahr wol auf andere Weis hätte retten können.

Viertens, da einer in währendem Streitt einen anderen, als den Retter, oder aber sonst einen, der ihm an seiner Noth-Wehr verhinderlich wäre, entleibet, und noch in vielen anderen Fällen, so alle bezubringen unmöglich, sondern einem vernünftigen Richter, wie auch denen Rechts-Verständigen anheim gestellet seynd.

Der vier und sechzigste Articul

Von dem Tod- Schlag, so von vielen begangen wird.

SJe es mit Bestrafung eines solchen Tod- Schlags solle gehalten werden, darbey sich unterschiedliche Personen befunden, ist aus nachfolgenden Rechts- Fällen abzunehmen.

§. 1. Der erste, wann etliche Personen mit vereinigttem bösen Vorsatz, und Willen jemand zu ermorden einander Hülff, und Beystand leisten, haben sie alle das Leben verwürckt, ob schon an dem Entleibten nur ein einzige Wunden, und der recht eigentliche Thäter offenbar wäre, oder nicht; item, ob sie gleich alle, oder nur etliche darvon auf den Entleibten zugeschlagen, oder ihne verwundet hätten.

§. 2. So aber für das anderte, etliche Personen sich ungefehr in einem Kauf-Handel beysammen gefunden, einander geholffen, und jemand also ohne genugsame Ursach umgebracht hätten, und man den rechten Thäter weiß, von dessen Händen die Entleibung geschehen, der solle als ein Tod- Schläger mit dem Schwert zum Tod, die übrigen aber nach Richterlicher Mässigung gestraffet werden.

§. 3. Wäre aber drittens, in einer gählingen Aufruhr, oder Grein-Handel der Entleibte wissentlich durch mehr, dann einen, tödtlich geschlagen, geworffen, und verwundet worden, und man könnte nicht beweisslich machen, von welcher sonderlichen Hand, und That er gestorben wäre, so seynd dieselbe, welche die tödtliche Verletzung (wie obstehet) gethan haben, alle als Tod- Schläger vorgemeldter Massen am Leben, die übrigen aber, so dem Entleibten keinen tödtlichen Streich zugesüget, nach Gutbeduncken des Land- Gerichts zu bestraffen.

§. 4. Ferners, und zum vierten, wann in einer Aufruhr, und Schlägererey einer entleibet wird, und man über allen angewendten Fleiß keinen wissen möchte, der ihn also gefährlich, und tödtlich verlezet hätte.

§. 5. Ingleichen, wann in einem unversehens entstandenen Grein-Handel ihrer etliche, oder viele einen verwundet, und ob zwar ein jedwedere Wunden besonders nicht tödtlich gewesen, jedoch alle zusammen dem Beschädigten den Tod verursachet haben.

§. 6. Nicht weniger, wann man den rechten Thäter nicht erkundigen kan, ob alsdann, und beyden hievor gesetzten Fällen, wider den Urheber, und Anfänger des Grein- Handels die ordinari Straf des Schwerts vorzunehmen seye, oder nicht.

Sollen die Urtheil- Sprecher mit Erdsnung aller Umstände, so viel sie erfahren können, sich Raths erholen.

Der fünf und sechzigste Articul

Von dem Vatter-Kind- und der Ehe-Leut-Mord.

S Elcher seinen leiblichen Vatter, oder Mutter, Groß-Vatter, oder Groß-Mutter, und weiters in dem Grad hinauf Verwandte, böshastig tödtet, er seye gleich in: oder auffer des Ehe-Stands von ihnen erzogen worden, der begehet ein Vatter-Mord, und ist ein gleichmässige Missethat, wann Vatter, oder Mutter ihre Kinder, auch Ehe-Leut einander umbringen.

§. 1. Was nun die Inquisition, Einzieh- und Befragung des Thäters antrifft, kan solches alles, wie bey dem gemeinen Tod-Schlag angezogen, vollführet werden.

Und = Urtheil.

§. 2. Die Straf einer solchen abscheulichen Mord-That ist insgemein das Radbrechen, entweder von unten auf, oder oben herab, nach Beschaffenheit des Verbrechens, oder Nähe der Freundschaft, es kan auch ein gar böshafte, oder grausame entsetzliche Vatter-Mord durch das Vierteltheilen abgestraffet werden.

Milderende Umstände.

§. 3. Dahingegen wird die Straf in etwas geringeret, wann die hiet oben bey denen Tod-Schlägen zur Milderung angedeute milderende Umstände darzu kommen.

§. 4. Der Mord zwischen Stief-Vatter, oder Stief-Mutter, wie auch gegen Stief-Kindern, imgleichen zwischen Schwäher, und Schwiger, gegen Schnur, und Nyden, dann auch zwischen denen Geschwistrigten, nicht weniger eines Zieh-Vatters von seinem Zieh-Kind, oder den er an Kinds-Statt angenommen, ist zwar mit dem Tod zu bestraffen, jedoch etwas linder; dann wann nicht schwere Umstand mit unterlauffen, sollen dergleichen Ubelthäter vor dem Radbrechen mit dem Schwerd hingerichtet, oder auch etwann ihnen neben dem Kopf die Hand abgeschlagen werden.

§. 5. Mit Braut-Personen, so noch nicht wirklich zusammen geben worden, leidet es auch fast gemeldte Linderung; desgleichen wann einer in Meinung einen anderen zu tödten, ein verwandte Person umgebracht hätte.

§. 6. Wann ein Vatter, oder Mutter ihr Kind, oder der Mann das Weib zu straffen willens, und die Maß überschritten, daß von derselben Bestrafung das Kind, oder Weib um das Leben kommet.

Und dann, wann etwann aus Unachtsam- und Nachlässigkeit im Beth das Kind von denen Eltern erstickt wurde, in solchen Fällen solle man den Thäter nicht leichtlich am Leben, sondern nach Gestalt der Sachen, und Umständen, extra-ordinarie bestraffen.

§. 7. Wann die That nicht gar vollbracht, so ist wol zu erwegen, ob der Thäter wider seinen Willen verhindert, oder freywillig nachgelassen, ob er nahend zu der That kommen, oder nicht? Item, ob grosser unwiederbringlicher Schaden daraus entsprungen, und nach Befund der Sachen, dergleichen Thäter mit zeitlich- oder ewiger Land-Gerichts-Berweisung, samt einem

halben, oder ganzen Schilling; item, Abhauung der Hand, und nach Schwere der Umstände gar wol mit dem Schwerd zu bestraffen.

§. 8. So hat auch die ordinari Straf nicht Statt, wann man nicht eigentlich weiß, ob derjenige, der ein Kind umgebracht, der rechte Vatter seye, oder nicht, nemlich wann das Kind von einem solchen Weibs- / Bild herkommen, so einem jedwederen zu Willen worden.

Beschwerende Umstände.

§. 9. Die Umstände, so dieses an sich selbst grosse Laster, und die darauf gehörige Straf schwerer machen, stimmen mit denen übereins, welche theils im nächst- vorgehenden, theils aber im nachfolgenden Articul eingeführet werden; als da seynd, die öfters wiederholte That, grausame, und auf besondere Weis dem Entleibten angethane Marter, und sonst darneben noch andere begangene grobe Missethaten.

§. 10. Wann die Kinder sich an ihren Eltern mit Stößen, Schlägen, oder sonst ungebührnd vergreifen, so ist denen Eltern selbst die gezimende Bestrafung zugelassen, daß sie aber dieselbige der Obrigkeit anheim stellen wollen, so seynd dergleichen böshafte Kinder, nach Beschaffenheit der That, und Umstände, mit harter Gefängnuß, Arbeit in Eisen und Banden, oder sonst würcklich auch wol gar, nach Schwere des Verbrechens, und öfterer Verwürckung, mit Abhauung der Hand zu bestraffen.

Zum Fall aber die Eltern, entweder wegen ihres Alters, oder Schwachheit, die Straf selbst nicht vornehmen könnten, oder auch ihrer Weichmütigkeit, und Nachhängung halber dem Richter nicht anzeigen wolten, solle in denen geringeren Fällen jedes Orts Obrigkeit, in denen schweren aber das Land- Gericht von Amts- wegen die gebührende Straf vornehmen.

Der sechs und sechzigste Articul

Von dem Kinder- / Verthuen.

S zwar unter nächst- vorgehendem Articul von dem Vatter- / Mord, in allweg auch die Mütter begriffen, welche ihre leibliche Kinder entweder in- oder gleich nach der Geburt des Lebens zu berauben, und heimlich zu verthuen sich vermessen, weilten aber viel unterschiedliche, nothwendige Puncten in dem ganzen Proceß dieses Lasters wol zu mercken, so haben wir zu besserer Nachricht solche in einem besonderen Articul zu verfassen für nothwendig befunden.

Anzeigungen zu dem Nachforschen.

§. 1. Wann ein ledige Person, die für ein Jungfrau gehet, im Verdacht wäre, daß sie heimlich ein Kind gehabt, und ertödtet, solle ein Land- Gerichts- Herr sonderlich erkundigen.

Erstlichen, ob sie mit einem grossen ungewöhnlichen Leib gesehen?

Andertens, ob ihr der Leib kleiner worden?

Drittens, ob sie bleich, und schwach gewest seye?

Anzeigen zur Gefängnuß, und peinlichen Frag.

§. 2. Da nun solches, und dergleichen erfunden wird, dieselbige Person auch also beschaffen ist, gegen der man sich der vorgegebenen That versehen mag, solle sie in Verhaft genommen, durch verständige Frauen (so viel zu weiterer Erfahrung dienstlich ist) besichtigt, und auf befundene fernere Vermutung, wann sie die That darnach nicht bekennen wolte, peinlich befragt werden.

Doch daß besagte Frauen, oder Hebamen mit Anzeigung der Ursachen eidlich ausgesagt, die Besichtigte seye dergestalt beschaffen, daß sie warhaftig gebohren haben müsse.

§. 3. Wann auch ein Kindlein vorkommt, so kürzlich ertödtet worden, und in selbiger Nachbarschaft ein ohne dis verdächtiges, und übel beschriebenes Weibs-Bild wäre, welche bezüchtigt wurde, daß sie Milch in denen Brüsten hätte, die mag daran gemolcken werden, und da sich rechte vollkommene Milch bey ihr erfindt, die hat ein starcke Vermutung zur peinlichen Frag wider sich, und da sie Entschuldigung vorwendete, daß sie die Milch aus einer anderen natürlichen Ursach hätte, solle deshalb durch Hebamen, oder sonsten Arzney-Verständige weitere Erfahrung beschehen.

§. 4. So aber ein Weibs-Bild ein lebendig Glied-mäßiges Kind, das damals tod erfunden, heimlich gebohren, und verborgen hätte, und dieselbe erkundigte Mutter darüber besprach wurde, Entschuldigungs-weis aber vorgebe, das Kindlein seye ohne ihr Schuld tod von ihr gebohren, ist sie ordentlichen, und in dieser Unserer Land-Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Weisung zulassen, in Ermanglung aber deren darüber peinlich zu fragen.

§. 5. Noch viel mehrers, wann ein Weibs-Bild ein lebendig Glied-mäßiges Kindlein also heimlich getragen, forthin wie ein Jungfrau aufgezo-gen, auch mit Willen allein, und ohne Hülf anderer Weiber gebohren; insonderheit wann sie laugnet, daß ein Kind vorhanden gewesen, welches hernach tod gefunden worden; in welchem Fall die vorgebende Entschuldigung der toden Geburt mit nichten anzuhören, noch deswegen eine Weisung zuzulassen, sondern wider dieselbe mit der Tortur würcklich zu verfahren.

§. 6. Gleichfalls ist peinlich zu befragen, welche vorgibt, es seye ihr das Kind unversehens, und wider ihren Willen in die Heimlichkeit entfallen, absonderlich wann sie verschwigen, daß sie schwanger seye, und darbey ihren grossen Leib, so viel möglich, verborgen, jedoch für ein ledige Weibs-Person hergangen.

§. 7. Welches dann auch Statt hat an derjenigen, so sich mit dem entschuldigen will, sie habe nicht gewußt, daß sie schwanger seye, dahero auch kein Schuld, daß ihr das Kind unversehens in die Heimlichkeit gefallen; doch wäre sie mit der peinlichen Frag zu verschonen, wann sie, wie sich zu Recht gebühret, erweise, sie hätte sich durch andere verständige Weiber wenig Tag zuvor besichtigen lassen, und diese keine Schwängerung bey ihr befunden.

§. 8. Fernere Anzeigen, und zwar zur peinlichen Frag seynd, wann auf die bezüchtigte Personen dargethan wird, daß sie sich selbst in die Seiten, oder Bauch mit Fäusten, oder sonsten gestossen, dieselbe zusammen gedruckt, oder eingefächt, in welchem Fall sie sich von der Tortur nicht befreyet, sie könnte dann zu Recht darthuen, daß das Kind sonsten natürlicher Weis toder von ihr kommen seye.

§. 9. Schließlich könten hieher auch gezogen werden alle die Anzeigungen, so bey Abtreibung der Geburt im nächst: folgenden Articul ausgeführet seynd.

§. 10. Die Frag= Stuck mögen ungefehr gestellet werden, wie folget:

Frag = Stuck.

Von wem sie geschwängeret worden?

Zu welcher Zeit?

Ob sie durch Wort, oder Verheißung darzu beredet worden, oder freywillig dahin gerathen seye?

Wann, und wie sie es empfunden, daß sie schwanger seye?

Ob, und warum sie solches verborgen, und in geheim gehalten?

Wie lang sie des Vorhabens gewesen das Kind umzubringen?

Ob sie dem Vatter zum Kind vertraut, daß sie von ihm schwanger seye, und das Kind umbringen wolle, auch ob dieser ihr Rath, Anleitung, oder Hülf zum Verthuen geleistet?

Was Gestalt?

Ob sie sich selbst in die Seiten gestossen, den Leib gefätscht, oder gebunden, auf der Erden herum gewelzet, von höheren Orten herab gesprungen, Tränckel, oder andere Arzney eingenommen, und mehr dergleichen Leichtfertigkeit, zu dem End, daß die Geburt von ihr kommen möchte, verübet? und da sie dergleichen gethan, ob damals, oder vorhero das Kind sich in ihr gerühret?

Woher sie die Arzney genommen?

Ober der Apoteker, oder von dem sie solche erkauffet, Wissenschaft gehabt, oder gefragt, zu was sie die begehrte Arzney brauchen wolle.

Woher sie wisse, daß dergleichen Arzney, und andere oberzehlte Mitteln zu ihrem Vorhaben dienlich?

Wie das Kind von ihr kommen?

Ob jemand, und wer dazumal um sie gewesen?

Ob sie von anderen seye gefragt, oder angesprochen worden, daß sie schwanger seye?

Ob die Beywesenden solches wahrgenommen?

Ob ihr Mutter, oder Befreundte gewußt haben, daß sie schwanger, oder der Geburt nahend seye?

Ob ihr jemand zu Verthuumg des Kinds Rath, Anleitung, oder Hülf geleistet, wie, und auf was Weis?

Wie es dann eigentlich mit Umbringung des Kinds hergangen, mit Erzählung deren Umständen.

Ob sie kein Reu in während- oder nach vollzogener That empfunden?

Zu was End sie ihr eigenes Fleisch und Blut umgebracht?

Ob sie es zuvor getauft, oder darauf gedacht habe?

Ob sie nicht mehr Kinder verthan?

End = Urtheil.

§. 11. Nach erhaltener Bekantnuß der Thäterin, oder sonst genugsamer Überweisung, und eingeholter eigentlicher Erkundigung der That, ob schon sonst sowol in gemeinen Rechten, als insonderheit der peinlichen Hals=

Gerichts-Ordnung Kayfers Caroli des Fünften, dergleichen Kinder-Mörderinnen lebendig begraben, und gefällt, oder wo die Gelegenheit des Wassers ist, erträncket worden; so wollen Wir doch, Verzweiflung zu verhüten, daß ein solche Thäterin mit dem Schwert von dem Leben zum Tod hingerichtet werde.

§. 12. Derjenige, von dem sie zum Fall gebracht worden, so er darzu Hülff und Rath geleistet, solle gleichmäffig, wo aber dieses nicht beschehen, sondern er vielmehr abgewehret, oder nichts darum gewußt hätte, nach Gutbeduncken des Richters, nur wegen begangener fleischlicher Sünd, abgestrafet werden.

Sünderungs = Umstände.

§. 13. Es milderet aber die Straf neben anderen im nächst-vorgehenden Articul vermeldten Ursachen auch dieses, wann ein minder-jähriges Weibs-Bild aus Rath, Hülff, oder Anstiftung ihrer Mutter das Kind verthan hat, und ist solches, wann noch andere Indicia darzu kommen, ein Anzeig wider die Mutter zur peinlichen Frag, was Gestalten aber dergleichen Mütter, oder andere, so darzu geholffen; item diejenigen, welche darum Wissenschaft gehabt, und die That nicht angezeigt, abzustraffen seynd, ist ebenmäffig das, was im vorgehenden §. 12. vermeldet, zu beobachten.

§. 14. Welche in peinlicher Frag darauf bestanden, daß ihr das Kind unversehens seye in die Heimlichkeit gefallen, oder sie nicht gewußt habe, daß sie schwanger seye, ist nicht am Leben, sondern über ausgestandene Tortur, nach Gutbeduncken des Richters, in andere Weeg abzustraffen.

§. 15. Wie nicht weniger diejenige, so gleichfalls in der Tortur auf dem verharret, oder sonst behauptet, daß sie an das Kind kein Mörderische Hand angelegt, sondern dasselbe entweder in wählenden Geburts-Schwächen, oder aus Unterlassung Mütterlicher Hülff (so nicht aus bösem Vorsatz beschehen) gestorben, nach reiffer Erwegung, und Befund der Aussag, auch der Wahl-Zeichen an dem Kind, willkürlich zu bestraffen.

Beschwerende Umstände.

§. 16. Dahingegen beschweret dieses Verbrechen, wann es zum öftern, oder aber mit einer besonderen Grausamkeit beschehen; in welchen Fällen die Ubelthäterin zur Richt-Statte geführt, und entweder mit Hand abhauen, oder aber mit glühenden Zangen, so vielmal als sie Kinder umgebracht, neben obgedachter Straf des Schwerts, gezwickt werden solle.

Der sieben und sechzigste Articul

Von denen, so ihre Weibs-Frucht mit Gleiß abtreiben.

Solche Weibs-Personen, entweder ihr selbst eigene Weibs-Frucht (es seye auf was Weis es wolle) oder ein andere Person einem schwangeren Weibs-Bild durch Zwang, Essen, Trincken, Uderlassen, und dergleichen, ein lebendige Frucht vorsätzlich abtreibet, oder aber einen Mann, oder Weib unfruchtbar machet, wie auch derjenige, so wissentlich

sich darzu Arzneyen verkauffet, ist Land-gerichtlich, wie hernach folget, zu bestraffen.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

§. 1. In diesem Verbrechen ist neben denen Anzeigungen, so im nächst vorgehenden Articul von dem Kinder-Verthuen gestellt worden, wider die Mutter, wann sie ohne das verdächtig, auch dieses zum Nachforschen genugsam, wann bekannt ist, daß sie einen grossen Leib gehabt, und denselben gähling verlohren.

§. 2. Dergestalt, daß, wann der Richter in der Inquisition erfuhre, daß sich ein solches Weib bemühet hätte, die empfundene Leibs-Frucht auf einige Weis von sich zu treiben; als wann sie etwas eingenommen, ihr an verdächtigen Orten Uder lassen, oder lassen wollen; den Bauch, oder Seiten starck gebunden, gefätscht, mit Säusten, oder sonsten angestossen, zusammen gedrückt, oder sich mit einem ungewöhnlichen Last zu solchem Ende beschworet, sich auf der Erden herum gewelzet, von erhöhten Orten herunter gesprungen, oder andere dergleichen Gebärden verübet, insonderheit da sie solches heimlich, und allein gethan hätte; imgleichen so ein Mann, oder Vatter zum Kind das schwangere Weib, vorsätzlich die Frucht abzutreiben, mit groben Schlägen übel hielte, solle man besagte Person einziehen, die verdächtige Mutter, wann es noch Zeit, durch geschworne Hebamen beschauen lassen, und auf ferneres Laugnen, und geschöpftes Bey-Urtheil mit der würcklichen Tortur belegen, auch beyläufig also fragen:

Frage = Stuck.

§. 3. Ob sie nicht schwanger gewesen?

Von wem?

Wie lang?

Ob, und wie lang sie lebendige Frucht getragen?

Wann sie das Schwanger seyn widerspricht, ist sie zu befragen:

Woher sie dann ein so grossen Leib gehabt, aus was Ursach, oder für einen Zustand? soll denselben beschreiben:

Durch was Mitteln sie sich des grossen Leibs so gähling entlediget? soll es benennen, bekennet sie Arzney, ist sie zu befragen:

Wer ihr dieselbe gerathen, eingeben, oder vorgeschrieben?

Wo sie die Sachen gekauffet?

In was für einer Apotecken?

Was es eigentlich gewesen?

Obs ihr der Apoteccker gern gegeben?

Was er gegen ihr vermeldet?

Ob er sie nicht wegen ihres Zustands gefragt?

Mit was Worten?

Was sie ihm geantwortet?

Wie dieselbe heisse?

Wie, und wann sie die Arzney eingenommen?

Wie sie sich darauf befunden?

Wie bald solches gewürcket?

Was es von ihr getriben?

Obs nicht ein lebendige Frucht?

Obs nicht zu erkennen, daß ein Knäbel, oder Mädels gewesen?

Wohin sie es gethan?

NB. Im Fall es möglich, solle man nachsuchen:

Ob sonst noch jemand darum gewußt?

Wer? soll es namhaft machen:

Ob sie nicht öfters die Leibs-Frucht abgetrieben?

§. 4. Also auch, wann eine um die Frucht durch schweres Heben, Fälschen, Springen, Schlagen, oder auf andere Weis kommen wäre, seynd die Frag-Stück darauf, wie auch auf alle, so zur Abtreibung geholffen, oder bösslich Ursach geben, nach eines jeden Verbrechen zu richten.

End = Urtheil.

§. 5. Nach erhaltener Bekantnuß, oder rechtlicher Überweisung, und aller Orten eingehollet genugsamer Erkundigung, solle man die Verhastete, es seye Manns- oder Weibs-Personen, bestätten, und wann sie darauf verharret, mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hinrichten.

Milderende Umstände.

§. 6. Welches Urtheil aber in nachfolgenden Fällen zu linderen:

Erstlich, wann es nicht aus Vorsatz, und zu dem End, die schon empfundene Schwängerung, oder Frucht abzutreiben, beschehen?

Andertens, wann die Leibs-Frucht noch nicht gelebt, und die Abtreibung noch vor halber Zeit, zwischen der Empfängnuß, und der Geburt beschehen.

Drittens, wann die gebrauchte Artzney zur Abtreibung untauglich, und hierzu kein genugsame Kraft, und Würckung in sich hätte, welches dann ein Richter in allweg, noch vor Schöpfung des Urtheils, erkundigen solle.

Viertens, wann die abgetriebene Frucht wider die Menschliche Gestalt, und Eigenschaft gewesen, worüber ein Richter sich verständiger Leut Gutbeduncken, ob nemlich das Abgetriebene ein Miß-Geburt seye, oder nicht, zu erhollen hat.

Fünftens, wann derjenige, so ein schwangeres Weib geschlagen, und hierdurch, oder auch durch Geschrey, Schröcken, Schiessen, und anderwärts die Abtreibung verursachet, nicht gewußt, daß sie schwanger; auch da er es schon gewußt, gleichwol aber nicht der Meinung gewesen, die Geburt dadurch abzutreiben.

In welchen jest-erzehlten Fällen extra-ordinariè ein Leibs-Straf, oder geistliche Buß, nach Erwegung der vorkommnen Umstände, vorzukehren.

§. 7. Mit denenjenigen, welche zu dergleichen Abtreibung Hülf, Rath, und That geleistet, hat es eben die Bewandnuß, wie bishero angezeigt worden.

Beschwerende Umstände.

§. 8. Die Umstände, welche dieses Verbrechen beschweren, seynd hieroben im 66. Articul von dem Kinder-Mord zu finden.

Der acht und sechzigste Articul Von Sinweglegung deren Kindern.

S Als Gestalten diejenigen zu bestraffen, welche zwar an ihren Kindern sich mit würcklicher Hand Anlegung nicht vergriffen, jedoch vorsätzlich, und freventlicher Weis dieselbe, um, daß sie ihrer abkommen möchten, in Gefährlichkeit von ihnen legen, seynd fürnemlich folgende zwey unterschiedliche Haupt-Fall wol zu betrachten.

§. 1. Deren der erste, so ein Kind in ein einsames, und von Gemeinschaft deren Leuten entlegenes Ort, zu dem End vorsätzlich hingelegt wird, daß es daselbst vor Hunger, oder Hülfslos sterben, und verderben solle, und das Kind sturbe darüber, so ist die Thäterin mit dem Schwerd, wann aber das Kind noch lebendig gefunden, und ernähret wird, alsdann nach Gelegenheit der Sach willkürlich abzustraffen.

§. 2. Der anderte Haupt-Fall ist, wann das Kind nicht aus Vorhaben dasselbige in augenscheinliche Lebens-Gefahr zu setzen, noch auch in ein einsam, oder weit entlegen, sondern an ein solches Ort, an welchem die Leut immerzu, und stäts pflegen vorüber zu gehen, zu dem End hinweg geleyet wurde, daß entweder die Vorübergehende, oder derjenige, so Vatter zum Kind angegeben wird, sich dessen erbarmen, annehmen, und auferziehen sollen, und also die Straf, auch Spott, und Schand des Ehe-Bruchs, oder Hurerey entgangen werde.

§. 3. Im gegenwärtigen Fall, wann das hingelegte Kind (ob es schon wider Willen der Thäterin, oder des Thäters) aus Hunger, Frost, oder anderer Ursachen also hinlässig sturbe, ist die, oder derselbe, neben einem ganzen Schilling, mit ewiger Land-Gerichts-Verweisung zu bestraffen.

§. 4. Wird aber das Kind noch lebendig gefunden, ist dem Thäter allein das Land-Gericht auf ewig zu verweisen.

§. 5. Darbey gleichwol zu beobachten, wann das Kind gar bald darauf, nachdem es gefunden worden, aus dieser Hinweglegung, und sonst aus keiner anderen erweislichen Ursach verschieden wäre, daß es alsdann mit der blossen Land-Gerichts-Verweisung nicht genug, sondern es ist noch darzu die Thäterin, oder der Thäter, entweder mit einer geistlichen Buß, nach Ausspruch der geistlichen Obrigkeit, oder nach Ausspruch der weltlichen Obrigkeit, mit einem halben, wol auch ganzen Schilling heimlich, oder öffentlich, nach Gestalt der Sachen, zu bestraffen.

Anzeigungen.

§. 6. Anzeigung zu dergleichen Hinlegung seynd, wann die Mutter boshafter Weis ihren schwangeren Leib verborgen, oder sonst die Geburt abzutreiben sich bemühet, auf Weis, wie im vorgehenden Articul §. 2. ausführlicher gezeiget.

§. 7. Wann das Kind in einem Wald, freyen Feld, Garten, öffentlicher Strassen, oder Gassen, item, an einem Wasser gefunden wird, und in derselben Nachbarschaft ein verdächtiges Weibs-Bild sich befindet, welche Milch in Brüsten hätte.

§. 8. Wann ein verdächtige Person kurz zuvor, da das hingelegte Kind gefunden, in selbiger Gegend gesehen worden.

§. 9. Die Frag: Stuck vergleichen sich allerdings mit denen, so in dem vorgehenden Articul vorgemercket.

Milderende Umstände.

§. 10. Sonsten ist dieses Verbrechen linder zu bestraffen, wann es zur Zeit einer grossen Hungers-Noth.

Item, aus wissentlich: und bekannter Armut, Einfalt, oder allzu grosser Forcht beschehen wäre.

Beschwerende Umstände.

§. 11. Dahingegen solches um so viel schwerer wird, wann keine dergleichen Ursachen vorhanden, sondern die Thäterin, oder Thäter gute Mittel das Kind zu ernähren gehabt hätte.

§. 12. Worbey Wir absonderlich dieses ernstlich gebieten, daß im Fall kein Spittal, oder anderes Mittel dergleichen Findel-Kinder zu ernähren, und zu auferziehen vorhanden, jedwederes Orts Obrigkeit die nothwendige Nahrungs-Vorsehung zu thun schuldig seyn solle.

Der neun und sechzigste Articul

Von der selbst eigenen Entleibung.

Wer ein Mörder seines eigenen Leibs wird, es beschehe nun die Entleibung in der Gefängnuß, zu Entfliehung der Straf, oder auch ausser gefänglicher Hast, aus bösem Willen, und gottloser Verzweiflung, ungeacht er derentwegen schriftliche Ursachen, und Protestationes hinterliesse, auf dessen Körper hat das Land-Gericht zu greiffen, und ist denselben zu vertilgen schuldig.

§. 1. Welche Vertilgung dann (so bald die Entleibung dem Land-Gerichts-Herrn von der Obrigkeit, wie gewöhnlich, zu wissen gemacht wird) ohne Verzug (längst aber inner drey Tagen) durch den Scharf-Richter solcher Gestalt beschehen muß, daß er des verzweifelten Körper aus dem Haus schleipfe, oder herab lasse, wie es nur ohne Schaden zum füglichsten beschehen kan, hernacher wie ein Vieh auf einen Rahren lege, und unter das Hoch-Gericht vergrabe, sich aber darbey nicht des geringsten Dings, so um des toden Körper ist, oder liget, anmasse, sondern mit seiner gemeinen Belohnung zufrieden seye, das übrige aber alles denjenigen, welchen es zustehet, bey unausbleiblicher Straf unberührt stehen, und verbleiben lasse.

§. 2. Und obwolten einem solchen Körper weiter kein Straf anzuthuen, so mag doch ein grosser Ubelthäter, der sich in der Gefängnuß, zu Entfliehung der schweren Straf, entleibet, aus sonderbaren Ursachen, bevorab anderen zum Exempel, nach Beschaffenheit des grossen Verbrechens, als toder auf den Scheitter-Hauffen geworffen, und verbrennet, oder aber auch auf das Rad geleet, oder aufgehendet werden.

§. 3. Wir wollen auch denen Land- Gerichts- Herren des Orts, wo die That beschehen, der boshaftigen selbst- Mörder, in dero Land- Gericht sich befindend- liegend- und fahrendes Gut, wie auch anderen Land- Gerichts- Herren, jedwederen dasjenige, so sich in seinem Land- Gericht befindet, dergestalt, wie hernach mit mehrerem angezeigt wird, einzuziehen gnädigst zugeben; doch daß hierunter die Burger, und Inwohner in Unseren Lands- Fürstl. Städt- und Märkten, wo Wir das Land- Gericht selbstn haben, nicht verstanden seyen, als deren Haab und Güter Wir in dergleichen Fällen Unserer Cammer einzuziehen, vorbehalten, denen aber, so absonderlich hievon befreyet seynd, ihren üblichen hergebrachten Freyheiten unbenommen.

§. 4. Wann der selbst- Mörder ein oder mehr Kinder verlasset, so solle denenselben, nach Ausweisung deren Rechten, als wann vier oder mehr die Helfte, da aber unter vier seynd, das Drittel des völligen Guts, so viel dessen über Abstattung deren Schulden verbleibet, und wären keine Kinder, sondern Bluts- Verwandten, dem nächsten bis in den vierten Grad inclusive, der dritte Theil besagten völligen Guts, das übrige aber denen Land- Gerichts- Herren zufallen, jedoch denen Grund- Herren die Ablösung der Grund- Stuck bevorstehen.

§. 5. Die Inventur, Schäß- und Abhandlung solcher Verlassenschaft solle von derjenigen Grund- Obrigkeit, worunter der selbst- Mörder seß- und wohnhaft gewesen, durch unpartheyische Benachbarte vorgenommen, und denen Land- Gerichts- Herren darzu vorhero verkündet, wie auch im Fall sich Grund- Stuck unter anderen Grund- Herren befinden, derselben Schätzung durch solche Grund- Herren beschehen, und sodann der Obrigkeit, unter welcher die völlige Abhandlung vorgehet, zugeschicket werden.

§. 6. Wann der selbst- Mörder ein Testament, oder anderen letzten Willen hinterlassen, solle derselbe, auffer der Geschäft zu gottseligen Wercken, nicht giltig seyn; jedoch daß solches Geschäft denen Kindern ihrem gebührenden Erb- Theil, wie auch dem Land- Gerichts- Herrn an seinem Anfall nichts entziehe.

§. 7. Dieses alles aber ist nur von denen jenigen zu verstehen, welche sich, wie gemeldt, entweder aus Forcht der Straf, oder bösen Vorsatz und Willen, entleibet haben; dann wer sich aus Gebrechen seiner Vernunft, allzu grosser Melancholey, und Krankheit um das Leben bringet, mit demselben solle das Land- Gericht nichts zu thun, weniger jemand seine Güter einzuziehen haben, sondern er mag durch ehrliche Leut bestättet, und Christlicher Ordnung nach, auf ein geweihtes Erdreich, doch insgemein nicht mit Geprång, noch an vornehme Derter begraben, und es sowol der Güter halber, als sonst in allen Fällen mit ihm gehalten werden, als wann er eines natürlichen Todes verschieden wäre.

§. 8. Demnach man aber bisweilen anstehet, ob sich einer boshafter Weis, oder aber aus Mangel der Vernunft umgebracht habe, als hat man in allweg auf des Entleibten nächst vorhergangenes Leben, Wandel, verzweifelte Reden, und Vorhaben, auch auf die Mittel, durch welche er ihm den Tod angethan, und man bey ihm gefunden, zu sehen; woraus dann jedwederer Vernünftiger, ob die That aus bösem Vorsatz, oder aus Vernunft beschehen, leichtlich abnehmen kan.

§. 9. Wann aber die Sachen also beschaffen, daß man vernünftia zweifeln kan, ist das bessere, nemlich dieses zu vermuthen, daß er aus Unvernunft, Unsinnigkeit, gählingen Fall, oder von einem anderen um das Leben

kommen; wie dann auch derjenige, der sich unversehens, oder der Meinung, als ob er erwann gefrohren wäre, ersticht, nicht als ein selbst-Mörder zu verzeihen, weniger sein Gut von dem Land-Gericht einzuziehen ist.

§. 10. Wann einer an der That der Verzweiflung verhindert, oder durch fleißige Cur noch bey dem Leben erhalten wird, solle derselbe, wann es ein gefangener Ubelthäter ist, derentwegen schwerer gestraffet werden; wo sich aber einer sonsten ausser der Gefängnuß umbringen wollen, und gleich darauf Reu und Leid erzeiget, ist solches nicht Land-Gerichts-mässig, solle aber gleichwol von seiner Obrigkeit, nach Beschaffenheit der Umstände, gestraffet werden.

§. 11. So sich ein schwangeres Weib selbst boshaftig ertödtet, solle man ihr den Leib, so viel möglich, alsobalden aufschneiden, und die Leibs-Frucht heraus nehmen, damit das Kind entweder erhalten, oder doch nicht zugleich mit der schuldigen Mutter der gewöhnlichen Begräbnuß beraubt werde.

§. 12. Worbey Wir dann zum Beschluß dieses Articuls ausdrücklich setzen, und ordnen, daß alle Barbierer, Bader, Wund-Arzt, und dergleichen Leut, solchen armen Menschen mit Heil- und Aufschneidung unweigerlich bey hoher Straf, und Niederlegung ihrer Kunst, und Handwercks, zu Hülff kommen, und ihnen solches an ihren Ehren unabbrüchig seyn solle.

Der siebenzigste Articul

Von denen, welche zur Mord-That andere bestellen, oder sich bestellen lassen, insgemein Assassinium genannt.

SEr einen mit Geld bestellet, oder durch Geschanck- und Verheißungen dahin erhandlet, daß er einen anderen ermorden solle; wie auch derjenige, so sich bestellen, und also erhandlen lassen, seynd beyde schärffer, als gemeine Tod-Schläger zu bestraffen.

Anzeigungen zu dem Nachforschen.

§. 1. Wann der Thäter nicht in frischer That ergriffen wird, solle der Richter zum Nachforschen, sowol wegen des Bestellers, als des Bestellten, (neben denen Anzeigungen, von welchen allbereits bey dem vorsäßlichen Tod-Schlag Unterricht gegeben worden) in Acht nehmen.

Erstlichen, ob nicht der Verdachte dem Entleibten, ihn auf solche Weis hinrichten zu lassen, dröblich gewesen?

Andertens, ob er sich auch zuvor in anderen dergleichen bösen Händlen (als zum prüglen der Leut) ums Geld habe bestellen lassen, derentwegen von anderen Orten bandisiret, und also ein solcher Mensch wäre, zu dem man sich der That wol versehen fönnte.

Gefängnuß.

§. 2. Einen solchen, bey welchen mehr als ein Anzeigung zusammen kommen, wie auch denjenigen, auf welchen von dem Bestellten, oder Besteller in weinlicher Frag ausgesagt worden, und man des beschehenen Tod-Schlags

Schlags vergewist, oder aber den Thäter auf wahrer That ergriffen, solle man gefänglich annehmen, in der Güte befragen, und wann es vonnöthen, mit denen hierinnen erwann vorkommenden Personen, wie gebräuchlich, confrontiren, und zu Red stellen.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§. 3. Wann er es nun laugnete, und doch aus der Nachforschung, oder sonst an Tag käme, daß der Verdachte an dem Ort, wo die That beschehen, mit unzulässig und verbottenen Waffen, nemlichen geladenen, und gespannten Pistollen, Zerzerollen, ausgezogenen Degen, oder einer solchen Wehr, mit welcher die Wunden in Besichtigung des toden Körpers gleichförmig erkennet wurde, wäre gesehen, oder betreten worden, oder so viel den Besteller betrifft, derselbe den Bestellten stäts bey sich gehabt, und ihne unterhalten, auch würcklich Geld gegeben, dessen aber kein andere Ursach anzuzzeigen wuste, solle man gegen einem solchen über ergangenes Bey- Urtheil die peinliche Frag, wie hernach beyläufig folget, vornemmen.

Frag = Stück.

- §. 4. Ob er nicht den N. ermordet?
 An was für einem Ort?
 Beym Tag, oder bey der Nacht?
 Zu welcher Stund?
 Mit was Waffen?
 Aus was Ursachen?
 Ob ers für sich selbst, oder von einem anderen besteller gethan?
 Wer der seye? solle ihn namhaft machen?
 Wie die Wort, womit er zur That ersucht worden, gelautet?
 Solle es erzehlen.
 Wie auch, was er darauf geantwortet?
 Wo, und in wessen Beyseyn die Bestellung beschehen?
 Was man ihme deswegen gegeben, oder verheissen?
 Ob er es würcklich empfangen?
 Wie viel?
 Wo er das Geld? oder Belohnung hingethan?
 Wie bald er darauf die That ins Werck gesezet?
 Mit was Gelegenheit?
 Wo er dem Entleibten vorgewartet?
 Wie er denselben angegriffen?
 Wie sich auf beschehenen Angriff der Entleibte gegen ihm verhalten?
 Wie, und mit wem er sich gewehret?
 Ob er nicht auch für sich selbst Feindschaft gegen demselben getragen?
 Warum?
 Ob er sich oft zu dergleichen bestellen lassen? solle es ordentlich aussagen?
 Wer ihme mehr darzu geholffen, Rath, oder Einschlag geben? solts benennen, und beschreiben, von Gebärden, Gestalt, und Kleidern, auch wo sie sich aufhalten, 2c. und was erwann die Inquisition mehr gibt.
- §. 5. Gleicher Weis können auch die Fragen auf den Besteller gerichtet werden, als nemlichen:

Ob er nicht den N. ermorden lassen?
 Durch weme?
 Was er ihme Thäter gegeben, oder verheiffen?
 Ob er ihm würcklich ausgezehlt, oder wie viel er ihm daran geben?
 Wo, und in wessen Beyseyn die Bestellung beschehen?
 Was ihne hierzu bewegt?
 Wann die Mord-That vorüber gangen?
 Zu was Zeit?
 An welchem Ort?
 Durch was Waffen?
 Wo er sich entzwischen aufgehalten?
 Wie der Tod-Schlag zu seiner Wissenschaft kommen?
 Wie, und auf was Weis, auch an was Orten er dem Thäter die Entleibung zu thuen anbefohlen?

End = Urtheil.

§. 6. Auf die bekänntlich, oder sonst, wie recht ist, erwisene That, soll der Thäter bestättiget, so dann, um Willen dergleichen bestellte Mörder, viel ärger, und boshafter, als gemeine Tod-Schläger seynd, auch auf alle Weis zu verhüten, daß dergleichen nicht in diesem Land einschleichen, sowol der Bestellte, als Besteller, der Schärffe nach mit dem Rad, vom Leben zum Tod gestraffet werden.

Beschwerende Umstände.

§. 7. Käme auch dieses darzu, daß erstlich einer ein Person, dero er mit Freundschaft, Lieb, Treu, und Gehorsam verbunden ist, auf angeregte Weis umbringen liesse; oder aber

Andertens, ein schwangeres Weib durch Geld dahin erhandlete, daß sie mit würcklicher Abtreibung der Frucht ihme einen Zugang zur Erbschaft machte.

Drittens, wann der Bestellte die Mord-That um ein geringes Geld, und solche oft liederlich vollbracht hätte, dergleichen Böswichten solle, nach Gestalt der Sachen, das Urtheil mit Zwicken, Schleipfen, oder Riemen schneiden geschärffet werden.

Milberende Umstände.

§. 8. Dahingegen wann einer sich zwar bestellen lassen, die That auch zu vollbringen sein möglichstes gethan, doch von dem Beleidigten übergwältiget, oder abgetrieben worden, oder erwann der Schuß, wie er gern gewolt, nicht angangen wäre, solle er zwar leichter, aber nichts destoweniger wegen sonderbarer Grausamkeit dieses Lasters, wenigst mit dem Schwert gerichtet.

Die übrigen, so sich zwar bestellen lassen, und Geld genommen, der Sach aber keinen Anfang gemacht, samt dem Besteller, und insgemein alle, so böse Leut auf andere, dieselbe zu brüglen, und übel mit Schlägen zu tractiren, bestellet, oder sich bestellen lassen, sollen nach vernünftiger Ermessung des Richters, willkürlich, doch mit scharffen Leibs- oder anderen Straffen beleyet, und hierinnen keines verschonet werden.

Der ein und siebenzigste Articul

Von dem Meichel- und Strassen- Mord.

Selcher einem auf freyer Strassen, oder auch anderwärts vorsätzlich vorwartet, oder unter dem Schein der Freundschaft denselben Gewinnns halber angreiffet, beraubet, und zugleich um das Leben bringet, solle mit schärfferer Straf, als ein gemeiner Tod-Schläger, belegt werden, worunter dann auch begriffen, der zu dem Ende einen entleibet, damit er alsdann zu dessen hinterlassenen Wittib heyraten könnte, oder seines vorigen Lasters halben nicht verrathen wurde.

§. 1. Item, welcher zwar Anfangs nur des Willens gewest einen zu berauben, er aber sich widersetzet, und die Sachen nicht erfolgen lassen wollen, er auch alsdann gar erdödtet worden, und ist wenig daran gelegen, ob der Mörder von solcher seiner That einigen Nutzen, und Gewinn genossen habe, oder nicht.

Anzeigungen zu dem Nachforschen, und Einziehen.

§. 2. Die Anzeigungen zur Nachforsch- und Einziehung solcher Leute seynd über die, so hievor vom Tod-Schlag an die Hand gegeben worden, beyläufig diese:

Erstlichen, wann die verdachte Person im Brauch hat bey nächtllicher Weil auszugehen, in hohlen Weegen, Gräben, Busch, oder Wäldern sich aufzuhalten.

Andertens, wann er in einsamen, und zum Morden gelegenen Orten zu wohnen pflegt.

Drittens, wann reisende, und vielmehr hin und her schweiffende Personen allenthalben in denen Wirts-Häusern ligen, zehren, und nicht redliche Ursachen solcher ihrer Zehrung wissend wären, oder von ihnen angezeigt werden könnten.

Viertens, wann einer mit Raubern, Mördern, und anderen dergleichen Personen, wie oben vermeldt, Kund- und Gemeinschaft hätte.

Fünftens, wann einer betreten wurde, der geraubte Sachen, so einem Entleibten zugehöret, bey sich hätte, oder dieselbe verkauffet, übergeben, oder in anderer Gestalt, verdächtiger Weis darmit gehandelt, und seinen Verkaufser, und Gewehr-Mann nicht anzeigen wolte.

End = Urtheil.

§. 3. Auf einen solchen Mörder können eben diejenige Frag-Stück, welche bey gemeinem Diebstahl, und Tod-Schlag gesetzt, gleichförmig gerichtet werden, und wann alsdann derselbige entweders bekennet, oder sonst zu recht überwisen wird, solle er mit dem Rad von oben, oder unten, nach Gestalt des Verbrechen, durch Zerstoffung seiner Glieder, vom Leben zum Tod hingerichtet, und öffentlich auf das Rad gelegt werden, doch daß der Richter in allweg, ob die Thaten in Wahrheit also vorgegangen, sich zuvor wol erkundige.

Milderende Umstände.

§. 4. Wann jemand einen beraubet, und also mit Schlägen zugericht hätte, daß er ihn für toder ligen lassen, der Beschädigte aber gleichwol wiederum davon kommet, ein solcher Thäter solle allein mit dem Schwert gestraffer werden.

Beschwerende Umstände.

§. 5. Dahingegen schärffet die Straf, wann ein Diener, oder Knecht seinen Herrn auf der Strassen umbringt, und beraubet, wie auch, wann Geistliche, oder unter Unserem Geleit, und Versicherung reisende Personen angegriffen, und ermordet, schwangere Weiber wegen der Leibs-Frucht aufgeschnitten, oder auch wegen einer Rauberey mehrers Personen umgebracht worden.

§. 6. In welchen Fällen, bevorab wann der Thäter etliche, oder viele Mord-Thaten vollbracht, die Straf des Viertheilen vorzunehmen, oder es ist das Radbrechen, mit der glüenden Zangen zwicken, oder Riemen-Schnitt, nach Schwere der Umstände, und Stärke, oder Schwäche des Thäters zu vermehren.

§. 7. Wann neben dem Morden auch namhafte Raub beschehen, sollte ein Galgen, samt einem Strick zugleich neben dem Körper auf das Rad gesteckt; da aber auch Mord-Brennerey, Kirchen-Diebstahl, oder dergleichen grobe Laster darneben verübet werden, hat man sich nach deme zu richten, was oben im 46. Articul von diesen Lastern gemeldet worden, ic.

Der zwey und siebenzigste Articul

Von denen, so mit Gift vergeben.

Wer einen anderen mit Gift heimlich umbringt, oder sonst Schaden zufüget, darzu wissentlich, und böshaftig geholffen, oder das Gift hierzu auch wissentlich hergeben, verkauffet, erkauffet, abgehollt, oder zugericht hätte, der ist als Land-Gericht-mässig einzuziehen.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

§. 1. Die Anzeigungen zur Inquisition seynd erstlich, wann der Sterbende ein gewisse Person bezeihet, daß sie ihm mit Gift vergeben, und er hierüber auf ein solche Weis, wie sonst bey denen mit Gift vergebenen Leuten zu beschehen pfeget, gestorben ist.

Andertens, wann auch gleich der Sterbende vom Vergeben nichts sagt, jedoch sonst das gemeine Gericht gehet, auch vermutlich erscheinet, daß ihm vergeben worden, solle man den toden Körper, ehender er begraben wird, oder wann er erst kürzlich begraben worden, wieder aus der Erden nehmen, und durch erfahrne Medicos beschauen, und erkennen lassen, ob sie an dem Körper solche Zeichen finden, woraus ihrer Kunst nach unfehlbar abzunehmen, daß der Mensch von dem Gift, und nicht aus anderen Ursachen, gestorben seye.

Drittens, kan man aber den Körper nicht mehr beschauen, solle man in denen Apoteken denen Recepten nachsehen, ob dieselben wider Gift geschrieben seynd.

Viertens, diejenigen, so ihne curiret, und Leut, so ihme gewartet, oder bey seinem Tod gewesen, ihne auch toder gesehen haben, befragen, ob er sich nicht nach genommener Speis, darinnen vermutlich Gift gewesen, gebrochen habe, oder er zum Brechen genöthiget worden.

Fünftens, ob er gelb, oder blau worden.

Sechstens, ob der Leib aufgeschwollen, und dergleichen.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§. 1. Wann nun aus glaubwürdiger Erkenntnuß deren Artzney-Erfahrenen scheinet, daß die Person nicht vom Gift, sondern aus anderen Zuständen gestorben, hat der Land-Gerichts-Herr dabey weiter nichts zu thun; sagen aber die Artzney-Erfahrne, daß dem Verstorbenen Gift beygebracht worden, und er von demselben sterben müssen, beynebens erweislich wäre, daß die verdachte Person Gift gekauffet, oder sonst damit umgangen, und der Verdachte mit dem Vergiften in Uneinigkeit gewesen, oder sonst von seinem Tod Nutzen, und Vortheil zu erwarten; sonderlich wann unter denen Ehe-Leuten der beschuldigte Theil mit einer hievor verdächtig gewesenen Person sich in Heyrat eingelassen hätte, und er sonst ein leichtfertige Person, zu der man sich der That versehen möchte.

Diese, und dergleichen Umstände seynd genugsame Ursachen zur gefänglichen Verhaftung.

Anzeigung zur peinlichen Frag.

§. 3. Wann über dieses der Verdächtige glaublich nicht darthuet, daß er das Gift zu anderen Sachen gebraucht, oder brauchen wollen, und noch etwann vor diesem gegen der Obrigkeit gelaugnet, daß er Gift gekauffet, hernach dessen überwisen worden, so solle man ihn über vorgehendes Bey-Urtheil ungefehr auf nachfolgende Puncten peinlich fragen.

Frag = Stück.

§. 4. Ob er nicht dem N. vergeben?

Durch was Mittel?

Was er für ein Gift, und wie viel dessen gewesen?

Wie er es zugericht?

Wie er ihm es eingeben?

Wann es geschehen?

An welchem Ort?

Wie sich der N. nach und nach darauf verhalten?

Wie lang er nach dem eingenommenen Gift gelebt?

Was er für einen Tod genommen?

Ob nicht nach dem Tod das Maul geschaumet?

Ob der Leib nicht aufgeschwollen, oder gar aufgebrochen?

Ob die Nägel nicht blau, oder schwarz worden?

Ob er ihme öfters Gift beygebracht, und was Gestalt?

Was ihn zu solchem bewegt?

Wo er das Gift genommen?

Ob er es selber gekauffet?

Wer es gehollt?

Auf wessen Befehl?

Wer sonst darzu geholfen, oder gerathen?

Ob der Apoteker, oder der es hergeben, gewust, daß man es zum ver-
geben brauchen wölle?

Dann wann dergleichen auf die Mithelfer, oder Apoteker erweislich
heraus kommt, müssen sie ebenfalls als Gift-Geber eingezogen werden.

End = Urtheil.

§. 5. Wann nun einer in der peinlichen Frag sich zu solcher Gifts-Bey-
bringung, oder, daß er wissentlich, und boshastiger Weis darzu geholfen
habe, bekennet, und sich, wie oben gemeldet, befindet, daß der Tode von
dem beygebrachten Gift gestorben ist, solle der Ubelthäter (um Willen es
schwerer geachtet wird, einen mit Gift als sonst umzubringen) und zwar
ein Manns-Person mit dem Rad, ein Weibs-Person aber mit dem Schwert
vom Leben zum Tod hingerichtet, jedoch anderen zu mehrerer Forcht und Ab-
schröcken, solche boshafte Leut vor der endlichen Tods-Straf geschleipfet, oder
etliche Griff am Leib mit glüenden Zangen, viel oder wenig, nach Ermessung
der Person, und Tödtung, gegeben werden.

Beschwerende Umstände.

§. 6. Hiebey ist zu wissen, daß folgende Umstände, als wann ein Kind
dem Vatter, oder Mutter, ein Con-Person der anderen, ein Diener seinem
Herrn, oder Frauen vergibt, die Straf schwerer machen, und zwar noch
schwerer, wann sich einer, oder mehr unmenschlicher Weis unterstohet, die
Brunnen, Getränck, oder Sachen, so die Leut insgemein anrühren, und
gebrauchen müssen, boshastig zu vergiften, also daß hierdurch viel Menschen
um das Leben gebracht wurden; in solchen Fällen solle gegen dergleichen Ubel-
thätern jetzt-gemeldte Straf, nach vernünftiger Ermessung des Richters, ge-
schärfet werden.

Milderende Umstände.

§. 7. Dahingegen ist die Straf leichter, wann das Gift entweder nicht
starck genug gewesen, oder kein Würckung gethan, also daß der Tod hierauf
nicht erfolget ist.

Oder wann man nicht eigentlich wissen kan, daß der Verstorbene von
dem Gift gestorben.

Oder wann man einem zu Bewegung der Lieb, und nicht zum Tod et-
was beygebracht hätte, davon er aber gleichwol gestorben.

Bey diesen, und dergleichen Umständen solle man den Thäter zu einer
geringeren extra-ordinari Straf, auch nach Beschaffenheit noch mehrer be-
schwerlicher Umstände (als wann derjenige, so einem das Gift beygebracht,
solches in genugsamer Quantität gegeben, und derentwegen, so viel an ihm
gewesen, alles vollbracht, das Gift aber aus einem anderen zufälligen Um-
stand nicht gewürckt hätte) zu dem Schwert verurtheilen.

Wie

Wie dann die Apotecker, so das Gift, zwar nicht wissentlich zum ver-
geben, jedoch ohne genugsame Aufsicht verkauffet, auch nur extra-ordinarie,
nach gerichtlicher Erkenntnuß, zu straffen.

§. 8. Hieher gehören auch diejenigen, welche Vieh, und Weiden ver-
giften, dieselben (wann kein Zauberey mit unterlauffet) sollen nach Beschaf-
fenheit des hierdurch verursachten, und sich in fleißiger Erkundigung besun-
denen Schadens, bevorab, wann sie solchen nicht gutmachen könten, nach
vernünftigem Gutbeduncken des Richters schärffer, oder geringer gestraffet,
und wann der Schaden sehr groß, der Thäter mit dem Schwerd hingerichtet,
und der Körper verbrennt, wo aber der Schaden nicht erfolget, oder nicht
gar groß, mit Ruthen ausgestrichen, und des Land-Gerichts verwisen werden.

Der drey und siebenzigste Articul

Unkeuschheit wider die Natur, oder Sodomia.

SS Er wider die Natur Unkeuschheit treibet, als Mann mit Mann,
Weib mit Weib, oder aber ein Mensch mit einem unverünftigen
Vieh, der fallet in die Land-gerichtliche hernach gesetzte Straf.

§. 1. Dieses abscheuliche Laster wird gemeiniglich an verborgenen Or-
ten verübet, daß es also selten kântliche Wahrzeichen hinter sich lasset, doch
dienen nachfolgende Anzeigungen zur Nachforschung.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

Erstlich, wann die verdächtige Person insgemein dieses Lasters halber
beschreyt.

Andertens, ein geile, unschambare, auch dergleichen Person wäre, zu
der man sich solcher Ubelthat versehen möchte, beynebens

Drittens, an den verdächtigen Orten in Abwesenheit der Leut heimlich,
bevorab zu nächtllich, und finsterner Zeit aus- und eingehender gesehen worden.

Viertens, Zeichen dieses abscheulichen Lasters, entweder an, bey,
oder um sich, oder bey dem Vieh verlassen hätte.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§. 2. Da der Verdacht gegen einem Knaben wäre, solle der Richter
durch hierzu verordnete Medicos, Barbierer, und dergleichen, gebührende
Beschau vorkehren, befindet sich nun eines, oder das andere würcklich in der
That, oder aber der Thäter wurde in der That betretten, solle der Richter
auf eine solche verdächtige Person greiffen, dieselbe befängnussen, nicht we-
niger auch, da noch über dieses alles vorkäme, daß der Thäter

Anzeigung zu der peinlichen Frag.

Erstlichen, an Ort und End gesehen, so hierzu gelegen, auch hierzu be-
reiter gefunden.

Andertens, von dem Knaben, solches über ihn mit glaublichen Umstän-
den wäre ausgesagt, oder aber

Drittens, von denen, mit welchen er dieses abscheuliche Laster zu vollbringen begehret, wie recht ist, wäre überwisen worden, und nichts desto weniger dessen im laugnen stunde, seine Unschuld aber nicht genugsam an Tag geben könnte; gegen einem solchen auf ein ordentlich geschöpftes Beyurtheil die peinliche Frag, nach vorher gangenen gemeinen, auch ungefehr folgende Frag-Stuck vor die Hand nemmen.

Frag = Stuck.

- §. 3. Ob er nicht wider die Natur Unzucht getriben?
 Wie oft?
 Mit was Vieh, (oder Knaben) wie das die Anzeigungen geben?
 Wo, und an welchem Ort?
 Zu welcher Zeit?
 Wem das Vieh zugehöre?
 Mit was Gelegenheit?
 Ob er die That würcklich vollbracht habe?
 Ob damals die Leut im Haus gewesen?
 Ob er niemand gemerckt, der solches etwann gesehen?
 Was ihn darzu bewegt, oder angetriben?
 Ob ihn es jemand gelernet, oder ob er es von anderen gesehen habe?
 Wer dieselbe seynd?

Und = Urtheil.

§. 4. Und wann nun ein solche verdachte Person dieses greuliche Laster güt, oder peinlich umständlich bekennete, oder dessen, wie recht ist, überwisen, auch alle Umstände durch fleissige Nachforschung warhaftig erfunden, der Thäter auch in ordentlicher Bestätigung darauf verharren wurde, solle der gleichen Ubelthäter, so sich mit ein, oder mehreren unvernünftigen Vieh vergriffen, und die That vollbracht, zusamt dem Vieh, so es andersi noch vorhanden, durch das lebendige Feuer von der Erden vertilget, und die Aschen in die Luft, oder aber, nach Gelegenheit des Orts, in ein fließendes Wasser zerstreuet werden.

§. 5. Ein Knaben-Schänder, oder aber da sonst ein Mensch mit dem anderen Sodomitische Sünd getriben hätte, solle Anfangs enthauptet, und folgendes dessen Körper samt dem Kopf verbrennet, niemalen aber in denen Urtheilen dasjenige, so Uergernuß geben möchte, öffentlich abgelesen werden.

Beschwerende Umstände.

§. 6. Die Umstände, so dieses Laster beschweren, seynd diese: Wann der grausame Thäter verheyratet, oder bey zimlichen Alter, und hohen Stands ist, auch dieses Laster vielmal, und unterschiedlich begangen hätte; wiewol es doch jederzeit wenigst bey erst-gemeldter Straf verbleibet.

Sinderungs = Umstände.

§. 7. Fallet aber bey denen Umständen des Thäters Jugend, Unverstand, oder dieses mit ein, daß er sich der Sünd zwar angemast, selbige aber nicht vollendet hätte, solle man alles fleissig erwegen, und nach Gestalt der

Sachen, die Gelindigkeit der Schärffe vorziehen, jedoch sich vorhero, wie in dergleichen zu verfahren seye, bey denen Rechts-Verständigen Raths erhollen ic.

Der vier und siebenzigste Articul

Von der Blut- / Schand.

Jede Blut-Schand wird begangen zwischen denen jenigen Personen, welche einander mit Bluts- / Freund- / oder Schwagerschaft so nahend verwandt, daß sie nicht zusammen heyraten können.

Vermutungen zur Nachforschung.

§. 1. Dieweil aber dieses Laster auch eines aus denen ist, so kein beständiges Zeichen hinter sich lassen, als solle man, zu Erkundigung der Sachen, diejenige Vermutungen, so wol der Inquisition, als der gefänglichen Einziehung halber, welche bey dem Ehe-Bruch, und anderen fleischlichen Sünden angezeigt worden, in Acht nehmen; allein gibt dieses hierinnen ein absonderliches Nachdencken, wann bey solchen Personen, welche sonsten gegen einander ein grosse Ehrenbierung tragen sollen, ein ungewöhnliche Vertraulichkeit verspühret wird.

Vermutungen zu der Gefängnuß.

§. 2. Da nun ein Richter genugsame Anzeigung hat, solle er beyde Personen einziehen, in abgesonderten Orten verwahren, und nach gütiger Frag, wann ein Theil laugnete, sie gegen einander zu Red stellen.

§. 3. Zum Fall aber beyde die Blut-Schand in der Güte bekenneten, so ist solche Bekanntnuß zu Vorkehrung der Straf genugsam.

Peinliche Frag.

§. 4. Wofern eine, oder beyde Verhafte die That laugneten, und über die gemeine Anzeigungen, die sich nicht zu Gemügen von sich abgekehret, und verantwortet hätten, noch andere zu Bornemmung der peinlichen Frag in fleischlichen Sünden genugsame Indicia beykämen, solle der Richter zu Erfahrung der gründlichen Wahrheit auf geschöpftes Bey-Urtheil die Tortur ungesfahr mit folgenden Fragen vornemen.

Frag- / Stück.

§. 5. Ob nicht M. mit M. unkeusche Werck verübet?
 Ob diese nicht sein Bluts- / Verwandte, oder verschwägert seye, und wie nahend, auch ob sie solches gewußt haben?
 Wie oft es beschehen?
 An welchen Orten?
 Zu was Stund, Tag und Zeit?
 Mit was Gelegenheit?
 Ob er sie, oder sie ihn darzu angereiset?
 Ob er sie durch Verheissen, Versprechen, oder Bedrohungen darzu beweget?

Ob die Sünd nüchtern, oder voller Weis vollbracht worden?

Ob er sich nicht auch mit anderen dergleichen seinen Verwandten vergriffen, und dergleichen, so die Umstände der Missethat einem vernünftigen Richter an die Hand geben.

End- Urtheil.

§. 6. Da nun auf die peinliche Frag beyde Beschuldigte bekenneten, (dann eines Bekannnuß allein diß Orts zu der peinlichen ordinari Todes Straf nicht genug ist) auch in der gebräuchigen Bestättung auf ihrer Aussag beständig verbliben, oder der andere Theil genugsam überwisen wurde, wollen Wir, daß dergleichen Ubelthäter, da sie diese, Gott und der Natur, abscheuliche Sünd in auf- oder absteigender Lini vollbracht hätten, mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gestraffet werden sollen.

§. 7. Wann aber Personen im ersten, und anderten Grad der Seitens Lini, als Schwester und Brüder, sie seye gleich ein- oder zweybändig, im gleichen da einer mit seines Brudern, oder Schwester Tochter, des Vatters, oder der Mutter Schwester, oder Brüdern Unkeuschheit pflegen wurden, nicht weniger auch die im ersten Grad der Schwagerschaft, nemlichen da ein Stief- Vatter sein Stief- Tochter, ein Stief- Sohn sein Stief- Mutter, er Schwäher seine Schnuer, ein Tochter- Mann sein Schwiger, wie auch da einer seines leiblichen Bruders Weib, oder seines Weibs Schwester beschlaffen wurde, alle dergleichen mißthätige Personen sollen mit Ruthen gestrichen, und des Land- Gerichts ewig verwisen werden.

§. 8. Die übrigen im weiteren verbottenen Grad der Bluts- Freund- oder Schwagerschaft sich befindende Personen sollen willkürlich, doch schärfer, als sonst gemeine Vermischungen, abgestraffet werden.

Beschwerende Umstände.

§. 9. Dieses Laster beschweret:

Erstlichen, die allzu vielfältige Wiederhollung.

Andertens, da es beynebens ein einfach- oder doppelter Ehe- Bruch ist.

Drittens, wann sich einer mit mehreren, als einer Befreundtin, verfühndiget hätte.

Minderende Umstände.

§. 10. Herentgegen minderet vorgesezte Straffen, wann

Erstlichen, die Verbrecher um die Verwandtschaft nichts gewußt, und solches glaublich dargethan hätten.

Andertens, die Tochter, so etwann aus Unverstand, Jugend, oder Einfalt vermeinet, sie müste dem Vatter gehorsamen.

Der fünf und siebenzigste Articul

Von der Noth- Zucht.

SEr einer unverleumten Jungfrauen, Wittib, oder Ehe- Frauen mit Gewalt, und wider ihren Willen, ihr Jungfräulich, oder Weibliche Ehr nimmt, der begeheth das Laster der Noth- Zucht.

Am

Anzeigungen zu der Nachforschung.

§. 1. Die vornehmste Anzeigungen zum Nachforschen seynd, wann der Noth- / Züchtiger durch die benöthigte Jungfrau, Weib, oder Wittib ange-
geben wird.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§. 2. Wann nun der Richter umständiglich befunde, daß
Erstlich, die Angeberin eines ehrlichen, untadelhaften Wandels je und
allzeit, der Bezüchtigte hingegen ein unschambarer, und solcher Mensch ist,
zu deme man sich des Lasters versehen möchte.

Andertens, die Jungfrau, Frau, oder Wittib alsobalden nach der That
sich dessen beklagte.

Drittens, solche Benöthigung durch die in Sachen verständige Weiber
bezeuget, und

Viertens, die anderwärtig an die Hand gegebene Umstände sich also be-
finden wurden, solle der Richter den Noth- / Züchtiger gefänglich anhalten, dens-
selben gütig befragen, und mit der Benöthigten, so er dessen in Abred stum-
de, vor allen Dingen confrontiren.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§. 3. Bekennet er die vollbrachte Missethat, so hat es seinen geweistern
Weeg; da er aber entweder die That, oder den angegebenen Noth- / Zwang
laugnete, die Benöthigte hingegen beständig auf ihrer Sag verblibe, und des-
ren genugsame Anzeigungen zu geben hätte.

Andertens, oder ein unverleumder Zeug, so die Benöthigte um Hülff
hätte schreyen hören, wider den Verhaften vorhanden wäre, und er das Wi-
drige rechtmässiger Weis nicht darthuen könnte, auch noch darüber laugnete,
solle er zu Erkundigung der wahren Beschaffenheit auf gefälltes Bey- / Urtheil
an die Folter geworffen, und auf nachgesetzte Frag- / Stück gehört werden.

Frag- / Stück.

§. 4. Ob er nicht die N. zu ungebührlichen Wercken benöthiget?
In welchem Ort?
Zu was Zeit?
Ob er mit ihr zuvor bekantt gewesen?
Wie oft er solches Ubel mit ihr vollzogen?
Mit was Gelegenheit die Unthat ins Werck gerichtet?
Wo damals die Leut (v. g. der Vatter, Mutter, Mann, oder Weib)
gewesen?
Was er Anfangs mit der Benöthigten geredet?
Ob er ihr nicht erstlichen mit Schanckungen, hernach mit Droh- / Wor-
ten zugesetzt?
Wie dieselbige Wort gelautet?
Was sie ihm hierüber zur Antwort gegeben?
Und was erwann die Klag, und Nachforschung dem Richter mehreres
an die Hand gibet.

§. 5. Bekennete nun hierauf der Verhastete die That gültig, oder peinlich, oder wurde sonst dessen, wie recht ist, überwisen, solle er hierüber bestättiget, und so dann einem Rauber gleich mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gerichtet werden.

Beschwerende Umstände.

§. 6. Beschwerende Umstände dieses Verbrechens seynd:

Erstlich, wann einer ein unmannbares Mägdlein, oder aber ein Kind nothzüchtigte.

Andertens, wann es von einer Person, welche an statt der Eltern denen Kindern vorgesezet ist, beschehe, oder sonst in einer Bluts-Verwandtschaft begriffen wäre.

Drittens, da ein Obrigkeit, oder Gerhab sich gegen seiner Unterthanin, oder Pupillin dergleichen unterstünde.

Viertens, wann ein Diener seines Herrn Tochter, oder Frau bendthigte.

Fünftens, so ein schlechte Stands-Person eine von hohen Geschlecht übergwältigte.

Dahingegen ist die Straf leichter.

Milderende Umstände.

§. 7. Erstlichen, wann die Bendthigte von dem Noth-Züchtiger durch sich selbst, oder andere, errettet worden.

Andertens, wann einer die Frauen, oder Jungfrauen allein darumen, weiln sie seinem Willen widerstebet, verwundete.

Drittens, wann die That nicht völlig vollbracht worden.

Viertens, so die Bendthigte für des Bendthigters Leben bitte.

Fünftens, wann der Thäter zwar bekennete, daß er die Noth-Zucht würcklich vollzogen, und die Bendthigte um ihr Ehr gebracht, sie aber solches verneinte.

In solchen, und dergleichen Fällen solle der Noth-Zwinger mit einem ganzen Schilling abgestraffet, und mit Vorwissen Unserer N. De. Regierung des Lands verwisen werden.

§. 8. Die bendthigte Person aber bleibt diß Orts unverleumt, kan ihr auch solches zu keiner Unehre angezogen, viel weniger sie deswegen gestraffet werden.

Der sechs und siebenzigste Articul

Von dem Ehe-Bruch.

Der Ehe-Bruch, welcher zwischen einem Ehe-Mann, und eines anderen Ehe-Weib, oder auch zwischen einer ledigen Manns-Person, und einem Ehe-Weib begangen wird, ist ohne Mittel Land-gerichtlich zu bestraffen.

Anzeigungen zu dem Nachforschen.

§. 1. Die Anzeigungen zum Nachforschen seynd ungesehr diese:
Erstlichen, wann die verdachte Person insgemein bey denen Leuten des Ehe-Bruchs halben glaubwürdig beschreyet wäre.

Andertens, wann solche auch zuvor dessen bezüchtiget, und mit dem Verdachten noch im ledigen Stand unehrbare Gemeinschaft gehabt hätte.

Drittens, wann in eines verdächtigen Weibs Haus dergleichen Manns-Personen, zu denen man sich des Ehe-Bruchs versehen möchte, sowol bey Tag als zu Nacht, bevorab in des Manns Abwesenheit aus- und eingehen gesehen worden.

Viertens, da sich ein Ehe-Weib ohne sonders Abscheuen von dem Verdachten unehrbar berühren, oder küssen liesse.

Fünftens, wann ein Ehe-Weib ihren beschuldigten Anhang mit Geld, oder sonsten kostbarlich aushielte.

Sechstens, wann zwischen den Verdachten heimliche Gasterey, und Zusammenkunften in verborgenen Winkeln, und Dertern, abwesend der andern Con-Person, angestellet wurden.

Siebendens, wann die verdachte Person sonst auch üppig, frech, unschambar in Worten, auch der Trunckenheit ergeben wäre.

§. 2. Da nun die unschuldige Con-Person bey so befindlichen Vermuthungen nachzuforschen verlangte, oder der Richter von Amts-wegen solches für nothwendig erachtete, solle man gewahrhaftig gehen, und ehender nicht zu Verhaftung der verdachten Person schreiten, er habe dann dessen noch klarere Anzeigungen, das ist, wann etwann

Anzeigungen zur Einziehung.

§. 3. Erstlichen, so Brief vorkämen, in welchen eines dem anderen das Loos, Zeit und Stund, oder Gelegenheit, dieses Laster zu vollbringen, an die Hand gebe, die Person sich auch folgendes der Orten befunden hätte.

Andertens, wann bewisen wurde, daß die zwey verdachte Personen einander verdächtige Verbündnuß-Zeichen gegeben hätten.

Drittens, wann der Verdachte auf des Manns Ankunst die Flucht gebe.

Viertens, wann beyde in würcklicher That betretten, und dessen mit einem würcklichen Zeichen überwisen wurden.

Fünftens, da der beleidigte Theil ein ordentliche, und aus gegründten Ursachen gestellte Klag wider den Beschuldigten einreichte.

Gütiges Examen.

§. 4. Alsdann solle der Richter auf solche Person greiffen, sie gütig befragen, so dann gebräuchiger Massen mit einander, wie auch die vorkommende Zeugen mit denselben confrontiren.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§. 5. Da aber noch ferners über die Verhaftete, entweder aus dero Bekantnuß, oder anderen redlichen Anzeigungen vorkäme, daß

Erstlichen, sie zwar im Werck ergriffen, nichts destoweniger der würcklichen Vollziehung in Abred stünden.

Andertens, daß das Weib in langer Abwesenheit des Manns, oder in dessen grossen Schwach- und Kranckheit schwanger worden, und noch den Ehe-Bruch nicht bekennen wolte, noch genugsame Ursachen ihrer ehelichen Schwängerung geben könnte.

Drittens, wann einer in ein Haus, allwo ein verdächtiges Weib wohnete, einschliche, von dem Mann vermercket, der Verdachte aber von der Beschuldigten verstecket, und verlaugnet, hernach aber gefunden wurde.

Viertens, wann man Buhl-Brief hintergieng, aus welchen die Bekanntschaft des Ehe-Bruchs erhellere, die Verdachten aber solchen verneinten.

Auf alle diese, und dergleichen Anzeigungen, und fast ein jede insonderheit, wofern solche rechtlich dargethan, die Gefangene auch die Unschuld nicht genugsam erweisen könnte, solle der Richter nach dem ordentlichen Bey-Urtheil dieselbe gut- und peinlich etwann auf folgende Weis befragen:

Frage = Stück.

§. 6. Ob N. nicht mit N. sich im Ehe-Bruch begriffen?

Wann?

Wie oft?

In welchen Orten?

Wo zur selben Zeit die andere Con. Person gewesen?

Wie N. mit N. seye bekannt worden?

Ob N. der N. nicht Brief geschrieben?

Wann? wie oft?

Was darinnen vermeldt worden?

Wie der Brief hin und her getragen?

Was N. seinem Anhang deswegen versprochen, geschencket, oder gekauft, solle man alles wol verzeichnen?

Ob sonst niemand nichts darvon gewußt?

Wer darzu geholffen, und Gelegenheit gemacht?

Ob sie nicht einander ins künftig die Ehe versprochen?

So es durch Kupplerey hergangen, solle man ihn fragen:

Wer der Kuppler, oder Kupplerin seye?

Wie sie heiße?

Wo sie anzutreffen?

Wie er dieselbe belohnet?

Und was die Umstände der That, auch die Nachforschung mehreres an Tag geben.

§. 7. Wurden nun beyde durch, oder ohne die peinliche Frage zur Bekanntschaft, auch die in benannten Frage-Stücken erforschte Umstände in Erfahrung gebracht, oder dessen sonsten, wie recht ist, überwisen, solle der Richter nachfolgender Massen die ernstliche Straffen fürderlich vorkehren.

Straf des Ehe-Bruchs, und End-Urtheil.

§. 8. Die gemeinen Mann- und Weibs-Personen, so im doppelten Ehe-Bruch begriffen, sollen zum erstenmal ihrer Betrettung mit Ruthen ausgestrichen, und des Land-Gerichts verwisen; zum andertenmal aber, demnach sie schon einmal gebüßt, und zwar, da der Ehe-Bruch zwischen einem Ehe-Mann, und eines anderen Ehe-Weib, weilen solches ein doppelter Ehe-Bruch ist,

ist, oder auch zwischen einer ledigen Manns-Person, und einem Ehe-Weib vollbracht, mit dem Schwert vom Leben zum Tod gericht.

Die höheren Stands-Personen aber, ausser Unserer Land-Leut, über welche kein Land-Gericht zu urtheilen, sondern sich des von Uns ihnen ertheilten Criminal-Privilegii zu betragen haben, zum erstenmal mit dem Thurn, oder anderer Gefängnuß mit Wasser und Brod auf ein gewisse Zeit, und noch darzu mit einer Geld-Straf belegen, auf die anderte Betretung aber, nach Gestalt der Person, ein noch schärffere Straf, oder wol auch gar, nach denen Umständen des Verbrechen, mit dem Tod, nach vernünftiger Ermessung der Obrigkeit, gestraffet werden.

Was aber den Ehe-Bruch zwischen einem Ehe-Mann, und ledigen Weibs-Person betrifft, wollen Wir, daß dessen Bestrafung zum erstenmal nach des Verbrechen Vermögen mit Geld, höchstens aber mit zwey und dreyszig Gulden, zum andertenmal mit Gefängnuß in Wasser und Brod, oder Arbeit in Eisen und Banden, und zum drittenmal mit der Ruthen-Straf beschehe, doch daß dis Orts die ledige Weibs-Person in der Bestrafung etwas leichter gehalten werden, und doch hiebey, und durchgehends zu wissen, wann der Land-Gerichts-Herr jemanden des Ehe-Bruchs halber abgestraffet, daß derselbe ferners von niemanden abgestraffet werden könne.

Beschwerende Umstände.

§. 9. Beschwerende Umstände des Ehe-Bruchs seynd, wann Erstlich, derselbe in doppelter Ehe beschiehet.

Andertens, der Thäter über beschehene Verbott, und öftere Abstraffungen hierinn betretten, und

Drittens, von einem fast alten Mann, oder einem, der denen Leuten zur Obrigkeit, und gutem Exempel vorgesezet ist, begangen wurde.

Milderende Umstände.

§. 10. Dahingegen linderet die ordentliche Straf des Ehe-Bruchs in etwas.

Erstlichen, des beleidigten Theils Fürbitt, und Verzeihung.

Andertens, die vorhandene eheliche Kinder, so durch die öffentliche Straf befreyet wurden.

Drittens, die allzu groß gegebene Ursachen gegen einer Person, die sonst ihr Lebens-Zeit züchtig gelebet.

Viertens, wann der ledige Thäter nicht gewust, daß die Person, mit welcher er gesündigt, verhehliget.

Fünftens, eines, oder anderen Theils viel-jährige Kranckheit.

Der sieben und siebenzigste Articul

Von zweyfacher Ehe, zu Latein Bigamia genant.

SEr das Laster der zweyfachen Ehe wissentlich begehet, als wo ein Ehe-Mann ein anderes Weib, oder ein Ehe-Weib ein anderen Mann, oder ein verheyratete ledige Person bey Leb-Zeiten eines,

nes, oder des anderen Ehe-Gatten, in Gestalt der heiligen Ehe, nimmt, ist deshalb höher, dann ein Ehe-Brecher zu bestraffen.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

§. 1. Die Anzeigungen zur Inquisition seynd:

Erstlichen, wann der Beschuldigte deswegen insgemein beschreyet, oder sonsten ein leichtsinnig, streichende Person wäre, zu der man sich dergleichen versehen möchte.

Andertens, da er in Reden unbeständig.

Den rechten Namen verlaugnete, ein anderes Geschlecht, und Vatterland angebe.

Drittens, wann sich ein solche Person mit mehreren leichtsinnig versprochen hätte, und dergleichen.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§. 2. Befunde nun der Richter im Nachforschen, neben der Leichtsinigkeit des Verdachten,

Erstlichen, daß selbiger anderstwo ein Weib sitzen lassen, oder da es ein Weibs-Person, mit einem anderen auf- und davon gezogen wäre.

Andertens, der beschuldigte Theil auch, so ihme (daß sein voriger Ehe-Genoß wahrhaftig gestorben seye) zu beweisen auferleget wurde, sich nichts desto weniger würcklich mit einander verheiligte.

§. 3. Sollte bey so gestalten Sachen das Land-Gericht auf dergleichen Verbrecher greiffen, dieselben zu Red stellen, auch da deswegen ein, oder mehr Zeugen, oder auch ein Angeber vorhanden, solche mit ihm confrontiren.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§. 4. Es erschiene nun erstlichen, aus dem Verhaftten gültigen Bekannnuß eine Unwarheit.

Andertens, wankendes Gemüt, oder sonsten da er

Drittens, vorgebe, es wäre ihme nicht bewust gewesen, daß sein voriger Ehe-Genoß noch im Leben seye, solle ihm nicht stracks geglaubt, sondern wann er dieses sein Vorgeben nicht klarlich beweiset, und der Richter aus ob-gesetzten sich wider den Thäter befindenden Vermutungen desselben Leichtsinigkeit abnehmen möchte, zum Fall er seine Unschuld nicht, wie recht ist, beweisen wurde, mit ihme peinlich auf gebräuchiges Bey-Urtheil verfahren.

Frag = Stuck.

§. 5. Die Fragen können also gestellet werden:

Ob er (oder sie) nicht zum anderten- oder mehrmalen, und in Lebzeiten seines Ehe-Genossens sich verheyratet?

Wo sein voriger Ehe-Genoß sich der Zeit befinde?

Unter was für einer Herrschaft, Stadt, Dorf, oder Gebiet?

Wie sie heiße?

Ob er Kinder mit ihr gehabt?

Wie viel?

Wie lang er mit derselben gehaust?

Warum, und aus was Ursachen er sie verlassen?
 Ob er zur Zeit der anderten Verheyration gewußt, daß sein voriger Ehe-Genoß im Leben?
 Ob er nicht nachgefragt?
 Warum?
 Wie er mit der anderten in Kundschaft gerathen?
 Was er ihr, dieselbe zu überreden, vorgefagt?
 Ob sie gewußt, daß er allbereits verheyratet gewesen?
 Ob er, oder sie, sich für ein ledige Person ausgegeben?
 Wie seine Wort gelautet?
 Wer bey Stiftung der vermeinten anderten Heyrat gewesen?
 Wie selbige heißen?
 Ob er mit der anderten zur Kirchen und Strassen gangen, und sich ordentlich zusammen geben lassen, auch von wem, und an was für einem Ort?
 Ob er sie als sein Ehe-Weib ehelich erkennet?
 Und was mehr bey solcher That erwann vorbey gangen?
 Diese Frag-Struck sollen sowol auf Manns- als Weibs-Personen gerichtet werden.

§. 6. Doch ligt dem Richter sowol vor, als nach der peinlichen Frag in allweg ob, allen möglichen Fleiß anzukehren, damit er des Verbrechens halber eine Gewißheit von denjenigen Orten habe, allwo des Thäters verlassener Ehe-Gatt wohnhaft seyn solle; damit er ihn also in der Tortur desto eigentlicher befragen, auch nach aller Seits eingeholtem warhaftigen Bericht desto sicherer zu dem End-Urtheil schreiten möge.

End = Urtheil.

§. 7. Dergleichen Verbrecher, wann er boshastig: wissentlich: und betrüglicher Weis die That vollbracht, solle insgemein mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet, oder wol auch bey hernach folgenden beschwerenden Umständen das Urtheil, nach vernünftiger Ermessung des Richters, geschärpft werden.

Beschwerende Umstände.

§. 8. Beschwerende Umstände können seyn:
 Erstlichen, wann die verhaftete Person solches nicht nur ein: sondern mehrmals wiederhollet.
 Andertens, da er, oder sie, auch solches Laster wieder mit einer ver-eheligten Person begangen.
 Drittens, selbiges öffentlich; und in Ansehung der Kirchen vollbracht.
 Viertens, da ein geringe Stands: Person ein vornehmes Geschlecht überführet hätte.

Sünderende Umstände.

§. 9. Dennoch werden hingegen was leichters gezüchtiget:
 Erstlichen, welche zwar durch den Priester zusammen gegeben worden, jedoch einander fleischlich nicht erkennet haben.
 Andertens, die, so vermutlich geglaubt, daß ihre Ehe-Genossen gestorben seyn.

Drittens, diejenigen, so vor dem Benschlaf ihres Unrechts sich erinnern, und freywillig einander verlassen haben.

Viertens, wann der, so sich mit zweyen würcklich verheyratet, die eheliche Pflicht zu leisten, untüchtig wäre.

Der acht und siebenzigste Articul

Von gewaltthätiger Entführung deren Jungfrauen, und Ehe-Weiber.

SEr ein ehrliche Jungfrau, oder Ehe-Weib wider des leiblichen Vaters, Ehe-Manns, oder der Vormunder Willen, wie auch eine Wittib, oder Closter-Frau mit Gewalt boshafter Weis zur Schmach, und Unehre entführet, oder zu der Entführung wissentlich hilftet, der ist mit hinnach gesetzter Straf zu belegen.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

§. 1. Die Anzeigungen zum Nachforschen können seyn:
Erstlichen, wann der, auf welchen die gemeine Inzicht gehet, ein solche Person wäre, zu der man sich dergleichen That versehen möchte.

Andertens, er sich dergleichen vorhero verlauten lassen.

Drittens, Ros, oder Wagen um die Zeit, als die Entführung beschehen, bestellet hätte.

Viertens, wann er in wählender Nachforschung die Flucht gebe.

Fünftens, oder durch ein Land-Gericht mit einer Weibs-Person flüchtig durchgehen wolte.

Bey diesen, und dergleichen Vermutungen, sonderlich wann einer noch auf dem Weeg mit der Entführten wäre betreten worden:

Solle das Land-Gericht solchen alsobald, samt seinen Helfern, gefangen nehmen, und in der Güte befragen.

Anzeigung zu der peinlichen Frag.

§. 2. Bekennet er die That, so hat es seinen richtigen Weeg, bleibet er aber halstarrig im Laugnen, und doch die Entführte auf ihn bekennen, oder ein untadelhafter Zeug wider ihn aussagen wurde, er auch solche Muthmassungen, wie recht ist, von sich nicht abkehren könnte, solle das Land-Gericht über geschöpftes Bey-Urtheil die peinliche Frag vornemen, und den Verdachten ungesehr also befragen:

Frag = Stuck.

§. 3. Ob er nicht die N. gewaltthätiger Weis entführet?

Aus was für einem Ort?

Zu welcher Zeit, und Stund?

Ob solche Entführung zu Ros, oder Wagen geschehen?

Wessen die Ros gewesen?

Wohin er sie führen, und mit derselben verbleiben wollen?

Zu was End, und Vorhaben er sie verführet?

Was ihn zu solcher That angetrieben?
 Ob er sonst auch jemanden entführet habe?
 Wohin, und durch was für Ort er mit der Entführten den Weeg genommen?
 Bey wem sie eingekehret?
 Was er für Helfer gehabt?
 Wie sie heißen? und ob sie bewehrt gewesen?
 Wo solche anzutreffen?
 Und was er wann aus vorgeloffener That mehreres beyzubringen?

End = Urtheil.

§. 4. Da nun der Ehe-Mann, Vatter, Gerhab, oder andere, so die Entführte in dem Gewalt gehabt, klagen, oder auch von Amts wegen wider ihn verfahren wurde, und die Wahrheit durch peinliche Frag, oder sonst, wie sich zu recht gebühret, an Tag käme, solle der Thäter darüber eigentlich bestättet, und auf sein Bekantnuß, oder Überweisung mit dem Schwert vom Leben zum Tod gerichtet, oder nach Beschaffenheit deren beschwerenden Umständen, das Urtheil noch etwas mehreres geschärffet werden.

Beschwerende Umstände.

§. 5. Dieses Laster wird größer:
 Erstlichen, wann darmit Mord- und andere Thätlichkeiten unterlauffen.
 Andertens, da die Entführung einer geweihten Person aus einem geweihten Ort, oder ungeweihten; item, einer anderen Person aus einem geweihten Ort geschieht.
 Drittens, wann ein schlechter Mensch ein adeliche Person entführet.
 Viertens, so es von einem öfters verübet worden.
 Fünftens, wann es von einem beschiehet, so denen Eltern der Entführten bedienet, oder sonst mit Pflichten zugethan.

Sünderende Umstände.

§. 6. Herentgegen hat die Lebens- Straf nicht Statt:
 Erstlichen, wann die Entführte sich mit dem Rauber freywillig vereheliget, oder
 Andertens, die Entführte nicht mehr in des Vatters, Manns, oder ihrer Gerhabten Gewalt ist.
 Drittens, da die Entführte nicht mit Gewalt, sondern durch gute Wort ist verführet worden.
 Viertens, da einer ein unehrliche Person entführet.
 Fünftens, wann der Rauber die Schmach an der Beraubten mit fleischer Vermischung vor der Copulation nicht würcklich vollbracht.
 Dergleichen, wie auch diejenige, so nicht hauptsächlich, sondern allein mittelbar darzu geholffen, sollen willkürlich, nach vernünftiger Ermessung des Richters, entweder mit Ruthen, und Land- Gerichts- Verweisung, oder auf ein andere Weis, doch dem Verbrechen gemäß, gestraffet werden.

Der neun und siebenzigste Articul

Von heimlichen Ehe: Bered: und Entführungen deren Töchtern, ohne Vorwissen der Eltern, oder Gerhaben.

Nachdem es sich wol zutragen möchte, daß adeliche, und anderer ehrlicher Leut Töchter, auffer der Eltern, oder Gerhaben Vorwissen, und Einwilligung, heimlich zum Heyraten beredet, und entführet werden, wordurch denen Eltern, Gerhaben, und Adelichen, oder anderen ehrlichen Freundschaften grosser Gewalt, und Verschimpfung zugesüget wird, auch dieses ohne das denen guten Sitten, schuldigem Respect, und Gehorsam, nicht weniger Unseren, und Unserer hochgeehrten Vorfahrer ausgangenen General-Mandaten, und Resolutionen zuwider ist, so wollen Wir zu Verhüt: und Abstellung dergleichen Frevel, und Ungebühr, daß es hierinnen folgender Gestalt gehalten werde.

§. 1. Wann eines Land: Manns Tochter ohne ihrer Eltern, oder Gerhaben Vorwissen, und Einwilligen von einem Land: Mann heimlich zur Ehe beredet, und entführet wird, ob schon die Entführung mit beyder Theil Willen beschehen, und Standß halben zwischen ihnen keine Ungleichheit ist, so solle doch der Entführer, und die entführte Weibs: Person hinsüran für das Unseren beyden oberen Politischen Land: Ständen eingeräumte Adelige Criminal Gericht gezogen, darüber erkennen, und nach Gestalt der Sachen, entweder mit Gefängnuß, Verschaffung auf ein Gräniz: Haus, oder sonst, nach vernünftiger Ermessung des Gerichts, gestraffet, und beynebens zur Abbitte gegen denen Eltern, Gerhaben, oder in deren Ermanglung, denen nächsten Befreundten angehalten werden.

§. 2. Ebener Massen solle es gehalten werden, wann ein Land: Mann eine Tochter von geringeren Stand also heimlich zur Ehe beredet, und entführet.

§. 3. Wann aber eines Land: Manns Tochter von einer geringeren unadelichen Manns: Person heimlich zur Ehe beredet, und entführet wird, weilen darnach absonderlich die adeliche Geschlechter in ihren Würden, Stand, und Wesen höchst verschimpft, und verkleinert werden, auch allerhand andere gefährliche Ungelegenheit, und Thätigkeiten daraus entstehen können; so sollen beyde, Manns: und Weibs: Personen, wann gleich zwischen ihnen die Ehe richtig, vom Land: Gericht, in welchem sie betreten, in Verhaft genommen, und nach Beschaffenheit der Sachen, und Personen, insonderheit der Entführer, entweder mit Gefängnuß in Wasser und Brod, öffentlicher Arbeit in Eisen und Banden, oder sonst willkürlich abgestraffet, auch nach vernünftiger Ermessung des Richters, welcher dann hiebey die im nächst: vorgehenden Articul gesezte beschwerende Umstände wol zu beobachten hat, solche Straf mit Verlängerung der Zeit, Entziehung deren Speisen, mehreren Anhaltung zur Arbeit, und dergleichen geschärffet, und gegen der entführten Tochter zwar auch gebührende Leibs: Straf erkennet, jedoch derselben würckliche Vollziehung dem Vatter auf Begehren überlassen werden.

Wie dann auch eine solche Land: Manns: Tochter, die sich also liederlich, und leichtfertiger Weis zur Ehe bereden, und entführen lasset, dardurch ihres gehalten adelichen Namens, und Wappens, auch samt ihren in selbiger Ehe

Ehe erzeugenden Kindern alles künftigen von ihrer adelichen Freundschaft her-
rührenden Erb- Falls, und Zutritts entsetzet seyn solle, unerachtet sie etwann
bey der heimlichen Verheyrat- und Entführung über fünf und zwanzig Jahr
alt gewesen; sie könnte dann erweisen, daß sie an ehelichen, Stands- mässigen
Heyraten von ihren Eltern, oder Gerhabern verhinderet, oder ihr die hierzu
nothwendige Hülff wäre verweigeret worden.

Wann aber der Entführer, und die Entführte noch nicht mit einander
vereheliget, so solle der Entführer von dem Land- Gericht, worinnen er er-
griffen wird, wie jetzt gemeldt, am Leib gestraffet, und die Entführte von
dem adelichen Criminal- Gericht auch zu einer gezimenden Straf erkannt,
jedoch die Execution, und Vollziehung solcher Straf, wann nicht andere er-
hebliche Bedencken vorhanden wären, gleichfalls dem Vatter auf sein Begeh-
ren überlassen werden.

§. 4. Ingleichen, wann die heimliche Ehe- Vered- und Entführung
zwischen Personen, so nicht Land- Leut seynd, vorgehet, sollen sie alle beyde,
auch in dem Land- Gericht, wo sie betreten, in Verhaft genommen, und
nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gefängnuß in Wasser und Brod, of-
fentlicher Arbeit, Kirchen- Buß, nach Ausspruch der geistlichen Obrigkeit,
oder sonst am Leib, und zwar der Entführer schärffer, als die Entführte
gestraffet, auch beynebens zur Arbeit gegen denen Eltern, Gerhabern, oder
Befreundten, und Erstattung der etwann verursachten Unkosten, auf Begeh-
ren angehalten werden.

§. 5. Zu mehreren Abschew, und Verhütung solcher heimlichen, lieder-
lichen Ehe- Vered- und Entführungen setzen, und ordnen Wir, daß auch alle
dieserigen Manns- und Weibs- Personen, so wissentlich darzu geholffen, von
dem Land- Gericht, nach vernünftiger Ermessung, entweder mit Gefängnuß
in Wasser und Brod, Stellung an den Pranger, Land- Gerichts- Verwei-
sung, oder sonst schärffer, oder linder, dem Verbrechen gemäß, abgestraf-
fet werden.

§. 6. Wir wollen auch durchgehends, daß in diesen Mißhandlungen
weder von deren zwey oberen Politischen Stände habenden adelichen Criminal-
noch anderen Land- Gerichtern jemalen einige Geld- sondern jedesmal eine ge-
bürende Leibs- Straf gegen einem, und anderen Verbrecher erkannt, und
vorgenommen werde.

Der achtzigste Articul

Von der Kuppleren.

SS Er sein eigenes Ehe-Weib, Tochter, oder sonst jemanden ums Geld,
oder Gewinns- wegen böshafter Weis zu unkeuschen Wercken ver-
kuppelt, oder in seiner Behausung Hülff, Rath, und Vorschub
dazu gibt, ist nachgesetzter Massen zu bestraffen.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

§. 1. Wann einer bey männiglichen der Kuppleren halben im Verdacht,
auch sonst ein solche Person wäre, welche unter dem Vorwand ehlicher
Verrichtungen beschreyte Weibs- Bilder wissentlich aufhielte.

Andertens, da einer geduldet, daß in seiner Gegenwart verdächtige Manns-Personen mit seiner Tochter, oder Ehe-Weib ungebührlich umgiengen.
 Drittens, wann einer wissentlich in seinem Haus, oder Bestand-Zimmer verdächtigen Leuten Herberg, Zusammenkunften, oder sonst nachdencklichen Unterschlauf gestattete.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§. 2. Wann nun neben diesem der Richter im Nachforschen erfuhre, daß

Erstlichen, die verdachte Person Buhl-Brief hin und her getragen, oder Andertens, mit Schanckungen die unverständige Weibs-Bilder zu dergleichen verbotenen Wercken anzureizen pflegte.

Drittens, ein Ehe-Mann, oder Vatter zur Zeit, da verdächtige Manns-Bilder sein Weib, oder Tochter besuchten, sich von ihnen volltrincken liesse, oder sonst bey Seits gienge.

Viertens, wissentliche Hurerey in einem Haus verübet wurde, solle man ein solche beschreyte Person verhaften, dieselbe umständiglich in der Güte befragen, und wo vonnöthen, mit denen hierinnen Interessirten von allen Dingen confrontiren.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§. 3. Wofern der Verdachte hierdurch zur Bekanntnuß gebracht, bedarf es keiner peinlichen Befragung, widerspricht er aber die That, und wurde solche entweder durch einen unverleumden Zeugen auf ihn erwisen, oder aber von mehr durch ihn verkuppelten Weibs-Personen beharrlich wider ihn ausgesagt, so solle die verdachte Person auf das gebräuchige Bey-Urtheil folgender Massen peinlich befragt werden.

Frag = Stuck.

§. 4. Ob er, oder sie nicht die N. dem N. verkuppelt?

Ob solches mündlich, durch Brief, oder andere Weis beschehen?

Wann?

Welcher Orten?

Wie oft?

Wer sie darzu bestellet? solle die Person benennen?

Ob er ihr Kupplerin Geld versprochen?

Wie viel?

Da es aber Kleider, Kleinodien, oder was anderes gewesen, solches zu beschreiben:

Wohin sie die Zusammenkunft angestellet?

Obs in ihrem Haus, oder Bestand-Zimmer, oder wo sonst beschehen?

Ob an dem Ort, wohin er die Verkuppelte bescheiden, mehr Leut gewesen?

Wer sie seyen, und wie sie heißen?

Wie viel Personen sie sonst verkuppelt?

Wann der Kuppler, oder Kupplerin mehr Personen bekennet, müssen sie derentwegen, und was noch mehr bey vorkommenden Anzeigungen vorfallen möchte, darüber auch umständiglich befragt werden.

Ende

End- Urtheil.

§. 5. Wäre nun hierauf die Person der Kupplerey geständig, oder wurde dessen genugsam überwisen, solle selbige auf nochmalige Nachforschung hierüber bestättiget, so dann mit Ruthen gestrichen, und des Land- Gerichts auf ewig verwisen werden.

Beschwerende Umstände.

§. 6. Die Ruthen- Straf ist keines Weegs nachzusehen, sondern zu schärffen.

Erstlichen, wann ein Vatter, oder Mutter ihr Tochter:

Andertens, ein Mann sein Weib:

Drittens, ein Bruder sein Schwester:

Viertens, ein Vormunder sein Pfleg- Tochter boshaftig verfuhrvelt.

Fünftens, so einer, oder eine, ihrer viel durch Kupplerey verführet, und in ein unehrbares Leben gebracht: oder

Sechstens, die Kupplerey in der Kirchen verübet hätte.

Es kan auch, nach Grösse des Verbrechen, und der Umstände, die Lebens- Straf Statt finden.

Milderende Umstände.

§. 7. Da aber erstlich, ein oder die andere obgedachte Person ihren Kindern, Weibern, oder Pfleg- Töchtern ohne habenden Genuß allein aus Nachlässigkeit dergleichen Leben gestatteteten.

Andertens, dieses zwar bey denen Weibs- Bildern allein gesucht hätten, die Person aber nicht wäre zum Fall gebracht: oder

Drittens, die Kupplerey nicht an ehrbaren, sondern ohne das unehrlichen Weibs- Bildern begangen, solle der vernünftige Richter solche, bevorab zum erstenmal, mit einem halben heimlichen Schilling, zeitlicher Land- Gerichts- Verweisung, Geld- Straf, oder Gefängnuß abstraffen.

Der ein und achtzigste Articul

Von gemeinen Surerey, und anderen unzümlichen Beywohnungen.

S Am ledige Personen in unehrlicher Beywohnung lebten, sollen sie zum ersten von ihrer Grund- oder Dorf- Obrigkeit, welcher aus ihnen jedwederen Orts dergleichen fleischliche Sünden bisher abzu- straffen in Übung ist, davon abzustehen, und die Person hinweg zu schaffen, mit Ernst vermahnet, zum andertenmal durch scharffe Geld- oder Leibs- Straf abgeschröcket, und drittens, so dann von dem Land- Gericht mit scharffer Leibs- Straf beleyet werden.

§. 1. Wann ein, oder die andere Person in diesem Laster so sehr beschreyet, und vertieffet, daß dieselbe über öftere Bestrafung von ihrem bösen Leben nicht abstehen wolte, alsdann sollen dergleichen Personen wegen gar zu oft gegebener Aergernuß durch das Land- Gericht zu scharfferer Bestrafung, als mit halben, oder auch ganzen öffentlichen Schillingen, gezogen werden.

Der zwey und achtzigste Articul

Von der Blut-Schand, Noth-Ducht, Ehe-Bruch,
und anderen fleischlichen Tünden, so sich zwischen Christen,
und Juden, Türcken, oder anderen Unglaubigen zugetragen.

Blut = Schand.

§. 1.

S Ann ein Christ, so vorhero ein Jud, Türck, oder sonst ein Unglaubiger gewesen, sich mit einer ihme befreundten Jüdin, Türckin, oder anderer ungläubigen Weibs-Person vergriffen, sollen beyde, da die Blut-Schand in auf- oder absteigender Linie beschehen, mit dem Schwert vom Leben zum Tod gericht, und ihre Cörper zu Aschen verbrennet; wann aber solche Blut-Schand im ersten, und anderten Grad der Seiten-Linie, wie auch im ersten Grad der Schwagerschaft beschehen, mit einem ganzen Schilling öffentlich gezüchtiget, und sodann des Land-Gerichts auf ewig verwisen werden.

Noth = Ducht.

§. 2. Ingleichen wann auch ein Jud, Türck, oder anderer Ungläubiger eine Christin, oder auch ein Christ eine Jüdin, Türckin, oder andere ungläubige Weibs-Person nothzüchtiget, ist derselbe mit dem Schwert vom Leben zum Tod zu straffen, und im ersten Fall des Juden, Türcken, oder anderen ungläubiger Manns-Person Cörper auch zu Aschen zu verbrennen.

Ehe = Bruch.

§. 3. Da sich ein Ehe-Bruch zwischen einem Juden, Türcken, oder anderen Ungläubigen, und einer Christin, oder aber zwischen einem Christen, und einer Jüdin, Türckin, oder anderer ungläubigen Weibs-Person zutruge, sollen beyde Personen, sie seyen gleich alle beyde, oder nur eines aus ihnen verheyratet, auf die erste Betrettung von dem Land-Gericht mit einem ganzen Schilling am Pranger abgestraffet, und sodann des Land-Gerichts auf ewig verwisen werden.

Da sie aber schon einmal gebüßt, und sich zum andertenmal betretten lieffen, oder solches Laster zwischen einem Verheyraten, und eines anderen Ehe-Weib, oder aber auch zwischen einem ledigen Gesellen, und einem Ehe-Weib vollbracht wurde, sollen beyde Personen mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

Entführung.

§. 4. Wann ein Jud, Türck, oder ein anderer Ungläubiger eine Christin mit Gewalt boshafter Weis zur Schmach, und Unehre entführet, der ist auch mit dem Schwert vom Leben zum Tod hinzurichten, und wann er die Schmach an ihr vollbracht, sein Cörper zu Aschen zu verbrennen.

Gemeine Hurerey.

§. 5. Die gemeine Vermischungen zwischen einem Juden, Türcken, oder anderen Unglaubigen, und einer Christin, oder herentgegen zwischen einem Christen, und einer Jüdin, Türckin, oder anderer ungläubigen Weibsperson, sollen von beyden Verbrechern mit einem öffentlichen halben Schilling am Pranger, und ewiger Verweisung des Land- / Gerichts gebüßt werden.

§. 6. Wie dann in allen ob-erzehlten Fällen, wegen besonderer Abscheulichkeit derley Vermischungen, kein Land- / Gerichts- / Herr ohne Unser gnädigstes Vorwissen, und Befehl die gesetzte Straf in eine geringere zu verändern nicht Macht haben solle.

§. 7. Wie sonst in diesen Mißhandlungen der Ordnung nach zu verfahren, und daß darbey für Umstände in einem und anderen zu beobachten, wollen Wir Uns auf die vorgesezte Articul, von der Blut- / Schand, Noth- / Zucht, Ehe- / Bruch, gewaltthätiger Entführung, und gemeiner Hurerey, wie auch sonst in anderen Lastern bezogen haben.

Der drey und achtzigste Articul

Von denen Hord- / Brennern.

Selcher heimlich, oder öffentlich, boshastig, und vorsätzlicher Weis Feuer einleget, er werde gleich darzu bestellet, oder aber aus Feindschaft, oder Begierd bey wählender Brunst zu stehlen angetrieben, ist Land- / Gerichts- / mässig einzuziehen, und solches, wann der Thäter auf der That ergriffen wird.

§. 1. Da aber die Brunst offenbar, doch der Thäter nur in einem Verdacht wäre, solle man auf folgende Anzeigungen nachforschen.

Anzeigungen zum Nachforschen, und Gefängnuß.

Erstlichen, wann der Verdachte ein Land- / streichender Müßiggänger, garttender Lands- / Knecht, schweiffender Steig- / Bettler, Zügeiner, oder sonst ein solche Person wäre, zu der man sich dergleichen Ubel versehen möchte.

Andertens, da bey einem solchen, so er seines Thuens, Wesens, und Wandels befragt wurde, kein beständige, gleiche Antwort, oder beynebens ungewöhnliche Wehren, Feuer- / Zeug, oder andere argwöhnliche Sachen vermercket, und befunden wurden, solle er von Stund an gefänglich angenommen, in der Güte nothdürftiglich befragt, auch mit Fleiß allenthalben gesucht werden.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§. 2. Befinden sich nun bey einem solcher Gestalt verdachten Menschen Pulver, Bech, Zünd- / Strick, Feuer- / Schwammen, und andere dergleichen zum Brand dienliche Sachen, oder aber er wurde überwisen, daß er kürzlich vor dem Brand, entweder mit Worten, oder schriftlicher Bevbedung dröhllich gewesen, auch mit ungewöhnlichen, verdächtigen Feuer- / Wercken, damit man heimlich zu brennen pfleget, umgangen, und der Verdachte mit keinem glaubwürdigen Schein darthuen könnte, daß er solche Ding zulässiger

Weis verübet, oder sonsten seine Unschuld an Tag geben möchte, solle er über vorhero geschdyptes Bey-Urtheil auf nachgestellte Fragen peinlich zu Red gestellet werden.

Frage = Stuck.

§. 3. Ob er nicht das Feuer eingelegt?
 Durch was Gelegenheit?
 Wo er es hingelegt?
 Zu was Zeit?
 Was es für ein Feuer-Werck gewesen?
 Von wem es zugericht?
 Wo er die Materi, Pulver, Zünd-Strick, Feuer-Schwammen, und dergleichen genommen?
 Ob er es gemacht, oder gekauffet, und bey wem?
 Was ihn darzu bewegt?
 Ob man ihn darzu bestellet? wer? und was ihm deswegen versprochen worden?
 Ob er nicht einige Gesellschaft habe?
 Wie dieselbe heissen? wie sie gekleidet, und gestaltet?
 Was Thuens dieselben seyen?
 Wo sie sich aufhalten?
 Wo sie zu erfragen?
 Dann wo sich solches auf die Helfer, oder Mit-Gesellen befunde, sollen sie ebener Massen in Verhaftung genommen, und gegen denselben Land-Gerichts-mässig verfahren werden.

Zünd = Urtheil.

§. 4. Wann sich nun ein solcher Thäter in der peinlichen Frage zu dem Brand bekennet, oder aber wissentlich, und boshaftig darzu geholffen hätte, sich auch die Sach auf eingezogene Erkundigung in Wahrheit also befunde, solle ein solcher boshaftiger Brenner mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

§. 5. Und hat erst-besagte Straf auch Statt bey denen jenigen, so die Früchten auf dem Feld, Futterey, oder ganze Wälder mit Feuer boshaftig, und vorsätzlich verderben.

Beschwerende Umstände.

§. 6. Man solle, sonderlich zur Zeiten, da die Brenner von denen Feinden, bevorab von den Türcken ausgeschicket werden, solche böse Leut, und Land-Brenner, so andere durch Geld, und Darreichung der Zünd-Strick, und dergleichen zum Brennen angereiset, und besagter Massen Feuer in denen Städten, Märkten, oder aber an solchen Orten eingelegt, daß nicht allein die Gebäu, sondern auch viele Menschen durch das Feuer verderbet, oder sonsten ermordet werden, mit glihenden Zangen zwicken, die Glieder mit dem Rad zerstoßen, und so dann lebendig in das Feuer werffen lassen.

Milderende Umstände.

§. 7. Herentgegen wird die Straf des lebendig Verbrennens nachgesehen, und an statt derselben der Thäter vorher mit dem Schwert hingerichtet, oder nach Gestalt deren Umstände, extra-ordinarie, wie dann auch noch leidenschaftlicher bestraffet, wann er in der ersten That nach gelegt- und aufgehenden Feuer die Keu erzeiget, und solches mit seinem Zuthuen ohne sonderlichen Schaden gedämpft worden, oder aber sonsten ein Ursach vorwendete, woraus ein vernünftiger Richter abnehmen kunte, daß er die Brunst nicht so gar boshafter Weis erwecket hätte; ungleichen wann der Thäter noch jung wäre, und der Richter an ihm kein so grosse Bosheit, als etwann bey einem anderen befunde, solle ein solcher Brenner Anfangs mit dem Schwert gerichtet, dessen Körper aber nichts destoweniger durch das Feuer verzehret werden.

§. 8. Noch leidenschaftlicher, und keineswegs zum Tod, sondern allein willkürlich sollen gestraffet werden diejenigen, so nicht aus bösem Vorsatz, sondern allein aus einer doch Straf-mässigen Verwahrlosung, oder Trunkenheit eine Brunst verursachen.

Diese, und dergleichen mögen, nach vernünftiger Ermessung des verursachten Schadens, verübten Unvorsichtigkeit, und aller darbey vorgeloffenen Umstände, etwann zu einer Geld-Straf, und Abtragung des Schadens angehalten, und wann sie den Schaden zu ersetzen nicht vermögen, ihrer Ubertretung halber, entweder mit einem halben, oder ganzen Schilling, des Land-Gerichts verwisen, oder sonsten, wie recht ist, abgestraffet werden.

Der vier und achtzigste Articul

Von dem Diebstahl.

SEr heimlich, oder öffentlich stihlt, es seye nun Geld, Vieh, oder andere Fahrnuß, wie die Namen haben mag, wann solches boshafter Weis wider des Eigentumers Willen beschiehet, und der Diebstahl sich über zehen Gulden belauffet, oder aber im Diebstahl, wann sie gleich weniger antreffen, zum drittenmal betreten, oder dessen überwisen wird, der ist als ein Dieb Land-gerichtlich zu bestraffen.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

§. 1. Die Anzeigungen zum Nachforschen seynd:
Erstlichen, wann der Verdachte ein faullenzende, Hermlose, und insgemein wegen Diebstahls beschreyte Person, oder starcker, gesunder Bettler, Zügeiner, oder dergleichen Land-Fahrer wäre, also daß man sich gegen ihme des Diebstahls versehen könnte.

Andertens, wann einer zur Zeit des beschehenen Diebstahls bey, oder aus demselbigen Ort gehender wäre gesehen worden.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§. 2. Da nun der Richter im Nachforschen (in welcher die Person des Bezüchtigten, wie auch sein voriges Leben, und Wandel wol zu bedencken) entweder

Erstlichen, bey dem Verdachten das gestohlene Gut befunde:

Oder falsche Schlüssel, Hämmer, Brech = Zangen, und dergleichen zum Einbrechen gerichte Sachen bey ihm vorhero gesehen, oder aber nach dem Diebstahl an selbigen Orten sein Hut, Kleider, oder aber Leitern, und anderes, so demselben erweislich zugehöret, gefunden wurden.

Andertens, da ein schlechte, vermdgliche Person mit vielem Geld boche, und prangete, oder köstliche Sachen, so ihm vermutlich nicht zugehören, um einen Spott außfeilte, wie auch, wann er auf der That ergriffen, oder noch im Haus, oder auf der Gassen mit dem gestohlenen Gut, oder bey dem Fenster, oder anderen Orten des Hauses heraus steigender wäre ersehen, oder er dessen überwisen worden.

Anzeigung zu der peinlichen Frag.

§. 3. Solle er denselben gefänglich einziehen lassen, Anfangs gütig befragen, auch da er sich nicht, wie recht ist, von der Inzucht purgiren möchte, und da über dis alles der Gefangene, wegen der bey ihm gefundenen Sachen, seinen Geber nicht zeigen wolte, oder könte; item, wann derselbe schon einmahl wegen Diebstahls wäre abgestraffet, oder bey ihm verdächtige Diebs: Schlüssel, Dietrich, und Brech: Zangen würcklich wären gefunden worden.

Ingleichen da ein grosser mercklicher Diebstahl geschehen, und der Verdachte nach der That mit seinem Ausgeben reichlicher sich erzeiget, als er sonst aufferhalb des Diebstahls im Vermögen gehabt, er auch hierüber nicht andere glaubwürdige Ursachen anzeigen kunte, woher das argwohnische Gut käme, zumalen ein solche Person wäre, zu der man sich der Missethat, wie oft gemeldet, versehen möchte, und dann die Summa des Diebstahls so groß, daß er deventwegen, wann es auf ihne erweisen, am Leben zu straffen wäre, solle derselbe auf ferneres Laugnen, und ordentliches Bey:Urtheil an die Tortur geworffen, und nach den gemeinen Frag: Stücken ihm ungefehr folgende Punkten vorgehalten werden.

Frag: Stück.

- §. 4. Ob er nicht das Geld (oder was es ist) gestohlen?
 Wann? bey Tag, oder bey der Nacht?
 Um welche Stund?
 Von welchem Ort?
 Wie er in das Ort, Haus, oder Zimmer kommen?
 Ob es offen gestanden, oder versperret gewesen? wann es versperret?
 Wie, und mit wem er solches eröffnet?
 Wo er dasselbige Instrument genommen?
 Wo er es jetzt hingethan?
 Ob ihn niemand gesehen?
 Wo die Leut damals gewesen?
 Durch wem er es auskundschaft habe?
 Wie er gewußt, daß das Geld, oder anderes, an dem Ort, Kasten, oder Truhnen lige?
 Wer ihm es gesagt?
 Wem er das gestohlene Gut verkauffet?
 Solle es benennen mit allen Umständen, der Zeit, Orts, und Person?

Wie

Wie theuer?

Was er für Geld darum eingenommen?

Ob er Dieb vormals um Diebstahl willen nie eingezogen, und bestraf-
fet worden?

Wie, und auf was Weis er gestraffet seye worden?

Hat er Geld gestohlen:

Solle man ihn fragen, wie viel?

Was Sorten Geld, ob es grobe, oder kleine Münz gewesen?

Bekennet er Kleider, Vieh, oder anderes:

Solle man fragen die Farb, Gestalt, und also von allen Sachen, de-
rentwegen der Gefangene eingezogen worden.

§. 5. Bekennete nun der Verhastete ein, oder mehr Diebstahl, solle der
Richter nicht alsobald zur Straf eilen, sondern denen ausgesagten Umstän-
den, und Personen, welchen die Sachen entfremdet worden, alles Fleisses
nachfragen.

End- / Urtheil.

Befunde er die Umstände, wie solche ausgesagt, wahr zu seyn, solle
der Dieb, so er es endlichen nochmalen bestehet, nach Beschaffenheit seines
Verbrechens, als wann der erste Diebstahl auf fünf und zwanzig Gulden,
oder darüber kommt, wie auch, wann etliche Diebstahl zusammen kommen,
oder der Dieb schon vorhero wegen eines kleinen Diebstahls zweymal abge-
straffet worden, und doch sich nicht gebesseret, sondern wiederum gestohlen
hätte, ob sich gleich solche Diebstahl nicht gar auf fünf und zwanzig Gulden
erstrecken, der Mann mit dem Strang, und das Weib mit dem Schwert,
wann aber der Diebstahl nicht über zehen Gulden austrägt, und über zwey-
mal nicht geschehen, oder sonst nachfolgende milderende Umstände darzu
kommen, durch sein Obrigkeit willkürlich bestraffet werden.

Beschwerende Umstände.

§. 6. Die Umstände, so den Diebstahl beschweren, seynd:

Erstlich, wann der Diebstahl bey der Nacht:

Andertens, mit gewehrter Hand, oder zum Mord tauglichen Instru-
menten:

Drittens, mit Einsteigen, oder Hinunterlassen:

Viertens, Erbrechung deren Thüren, und Schlösser beschehen.

Fünftens, der Haus-Diebstahl, oder derjenige, so zur Zeit einer Brunst,
eines Schif-Bruchs, oder im Bad, wie auch durch Herausziehung durch die
Fenster beschiehet.

Sechstens, ein Diebstahl deren jenigen Sachen, so man nicht wol ver-
wahren kan, als Hönig, Bienen, Getreid-Diebstahl, so von Dröschern be-
gangen wird, und dergleichen; ist auch schwerer

Siebendens, wann durch einen kleinen Diebstahl ein grosser Schaden
entstehet, oder auch

Achtens, der Dieb schon vorhero gestraffet, und ihme solches nicht zur
Warnung genommen, sondern zum anderten; und drittemal wieder käme,
solle der Richter, ob gleich die vorgehenden Diebstahl schon anderer Orten
willkürlich abgestraffet worden, eines zu dem anderen nemmen, und darbey
mercken, daß er den Diebstahl, was er an sich selbstem werth ist, nicht aber,
wie

wie er dem Dieb zu Nutzen kommen, schätzen, und nach solchen Umständen, noch schärffer als sonst, verfahren werden solle.

Milderende Umstände.

§. 7. Herentgegen wird die Todts-Straf nachgesehen, und der Dieb was leichteres gestraffet:

Erstlich, wann der Diebstahl unter fünf und zwanzig Gulden.

Andertens, wann das gestohlene Gut dem rechten Herrn von dem Dieb selbst, oder durch andere wieder geben, auch denen Kauffern durch den Dieb der Werth wieder erstattet wird.

Drittens, wann der Dieb trunckener Weis, sonst aber niemalen gestohlen hätte.

Viertens, wann sich der Dieb mit dem Bestohlenen verglichen.

Fünftens, oder nach verzehrtem Diebstahl zur Wiedererstattung anerbotte, solche auch thuen könnte.

Sechstens, wann der Richter durch Nachforschen auf den Grund des Diebstahls nicht kommen kan, da gleich der Dieb denselben bestunde.

Siebendens, wann der Dieb unter, oder bey vierzehnen Jahren wäre, und die Bosheit das Alter nicht übertrifft, oder der Diebstahl nicht mit einer Frid-brüchigen Gewaltthätigkeit, oder anderen bösen Umständen begangen wäre.

Achtens, wann einer aus mercklicher Armut, oder obligender Noth Brod, Lebens- und Kleidungs-Mitteln stuhle, und zum Arbeiten untüchtig, oder da er gern wolte, kein Arbeit haben könnte.

Neuntens, wann einer von einer Erbschaft etwas, nicht gar grosses entziehet.

Zehendens, imgleichen die Edlen werden wegen Diebstahl mit dem Schwerd gericht.

Elfstens, wann einer zwar eingebrochen, aber nichts gestohlen hätte.

Zwölftens, wann einer zum Diebstahl vor, oder nach der würcklichen That nur etwas wenig geholfen hätte.

Dreyzehendes, wann einer wissentlich gestohlene Sachen kauffet, daraus aber kein Gewohnheit machet, oder ihme das gestohlene Gut zuzutragen, den Dieb nicht angelernet hätte.

Diese, und dergleichen sollen allein willkürlich, nach Beschaffenheit des Diebstahls, mit ganzen, oder halben, öffentlich- oder heimlichen Schillingen, Land-Gerichts-Verweisungen, Gefängnuß, oder Geld-Straffen belegt werden.

Der fünf und achtzigste Articul

Von dem Kirchen-Diebstahl.

Wer aus einer Kirchen, oder anderen geweihten Orten, geweihte Sachen stihlt, ist höher, als ein gemeiner Dieb, zu bestraffen.

Anzeigungen zu dem Nachforschen.

§. 1. Die Anzeigungen zum Nachforschen kommen mit den gemeinen, und denen vom Raub und Diebstahl übereins; es gibt aber auch dieses ein
groß

grosse Vermutung, wann sich ein Person zu der Zeit, als die Sachen in einer Kirchen verlohren worden, wie auch vorhero lange Weilen wider Gewohnheit in selbiger Kirchen befunden; auch sonsten kein Handthierung, oder Gewerch hat, und gleichwol hernach mit Geld hervor kommet.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§. 2. Erfuhre nun der Richter im Nachforschen hierüber, daß der Beschuldigte sich heimlich in der Kirchen versperren, oder von dem Meßner an verborgenen Orten betretten lassen; item, wann er auf offener That ergriffen; imgleichen da bey ihm geweihte, oder andere Kirchen Sachen befunden worden, oder er solche denen Juden, oder anderen angefeilt; solle er ohne Verzug in Verwahrung genommen, in der Güte nothdürftiglich befragt, und auf dessen gürtige Aussag an Ort und End, wo er geraubt, sonderlich der heiligen Hostien halber, fleißige Nachforschung gehalten werden.

Anzeigung zu der peinlichen Frag.

§. 3. Könnte sich nun der Gefangene nicht, wie recht ist, entschuldigen, auch über die vorige Vermutungen bey dem Verdachten argwohnische Brech- und Sperr-Zeug gefunden, oder ihne jemand wirklich die Kirchen = Thür, Sacristey, Sacrament-Häusel, oder Stock hätte aufbrechen sehen, oder aber es wurde sonsten durch einen unverleumten Zeugen auf ihn erwisen; solle man den Gefangenen, wosfern er laugnete, und solche Inzucht nicht, wie recht ist, von sich ableinen könte, auf geschöpftes Bey-Urtheil mit der peinlichen Frag zur Bekantnuß der Wahrheit anhalten, und ungesehr also fragen:

Frag-Stück.

§. 4. Ob er nicht in diese, oder jene Kirchen, oder Stock (davon die Anzeigungen melden) gebrochen?

Ob er nicht den Kelch, Monstranz (oder was etwann sonsten verlohren worden) entfremdet?

Wann?

Wie oft er die Kirchen beraubet?

Zu welcher Zeit, bey Tag, oder bey der Nacht?

Ob die Kirchen, Sacristey, Sacrament-Häusel, oder Stock versperit, oder offen gewesen? so es versperit, fragt man:

Womit er dieses Ort erbrochen?

Wo er dieselben Werck-Zeug genommen?

Was ihn darzu getriben?

Wie viel dieses Kirchen-Raub in allem gewesen?

Wo er denselben hingethan?

Wem er die entfremde Sachen verkauffet?

Solle es benennen:

Wie theuer?

Was man ihme für Geld darfür geben?

Ob ihme jemand geholffen?

Wer dieselben seyen?

Wo sie anzutreffen?

§. 5. Wann ein Kirchen-Rauber bekennet, oder Anzeigungen vorhanden, daß er Kelch, Ciboria, Monstranzen, und anderes, worinnen heilige Sachen aufbehalten werden, geraubet, solle man ihn fragen:

Ob sich das Hochwürdige Sacrament darinnen befunden?

In wie viel Theil, oder Particulen?

Wo er es hingethan?

Ob er es genossen?

Ob er es mit sich genommen?

Wem er es gegeben?

Obs nicht er, oder andere verunehret?

Obs nicht er, oder andere zur Zauberey gebraucht, oder brauchen wollen?

Zu was für Zauberey?

Ob er nicht etwas von denen Heil. Hostien aufbehalten, oder sonst an Ort und End, wo sie auch zu finden seyn möchten, verstecket, verworffen, oder vergraben habe?

In welchen Orten sie seynd, damit es der Priester an selbigen Orten erheben kan?

Und was etwann die Umstände der That mehreres mit sich bringen.

§. 6. Bekennet er auch die That, oder wurde sonst, wie recht ist, derselben überwisen, solle er nach abermaliger aller Seits eingeholter Nachforschung über seine Bekantnuß bestättet, und zu der verwürckten Straf ohne Verzug angehalten werden.

§. 7. Um Willen aber der Kirchen-Diebstahl auf dreyerley Weis begangen wird, nemlich:

Erstens, so jemand etwas Heiliges, oder Geweihtes stihlt an geweihten Orten.

Andertens, wann einer etwas Heiliges, oder Geweihtes an ungeweihten Orten stihlt.

Drittens, wann einer ungeweihte Ding an geweihten Orten stihlt, also gehöret fast auf ein jeden absonderliche Straf.

End = Urtheil.

§. 8. Und erstlich zwar derjenige, so ein Monstranzen, Ciborium, oder Kelch, worinnen das Hochheilige Sacrament innen ist, entfremdet, solle mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestraffet werden.

§. 9. Da aber einer sonst Gott-geweihte Sachen, als lähre Kelch, silberne Gefäß, samt denen Heiligtumern, ohne Verunehrung des Heil. Sacraments stuhle, der solle vorhero mit dem Schwert, oder an einen über den Scheiter-Hauffen gemachten Galgen mit dem Strang hingerichtet, hernach aber ebener Massen durch das Feuer verzehret werden, und solches, wann auch der Diebstahl dieser Dingen nicht an geweihten Orten, sondern etwann aus einer Schatz-Cammer beschehe.

§. 10. Diejenigen aber, so da an geweihten Orten ungeweihte Sachen, als Ampeln, Becher, Leuchter, oder andere dergleichen Kirchen-Zierd, entfremden, sollen nach Größe des Diebstahls, und vernünftiger Ermessung aller Umstände, und zwar in Ansehen des Kirchen-Raubs, etwas schärffer, als andere gemeine Dieb, gestraffet werden.

Beschwerende Umstände.

§. 11. Es werden wol auch die Kirchen- Rauber noch schärffer hingerichtet:

Erstlichen, wann einer sehr viel Kirchen erbrochen, und bestohlen, auch das Hochheilige Sacrament zu mehrmalen lasterhaftig berühret, genossen, oder sonst verunehret hätte.

Andertens, wann einer aus der entfremden Monstranzen, Ciborio, oder Kelch die Heil. Hostien nemmete, und solche denen Zauberern, oder Juden verkaufte, dergleichen gottlose Leut sollen vor der endlichen Lebens- Straf, entweder mit Zangen gerissen, geschleipset, ihnen beyde Händ abgehauen, und sodann samt dem Körper verbrennet; über die Juden, oder Zauberer aber, die es ihnen abkauffet, oder zur Zauberey gebraucht haben, ein absonderliches Urtheil gefällt, auch die vorgemeldte Straf, nach Erwegung der Umstände, geschärffet werden.

Drittens, wird der Kirchen- Diebstahl auch beschwert, wann er mit Einsteigen, oder Einbrechen, oder von denen Personen, welchen dergleichen Kirchen- Sachen anvertraut gewest, beschehen.

Linderungs- Umstände.

§. 12. Wann aber der Kirchen- Raub:

Erstlichen, durch einen gar jungen, einfältigen Menschen:

Andertens, sehr alt, und kindischen Mann:

Drittens, ein dergleichen Weib: oder

Viertens, aus Hungers- Noth nur einmal begangen wurde:

Fünftens, wann einer bey Verübung desselben bloß Schild- Wacht gehalten: oder

Sechstens, die geraubte Sachen allein verkauffet, oder erkauffet hätte: auch

Siebendens, die Sachen wieder bekommen: oder

Achtens, erstattet worden: oder

Neuntens, eines geringschätzigen Werths wäre:

Solle der Richter den linderen Weeg erwählen, und nach Gestalt der Umstände, ihne zwar nicht am Leben, jedoch sonst am Leib scharf bestraffen.

Der sechs und achtzigste Articul

Von der Strassen- Rauberey.

Auf diejenige, welche die Leut auf freyer Gassen, und Strassen gewaltthätiger Weis berauben, ob sie gleich dieselbige an ihrem Leib und Leben nicht beschädigten, sollen alle Land- Richter fleissige Obacht haben, und wann man in einer Gegend nur etwas wenigens vom Rauben, oder Unsicherheit deren Strassen höret, oder vermercket, zusammen stehen, und solchen Strassen- Raubern nachstellen, damit selbige ausgerottet, oder abgeschrockt, die Sicherheit deren Strassen, und hierdurch freyer Handel und Wandel im Land erhalten werde.

Anzeigungen zum Nachforschen, und Gefängnuß.

§. 1. Die Anzeigungen zum Nachforschen seynd:

Erstlich, wann der Verdachte an Ort und End, wo die Strassen gemeinlich unsicher seynd, sich befindet.

Andertens, wann er eines bösen Berufs, oder sonst bezüchtigt wäre, daß er denen Leuten Geld abzundthigen im Brauch hätte.

Drittens, wann verdächtige Gesellen, sie seynd Reifige, Fuß-Knecht, Zügeiner, oder sonst Herren-los, und Land-streichendes Gesindel, in Wirtshäusern ligen, kostbarlich zehren, und nicht redliche Dienst, Handthierung, oder Mitteln, davon sie solche Zehrung zimlich thuen mögen, anzeigen können, oder auf frischer That des Raubens ergriffen werden, solle man sie samt allem ihren Gut gefänglich anhalten, Anfangs gütig befragen, und da es vonnöthen, mit einander, wie auch mit denen angegebenen Beraubten zu Red stellen.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§. 2. Befindet sich nun bey einem, oder mehreren argwohnisch-geraubtes Gut, auf welches der Beraubte zeigen könnte, oder auch bey seinem Eid wider die Gefangene, oder aber ein anderer Rauber in der peinlichen Frag wider einen aussagte, die Beschuldigte hingegen ihre Geber des Guts halben nicht zu nennen wußten, oder in der Confrontation wanckend, und unwarhaft sich erzeigten, sollen sie auf ferneres Laugnen mit der Tortur nach dem Bey-Urtheil belegt, und ein jeder besonders beyläufig also befragt werden.

Frag - Stuck.

Ob er nicht auf offener Strassen geraubet?

Wie oft solches beschehen?

Zu welcher Zeit?

An welchem Ort, und Enden?

Ob er diejenigen, so er beraubet, kenne? solle sie benennen, wie sie gestaltet, oder bekleidet gewesen.

Ob er die Beleidigte mit Waffen angriffen?

Mit was für Waffen?

Was er dem Beraubten genommen?

Wie viel Geld? oder was für andere Sachen?

Was Sorten?

Was er mit dem Raub gethan?

Wem er dieselben Sachen verkauffet?

Wie theuer?

Wo er das Geld hat hingethan?

Bey wem er es verzehret?

Wie lang er sich alldort hat aufgehalten?

Wer seine Gesellen seynd?

Wie sie heißen?

Solle sie von Person, und allen ihren Eigenschaften beschreiben:

Wo sie sich aufhalten? und was dergleichen mehr die Anzeigungen geben.

Ob er nicht auch Leut auf der Strassen umgebracht?

End- / Urtheil.

§. 4. Auf die bekantliche, oder sonst erwisene That, und eingeholte Erkundigung, ob der Raub sich also befinde, solle der Thäter bestattet, vermög Unserer Vorfahrer, und gemeinen Kayserl. Rechten, mit dem Strang, oder mit dem Schwert, oder wie an jedem Ort in diesen Fällen mit guter Gewohnheit herkommen, doch am Leben gestraffet werden.

Beschwerende Umstände.

§. 5. Beschwerende Umstände seynd:

Erstlichen, wann der Thäter dem Rauben ein lange Zeit ergeben gewesen, und gleichsam ein Handwerck daraus gemacht.

Andertens, wann er andere zum Rauben angeführet, und ihnen die Gelegenheit gezeiget.

Drittens, die zusammen gerottirten Strassen-Rauber seynd auch schwerer, als einer allein zu straffen.

Viertens, wann er mit Verwundung deren Reisenden, oder auch seinen Herrn, oder Obrigkeit beraubet hätte.

Milderende Umstände.

§. 6. Da aber erstlichen, die Beraubung nicht so gar gewaltthätig:

Andertens, nicht oft:

Drittens, ohne Waffen:

Viertens, aus grosser Noth, und Armut beschehe:

Fünftens, der Raub gering:

Sechstens, wann der Gefangene aus Befehl seines Herrn geraubet:

Siebendens, da einer allein bey denen Raubern gewesen, die Hand aber nicht angelegt: imgleichen

Achtens, wann sich der Rauber mit dem Beraubten verglichen, solle man dieselbe mit ganzen, oder halben Schillingen, und Land-Gerichts-Verurtheilungen abstraffen, oder aber zur öffentlichen Arbeit verurtheilen.

Der sieben und achtzigste Articul

Von denen Münz- / Fälschern.

SEr Unser, als Römischen Kayser, und Lands-Fürstens Münz, auf was Weis es immer seyn kan, ohne Freyheit nachmünzet, ob gleich solche an Schrott, und Korn der Unserigen gleich, oder noch hältiger wäre, der ist in das Laster Unserer beleidigten Majestät gefallen, und derventwegen von dem Land-Gericht, wo er betretten wird, gefänglich einzuziehen, sodann Unserer Regierung anzuzeigen, und dero selben auf erfolgende Verordnung zu überliferen.

Wer aber sonst andere ausländische falsche Münz machet, oder insgemein falsche Münz aufwechslet, mit Fleiß an sich bringet, solche auch wiederum dem Nächsten zum Nachtheil wissentlich ausgibt; imgleichen wer der guten Münz ihre rechte Schwere benimmt, solche in Dügel wirft, und geringe Münz hieraus machet, mit deme solle das Land-Gericht verfahren.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

§. 1. Zum Nachforschen hat ein Richter Ursach, wann Erstlichen, viel neu: verdächtiges Geld unter der Gemeinde, bevorab bey denen unverständigen Bauers-Leuten, im Schwung gienge.

Andertens, wann ein verdächtiger Mensch fast allenthalben neues Geld ausgabe.

Drittens, da ein solcher das gute alte Geld aufwechslete, und entgegen grob: und neu: beschnittenes Geld unter die Leut brächte, auch

Viertens, ein sonst arme, doch des Münzens kündig: und erfahrene, auch derentwegen beschreite Person wäre, zu welcher man sich der That gar wol versehen könnte.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§. 2. Auf solche vorkommende Mutmassung kan der Richter, wann er einen falsch an dem neuen Geld befunden, heimlich gewisse Leut verordnen, so mit dem Verdachten Kauf- oder andere Geld-Handlungen treiben sollen, befindet er nun, daß selbiger solche falsche, oder beschnittene Münz ausgibt, oder wann vorkäme, daß einer das gute Geld aufwechslete, dahingegen geringe, und ausländische Münz unter die Gemeinde brächt, oder aber bey einem viel aus anderen Orten hergebrachte, untüchtige Münz wäre gefunden worden, solle er ein solchen gefänglich anhalten, und vor allen Dingen dessen Haus, Wohnung, oder bey sich habende Sachen durchsuchen, ihne hierüber zu Red stellen, und wo es Noth, mit denen vorkommenen Zeugen confrontiren.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§. 3. Kan nun der Verdachte seinen Geber nicht benennen, oder wurde in seinem Zimmer, Haus, Vorhaus, oder Fahrnuß Werck- Zeug, oder andere zum Münzen gehörige Sachen, nicht weniger ungeprägte Blech, so der falsch-gemünzten gleich seynd, oder sonsten verdächtige Münz gefunden, und noch darüber, der falsches Geld ausgibt, von seiner Handthierung ein Münzer wäre, solle er nach dem Bey-Urtheil zur Bekanntnuß auf ungefehr nachfolgende Fragen peinlich angestrengt werden.

Frag = Stuck.

§. 4. Ob er nicht falsches Geld gemünzet?

Wie oft?

Mit was Bildnuß?

Wie viel Stuck?

Aus was für einem Metal?

Wo er das Metal, oder Präg, und anderes genommen?

An welchem Ort solches beschehen?

Mit was Werck-Zeugen er gemünzt, und woher er es genommen?

Ob es die Leut, oder der Herz des Hauses gewußt?

Nutzen, oder Gewinn davon gehabt?

Von wem er es gelernt?

Wie derselbige heisset?

Wo er anzutreffen?

Ob

Ob er das falsche Geld ausgegeben?

Wie viel?

Wem?

Wo? solle das Ort benennen?

Was er darum kauft?

Ob er keine Helfer gehabt? solls beschreiben von Person, Länge, Gestalt, Kleider, und was sonst derselben Thun und Lassen seye.

§. 5. Also auch können die Frag-Stück gestellet werden auf die, so die Münz beschneiden, die gute vorsätzlich zu dem Ende aufwechseln, damit sie dargegen die böse in das Land bringen, oder so die gute in Dögel werffen, umprägen, oder auch ohne Freyheit münzen.

End = Urtheil.

§. 6. Bekennet nun der Gefangene seine Verbrechen, oder wurde dessen sonst, wie recht ist, überwisen, solle man denen Umständen nachfragen, den Thäter endlich wieder befragen, und nach Gestalt der Ubelthat bestraffen.

Und zwar derjenige, so Unser Reichs- oder Lands-Münz nachschlaget, oder fälschet, ist Uns, als ein Beleidiger Unserer Majestät, mit Leib, Leben, Haab und Gut heimgefallen.

§. 7. Also auch der ausländische falsche Münz schlaget, wie auch falsche Münz, die in Unserem, oder anderem Namen geschlagen, aufwechslet, und wiederum gefährlich, und wissentlich ausgibt, der solle mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet, oder nach Beschaffenheit der Umstände, vorhero enthauptet, und hernacher verbrennet werden.

§. 8. Die auch wissentlich ihre Häuser zum falsch Münzen leihen, oder solches darinnen gestatten, dieselben Häuser sollen Uns sie damit verwürckt haben.

Beschwerende Umstände.

§. 9. Diese Ubelthat solle man schwerer straffen, wann der Thäter das falsche Münzen ein lange Zeit getriben, viele betrogen, und in dem gemeinen Wesen grosse Verwirrung, und Schaden angerichtet, auch solche Münz im Schrott, und Korn geringer geprägt hätte.

Milderende Umstände.

§. 10. Dahingegen ist die Straf zu milderen:

Erstlichen, wann der Ubelthäter das Münzen erst versucht.

Andertens, des falschen Gelds wenig, oder gar nichts unter die Leut hätte kommen lassen, und also nicht sehr viel geschadet hätte.

Drittens, da einer wissentlich in einer zimlichen Summa darum das falsche Geld wieder ausgabe, weiln er vermeinte, um Willen er betrogen worden, daß er auch einen anderen mit selbigem betrügen könnte.

Der acht und achtzigste Articul

Von denen, so falsche Sigill, Brief, und dergleichen machen.

S Er falsche Sigill, Schild, Helm, oder auch falsche Brief, und Urkunden wissentlich machet, richtige Instrumenta rodiret, und verfälschet, oder sich deren selbst böshaftig, und betrüglicher Weis, einem anderen zum Nachtheil, in- oder außser Gericht gebraucht, oder anderen zu dem Ende ertheilet, ist Land-Gerichts-mässig.

Anzeigungen zum Nachforschen, Gefängnuß, und peinlichen Frag.

§. 1. Die Anzeigungen eines falschen Sigill, oder Briefs ereignen sich aus dem Augenschein selbst, wann man es, sonderlich gegen dem Licht, oder eine Hand-Schrift gegen der anderen hält, welches dann in allweg vonnöthen, wann derjenige, von dessen Hand-Schrift man zweifelt, tod ist, lebt er aber noch, solle man ihn darüber vernemen, und sein Hand-Schrift gerichtlich recognosciren lassen.

Sind sich nun verdächtige Umstände, und es wäre derjenige, welcher sich eines solchen Instruments gebraucht, ein solche Person, zu der man sich dergleichen wol versehen möchte, oder von ihm vorhero falsche Sachen erfahren hätte, solle man ihn in Verwahrung nehmen, Anfangs gütig befragen, und da die Sach von einer so hohen Wichtigkeit wäre, und der Verdachte die in denen falschen Instrumenten befindende Anzeigungen nicht, wie recht ist, von sich abwenden könnte; solle man nach gefälltem Bey-Urtheil mit einem solchen peinlich verfahren, und nach Gestalt des vorkommenen Betrugs auf gewisse Frag-Stuck vornehmen, als ungefehr:

Frag = Stuck.

§. 2. Ob er dieses, oder jenes gemacht, oder geschrieben?

Wie, und welcher Gestalt es beschehen?

Wo, und wann?

Wer ihn darzu bewegt?

Wer ihm darzu geholffen?

Was er dardurch eroberet, oder wem, was, und welcher Gestalt er einem anderen geschadet?

Und weilen der Falsch unterschiedlich verübet wird, muß man die Frag-Stuck auch unterschiedlich stellen.

Und = Urtheil.

§. 3. Bekennet nun der Gefangene den Falsch, oder wurde dessen, wie recht ist, überwisen, solle er hierüber bestätter, und nachdem die Fälschung viel, oder wenig, böshaftig, oder schädlich geschiehet, nach Rath deren Verständigen, entweder mit Abhanung der Hand, öffentlichen Schilling, und Land-Gerichts-Berweisung, und in dem gar schweren Verbrechen, auch wol gar an dem Leben gestraffet werden.

Beschwerende Umstände.

§. 4. Doch verdienet in allweg derjenige ein grössere Straf, welcher die Laster öfters begangen, oder da einer zur Zeit seines tragenden Amtes dergleichen verübet hätte.

Oder aber, daß es um grosses Gut, Land, und Leut, oder aber um eines Unschuldigen Leib und Leben zu thun ist.

Sinderungs = Umstände.

§. 5. Dahingegen, wann hierdurch ein schlechter Schaden entstehet, oder der Thäter solches aus Noth, Armut, Jugend, oder nicht so gar boshaftig begienge, solle die Straf etwas leidertlicher vorgenommen werden.

Der neun und achtzigste Articul

Von denen, welche Wag, Gewicht, Ellen, Maas, Kauf-Manns-Waaren, und andere Sachen verfälschen.

SEr boshaftig, und gefährlicher Weis Maas, Wag, Gewicht, Ellen, Specereyen, und andere Kauf-Manns-Waaren verfälschet, und die, seinen Nächsten zu betrügen, für gerecht ausgibt, ist das erstemal von seiner Obrigkeit willkürlich, das andertemal aber Land-gerichtlich zu bestraffen.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

§. 1. Anzeigung zum Nachforschen seynd:
Erstlichen, wann in einem Laden, Gewölb, und denen Orten, wo man eines und anderes zu verkauffen pflegt, Maas, Ellen, Gewicht-Stein, Zimmenter, Wagen gefunden werden, so mit dem gewöhnlichen Marck des Orts nicht bezeichnet.

Andertens, der Verdachte auch ein sonders betrogene, und dessen bey männiglich beschreyte Person wäre, darzu man sich der That versehen möchte.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§. 2. Auf solchen Fall solle der Richter die Maas, Gewicht, und anderes zu sich bringen, oder dasjenige, so nach dem Gewicht, Ellen, oder Maas verkauffet wird, durch darzu bestellte Leut abhollen, wägen, messen, oder ächten lassen; befindet er nun die Ellen, Gewicht, oder Maas unrecht, solle er die Person verhaften, beynebens auch das verdachte Gewicht, Ellen, und Maas hinweg nehmen, gegen der Waar halten, den Verkauffer zu Red stellen, und mit denen, so etwann darüber geklaget, confrontiren.

End = Urtheil.

§. 3. Bekennet er nun solchen Betrug gutwillig, oder aber es wurde das Gewicht, Wag, Ellen, verkaufte Waaren in der That falsch befunden, bedarf es keiner peinlichen Frag, sondern der Thäter solle, nach Beschaffenheit des Betrugs, und Schaden, am Leib, oder Gut gestraffet werden.

Beschwerende Umstände.

§. 4. Wann solche Verfälschung über vorhero ergangene Abmahn- und Bestrafung öfters, und boshaftig beschiehet, kan selbige wol auch, einem Diebstahl gleich, an dem Thäter mit dem Strang gestraffet werden.

Sinderende Umstände.

§. 5. Da aber einer mit falscher Maas, oder Gewicht wenig Schaden gethan, kan er zum erstenmal mit einer proportionirten Straf, wie oben gemeldt, von seiner Obrigkeit beleet werden.

Der neunzigste Articul

Von Verrückung der Marck, zu Latein de termino moto.

Wer bösslich, und gefährlicher Weis Mahl- oder Marck-Stein, Baum, oder Häger verrucket, abhauet, abthuet, oder veränderet, wie auch der, so Marck-Wasser an andere Ort leitet, ist Land-gerichtlich, nach Beschaffenheit des Verbrechens, und des heraus erfolgenden Schadens; der aber seinem Nachbarn nur zu nahend ackeret, oder hauet, oder auch ein Gehäg, oder Zaun über das rechte Ziel vortheilhaftig setzet, ist durch seine ordentliche Obrigkeit willkürlich zu straffen, und zu Erstattung des Schadens, auch daß er alles in vorigen Stand setze, anzuhalten.

Der ein und neunzigste Articul

Von dem Meineid.

Welcher wissentlich einen falschen Eid schwödret, der solle eingezogen, und Land-gerichtlich abgestraffet werden.

§. 1. Doch muß er dessen vorhero genugsam überwisen, und für einen Meineidigen durch Urtheil, und Recht erkennen werden.

§. 2. Bekennet aber der Befragte den Meineid selbst, oder aber er wurde dessen durch genugsame Zeugen überwisen, solle er, nach Gelegenheit der Umstände, und Schwere des Meineids, solcher Gestalt gestraffet werden.

Und = Urtheil.

Nemlich, wer vor Gericht einen falschen Eid, jemand hierdurch zur peinlichen Straf zu bringen, schwödret, derselbe solle mit der Straf, die er fälschlich auf einen anderen darzubringen begehret, beleet, oder so der Eid zeitliches Gut, oder die Verlesung der Ehr antrifft, welches demjenigen, der also fälschlich geschworen, zu Nutz, oder dem Nächsten zum Schaden kommen, der ist zuzuforderist, wo er das vermag, solch fälschlich abgeschworenes Gut, oder Ehr dem Verlesteten wieder zuzuehren schuldig; er solle auch darzu verleumdet, und aller Ehren entsetzet seyn, oder nach Schwere der Sachen, die vorderen zwey Finger, mit welchen er geschworen, abgehauen, oder nach Grösse des Meineids, auch die Zungen ausgeschnitten werden.

Beschwerende Umstände.

§. 3. Die Umstände, so den Meineid grösser machen, seynd ungefehr diese:

Erstlichen, wann der Meineid zum öfternmal wolbedächtlich beschehen.
Andertens, wann der Thäter über vorhergangene Erinnerung des Meineids, und der darauf beruhenden Straf, gleichwol fälschlich geschworen.

Drittens, wann der Meineid gar mit einem sonderbaren Frevel, oder Vermessenheit beschehen.

Viertens, wann viele wegen desselben ihr Haab, und Gut, oder auch Ehr, Leib, und Leben verlohren.

Ginderende Umstände.

§. 4. Dahingegen wird die Straf gelinderet:

Erstlich, wann einer aus Unbedachtsamkeit falsch geschworen.

Andertens, wann daraus ein kleiner, und gar kein Schaden geschehen.

Drittens, wann die meineidige Person die Straf des Meineids nicht gewust, und auch derer nicht erinnert worden.

Viertens, wann der Meineidige den zugefügten Schaden kan, und will erstatten, &c.

Fünftens, wann der, so geschworen, gar ein einfältige Person wäre, so den Meineid nicht fassen könnte.

Der zwey und neunzigste Articul

Straf deren, so geschworne Urphede brechen.

§. 1.

Nicht einer ein geschworne Urphede mit Sachen, und Thaten, darum er ohne das am Leben zu straffen wäre, dieselbe Tods- Straf solle an ihme vollbracht werden.

§. 2. So aber einer ein Urphede mit Sachen, darum er das Leben nicht verwürckt hat, vorsätzlich, und freventlich breche, der solle erstens als ein Meineidiger mit einem ganzen Schilling, zum andertenmal mit Abhaung der Hand, oder Fingern, mit welchen er geschworen, drittens, mit dem Schwert vom Leben zum Tod gericht werden, &c.

Der drey und neunzigste Articul

Straf derenjenigen, so Schmach- / Karten wider andere machen, und ausbreiten.

Solcher jemand durch Schmach- / Schriften, oder Gemähl böshastig an Ehren lästeret, der solle in geringeren Sachen nach Ermessung von seiner Obrigkeit, in den schweren aber von dem Land- / Gericht abgestraffet werden.

Anzeigungen zum Nachforschen, und Gefängniß.

§. 1. Die Anzeigungen zum Nachforschen seynd ungefehr diese:

Erstlichen, wann die verdachte Person sonsten leichtlich Schmach-Wort auszugießen im Brauch, auch gegen dem Belästerten ein Widerwillen, oder Droh-Wort wider ihn ausgegossen hätte, es könten auch die Vermutungen aus der Schrift, Papier, und anderen genommen werden, absonderlich aber ist derjenige, bey welchem man ein Schmach-Karten findet, sein Geber, und derselbe wider denjenigen, von wem er es hat, so lang, bis man auf den ersten Anfänger kommt, zu benennen, und darzuthuen schuldig, man solle auch einen solchen so lang, und viel, bis er seinen Geber offenbaret, (wann er anderst ein solcher Mensch wäre, zu dem man sich dergleichen That versehen könte) in Verhaft nemmen, und wann Zeugen vorhanden, mit denenselben confrontiren.

Anzeigung zu der peinlichen Frag.

§. 2. Da nun die bezüchtigte Person keinen Geber zu zeigen wuste, und beynebens ein untadelhafter Zeug, oder andere zur Tortur genugsame Anzeigungen vorhanden, die Schmach-Karten auch also beschaffen, daß dardurch hohe Personen angegriffen, oder daraus ein grosses Unheil der Gemeinde, oder einem ganzen Land entstanden wäre, kan man sie peinlich ungefehr auf diese Weis befragen.

Frag = Stuck.

§. 3. Ob der Thäter dieselben Schriften, oder Gemähl gemacht, oder ein anderer?

Wer derselbige seye?

Wo er zu finden?

Durch was Weis er diese Brief, oder Gemähl offenbaret, und ausgebreitet?

Durch wem?

Ob er sie nicht an mehr Dertter verschicket habe?

Wohin?

Zu was Leuten?

Was ihn zu allen dem bewogen?

Und was noch weiters die Umstände an Tag geben könten.

End = Urtheil.

§. 4. Wann nun der Thäter die That selber bekennet, oder deren genugsam überwisen wäre, solle er, nach Umstände seines Verbrechens, entweder mit Stellung an den Pranger, Ausstreichen, und Land-Gerichts-Verweisung, Abhauung deren Fingern, mit welchen er es geschrieben, oder gemahlet, auch wol gar an dem Leben, alles nach Schwere der Schmähung, und Würden der geschmähten Person, und daraus erfolgenden Schaden, gestraffet werden.

Beschwerende Umstände.

§. 5. Dann wer Schmach-Brief von solchen Personen machet, welche allzeit eines guten Namens, und in hohen Ehren gewesen, und sie ihres guten Namens, und Ehren-Tituls beraubet, selbige weit ausbreitet, oder hierdurch viel Tod-Schlag, oder anderes grosses Unheil im Land, oder Unfried zwischen grossen Herren verursachet hätte, ist schwerlich zu straffen.

Milderende Umstände.

§. 6. Dahingegen wird die Straf gelinderet:

Erstlichen, wann einer zwar dergleichen Schmach-Brief, so ein grosses Unheil der Gemeinde, oder einem ganzen Land verursachen möchten, gefunden, und dieselbe andere sehen lassen.

Andertens, wann der Thäter in seiner Schmach-Schrift ein geringe Person eines kleinen Lasters bezüchtiget.

Drittens, endlich das Laster, welches einer durch ein Pasquil ausbreitet, sich in Wahrheit also befunden hat, wiewol dieses Laster die Straf nicht gar viel linderet.

Wer dergleichen Thäter, und Interessirte anzeigt, daß sie zur Straf gebracht werden, dem solle von des Verbrechers Gut, nach Beschaffenheit seines Vermögens, ein zimliches von der eingehenden Geld-Straf gegeben werden.

Der vier und neunzigste Articul

Von dem sonderß hinterlistigen, vortheilhaften Betrug, welchen auch ein Verständiger nicht wol vorsehen, oder verhüten kan, zu Latein Stellionatus genannt.

Sachdeme auch bey täglich zunehmender Bosheit deren Menschen die Betrug, und Vortheil also wachsen, daß man denenselben fast keinen absonderlichen Namen geben kan, indeme sich böse Leut finden, welche unter dem Schein des Geld-Wechsels, oder Zehls selbiges unvermerckter Weis in die Ermel stecken; in Versekung vorgezeigter guter Pfänd der andere heimlich untarrucken; ein Sach zu mehrmalen verkauffen; ein bezahlte Schuld nochmalen einfordern; ihre Namen zu dem Ende gefährlich verleihen, damit man den rechten Contrahenten nicht wissen, und also den dritten dardurch betrügen, und in Schaden bringen möge.

§. 2. Diese, und dergleichen schädliche Betrüger sollen schwerer, als die offenbare Dieb, nach Ermessung der Bosheit, und zugefügten Schadens, Land-gerichtlich, und in schwereren Sachen wol auch gar am Leib, und Leben gestraffet, und wider solche der Ordnung nach, wie oben bey dem Diebs- stahl, und Verfälschung geordnet, verfahren werden.

Der fünf und neunzigste Articul

Von denen Leut: Huffängern, zu Latein Plagiarius.

§. 1.

Solche die Leut, Manns: oder Weibs: Personen, auch Kinder auf offener Strassen, zu Feld, in denen Wein-Gärten, oder sonsten auffangen, entführen, oder aber um das Geld verkauffen, sollen von denen Land: Gerichts: und Grund: Obrigkeiten durch fleissige Nachforschung in Verhaft gebracht, und durch die Land: Richter mit dem Schwert vom Leben zum Tod gestraffet werden.

§. 2. In diesem Verbrechen vermehret die Straf, wann einer Christen denen Türcken, oder Christen: Kinder denen Juden verkauffet, sonderlich aber, wann solches von denen Eltern, Gerhaben, Præceptoren, und dergleichen beschehe, oder wann durch Juden Christen: Kinder aufgefangen werden.

Der sechs und neunzigste Articul

Von denen, die aus der Gefängnuß, und Eisen brechen, oder entlauffen.

§. 1.

Die aus der Gefängnuß brechen, oder sich derselben, wie auch der Eisen entledigen, wann sie wiederum betretten werden, sollen nach Gestalt des Verbrechens, und der Umstände, nach des Richters vernünftiger Ermessung, der Gebühr nach bestraffet werden.

Beschwerende Umstände.

§. 2. Und zwar desto schwerer, wann der Gefangene Leut bestellet, welche ihn mit Gewalt aus der Gefängnuß genommen, oder wann er die Wächter beleidiget, angebunden, beschädiget, oder gar erschlagen.

Sinderende Umstände.

§. 3. Dahingegen ist der Gefangene ringer zu bestraffen, wann er gar nachlässig verwahrt, oder bewacht worden.

Oder sich derentwegen freywillig wiederum gestellt hätte.

§. 4. Worbey zu beobachten, daß, wann ein solcher Ausgeriffener hernach in einem neuen Verbrechen wieder einkommt, man eines zu dem andern nemmen, und die Straf schärffen solle.

§. 5. Welcher Gestalt die Flucht, oder Ausbrechen ein Anzeigung zur peinlichen Frag gibt, ist hieroben Articulo 35. zu finden.

Der sieben und neunzigste Articul

Von dem Gutstock, und Gerichts- Dienern, welche die Gefangene auslassen.

§. 1.

SS Ann ein Hüter der Gefängnuß einem boshaftig aushilft, der solle, nach Gestalt des Entwichenen Verbrechens, entweder willkürlich, oder da des Ausgelassenen Verbrechen Leib- oder Lebens- Straf auf sich truge, am Leib, oder Leben, auch in gar schweren Fällen wol gar mit gleichmäßiger Straf, so der Entwichene verwürckt, belegt werden.

§. 2. Daß die Auslassung mit Willen, und boshafter Weis geschehen, ist ungefehr aus nachfolgenden Umständen zu vermuten. Wann nemlichen ein solcher Gerichts- Diener mit dem Gefangenen absonderliche Gemeinschaft gemacht, und sie mit einander gute Freund waren gewesen.

Oder wann er einem Gefangenen mehrer Freyheit, als anderen zugelassen, oder auch sich öfters mit dem Gefangenen übertruncken.

Absonderlich aber wann zu beweisen wäre, daß er Geschant, und Geld von ihme angenommen, oder ihme die Mitteln, mit welchen er ausgebrochen, an die Hand gegeben, und zugelassen hätte.

§. 3. Auf welche, und dergleichen Anzeigungen solle ein Land- Gerichts- Herr den Diener, wann er nicht genugsame Ursachen seiner Entschuldigung gibt, und der Entloffene sonst das Leben verwürckt hätte, im Fall er es nicht gütlich bekennet, mit der peinlichen Frag angreifen.

Die Umstände des Ausbrechens, und darzu gebrauchten Mitteln fleißig erwegen, aus denenselben die Frag- Stück stellen, und ihne hierauf unter andern auch darumen befragen:

Was ihn hierzu bewegt?

Was er für Schanckung, oder Verheißung empfangen?

Wer sonst hierumen gewußt, und darzu geholffen habe, und dergleichen.

§. 4. Findet man nun den Gerichts- Diener schuldig, solle er, wie obstehet, nach Beschaffenheit der Sachen, verurtheilet, und bestraffet werden, absonderlich wann er bekennet, oder sonst überzeuget ist, daß er dem Gefangenen die Gefängnuß selbst helfen aufbrechen, oder ihm solche freywillig aufgesperret, oder selbst mit dem Ausgelassenen entwichen, und alsdann wiederum bekommen worden, oder aber auch in der Entlassung erwann ein Mord begangen, damit er nicht verrathen wurde.

§. 5. Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen jenigen, welche die Gefangene mit Gewalt aus der Gefängnuß nehmen, oder sie aus der Gerichts- Diener Händen gewaltthätig entledigen, oder auch die Diener an der Fahung gewaltthätiger Weis verhindern, dann nachdeme des Gefangenen Verbrechens groß, oder der Gewalt mit schweren Umständen verübet worden, nachdem solle auch die Straf linder, oder schwerer gebraucht werden.

§. 6. Kommen aber solche Umstände darzu, welche den Gewalt Lands- Fried- brüchig machen, sollen dergleichen Lands- Fried- Brecher Uns zu schärfer Leibs- und Lebens- Bestrafung überliferet werden.

§. 7. Wann aber kein Bosheit, sondern nur etwann ein Übersehen, oder Nachlässigkeit vorüber gangen, oder der Entlassene das Leben nicht verwürckt, solle er allein willkürlich, doch in allweg entweder mit Ausstreichen, oder einer anderen extra-ordinari Straf belegt werden.

Der acht und neunzigste Articul

Was einem Land-Gericht, zur Seit eines grassirenden Uebels, als da die Dügeimer, Brenner, oder andere schädliche Leute im Land vermerckt werden, zu thun seye.

S Eilen durch diese Land-schädliche Leute Unsere Unterthanen vielmals hart belästiget worden; als haben Unsere Lob-seligste Vorfahrer, wie auch nicht weniger Wir erst neulich durch gemessene scharffe Generalien, unterm Dato sechzehenden Junii, des abgewichenen sechzehenden hundert vier und fünfzigsten Jahrs, allen Land-Gerichtern, und Obrigkeiten mit Ernst befohlen, auf dieselbige ein wachtsames Aug zu haben, auch da sie in dem Land betreten wurden, dero Person (sonderlich wann sie sich zur Wehr stellen) mit samt allen dem ihrigen Preis gegeben, selbige zu verhaften, und gegen denselben mit gezimender Straf zu verfahren.

§. 1. Es solle auch allen, und jeden Obrigkeiten, diesem bösen Gesindel wegen ihres vorgebenen Wolverhaltens Passier-Zettul (welche Wir hiesmit für Kraft-los, und nichtig erklären) zu ertheilen, bey Unserer hohen Straf, und Ungnad verboten seyn, alles nach Ausweisung Unseres obbemeldten General-Mandats.

§. 2. Wegen deren Brennern solle man das Land-Gericht durchsuchen, Wächter bestellen, und alles fleißig erkundtschaften lassen.

§. 3. Auf die Bettler, gartende Lands-Knecht, und andere dergleichen müßig umschweifende Leute, aber wol Acht haben, ihre Zeugnisse, und Paß-Porten abfordern, examiniren, und da sie eines Falsches verdächtig seynd, an das Ort schreiben, wo sie ausgefertigt worden, sich dessen erkundigen, entzwischen aber die Verdachte in leidentlicher Versicherung behalten.

Der neun und neunzigste Articul

Wie es mit denen Lastern, so allhier nicht ordentlich ausgeführet, solle gehalten werden.

Der jenigen Laster halber, so Wir in dieser Unserer Land-Gerichts-Ordnung nicht absonderlich benennet, oder ausgeworffen, solle es bey Anordnung deren gemeinen Rechten verbleiben.

Der hunderteste Articul

Beschluß dieser peinlichen Land- Gerichts- Ordnung.

Nachdem diese Malefiz- Ordnung allermeist zu Abstellung der bishero in peinlichen Sachen vorgeloffenen schweren, und unverantwortlichen Unordnungen denen Land- Gerichten zu Gutem vorgenommen worden; Als befehlen Wir dabey allen und jeden, daß sie in denen peinlichen Fragen, und Erkenntnissen sicher gehen, und der Sachen weder zu wenig, noch zu viel thuen, noch auch sich einiger widerrechtlichen Schärf- oder Gütigkeit anmassen, sondern mit wol- bewogenem, und absonderlichen Bedacht, solcher Gestalt verfahren, und urtheilen, wie es die Umstände der That, und diese Unsere peinliche Land- Gerichts- Ordnung an die Hand gibt, und ausweist, derowegen sie dann ihr Vertrauen nicht nur auf Pfleger, Beamten, Burger, und Bauern, die in einer so wichtigen Sach nicht genugsam erfahren seynd, setzen, sondern darzu auch Rechts- Gelehrte, und zwar solche, welche in specie in denen Criminalibus erfahren seynd, gebrauchen, und nicht nur, wann es schon zum Urtheil kommen, sondern auch vorhero ihres Raths pflegen, wie der Proceß, sowol mit Verhörung des Beschuldigten, und zu deren Zeugen, als auch mit Nachfragung deren Indicien, und Anzeigungen an anderen Orten, sonderlich propter corpus delicti, und vor allen, wann es zu der peinlichen Frag kommen solle, zu formiren, auch was sonst, nach Gestalt, und Umstände der Sachen, dabey bedacht werden muß; imgleichen sie auch die Urtheil, so von dem unpartheyischen Geding geschöpft werden, nicht gleich exequiren, sondern vorhero wol berathschlagen lassen sollen, widrigen Falls da Uns kundbar wurde, (wie dann zu dem Ende nicht unterlassen werden solle, Nachfrag zu halten, und bisweilen auch die Criminal- Proceß unversehens abzufordern) daß dieser von Uns gemachten Ordnung nicht nachgelebet, und bey einem, oder anderen Land- Gericht unrecht, oder nachlässig solte verfahren werden, Wir alsdann solche Land- Gerichts- Herren, nach Gestalt der Sachen, nicht allein mit Einziehung der Land- Richter, sondern noch auf andere Weis bestraffen, und hierinnen keines verschonen werden; wie Wir Uns dann auch in allweg vorbehalten, wo sich über kurz, oder lang in einem, oder mehr Articul Irrung, und Beschwerung zutrage, daß Wir dieselbe durch gründliche Erfahrung, und mit zeitlichen Rath, nach Gelegenheit der Sachen, und Noth-
durft

durft besseren, mehren, minderen, oder gar wiederum aufheben mögen. Hat sich also ein jeder vor Nachtheil, und Schaden zu hüten, und beschiehet auch hieran Unser gnädigster, und ernstlicher Willen, und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wienn, den dreyszigsten December, im sechzehen hundert sechs und fünfzigsten, Unserer Reiche des Römischen im zwanzigsten, des Hungarischen im zwey und dreyszigsten, und des Böhemischen im dreyszigsten Jahre.



Johann Franz Trauthson, Graf
zu Falkenstein, Statthalter.

Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.

Johann Baptista Suttinger,
Canzler

Johann Heinrich Hörwart,
von Hohenburg.
Bernhardt Otterstetter, D.



Register

Nach Ordnung des Alphabets,

Über

Die N. N. Land = Gerichts = Ordnung.

A.

Abhandlung, über die Selbst-Mörder Verlassenschaft, haben die Grund-Herren. p. 2. fol. 71. art. 69. §. 5.

Abfager, fallen dem Lands-Fürsten in die Straf. p. 2. fol. 53. art. 61. §. 1.

Abtreibung der Leibs-Frucht, dero Straf, und was ein Richter in diesem Process zu thuen. p. 1. fol. 66. art. 67.

Advocaten sollen zur Impugnirung der Purgations-Schrift von Amts wegen bestellet werden. p. 1. fol. 10. art. 19. §. 6.

Advocaten auffer deren Purgationen denen Malefiz-Thätern nicht leichtlich zuzulassen. p. 1. fol. 11. art. 20.

Adeliche unverleumte Personen, wie auch die, bey welchen des Austretens wenig Gefahr, sollen nicht leichtlich arrestiret werden. p. 1. fol. 15. art. 26. §. 1.

Aggravantia, vide beschwerende Umstände.

Alte Leut von 60. Jahren nicht leichtlich zu torquieren. p. 1. fol. 25. art. 38. §. 3.

Anklag in peinlichen Sachen muß schriftlich, und ordentlich beschehen. p. 1. fol. 5. art. 9. §. 1.

Ankläger ist dem beklagten Land-Gericht satzfame Caution, und Versicherung zu leisten schuldig. p. 1. fol. 6. art. 10.

Ankläger, so aus unerheblichen Ursachen, oder zu Unterdrückung der Wahrheit von seiner Klage abstehet, ist strafmässig. p. 1. fol. 7. art. 13.

Ankläger, so nichts beweisen, ist beynebens, daß er dem Beklagten alle Schmach, Schäden, und Unkosten abzutragen schuldig, auch strafmässig. p. 1. fol. 9. art. 18. §. 3.

Anklage wegen der Land-Gerichts-Unkosten, auf die Unterthanen verboten. p. 1. fol. 42. art. 54. §. 1.

Anzeigungen zur Gefängnuß, und Liferung eines Malefiz-Thäters müssen erheblich seyn. p. 1. fol. 4. art. 5. §. 1.

Anzeigungen zur Inquisition in genere. p. 1. fol. 13. art. 23.

Anzeigungen zur Gefängnuß insgemein. p. 1. fol. 15. art. 26. §. 4.

Anzeigungen zur peinlichen Frag insgemein. p. 1. fol. 21. art. 35.

Anzeigungen zur peinlichen Frag seynd keinem Fahrenden, wol aber denen, so etwann zur Purgation zu lassen, schriftlich zu ertheilen. p. 1. fol. 20. art. 34.

Anzeigungen zum Nachforschen, Gefängnuß, und der peinlichen Frag seynd in dem anderten Theil dieser Land-Gerichts-Ordnung allen Malefiz-Thaten specialiter beygerucket.

Appellation hat in Sachen, die auf das Leben gehen, nicht Statt. p. 1. fol. 38. art. 50.

Apotecker, so ohne genugsame Aufsicht Gift verkauffen, zu bestraffen. p. 2. fol. 79. art. 72. §. 7.

Assassinium, dessen Straf, und ganzer Process. p. 2. fol. 72. art. 70.

Aussage eines Gepeinigten solle erst, wann er von der Tortur gelassen worden,

S h

anz

Register.

- angenommen, und aufgeschrieben werden. p. 1. fol. 25. art. 37. §. 15.
- Ud wird in Purgations-Processen, sonderlich da ein Noth-Wehr zu erweisen, dem Beschuldigten auferlegt. p. 2. fol. 58. art. 63. §. 7.
- Ungung nothwendige muß denen Gefangenen, sonderlich Kranken, und Kind-Verherinnen gereicht werden. p. 1. fol. 16. art. 27. §. 1.
- B.**
- B**ader, Barbirer, und Wund-Ärzt seynd schuldig, da sich ein schwangeres Weib selbst ums Leben brächte, selbige aufzuschneiden. p. 2. fol. 72. art. 69. §. 12.
- Beklagter muß sein Entschuldigung, und Einreden beweisen. p. 1. fol. 6. art. 11.
- Beklagter, so ums Leben siket, kan auf Caution nicht los gelassen werden. p. 1. fol. 17. art. 30.
- Begnadung stehet allein bey dem Lands-Fürsten. p. 1. fol. 32. art. 44. §. 18.
- Beschwerende Umstände, so insgemein die Straf schwerer machen. p. 1. fol. 32. art. 45.
- Beschwerende Umstände, so sich bey der Ubelthat in specie ereignen, seynd einer jeden Malefiz-That im anderten Theil dieser Land-Gerichts-Ordnung beygerucket.
- Bestätigung der Bekantnuß muß zwey oder drey Tag nach der Tortur, außer der Gefängnuß, und in Beyseyn derjenigen, so selbige angehört, beschehen. p. 1. fol. 26. art. 40.
- Bestellter Mörder, wie auch der Besteller seynd schärffer, als ein gemeiner Tod-Schläger, zu bestraffen. p. 2. fol. 74. art. 70. §. 6.
- Bigamia vide zweyfache Ehe.
- Bey Urtheil müssen die Lands-Fürstlichen Stadt und Märckt der N. De. Regierung vor der Execution übergeben. p. 1. fol. 20. art. 33.
- Betrug mit absonderlichem, vortheilhaftigen Hinterlist, zu Latein Stellionatus, und dessen Bestrafung. p. 2. fol. 115. art. 94.
- Bettler, Landstreichende, wie auch gartende Soldaten sollen wol examiniret, und ihre Passe-Porten, und Zeugnußen fleißig durchsehen werden. p. 2. fol. 118. art. 98. §. 3.
- Blut-Schand, zwischen was Personen selbige begangen, und wie sie gestraft werde. p. 2. fol. 81. art. 74.
- Blut-Schand zwischen einem Christen, so zuvor ein Türck, Jud, oder sonst ein Unglaubiger gewesen, und sich mit einer ihme befreundten Türckin, Jüdin, oder Unglaubigen vergriffen, wird hart gestraffet. p. 2. fol. 96. art. 82. §. 1.
- Brenner, vide Mord-Brenner.
- Buß geistliche, muß die geistliche Obrigkeit benennen. p. 1. fol. 41. art. 52. §. 13.
- C.**
- C**autio de non offendendo, oder für Gewalt wird unterschiedlich geleist. p. 1. fol. 18. art. 31.
- Caution auf Stellung wird in geringen Verbrechen von einem Beklagten angenommen. p. 1. fol. 17. art. 30. §. 2.
- Circumstantiæ aggravantes, vide beschwerende Umstände.
- Circumstantiæ limitantes, vide Linderrungs-Umstände.
- Klag, vide Anklag.
- Confrontation, oder Gegenstellung ist oft nutz und oft schädlich. p. 1. fol. 23. art. 36. §. 1.
- Corpus delicti, oder Ubelthat muß, ehe man zur Inquisition, Gefängnuß, Tortur, oder Urtheil schreittet, am Tag sehn. p. 1. fol. 14. art. 24. §. 2.
Item p. 1. fol. 20. art. 33. §. 2.
Item p. 1. fol. 23. art. 37. §. 1.
- Crimen læsæ Majestatis wird von dem Lands-Fürsten gestraffet. p. 2. fol. 52. art. 61.
- D.**
- D**enuncianten ist kein Richter zu offenbaren schuldig. p. 1. fol. 12. art. 21. §. 5.

Register.

Denunciaciones müssen von ehrbaren Leuten, nicht aus Haß, oder Feindschaft, sondern aus einem gerechten Eifer herkommen. p. 1. fol. 11. art. 21. §. 1.
 Was zur Denunciation erforderet werde. Ibidem.
 Diener, so wider ihre Herren die Wehr zucken, oder Büchsen rucken, seynd Land: Gerichts: mässig. p. 2. fol. 56. art. 62. §. 13.
 Diebstahl, dessen Straf, und wie man mit denen Dieben verfahren solle. p. 2. fol. 99. art. 84.
 Diffidatores, vide Absager.

E.

Effractores deren Gefängnissen, wie auch die, so aus den Eisen brechen, werden unterschiedlich gestraffet. p. 2. fol. 116. art. 96.
 Ehe: Bruch verjähret sich in fünf Jahren. p. 1. fol. 30. art. 43.
 Ehe: Bruch, dessen Bestrafung, und wie man hierinnen verfahren solle. p. 2. fol. 84. art. 76.
 Doppelter Ehe: Bruch wird schärffer, als der einfache gestraffet. p. 2. fol. 86. art. 76. §. 8.
 Ehe: Bruchs: Straf eines Christens mit einer Jüdin, oder Unglaubigen, und hingegen eines Juden mit einer Christin. p. 2. fol. 96. art. 82. §. 3.
 Ehe: Vered, und heimliche Entführung deren adelichen, und anderer ehrlichen Leut Töchtern strafmässig. p. 2. fol. 92. art. 79. §. 1.
 Einziehung deren Angeseffenen, wie auch derenjenigen Thätern, so nicht auf offener That betretten werden, solle mit Ordnung beschehen. p. 1. fol. 3. art. 5.
 Entführung einer Christin von einem Juden, Türcken, oder Unglaubigen, und dero Bestrafung. p. 2. fol. 96. art. 82. §. 4.
 Entleibung seiner selbst, vide Mörder.

F.

Falsche Münzer, vide Münz: Falscher.

Falsche Münzer, so die Kaiserl. Münz verfälschen, oder nachschlagen, fallen in des Lands: Fürstens Straf. p. 2. fol. 53. art. 61. §. 1.
 Falsche Wag, Gewicht, Maas, oder Ellen zu gebrauchen, bey Geld: und Leibs: Straf verboten. p. 2. fol. 111. art. 89. §. 3.
 Von Falsariis, welche falsche Sigill, Brief, und Urkunden machen. p. 2. fol. 110. art. 88.
 Fama, oder das gemeine Geschrey gibt ein Anzeigung zum Nachforschen. p. 1. fol. 13. art. 23. §. 2.
 Findel: Kinder sollen in denen Spittälern, in Ermanglung aber derselben, von jedes Orts Obrigkeit erzogen werden. p. 2. fol. 70. art. 68. §. 12.
 Fluchen, und Schwören, so aus Gewohnheit beschiehet, können auch Dorf: und andere Obrigkeiten abstraffen. p. 2. fol. 46. art. 59.
 Form aller Urtheilen in Lebens: Straffen. p. 1. fol. 34. & 35. art. 48.
 Form deren Urtheilen in Leibs: Straffen. p. 1. fol. 37. art. 59.
 Form einer Urphed. p. 1. fol. 44. art. 56.
 Frag: Stück in genere. p. 1. fol. 18. art. 32.
 Frag: Stück sollen wol erwogen, und der Ueberfluß ausgelassen werden. p. 1. fol. 19. art. 32. §. 9.
 Frag: Stück auf ein jede Malefiz: That in specie seynd im anderten Theil, allwo der meisten Ubelthaten Proceß kürzlich entworffen wird, zu finden.
 Fried des Scharf: Richters vor der Execution auszuruffen. p. 1. fol. 40. art. 51. §. 8.

G.

Galgen, Stock, Pranger, und Stock: Hölzer, zuvor Creuz genant, seynd Zeichen der Land: gerichtlichen Jurisdiction. p. 1. fol. 1. art. 1.
 Galgen muß 24. Ellen von des Land: Gerichts: Herrn Nachbarn Grund gesetzt, und solle allezeit erhebt seyn. p. 1. fol. 45. art. 58. §. 1.

Register.

- Galgen aufzubauen, können sich die darzu gehörige Handwerker nicht weigern. p. 1. fol. 45. art. 58. §. 2.
- Gefangene nicht in alte tieffe Thurn, und stinckende Kotter legen. p. 1. fol. 16. art. 27.
- Gefangene sollen gleich Anfangs besucht, und ihnen nichts, so zum Ausbrechen dienstlich ist, gelassen werden. p. 1. fol. 16. art. 27. §. 3.
- Gefängnuß ist ordinarie nicht zur Straf, sondern allein zur Verwahrung angesehen. p. 1. fol. 16. art. 27.
- Gegenstellung der Confrontation ist oft nutz, und oft schädlich, vide Confrontation. p. 1. fol. 23. art. 36. §. 1.
- Geistliche Buß setzt die geistliche Obrigkeit auf, vide Buß geistliche.
- Geld Straf, da einer adeliche, oder sonsten ehrlicher Leut Töchter heimlich zur Ehe beredet, und entführet, solle nicht Statt haben. p. 2. fol. 93. art. 79. §. 6.
- Geleit Bruch strafft der Lands Fürst. p. 2. fol. 53. art. 61.
- Geleit sicheres wird allein von dem Lands Fürsten, und der N. De. Regierung ertheilet. p. 1. fol. 16. art. 28.
- Geleit sicheres wird keinem ertheilet, so er allbereits im Verhaft; und wie sich ein Vergleiter zu halten. p. 1. fol. 16. art. 28. §. 3.
- Geleit sicheres wehret allein bis zum End Urtheil. p. 1. fol. 17. art. 28. §. 4.
- Gerichts Diener Straf, so die Gefangene ledig lassen. p. 1. fol. 25. art. 37. §. 14.
- Gestohlenes Gut gebührt gegen Reichung des Fürgangs seinem Herrn. p. 1. fol. 5. art. 7.
- Gift beybringen, vide vergeben.
- Gnad, kan in Lebens Straffen nach gefälltem Urtheil niemand, als der Lands Fürst, ertheilen. p. 1. fol. 41. art. 53.
- Gottes Lasterung beschiehet unterschiedlich. p. 1. fol. 46. art. 59.
- Gottes Lasterung Straf, und wie man in diesem abscheulichen Laster verfahren solle. p. 1. fol. 46. art. 59.
- Grund Dorf und Vogt Herren müssen die Malefiz Thäter in drey Tagen liefern. p. 1. fol. 3. art. 4. §. 1.
- Gradus der peinlichen Frag, seynd nach Beschaffenheit der Person, so zu peinigen, vorzunehmen. p. 1. fol. 24. art. 37. §. 7. & 9.
- Gut eines hingerichteten Ubelthäters, wann er nicht zugleich Leib und Gut verwürckt, solle nicht eingezogen, sondern dessen Erben gelassen werden. p. 1. fol. 43. art. 55. §. 1.
- Gut eines flüchtigen Thäters solle beschrieben, und bis zu Austrag der Sach, auffer der Unterhaltung Weib und Kind, nichts davon entwendet werden. p. 1. fol. 43. art. 55. §. 2.
- Gut der Selbst Mörder, wann keine Schulden, Kinder, noch gewisse Erben vorhanden, fallet dem Land Gerichts Herrn heim. p. 2. fol. 71. art. 69. §. 3. & 4.
- Gut eines, der sich aus Melancholey, Kranckheit, oder Unvernunft entleibet, bleibt dessen Erben. p. 2. fol. 71. art. 69. §. 7.
- Gewaltige Entführung, dero Straf, und was ein Richter hierinnen zu thuen. p. 2. fol. 90. art. 78.

H.

- H**eimliche Ehe Bered und Entführung deren adelich und anderer ehrlicher Leut Töchtern, Land Gerichts mässig. p. 2. fol. 92. art. 79.
- Hinweglegung deren Kindern, und die darauf gehörige Straf. p. 2. fol. 69. art. 68.
- Hoch Gericht, vide Galgen.
- Hurerey unter ledigen Personen, und dero Bestrafung. p. 2. fol. 96. art. 82. §. 1.
- Hurerey zwischen Juden, Türcken, oder anderen Unglaubigen, und einer Christin. p. 2. fol. 97. art. 82. §. 5.
- Hutstock, vide Gerichts Diener.

I.

Indicia, vide Anzeigungen.

Register.

Infanticidium, vide Kinder-Mord, und Berthuen.

Inquisition gegen denen Ubelthätern anzustellen, ligt denen Land-Gerichtern von Amts wegen ob. p. 1. fol. 12. art. 22.

Inquisition ist alsdann, wann man de corpore Delicti versicheret ist, erst vorzunehmen. p. 1. fol. 13. art. 22. §. 3.

Item p. 1. fol. 14. art. 24. §. 2.

Inquisition von Amts wegen, und ein rechtliche Klag hinderet ein anderen nicht. p. 1. fol. 13. art. 22. §. 4.

Instrumenta zur Tortur, sollen aller massen in diesem Land herkommen, gebraucht werden. p. 1. fol. 24. art. 37. §. 12.

Instrumenta rodiren, und verfälschen, auch selbige betrüglicher Weis gebrauchten, ist Land-Gerichts-mässig. p. 2. fol. 110. art. 88.

Interrogatoria, vide Frag-Stuck.

Inventur, und Abhandlung der Selbst-Mörder Verlassenschaft, gebührt dem Grund-Herrn. p. 2. fol. 71. art. 69. §. 5.

Juden seynd in der G-Dttes Lasterung absonderlich verdächtig. p. 2. fol. 47. art. 59. §. 2.

Juden, Zügeimer, und dergleichen hartnäckige Leut, seynd in der Tortur etwas schärffer, als andere, anzugreifen. p. 1. fol. 26. art. 39. §. 5.

Juramentum, vide Eid.

K.

Kinder-Mord, oder Berthuen, dessen Straf, und wie man darinnen zu verfahren. p. 2. fol. 63. art. 66.

Kinder der selbst-Mörder haben von ihres Vatters Gut, nach Abzahlung deren Schulden, allein die Legitimam. p. 2. fol. 71. art. 69. §. 4.

Kinder, welche an die Eltern Hand anlegen, und selbige schlagen, können die Eltern selbst, oder durch das Land-Gericht straffen lassen. p. 2. fol. 63. art. 65. §. 10.

Kirchen-Diebstahl, dessen Straf, und was ein Richter dabey in Obacht zu nemmen. p. 2. fol. 102. art. 85.

Kirchen-Diebstahl beschiehet auf dreyerley Weis. p. 2. fol. 104. art. 85. §. 7.

Kirch-Täg Behut, wem selbige gebührt. p. 1. fol. 2. art. 3.

Klag, vide Anklag.

Knaben-Schänder werden Anfangs enthaupt, und hernach verbrennet. p. 2. fol. 79. art. 73.

Knaben von vierzehnen, und Weibs-Personen von sechzehnen Jahren können schärffer nicht, als etwann mit einem Ruthen-Streich torquirt werden. p. 1. fol. 25. art. 38. §. 1.

Kupplerer, dero Straf, und wie in diesem Laster zu procediren. p. 2. fol. 93. art. 80.

L.

Lands-Fried-Brecher. p. 2. fol. 52. art. 61.

Land-Gerichts-Herr kan die verdiente Lebens-Straf in kein Leib-oder Geld-Straf für sich selbst veränderen. p. 1. fol. 4. art. 6. §. 1.

Land-Gerichts-Herr kan einen offenen Malefiz-Thäter alsobald einziehen. p. 1. fol. 3. art. 4.

Land-Gerichts-Herrn sollen in peinlichen Sachen sich nicht auf ihre Pfleger, Burger, und Bauern allein verlassen, sondern sich bey denen hierzu bestellten Rechts-Gelehrten erkundigen. p. 2. fol. 119. art. 100.

Land-gerichtliche Jurisdiction, und was ein Land-Gericht seye. p. 1. fol. 1. art. 1.

Land-Gerichts-mässige Fäll, auch was für Land-Gericht-mässig zu halten. p. 1. fol. 2. art. 2.

Land-Gerichter können ohne Bewilligung des Lands-Fürsten, oder der N. Dest. Regierung niemand in Stadt-Graben allhero, oder auf ein Gränik-Haus condemniren. p. 1. fol. 40. art. 52. §. 2.

Register.

- Land: Gerichts: Unkosten, woher selbiger zu nemmen, auch wann solchen der Land: Gerichts: Her: allein tragen solle. p. 1. fol. 42. art. 54.
- Land: Gerichts: Unkosten ist nicht von dem gestohlenen Gut, wann der rechte Her: den Fürfang bezahlt, zu nemmen. p. 1. fol. 42. art. 54. §. 2.
- Land: Gerichts: Unkosten muß ein begnad: ter Ubelthäter vor der Entlassung bezahlen. p. 1. fol. 43. art. 54. §. 7.
- Land: Gerichts: Diener, vide Gerichts: Diener.
- Lands: Knecht gartende, wegen ihren Zeug: nussen, und Paß: Porten wol zu exam: iniren. p. 2. fol. 118. art. 98. §. 3.
- Land: Leut seynd wegen Malefiz keinem Land: Gericht unterworfen. p. 1. fol. 3. art. 4. §. 4.
- Land: Leut legen ihre Zeugnisse unter Hand: Schrift sub nobili fide ab. p. 1. fol. 8. art. 14. §. 7.
- Land: Manns Töchter, so sich liederlich anhangen, und verheyraten, Straf. p. 2. fol. 92. art. 79. §. 3.
- Lands: Verräther. p. 2. fol. 52. art. 61.
- Laster der beleidigten Majestät. p. 2. fol. 52. art. 61.
- Laster, so gar zu gemein werden, seynd scharf zu straffen. p. 1. fol. 33. art. 45. §. 10.
- Laugnen eines Ubelthäters auf der Richt: Statt, ob hierdurch die Execution eingestellet werden solle, oder nicht. p. 1. fol. 39. art. 51. §. 5.
- Lebens: Straffen, so in diesem Erz: Her: zogtum nicht gebräuchig, nicht leicht zu erkennen. p. 1. fol. 36. art. 48. §. 7.
- Ledige Weibs: Personen, da sie sich mit einem Ehe: Mann vergiengen, werden nicht als Ehe: Brecherinnen, sondern leichter gestraft. p. 2. fol. 86. art. 76. §. 8.
- Leibs: Straf hebt alle Geld: Straf auf. p. 1. fol. 34. art. 46. §. 6.
- Leibs: Straffen, so mit: und neben einan: der beschehen können, mögen auch er: kennet werden. p. 1. fol. 34. art. 46. §. 5.
- Leut: Auffanger, und Verkaufser Straf. p. 2. fol. 116. art. 95.
- Leibs: Frucht Abtreibung, dero Straf, und was ein Richter im ganzen Pro: cess zu thuen. p. 2. fol. 66. art. 67.
- Liferung deren angeessenen, und streichen: den Thätern. p. 1. fol. 5. art. 7.
- Linderungs: Umstände, so insgemein bey denen Ubelthätern zu beobachten. p. 1. fol. 31. art. 44.
- Linderungs: Umstände, so sich in specie bey einer jeden Ubelthat ereignen, seynd in dem anderten Theil dieser Land: Ge: richts: Ordnung einem jeden Delicto beygerucket.

M.

Malefiz - Thäter werden auf dreyer: ley Weis erkundiget. p. 1. fol. 5. art. 8.

Malefiz - Thäter sollen allzeit von einan: der abgesünderet, und ein jeder allein verwahret werden. p. 1. fol. 16. art. 27. §. 2.

Malefiz - Thäter entweder lauffen, oder mit einem Stroh: Halm, oder Faden bey der Lifierung anbinden lassen, bey Lands: Fürstlicher Straf, und Ungnad verboten. p. 1. fol. 3. art. 4. §. 3.

Marck: Stein, oder Baum verrucken, auch Marck: Wasser abzukehren, verboten. p. 2. fol. 112. art. 90.

Meineids: Straf ist unterschiedlich. p. 2. fol. 112. art. 91. §. 2.

Meichel: Mord, dessen Straf, und was ein Richter darbey zu beobachten. p. 2. fol. 75. art. 71.

Mörder seines eigenen Leibs, aus Ver: zweiflung, solle durch den Scharf: Rich: ter vertilget werden. p. 2. fol. 70. art. 69. §. 1.

Milderende Umstände, so insgemein bey allen Ubelthaten zu beobachten. p. 1. fol. 31. art. 44.

Mithelfer einer Ubelthat denen Land: Ge: richtern, worinnen sie sich befinden, namhaft zu machen. p. 1. fol. 19. art. 32. §. 8.

Register.

Mord, so am Vatter, Kindern, und unter denen Ehe : Leuten beschiehet, wird höher, als sonst ein Tod: Schlag, abgestraffet. p. 2. fol. 62. art. 65. §. 2.

Mord: Brenner, dero Bestrafung, und wie man wider selbige verfahren solle. p. 2. fol. 97. art. 83.

Item p. 2. fol. 118. art. 98. §. 2.

Mißbräuch in etlichen Panthandungs: Büchlein abgestraffet. p. 1. fol. 2. art. 3. §. 2.

Münz : Fälscher der Kayserlichen Münz werden von dem Lands : Fürsten gestraffet. p. 2. fol. 53. art. 61. §. 1.

Münz : Fälscher, oder falsche Münzer, dero Bestrafung, und wie man gegen denenselben verfahren solle. p. 2. fol. 107. art. 87.

N.

Noth: Wehr ist in Rechten zugelassen. p. 1. fol. 57. art. 63. §. 2.

Was zur Noth: Wehr erforderet werde, und wie ein Richter gegen dem, so sich einer Noth: Wehr berühmt, den Process anstellen solle. p. 2. fol. 57. art. 63.

Noth: Wehr hat auch Statt, wann ein Mann von einem bösen Weib hierzu gedrungen wurde. p. 2. fol. 57. art. 63. §. 3.

Noth: Wehr wird durch die Tortur erwisen. p. 2. fol. 58. art. 63. §. 7.

Noth: Zucht, Straf, und wie man hiez rinnen zu verfahren. p. 2. fol. 82. art. 75.

Noth: Zucht, so von einem Juden, Türcken, oder sonsten einem Unglaubigen an einer Christin verübet wird. p. 2. fol. 96. art. 82. §. 2.

P.

Patricidium, vide Vatter: Mord.

Pasquillanten : Straf, vide Schmach: Karten.

Peinliche Frag solle ohne genugamer Anzeig, und Vermutungen nicht vorge-

nommen werden. p. 1. fol. 20. art. 33. §. 1.

Peinliche Frag ist vorzunehmen, aller massen zusehen. p. 1. fol. 23. art. 37.

Peinliche Frag an keinem Feyertag, auch ohne sonderbaren Bedencken, an keinem Nachmittag vorzunehmen. p. 1. fol. 24. art. 37. §. 4.

Zur peinlichen Frag eines angefessenen Thäters muß man dessen Herrn verkünden. p. 1. fol. 23. art. 37. §. 3.

Peinliche Frag hat bey etlichen Personen, auffer gewissen Fällen nicht Statt. p. 1. fol. 25. art. 38. & 39.

Peinliche Frag, wie oft selbige zu gebrauchen. p. 1. fol. 25. art. 39.

Peinliche Frag solle nicht über drey mal vorgenommen werden. p. 1. fol. 26. art. 39. §. 6.

Peinliche Frag, wann selbige zu wiederholten, solle an unterschiedlichen Täggen, wann der Schmerzen vermutlich vergangen, wiederhollet werden. p. 1. fol. 26. art. 39. §. 7.

Plagiarii, oder Leut : Auffanger, und Verkauffer, dero Bestrafung. p. 2. fol. 116. art. 95.

Process in peinlichen Sachen, so viel möglich, zu beschleunigen. p. 1. fol. 6. art. 11. §. 1.

Præscriptio, oder Verjährung deren Ubelthaten ist unterschiedlich. p. 1. fol. 30. art. 43.

Process in der Gottes: Lästung. p. 2. fol. 46. art. 59.

Process in der Zauberey. p. 2. fol. 49. art. 60.

Protestationen werden bey denen Verzweifelten nicht in Obacht genommen. p. 2. fol. 70. art. 69.

Purgations - Process, und was demselbigen anhängig. p. 1. fol. 8. art. 15.

R.

Räuber werden, nach jedes Orts Gewohnheit, entweder mit dem Strang, oder Schwert hingerichtet. p. 2. fol. 107. art. 86. §. 4.

Register.

Kad : Brechen geschiehet auf zweyerley Weis, von oben herab, oder unten hinauf. p. 1. fol. 35. art. 48. §. 3. & 4.
Raptus, vide gewaltthätige Entführung.
Rebellion strafft allein der Landsfürst. p. 2. fol. 52. art. 61.
Richter sollen wegen der Mithelfer keinem Thäter ein gewisse Person mit Namen vorsagen, sondern allein insgemein befragen. p. 1. fol. 19. art. 32. §. 7.
Richter solle keinem Ubelthäter mit Versprechung einer Gnad zur Bekanntschaft anreizen. p. 1. fol. 19. art. 32. §. 10.
Richter eines unparthenischen Gedings muß den Schluß nach den mehreren Stimmen machen. p. 1. fol. 28. art. 42. §. 5.
Richter solle keinen wider diese Landgerichts Ordnung beschweren, sonst kan sich der Gefangene dessen bey der Regierung beklagen. p. 1. fol. 38. art. 50. §. 1.
Richter ist schuldig bey Publicirung des Urtheils den armen Sünder noch einmal zu befragen, ob die Missethat wahr seye. p. 1. fol. 39. art. 51.

S.

Sacrilegium, vide Kirchen : Diebstahl.
Schiebung der Malefiz-Thäter bey grosser Straf verboten. p. 1. fol. 4. art. 6.
Schleipfen zur Richtstatt ist allein in sehr grossen Verbrechen zu gebrauchen. p. 1. fol. 36. art. 48. §. 8.
Scharf-Richter seynd insgemein unbarmherzige Leut. p. 1. fol. 44. art. 57.
Sollen nicht neu erfundene Werkzeug für sich selbst zur Tortur brauchen. Ibidem p. 1. fol. 47. art. 57. §. 1.
Solle das geschöppte Urtheil wol mercken, und die armen Sünder nicht übereilen. p. 1. fol. 45. art. 57. §. 2.
Und da sie nicht recht richten, gestraft werden. p. 1. fol. 45. art. 57. §. 3.

Scharf-Richter, da er ein verzweifelte Person abschlägt, und vertilget, solle sich mit seiner Besoldung begnügen lassen, und im übrigen sich des geringsten nicht anmassen. p. 2. fol. 70. art. 69. §. 1.
Schlägeren, und Kauf-Händel, worinnen niemand tödlich verwundet wird, hat die Markt- oder Dorf-Obrigkeit abzustraffen. p. 1. fol. 56. art. 63. §. 13.
Schmach-Karten, und Ehrenrührerische Gemähl zu machen verboten, auch wie dergleichen Verbrecher zu straffen. p. 2. fol. 113. art. 93.
Schwangere Weiber, so sich selbst erlödt, sollen alsbald aufgeschnitten, damit die Frucht erhalten, oder aber ehrlich begraben werde. p. 2. fol. 72. art. 69. §. 11.
Sodomia, vide Unkeuschheit wider die Natur.
Stadt-Gericht zu Wien, und andere Landgerichtliche Stadt seynd schuldig alle End- und Bey-Urtheil der N. De. Regierung vor der Execution zu übergeben. p. 1. fol. 29. art. 41. §. 7.
Stab-Brechen solle der Richter, nachdem er den armen Sünder dem Scharf-Richter überantwortet, nicht unterlassen. p. 1. fol. 39. art. 51. §. 4.
Stellionatus, und dessen Straf. p. 2. fol. 115. art. 94.
Straffen, und Wandel, so in etlichen alten Panthandungen Büchel unvernünftig verordnet, abgethan. p. 1. fol. 2. art. 3. §. 2.
Strittigkeit, wegen Liferung eines Thäters, solle die Liferung nicht hinderen. p. 1. fol. 3. art. 4. §. 2.
Strassen-Kauber, und dergleichen können wol auf die Laster, so sie gemeinlich begehen, ob gleich keine Special-Indicia vorhanden, wie auch wegen ihrer Helfer gefragt werden. p. 1. fol. 19. art. 32. §. 6.
Straffen, so in diesem Land nicht üblich, und nicht leichtlich zu dictiren. p. 1. fol. 34. art. 47. §. 4.

Register.

Straf deren Kindern, so ihre Eltern schlagen. p. 1. fol. 63. art. 65. §. 10.
 Straf deren Weibs-Personen, so ihre Kinder von sich legen, ist unterschiedlich. p. 2. fol. 69. art. 68.
 Strassen- und Meichel-Mord, dessen Bestrafung, und was der Richter in Führung des Processus zu beobachten. p. 2. fol. 75. art. 71.
 Strassen-Rauber, dero Straf, und wie man wider selbige verfahren solle. p. 2. fol. 105. art. 86.
 Strassen-Rauber werden, nach jedes Orts Gewohnheit, entweder gehenckt, oder geköpft. p. 2. fol. 107. art. 86. §. 4.

E.

Estament eines Selbst-Mörders ist ausser der pia legata nichtig. p. 2. fol. 71. art. 69. §. 6.
 de Termino moto. p. 2. fol. 112. art. 90.
 Thäter, so leichtlich entrinnen können, kan das Land-Gericht auch unter denen Dach-Tropfen ergreifen, und hinwegführen. p. 1. fol. 4. art. 5. §. 4.
 Thäter solle man nicht lang ligen lassen, sondern sie geschwind examiniren. p. 1. fol. 18. art. 32.
 Thäter sollen auf andere Laster, derentwegen kein Indicium vorhanden, nicht gefragt werden. p. 1. fol. 19. art. 32. §. 5.
 Thäter, so begnadet wird, muß die Abtugungs- und Land-Gerichts-Ankosten vor der Entlassung bezahlen. p. 1. fol. 43. art. 54. §. 7.
 Toden-Beschau eines entleibten Menschen solle durch geschworne Wund-Arzt, und ehender als der Leichnam begraben wird, vorgenommen werden. p. 1. fol. 14. art. 25.
 Tod- und Gerichts-Tag solle denen armen Sündern drey Tag vor der Execution bescheidentlich angekündet werden. p. 1. fol. 39. art. 51. §. 1.
 Tod-Schlag wird unterschiedlich verübet, auch wie ein Richter darinnen verfahren solle. p. 2. fol. 53. art. 62.

Tod-Schlag gemeiner wird allein mit dem Schwert gestraffet. p. 2. fol. 54. art. 62. §. 7.
 Tod-Schlag, so gar nicht, oder wenigst leidentlich gestraffet werden. p. 2. fol. 54. art. 62. §. 8.
 Tod-Schlag von vielen begangen, wird unterschiedlich gestraffet. p. 2. fol. 61. art. 64.
 Toden-Cörper deren Verzweifelten wird ausser sonderen Fällen kein Straf angethan. p. 2. fol. 70. art. 69. §. 2.
 Toden-Beschau, eines durch Gift hingetrichten Menschen solle durch Medicos, und Erfahrne beschehen. p. 2. fol. 76. art. 72. §. 1.
 Töchter heimlich zur Ehe bereden, und entführen, ist Land-Gerichts-mässig. p. 2. fol. 92. art. 79.
 Der Töchter, so sich liederlich anheucken, und wider den Willen ihrer Eltern, und Gerhaben verheyraten, Bestrafung. p. 2. fol. 92. art. 79. §. 3. & 4.
 Trunckenheit unversehene, da einer seines Verstands gänzlichen beraubt wird, linderet die Straf. p. 1. fol. 32. art. 44. §. 13.

U.

Uatter-Mord, und dessen Bestrafung. p. 2. fol. 62. art. 65. §. 2.
 Ubelthäter, so in anderen Land-Gerichten sich befinden, desselbigen Orts Obrigkeit namhaft zu machen. p. 1. fol. 14. art. 24. §. 1.
 Ubelthat, so allbereits verjähret, kan man nicht straffen. p. 1. fol. 30. art. 43.
 Ubergab eines armen Sünders dem Scharf-Richter, beschiehet nach publicirtem Urtheil. p. 1. fol. 39. art. 51.
 Ubelthätern sollen eiferige, und verständige Catholische Priester zum trösten zugestellet werden. p. 1. fol. 39. art. 51. §. 2.
 Ubelthätern solle das heilige Sacrament nicht am Richt-Tag, sondern den Tag zuvor gereicht werden. p. 1. fol. 39. art. 51. §. 1.

Register.

- Ubelthätern solle man bey dem Ausfüh-
ren nicht übrigen Wein geben. p. 1.
fol. 39. art. 51. §. 3.
- Verjährung deren Missethaten beschiehet
unterschiedlich. p. 1. fol. 30. art. 43.
- Verweisung, so viel möglich, zu ver-
hüten. p. 1. fol. 34. art. 47. §. 4.
- Verjährung ist keinem flüchtigen Ubelthä-
ter, wider welchen man nicht verfab-
ren können, sondern allein demjenigen,
welcher Ubelthaten erst nach verflosse-
ner seiner Verjährungszeit offenbar
worden, vorträglich. p. 1. fol. 30.
art. 43.
- Verletzoder Verwundung, so durch Schies-
sen, Messer, und Stillet, und ande-
re verbottene Waffen beschiehet, ist
Land:Gerichts:mässig. p. 2. fol. 56.
art. 62. §. 13.
- Veneficium, vide Vergeben.
- Vergeben mit Gift, und was in solchem
Process zu beobachten. p. 2. fol. 76.
art. 72. §. 1.
- Vieh und Weiden vergiften ist, nach Er-
messung des Schadens, zu bestraffen.
p. 2. fol. 79. art. 72. §. 8.
- Umstände deren Missethaten sollen keinem
Thäter vorgefagt werden. p. 1. fol.
19. art. 32. §. 4.
- Umstände, so insgemein die Straf schwe-
rer machen. p. 1. fol. 32. art. 45.
- Unschuld kan auch durch tadelhafte Zeu-
gen, Haus- und Brod:Genossene be-
wisen werden. p. 1. fol. 8. art. 14. §. 5.
- Unpartheyisches Geding solle auch über
die Anzeigungen zur peinlichen Frag zu
Fällung des Bey:Urtheils besetzt wer-
den. p. 1. fol. 20. art. 33.
- Unpartheyisches Geding, und wie solches
zu besetzen, und anzustellen. p. 1. fol.
27. art. 41.
- Unkosten in denen Urtheilen, so nicht auf
das Leben gehen, nicht zu vergessen.
p. 1. fol. 34. art. 47. §. 3.
- Unkosten, vide Land:Gerichts:Unkosten.
- Unkeuschheit wider die Natur, dero Straf,
und wie ein Richter darinnen verfab-
ren solle. p. 2. fol. 79. art. 73.
- Worbitt einer ledigen Weibs:Person, un-
ter dem Vorwand der Ehe, milderet
die Todes:Straf nicht, vielweniger die
Execution. p. 1. fol. 32. art. 44. §. 15.
Item p. 1. fol. 40. art. 51. §. 7.
- Vollziehung der Urtheil**, vide Execu-
tion.
- Urtheil, und Bey:Urtheil seynd in ge-
wissen Fällen alle Land:Gerichter der
N. De. Regierung vor der Execution
zu überschicken schuldig. p. 1. fol. 28.
art. 41. §. 6.
- Urtheil in peinlichen Sachen zu fällen,
und wie man sich bey Fällung desselben
zu verhalten. p. 1. fol. 29. art. 42.
- Urtheil kan nicht alternative gestellet wer-
den. p. 1. fol. 30. art. 42. §. 10.
- Urtheil solle nach Viele und Grösse des
Thäters Verbrechen dergestalt gefället
werden, daß, so viel möglich, auf ein
jedes Verbrechen sein gehörige Straf
erfolge. p. 1. fol. 33. art. 46.
- Urtheil solle das Verbrechen kürzlich be-
greiffen, dasjenige aber, so Aerger-
nuß gibt, in demselbigen nicht gemel-
det werden. p. 1. fol. 33. art. 46. §. 1.
- Urtheil in Lebens:Straf ordentlich zu ver-
fassen. p. 1. fol. 34. art. 48.
- Urtheil in Leibs:Straf ordentlich zu ver-
fassen. p. 1. fol. 37. art. 49.
- Urtheil, wann einer losgesprochen wird.
p. 1. fol. 38. art. 49. §. 6.
- Urtheil, wann einer völlig losgesprochen
wird. p. 1. fol. 38. art. 49. §. 7.
- Urtheil, wann einer von der ordinari
Straf losgesprochen, und in ein ex-
tra-ordinari Straf erkennet wird.
p. 1. fol. 38. art. 49. §. 8.
- Urtheil müssen ordentlich publiciret wer-
den. p. 1. fol. 39. art. 51.
- Urtheil:Spracher sollen sich in Tod:Schlä-
gen, um Willen selbige auf vielerley
Weis beschehen, wie auch anderen
zweifelhaften Fällen Raths erhollen.
p. 2. fol. 61. art. 64. in fine.
- Urpheden, wann, wem, und wer solche
zu geben schuldig. p. 1. fol. 43. art. 56.
- Urpheds:Form. p. 1. fol. 44. art. 56.
- Urphed:Brecher einer geschwornen Urphed
ist unterschiedlich zu straffen. p. 2. fol.
113. art. 92.
- Uxoris, seu Matricidium, vide Mord.

Register.

B.

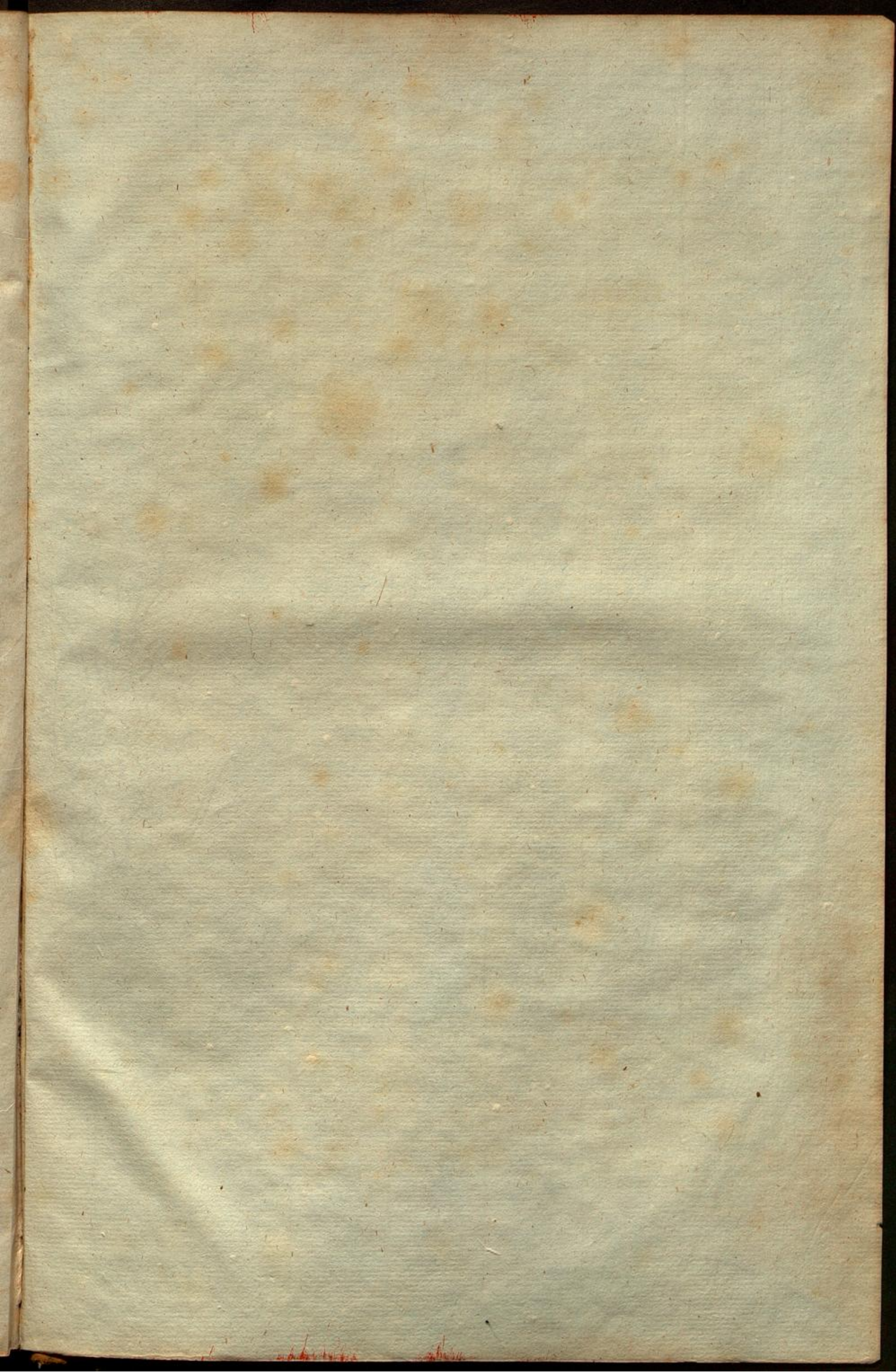
Bandel und Straffen auf Kirch-Täg
 Behut und Panthandungen sollen
 ehrbar, und zimlich beschehen, auch
 des Verbrechers Herrn hierzu verkündet
 werden. p. 1. fol. 2. art. 3. §. 1.
 Wahrsager geben nicht allein in peinli-
 chen Sachen kein Anzeigung zur Inqui-
 sition, sondern seynd ihrer verbotte-
 nen Kunst wegen zu straffen. p. 1. fol.
 13. art. 23. §. 5.
 Weisungs-Process ordentlich zu führen.
 p. 1. fol. 7. art. 12.
 Weibs-Bilder können in peinlichen Sa-
 chen Zeugen seyn. p. 1. fol. 8. art. 14.
 §. 1.
 Weiber schwangere, und Kindel-Bethe-
 rinnen seynd erst nach vollendeter Kin-
 del-Berth, und zwar auch damals was
 leichters zu torquieren. p. 1. fol. 25.
 art. 38. §. 2.
 Willkur eines Richters muß sich nach de-
 nen Rechten, und dieser Land-Gerichts-
 Ordnung richten. p. 1. fol. 40. art. 52.
 Willkürliche Straffen. p. 1. fol. 40. art.
 52.
 Verwundung, so tödtlich erkennet wird,
 hat das Land-Gericht zu straffen. p. 2.
 fol. 56. art. 62. §. 13.

B.

Bangen-Zwick glihend, werden allein
 in grossen Delictis vorgenommen.
 p. 1. fol. 36. art. 48. §. 8.

Zauberey, und wie hierinnen zu verfah-
 ren, und zu urtheilen. p. 2. fol. 49.
 art. 60.
 Zeugen in peinlichen Sachen müssen unta-
 delhaft seyn. p. 1. fol. 8. art. 14. §. 1.
 Zeug muß von eigener Wissenschaft aus-
 sagen. p. 1. fol. 8. art. 14. §. 2.
 / / / muß 20. Jahr alt seyn. p. 1. fol.
 8. art. 14. §. 4.
 / / / Kan zur Aus sag gezwungen wer-
 den. p. 1. fol. 8. art. 14. §. 6.
 Zeug, so untadelhaft, gibt einen halben
 Beweistum. p. 1. fol. 8. art. 15.
 Zeugen sollen in peinlichen Sachen mit ab-
 sonderlichem Fleiß verhört werden.
 p. 1. fol. 9. art. 16.
 Ein Zeug ist zur Inquisition genug. p. 1.
 fol. 13. art. 23. §. 1.
 Ein Zeug, so untadelhaft, gibt ein An-
 zeigung zur peinlichen Frag. p. 1. fol.
 21. art. 35. §. 1.
 Zügeiner, Brenner, und andere Land-
 schädliche Leut sollen mit zusammen ge-
 setzter Macht der Land-Gerichter ver-
 folgt, und derentwegen fleißige Wach-
 ten bestellet werden. p. 2. fol. 118.
 art. 98.
 Zweifelhaftige Fall seynd aufs beste aus-
 zudeuten. p. 2. fol. 71. art. 69. §. 9.
 Zweyfache Ehe ist Land-Gerichts-mässig,
 was Gestalten dieses Laster beschehe,
 dessen Straf, und wie sich der Richter
 darinnen verhalten solle. p. 2. fol. 87.
 art. 77.





81839.

fr. 307

